Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritannischen Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen
Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

neuer Versuch
einer
Juristischen Encyclopädie
und
Methodologie

nebst
etlichen Zugaben

1. von Land- und Stadtgesetzen;
2. von Schriftstellern, die solche erläutert;
3. von Vergleichung besonderer Ordnungen, insonderheit fürstlicher und gräflicher Verzichte;
4. von brauchbaren juristischen Büchern;
5. von des Verfassers eignen Schriften.

Göttingen
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck
1767.

Vorrede.

Seit mehr als zwanzig Jahren, da ich angefangen academische Vorlesungen zu halten, habe ich bey jeder Gelegenheit über die in der Rechtsgelehrsamkeit bisher gewöhnliche Lehrart nachgedacht, auch von Zeit zu Zeit darüber meine Gedanken in öffentlichen Vorlesungen vorgetragen.

Hierzu wurde ich noch mehr ermuntert, als ein hoher Wink von der über die hiesige Universität wachenden mehr als väterlichen Vorsorge im Jahre 1756. zu erkennen gab, daß dergleichen Vorlesungen in allen Facultäten gewünscht würden. Wie dieses mehr ähnliche Schriften veranlaßte (*), so bewog es auch mich im Jahr 1757. einen

(*) Io. Matth. GESNER *primae lineae isagoges in eruditionem vniuersalem, nominatim philologiam, historiam & philosophiam*, 1756.; edit. II. 1760. 8.; Abr. Gotth. KAESTNER progr. *matheseos & physicae idea generalis in vsum lectionum encyclopadicarum*, 1756. 4.

„Entwurf einer juristischen Encyclopädie, „nebst etlichen Zugaben rc. „ auf 12 Octavbogen drucken zu lassen.

Diesen damals in Eile verfertigten Entwurf habe ich jetzt bis auf wenige Stellen umgearbeitet, auch drey Zugaben ganz von neuem hinzugethan.

Die Vermehrungen, die sich in der Zugabe von Land- und Stadt Gesetzen finden, sind mir größten Theils vom Herrn Professor von Selchow; einige wenige, die ich mit (J) bezeichnet, von dem inzwischen verstorbenen Herrn Professor Jenichen zu Giessen mitgetheilt worden.

Zum Dienste angehender Rechtsgelehrten, die den Anfang machen wollen, sich eine juristische Bibliothek, oder wenigstens einige Hauptbücher von dieser oder jener Classe anzuschaffen, hatte ich schon bey vorgedachtem ersten Entwurf, um die schriftliche Beantwortung solcher Nachfragen zu erspahren, ein Verzeichniß einiger brauchbaren juristischen Bücher, nur so, wie sie in Buchhandlungen gefordert werden können, beydrucken lassen, das hier in wenigem verändert von neuem erscheinet.

Eine ähnliche Veranlassung oftmaliger Nachfragen hat mich bewogen, in der fünften Zugabe von meinen eigenen Schriften

und deren Gebrauche bey meinen Vorlesungen etwas zu gedenken.

Wenn Bücher bey neuen Auflagen merklich verändert werden, pflegt es bey denen, die sich die vorigen Auflagen angeschafft haben, allerley Vorwürfe zu geben, die zum Theil nicht ohne Grund sind, wenn die Veränderungen ohne wichtige Ursachen vorgenommen werden, und wenn ein Verfasser allenfalls den ersten Abdruck so lange, bis er demselben mehrere Vollkommenheit geben könnte, hätte aufschieben können, zumal wenn es kostbare Werke trifft. Aber keine Art Schriften verdienet in diesem Stück mehrere Nachsicht, als ein eigentliches Lesebuch, das gemeiniglich durch mehrmalige Prüfungen, die in wiederholten Vorlesungen darüber angestellt werden, und selbst bisweilen durch Versuche einer besseren Ordnung, die nicht immer gleich gelingen, erst nach und nach zu etwas mehrerer Vollkommenheit gebracht werden kann.

Wer nicht selbst die Erfahrung gemacht hat, der kann sich kaum vorstellen, was das auf sich habe, wenn ein redlicher Lehrer, dem es nicht gleichgültig ist, was seine Zuhörer für einen Weg geführet werden, den aufrichtigen Endzweck hat, eine ganze Wissenschaft so viel möglich sowohl in richtigen Begriffen und Grundsätzen, als in der rich-

tigsten Ordnung zu fassen, und was es hingegen für eine Last sey, im Vortrage einer Wissenschaft einem Leitfaden zu folgen, den man in der Ordnung als fehlerhaft erkennet, oder woran man andere erhebliche Mängel wahrnimmt. Dieses läßt sich aber nicht so leicht gleich von Anfang erkennen, noch weniger gleich heben; sondern es heißt auch hier: Docendo discimus.

Diese kleine Schutzrede für die in obgedachter fünften Zugabe angezeigten mehrmaligen Veränderungen bey den verschiedenen Auflagen einiger meiner Bücher wird mir hoffentlich ein geneigter Leser zu gute halten.

Göttingen den 30. Apr. 1767.

Inhalt der Vorbereitung.

I. Einleitung in die hier nöthigen Grundbegriffe 1) von der Gelehrsamkeit überhaupt §. 1. p. 1; 2) von deren Gegenständen, einzelnen und Haupt-Wissenschaften, und was Polyhistorie sey? §. 2. p. 1.; 3) vom Zusammenhange mehrerer Wissenschaften, und der daraus entstehenden Encyclopädie §. 3. p. 2.; wobey a) der Unterschied zwischen der allgemeinen und besondern Encyclopädie gezeigt wird §. 4. p. 2.; b) der Nutzen der Encyclopädie §. 5. p. 3.; und c) die Verbindung der Methodologie mit der Encyclopädie §. 6. p. 4.

II. Hieher gehörige Schriften §. 7. p. 4-6.

Inhalt des ersten Theils, oder die Encyclopädie der Rechte.

I.) Von der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit und derer damit verbundenen Wissenschaften cap. I-VIII. p. 6-15.

A) von der eigentlichen Bestimmung der Rechtswissenschaft überhaupt §. 8. 9. p. 6. 7.

B) von jeder einzelnen Wissenschaft,

1) von denen, die selbst Theile der Rechtsgelehrsamkeit sind,

a) als einfache eigentliche Theile derselben

I. von göttlichen Rechten §. 10. sq. p. 7. sq.

A. vom Rechte der Natur, mit Inbegriff des allgemeinen Staats- und Völkerrechts §. 13-19. p. 8-10.

B. von geoffenbarten göttlichen Rechten cap. II. p. 11.

II. Von menschlichen positiven Rechten cap. III. p. 13.

A. vom practischen Völkerrechte cap. III. p. 13.

B. von positiven Staats- und Privat-Rechten

1. überhaupt cap. IV. p. 14.

a. vom Unterschiede des Staats- und Privat-Rechts §. 25-35. p. 14-18.

b. von den verschiedenen Eintheilungen der positiven Rechte §. 36. p. 19. als α) von den Gerechtsamen selbsten, und von den Mitteln zu seinem Rechte zu gelangen §. 37. p. 19.; β) vom bürgerlichen und peinlichen Rechte §. 38. p. 20.; γ) von geist- und weltlichen, Lehens- und andern Rechten §. 39-42. p. 20-22.

2. insonderheit von jeden einzelnen positiven Rechten

a. nach dem Unterschiede der Völker und Zeiten betrachtet cap. V. p. 22., als a) von den Rechten voriger Zeiten, α) erloschener Völker, insonderheit vom Römischen Rechte §. 45. 46. p. 24.; β) vom Rechte des fünften und der folgenden Jahrhunderte, und der so genannten mittlern Zeit §. 47-49. p. 26-27.; b) von den Rechten heutiger Völker in und ausser Europa §. 50-52. p. 28. 29.

b. von

b. von denen in Teutschland üblichen Rechten insonderheit cap. VI. p. 29. als a) von Anwendung des Völkerrechts auf Teutschland und dessen besondere Staaten §. 53. 54. p. 29. 30.; b) vom Teutschen Staatsrechte §. 55-57. p. 30. 31.; c) vom Privat-Rechte α) insgemein, so fern es im Römischen Rechte besteht §. 58-60. p. 31. 32., oder in ursprünglich Teutschen, oder auch vermischten Rechten §. 61-72. p. 33-38.; β) von besonderen Rechten, als den geistlichen, den Lehens- und anderen Rechten §. 39-76. p. 39-42.

b) von Wissenschaften, die aus mehreren Theilen der Rechte zusammengesetzt sind, oder aus Verbindung anderer Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit entstehen cap. VIII. p. 42., als von der juristischen Auslegungs-Kunst, Mathematik, medicina legali u. s. f. §. 79-82. p. 43-45.

2) von anderen mit der Rechtsgelehrsamkeit in Verbindung stehenden Wissenschaften cap. VIII. p. 45., als der Staatsklugheit, Oeconomie, Statistik, Heraldik, Archivkunde, Diplomatik, und Numismatik §. 83-93. p. 45-51.

II.) Von der Praxi eines Rechtsgelehrten cap. IX. p. 51.

A) von der eigentlich juristischen Praxi §. 94-97. p. 51-53.

B) von der Praxi eines Rechtsgelehrten in andern Dingen §. 98. p. 54.

Inhalt des zweyten Theils oder der Methodologie der Rechte.

I) Von dem, was vorauszusetzen
A) von den verschiedenen Bestimmungen und Absichten derer, die sich in Teutschland den Rechten widmen, und von der unter allen Umständen nöthigen Besserung des Willens und des Herzens cap. I. p. 55.
B) von denen zuerst vorzunehmenden Hülfsmitteln von Gedächtniß-Sachen cap. II. p. 58.
1) von Sprachen §. 103. p. 59.
2) von der Historie, und sowohl deren Hülfswissenschaften, der Geographie, Chronologie, Genealogie rc., als der Geschichte selber nach ihren verschiedenen Abtheilungen §. 104-108. p. 60-62.
C) Von anderen vorauszusetzen nöthigen Wissenschaften cap. III. p. 62., als der Mathematik, Philosophie und schönen Wissenschaften §. 110-115. p. 62-64.
II) Von der in der Rechtsgelehrsamkeit selbsten zu brauchenden Methode cap. IV. p. 66.
A) überhaupt, was für Grundsätze dabey zu beobachten §. 117. p. 66.
B) insonderheit
1) wie eine Wissenschaft nach der anderen vorzunehmen?
a) wie mit dem Rechte der Natur und der Politik anzufangen? §. 118. 119. p. 67.
b) Von der positiven Rechtsgelehrsamkeit
I. von deren Methode überhaupt cap. V. p. 68.
1. wie man sich an den Quellen halten müsse; doch nicht leicht Gesetzbücher als

als Lehrbücher brauchen könne §. 120. sq. p. 68. sq.

2. wie man den Staat, von dessen Rechten die Rede, meist erst aus der Geschichte müsse kennen lernen; mit Unterscheidung der Rechts- und Gelehrten-Geschichte §. 122-125. p. 70 72.

3. wie nach den verschiedenen Verhältnissen der positiven Rechte unter einander a) das Staatsrecht dem Privatrechte, b) jedes ältere Recht dem neueren, und c) die gemeinen Rechte den besondern vorzusetzen §. 126-128. p. 73. 74.

II. Insonderheit

1. vom Römischen Rechte und der darinn zu beobachtenden Lehrart cap. VI. p. 75. Wobey a) die Grundsätze festgestellt werden, daß das Römische Recht billig α) unvermischt, β) mit Absonderung des alten und des Justinianisch-Römischen Rechts, γ) mit Voraussetzung des jedesmaligen Römischen Staatsrechts, und einer pragmatischen Staatsgeschichte abgehandelt werde §. 132-136. p. 76-78. Sodann wird b) gezeiget, wie an statt der Institutionen und Pandecten von Rechtswegen eine bessere systematische Ordnung eingeführt werden sollte §. 137-146. p. 79-86.

2. Vom historischen Staatsrechte der älteren und mittleren Zeiten, und wie solches allenfalls mit einer pragmatischen Reichshistorie zu verbinden cap. VII. p. 86.

3. Vom Teutschen unvermischten Privatrechte cap. VIII. p. 88.
4. Vom Påbstlich canonischen Rechte cap. IX. p. 90.
5. Vom heutigen Teutschen Staatsrechte cap. X. p. 92.
6. Vom heutigen Teutschen Privatrechte cap. XI. p. 94.
7. Von der Kenntniß der besonderen Teutschen Staaten und deren Rechte cap. XII. p. 99.
8. Vom practischen Vôlkerrechte, der Statistik, Oeconomie und anderen Nebenwissenschaften cap. XIII. p. 101.
9. Von der academischen Anleitung zur juristischen Praxi cap. XIV. p. 103.

III) Von der bequemsten Eintheilung und übrigen Einrichtung der academischen Jahre eines Rechtsbeflissenen cap. XV. p. 105.

A) wie die academischen Jahre am besten einzutheilen seyn würden,
1) wenn alle bisherige Vorschläge bewürket wåren §. 172. p. 105.
2) nach der bisherigen Einrichtung §. 173. p. 107.

B) Was sonst dabey zu bemerken
1) wegen vorauszusetzender Hülfsmittel und Grundwissenschaften §. 174. p. 108.
2) daß einerley Sache nicht ohne Noth zu wiederholen §. 175. p. 108.
3) daß besondere Absichten und Umstånde Aenderungen machen können §. 176. sq. p. 109. sq.
4) wie übrigens die Lehrstunden am besten zu benutzen §. 179. p. 110.
5) was von Reisen für Gebrauch zu machen? §. 180. p. 111.

Inhalt der ersten Zugabe, oder des Versuchs eines chronologischen Verzeichnisses Teutscher Landes- und Stadt-Gesetze.

I) Einleitung

1) vom Nutzen, den die Vergleichung mehrerer Landes- und Stadtgesetze im Teutschen Privatrechte hat, und von denen in solcher Absicht bisher veranstalteten Sammlungen §. 1. p. 112.

2) Vom Nutzen, den deswegen auch die von einzelnen Landes- und Stadtrechten vorhandene Nachrichten haben §. 2. p. 114.

3) Veranlassung und Nutzen dieses chronologischen Verzeichnisses §. 3. p. 117.

II) Das Verzeichniß selbst liefert

A) Nachrichten von denen bisher bekannten Landes- und Stadtrechten

1) vom XI. Jahrhundert §. 4. p. 117.
2) vom XII. Jahrhundert §. 5 - 10. p. 118. 119.
3) vom XIII. Jahrhundert §. 11 - 19. p. 119 - 135.
4) vom XIV. Jahrhundert §. 20-23. p. 135-141.
5) vom XV. Jahrhundert §. 24-26. p. 142-146.
6) vom XVI. Jahrhundert §. 27. 28. p. 146-163.
7) vom XVII. Jahrhundert §. 29. p. 163 - 178.
9) vom XVIII. Jahrhundert §. 30. p. 178 - 195.

B) Summarische Wiederholungen

1) in alphabetischen Verzeichnissen

a) derer Städte, deren Statuten in obigem Verzeichnisse vorkommen §. 31. p. 195.

b) derer Länder, wovon Landrechte angeführet sind §. 32. p. 167.

2) in einem chronologischen Verzeichnisse ganzer Sammlungen von Landes-Ordnungen und einzelnen Gesetzen §. 33. p. 199.

3) in einem geographischen Verzeichnisse derer Länder und Städte, deren Rechte hier gedacht sind, nach den zehen Reichskreysen §. 34. p. 201.

Inhalt der zweyten Zugabe, oder des Versuchs eines chronologischen Verzeichnisses solcher Schriftsteller, die ganze Land- und Stadtrechte erläutert haben; als eines Beytrags zur historia litteraria iuris Germanici.

I) Einleitung

1) vom Nutzen der Kenntniß der Schriftsteller über einzelne Land- und Stadtrechte §. 1. p. 203.

2) wo davon Nachrichten zu finden, und wie solche eingerichtet sind §. 2. 3. p. 203. 204.

3) Veranlassung und Nutzen dieses chronologischen Verzeichnisses §. 4-7. p. 204-206.

II) Das Verzeichniß selbst benennt die Schriftsteller, welche ganze Land- und Stadtrechte erläutert haben

1) aus dem XVI. Jahrhundert p. 206.

2) aus dem XVII. Jahrhundert p. 207-214.

3) aus dem XVIII. Jahrhundert p. 215-222.

Inhalt der dritten Zugabe.

I) Vom Nutzen chronologischer Vergleichung mehrerer besonderen Verordnungen über einerley Gegenstand p. 213. sq.

1) überhaupt

a) von der Beschaffenheit solcher besonderen Verordnungen, und in welchem Verhältniß sie unter einander stehen, auch was es für Nutzen habe, wenn man sie nach Ordnung der Zeit in Vergleichung stellt §. 1-3. p. 225.

b) von denen bereits vorhandenen Sammlungen solcher besonderen Ordnungen §. 4. p. 224.

2) insonderheit von Vergleichung fürstlicher und gräflicher Familien-Gesetze, und deren Nutzen im iure priuato principum §. 5-8. p. 225. 226.

II) Versuch solcher chronologischen Verzeichnisse

1) von einigen der ältesten fürstlichen und gräflichen Eheberedungen p. 227.

2) von Verzichtleistungen fürstlicher, gräflicher oder adelicher Töchter bis in die Hälfte des XVI. Jahrhunderts p. 228-240.

Inhalt der vierten Zugabe.

Verzeichniß etlicher brauchbaren juristischen Bücher, zum beliebigen Anfange einer practischen Bibliothek für einen Teutschen Rechtsgelehrten p. 241 - 246.

Inhalt der fünften Zugabe.

Nachricht von des Verfassers eigenen Schriften und deren Gebrauch bey seinen Vorlesungen p. 247 - 254.

Vorbereitung.

§. 1.

I) Einleitung in die hier nöthigen Grundbegriffe 1) von der Gelehrsamkeit;

Jede Kenntniß solcher Wahrheiten, die ein Mensch nicht ohne angewandten Fleiß wissen kann, gibt den Stoff zur Gelehrsamkeit. Deren Umfang erstrecket sich also so weit, als es Wahrheiten gibt; Und die Gelehrsamkeit ist desto edler, je mehr diejenigen Wahrheiten, womit sie sich beschäfftiget, wegen des Nutzens, allenfalls mit Inbegriff eines erlaubten Vergnügens, so davon zu erwarten, des Fleisses werth sind, der darauf zu wenden ist.

§. 2.

2) von deren Gegenständen, einzelnen und Hauptwissenschaften; und was Polyhistorie sey?

Mehrere Wahrheiten, die in Rücksicht auf einen gemeinschaftlichen bestimmten Zweck unter sich in besonderer Verbindung stehen, und in so weit als Ein Ganzes angesehen werden können, machen Eine Wissenschaft, (Eine Disciplin, Eine = = = Kunde, z. E. Geschichts-Kunde, Wappen-Kunde u. s. f.) einen Theil der Gelehrsamkeit aus. Mehrere einzelne Wissenschaften kön-

nen wieder als Theile einer allgemeinen **Hauptwissenschaft** angesehen werden. Und alle Wissenschaften zusammengenommen würden erst das weite Feld der Gelehrsamkeit erschöpfen, wenn solches nicht überhaupt die Grenzen der menschlichen Kenntniß überschritte. Eine nur auf mehrere Haupttheile der Gelehrsamkeit ausgebreitete Kenntniß, die so genannte **Polyhistorie**, verdient schon selten diesen Namen mit einiger Gründlichkeit.

§. 3.

3) vom Zusammenhange mehrerer Wissenschaften, und der daraus entstehenden Encyclopädie.

Wie inzwischen im Ganzen alle Wahrheiten, und so wieder alle Wissenschaften, nur näher oder entfernter, unter einander in gewisser Verbindung stehen; so läßt sich eine Zergliederung der gesammten Gelehrsamkeit in alle Disciplinen und Wissenschaften, mithin auch der Zusammenhang derselben als Theile eines Ganzen gedenken. Und dieses ist der Begriff einer **Encyclopädie**, als desjenigen Theils der Gelehrsamkeit, worinn die Verbindung, die mehrere Wissenschaften unter einander haben, entwickelt wird. Sofern man diese Absicht auf alle Wissenschaften richtet, gibt es eine **allgemeine Encyclopädie**; wie hingegen **besondere Encyclopädieen**, in deren jeder nur eine Hauptwissenschaft, und die Zergliederung und Verbindung derer dazu gehörigen Theile zum Gegenstande genommen wird.

§. 4.

a) Unterschied der allgemeinen und besondern Encyclopädie;

Nach dem Geständniß eines berühmten Schriftstellers (a) "ist es schwer, und vielleicht unmöglich, die ver- „schie-

(a) J. G. Sulzers kurzer Begriff aller Wissenschaften und andern Theile der Gelehrsamkeit (II. Ausgabe Leipz. 1759. 8.) §. 3. p. 6.

„schiedenen Theile der gesammten Gelehrsamkeit in einem „natürlichen und keinem Zwange unterworfenen Zusam= „menhange vorzustellen, und dieselben also, wie in ei= „nem Stammbaume, nach ihren genauesten Verwandt= „schaften und Abstammungen vorzutragen." Wenn man sich aber mit eben diesem Schriftsteller begnüget, folgende acht Classen, als die Hauptfächer aller menschlichen Gelehrsamkeit anzunehmen, als 1) die Philologie, 2) die Historie, 3) die Künste, 4) die Mathematik, 5) die Physik, 6) die Philosophie, 7) die Rechte und 8) die Theologie; so ergeben sich hieraus von selbsten eben so viele besondere Encyclopädieen, (b), also unter andern auch die juristische oder Rechts=Encyclopädie. So wenig es aber auch einer besondern Encyclopädie an fruchtbarer Abtheilung in mehrere Felder fehlet; so ist es doch eher möglich, eine jede derselben sowohl in Ansehung der Verbindung, als der Vollständigkeit derer dazu gehörigen Theile auf einigen Grad der Vollkommenheit zu bringen.

(b) Versuche solcher Encyclopädieen sind z. E. Io. Matth. GESNERI *primae lineae isagoges in eruditionem vniuersalem, nominatim philologiam, historiam et philosophiam*, Goetting. 1756. 8. (edit. II. 1760.); Abr. Gotth. KAESTNER progr. *matheseos et physicae idea generalis* in vsum lectionum encyclopaedicarum, Goett. 1756.

§. 5.

b) Nutzen der Encyclopädie.

Je vollständiger und richtiger eine Encyclopädie ist, je mehr kann sie den Nutzen gewähren, daß man I) mehrere mit einander verbundene Wissenschaften als Ein Ganzes übersehen lernt, und daß man II) das Verhältniß, worinn eine Wissenschaft zur andern stehet, insonderheit die eigentlichen Grenzen, welche eine jede von der andern absondern, näher kennen lernt.

Wovon noch der weitere Vortheil abhänget, daß man III) gesichert seyn kann, daß der Theil der Gelehrsamkeit, welchem man sich widmet, keine **Lücken** habe, und daß IV) ein jeder Theil in der **Ordnung** abgehandelt werde, in welcher er am natürlichsten andern folget oder vorhergehet.

§. 6.

c) Verbindung der Methodologie mit der Encyclopädie.

In diesem letztern Betrachte enthält die Encyclopädie die nächsten Grundsätze zu demjenigen Theile der **Methodologie**, worinn nicht sowohl von der Art des Vortrages und Beweises einzelner Sätze, als von der Rangordnung ganzer Wissenschaften die Rede ist. Daher diese Art der Methodologie von jeder Hauptwissenschaft sich füglich mit deren Encyclopädie verbinden läßt.

§. 7.

II) Hieher gehörige Schriften.

Von denen ins juristisch encyclopädische Fach gehörigen Schriften, die zwar größtentheils mehr methodologisch als encyclopädisch sind, können folgende hier namhaft gemacht werden:

1. God. Guil. L. B. de LEIBNITZ *noua methodus discendae docendaeque iurisprudentiae*, ex artis didacticae principiis in parte generali praemissis, experientiaeque luce, cum *praef.* Christ. L. B. de WOLF. Lipf. et Hal. 1748. 8. (Conf. Buders Samml. ungedr. Schriften p. 718.)

2. Joh. Jac. **Mosers** Anleitung zu dem studio iuris junger Standes- und anderer Personen. Frankf. 1736. Jen. 1743. 8.

3. Joh. Georg **Estors** Einladungs-Schrift zu seinen Winter-Vorlesungen, nebst - - einem Vorschlag, wie die Beflissenen der Rechtsgelahrheit zu einer gründlichen Wissenschaft der Rechte und des Processes ohne Umschweif gelangen mögen, Marb. 1742. 4.

4. Henr. Christ. SENKENBERG diss. *de iurisprudentia certa methodo tractanda*, Giess. 1742.

5. Joh. Henr. Rothers kurzer Entwurf von juristischen collegiis und deren zweyjährigen Academischen Abhandlung, wie Gräfl. Freyherrl. Adl. und Bürgerlichen Standes studirende Personen, die sämmtlichen iura nach einer so kurzen als gründlichen theoretico-practischen Lehrart zum üblichen Welt- und Gerichts-Brauch auf Universitäten in zwey Jahren glücklich beendigen können. Leipz. (1745.) 4.

6. Io. Ge. PERTSCH diss. *de scientiis a ICto in primis Germano addiscendis*, Helmst. 1745.

7. Dan. Nettelbladts unvorgreifliche Gedanken von den heutigen Zustande der bürgerlichen Rechtsgelahrheit in Deutschland, derer nöthigen Verbesserung und dazu dienlichen Mitteln, als eine Einleitung zu seinen Lehrbegriffen der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrheit mitgegetheilet. Halle 1749. 8.

7. Eben desselben politische Vorschläge zu der Verbesserung der juristischen Vorlesungen auf hohen Schulen. Halle 1750. 8.

9. Joh. Georg Fabers zufällige Gedanken über einige neue Bemühungen die Rechtsgelahrheit zu verbessern. Frankf. u. Lpz. 1752. 8.

10. C. B. Scharfs vollständiger Unterricht für einen Rechtsbeflissenen, wie derselbe auf Academien sein Studiren vernünftig und in einer gehörigen Ordnung zu bewerkstelligen hat. Frankf. u. Lpz. 1752. 8.

11. I. F. F. Z. unpartheyische Anmerkungen über die Lehrart in Rechtswahrheiten ꝛc. Wolfenb. 1753. 8.

12. Ant. Ludw. Seips geprüfte Vorschläge wie ein angehender Rechtsgelehrter in Teutschland seine collegia nützlich einzurichten habe. Göttingen 1752. 8.

13. N. Z. S. höchstnöthig und nützlicher Vorschlag zur Errichtung einer neuen professione hodegetica et instructoria auf denen gesammten Deutschen Universitäten, um hierdurch die academische Jugend in allen Facultäten zu einer desto solidern und wahren Wissenschaft anzuführen, und den rechten Grund zum ganzen Lehrgebäude in gehöriger Ordnung zu legen, nach vorgängiger Betrach-

tung über die Verbesserung und Fehler derer heutigen Academien. Helmst. 1753. 8.

14. Henr. Christiani Baronis de SENKENBERG *methodus iurisprudentiae*, ex propriis et peregrinis iuribus Germaniae receptae, aliquibus monimentis anecdotis illustrata, Francof. 1756. 4.

Erster Theil

Encyclopädie der Rechte.

I. Hauptstück

von der eigentlichen Bestimmung der Rechtswissenschaft überhaupt, und insonderheit vom Rechte der Natur, wie auch vom allgemeinen Staats- und Völker-Rechte.

§. 8.

I) Eigentlicher Gegenstand aller Rechtswissenschaften, sind Gerechtsamen und Verbindlichkeiten.

Der eigentliche Gegenstand der ganzen Rechtsgelehrsamkeit und aller Rechtswissenschaften bestehet in **Gerechtsamen und Verbindlichkeiten**, und zwar im genauern Verstande, d. i. in solchen, zu deren Erfüllung Zwangsmittel statt finden (in iuribus et obligationibus perfectis). Beleidige niemanden; Gib und laß einem jeden das seinige; sind die einzigen ächten Quellen

len aller Rechte, und die wahren Grenzbestimmungen aller Rechtsgelehrsamkeit.

§. 9.

nicht Pflichten und Klugheits-Regeln.

Pflichten, bey denen kein Zwang statt findet (officia imperfecta), gehören in die Moral; nicht in die Rechtswissenschaft. Auch das, was rathsam sey, und was die Klugheit erfordere, auch da, wo selbst von Gerechtsamen und Verbindlichkeiten die Rede ist, macht keinen Theil der Rechte aus, sondern enthält den Stoff einer besondern Wissenschaft, der Privat- oder Staats-Klugheit.

§. 10.

II) Die Quelle aller Rechte und Verbindlichkeiten liegt im Willen eines Höhern; mithin die letzte Quelle im Willen Gottes.

Kein ächter Begriff von Verbindlichkeiten läßt sich bilden, wenn man nicht eine höhere Gewalt dabey voraussetzt, die berechtiget ist, uns Pflichten aufzulegen, und auf deren Erfüllung einen Nachdruck zu setzen. Und so beruhet die erste und allgemeinste Quelle aller Verbindlichkeiten in der Gewalt GOttes, als des Schöpfers und Herrn Himmels und der Erde, dessen Wille allen Geschöpfen zur Richtschnur dienet, dessen Allmacht seinem Willen allen Nachdruck geben kann, und dessen Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und Güte nichts will, als was an sich recht und gut ist.

§. 11.

Auf dem, was der Mensch mit seiner Vernunft von GOtt erkennet,

Der Mensch hat in einer vernünftigen Betrachtung seiner selbsten und seiner Nebenmenschen Mittel gnug, zu entdecken, daß er nicht von sich selber, sondern von einem unsichtbaren höhern Wesen abhange, dem er selbst

seine Erhaltung schuldig sey, und dem er auch zu danken habe, was er sich von anderen Geschöpfen zueignen kann, und was andere Menschen ihm zum Vortheile thun oder versprechen.

§. 12.

und von dem dem Willen GOttes gemässen Verhältniß eines Menschen gegen seinen Nebenmenschen,

Auf diesen Grundsätzen beruhet eigentlich, was jeden Menschen von Natur, auch ohne grosse Vernunftschlüsse, selbst ein inneres Gefühl an die Hand gibt, daß er sein Leben, seinen Körper, die Freyheit seiner Handlungen, und was er rechtmässig an sich gebracht, dergestalt als das Seinige ansehen kann, daß ohne seine Einwilligung oder Verschulden kein anderer Mensch Anspruch darauf machen dürfe; daß er vielmehr gegen alle Beleidigungen Zwangsmittel gebrauchen könne; daß er aber auch seinen Nebenmenschen auf eben die Art bey dem Seinigen zu lassen schuldig sey, und daß er sich also auch hinwiederum gefallen lassen müsse, wenn der andere sich mit Zwangsmitteln beym Seinigen und gegen Beleidigungen schützt.

§. 13.

beruhet überhaupt das Recht der Natur.

Alle Begriffe und Sätze von Rechten und Verbindlichkeiten, die sich hieraus entwickeln lassen, geben den Stoff zu der Grund-Wissenschaft aller Rechte, die unter dem Namen des **Rechts der Natur** bekannt ist, und einen Theil der Philosophie ausmacht.

§. 14.

Das Recht der Natur stellt A) den Menschen ohne gesellschaftliche Verbindung vor.

Um in dieser Wissenschaft auf den Grund zu kommen, muß man bis auf solche Vorstellungen zurückgehen, da weder Staaten, noch andere Gesellschaften, oder willführ-

führlich eingegangene Verbindungen, den Zustand des Menschen bestimmen; Man muß sich erst zwey oder mehrere Menschen ohne alle Verbindung vorstellen, und alsdann erörtern, was einer gegen den andern für Rechte und Verbindlichkeiten habe, ohne noch eine verbindliche Handlung (factum obligatorium) vorgenommen zu haben; um sodann bestimmen zu können, was solche Handlungen für neue Gerechtsamen und Obliegenheiten hervorbringen, und was in diesem ursprünglich natürlichen Zustande der Mensch für Rechte und Mittel habe, zu Erhaltung seines Rechts zu gelangen, und gegen Beleidigungen sich sicher zu stellen.

§. 15.

B) in Gesellschaften, sowohl überhaupt als insonderheit
1) in häuslichen Gesellschaften;

Hernach läßt sich erst der Begriff von Gesellschaften entwickeln, um sowohl den dadurch veränderten Zustand des Menschen überhaupt zu bestimmen, als auch insonderheit die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes, der väterlichen und herrschaftlichen Gewalt, und des ganzen Hausstandes zu erörtern (ius sociale).

§. 16.

2) im Staate;

Unter mehreren möglichen Vorstellungen grösserer zusammengesetzten Gesellschaften zeigt sich bald die Möglichkeit, wie sich Familien in ganze Völker ausbreiten, und wie sich ein ganzes Volk zu gemeinsamer Erhaltung und Beförderung seiner Wohlfahrt unter sich näher verbindet, und einer gemeinsamen höchsten Gewalt unterwirft, d. i. der Begriff eines Staates.

§. 17.

und zwar a) mit Erörterung des allgemeinen Staatsrechts;

Mittelst blosser Anwendung des natürlichen und gesellschaftlichen Rechts auf den Begriff eines Staats läßt sich vieles von den Rechten und Verbindlichkeiten, die der höchsten Gewalt im Staate selber zukommen, in allgemeinen Grundsätzen bestimmen, woraus eine besondere Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts entstehet (ius publicum vniuersale).

§. 18.

b) so fern es ein allgemeines bürgerliches Privat-Recht gibt;

Rechte und Verbindlichkeiten, welche Unterthanen eines Staats unter sich haben, könnten auf gleiche Art ein allgemeines bürgerliches Privat-Recht (ius ciuile priuatum vniuersale) ausmachen. Allein theils kann es hierinn bey dem, was das allgemeine natürliche und gesellschaftliche Recht mit sich bringet, sein Bewenden haben; Theils beruhet übrigens alles auf den besonderen Umständen jedes Staates und grossentheils willkührlichen Verfügungen jedes Gesetzgebers. Mithin läßt sich hier weniger bestimmtes sagen; man müste denn die vielerley Arten der Privat-Rechte, wie sie sich im bürgerlichen Zustande zu verändern pflegen, nach gewissen angenommenen Begriffen und Sätzen aufs allgemeine bringen, und zumal gewisse Materien als von Vormundschaften, Erbfolgen, Verjährungen, Gerichten, u. s. w. in allgemeinen Grundsätzen näher zu entwickeln suchen; welches vielleicht mit einigem Nutzen geschehen könnte.

§. 19.

c) das allgemeine Völkerrecht.

Ein Staat kann endlich, wie jede andere Gesellschaft, als eine moralische Person betrachtet werden, die wieder in Ansehung anderer ausser sich gewisser Rechte und

Ver-

Verbindlichkeiten fähig ist. Dieses gibt den Stoff zu einer vorzüglich brauchbaren Wissenschaft des allgemeinen Völkerrechts (ius gentium vniuersale), das lediglich die Grundsätze des allgemeinen natürlichen und gesellschaftlichen Rechts auf mehrere Völker unter einander anwendet.

II. Hauptstück von geoffenbarten Göttlichen Rechten.

§. 20.

Nebst den natürlichen gibt es geoffenbarte Göttliche Rechte;

Ausser den natürlichen Rechten, die ein blosses Nachdenken dem Menschen begreiflich macht, muß jedermann auch die Möglichkeit geoffenbarter göttlicher Gesetze zugeben, von denen der Christ auch den Vorzug hat, die Würklichkeit und eigentliche Bestimmung überzeugend einzusehen.

§. 21.

1) wahre Göttliche Gesetze; sowohl a) Israelitische, als b) allgemein verbindliche;

Viele von solchen geoffenbarten göttlichen Gesetzen sind zwar nur der ehemaligen besondern göttlichen Regierung des Israelitischen Volkes gewidmet gewesen; nach deren Abzug wenige übrig bleiben, die als allgemeine bloß auf einer Offenbarung beruhende Gesetze das ganze menschliche Geschlecht zu verbinden die Absicht haben (leges diuinae positiuae vniuersales). Aber auch jenes den Israeliten gegebene Mosaische Recht wäre wohl einer genaueren Erörterung werth, als gewöhnlich ist (a).

(a) Von

(a) Von der collatione Mosaicarum et Romanarum legum (unter andern in SCHVLTING. *iurispr. Anteiust.*), ingleichen von Io. SELDENI und andern hieher gehörigen Schriften S. BVDERS *bibl. iur.* cap. 2. §. 1. p. 21. sq. und LIPEN. *bibl. iur.* (1757.) tom. I. p. 665. sq. Neuere einzelne Versuche sind in Io. Dau. MICHAELIS diss. *de mente et ratione legis Mosaicae vsuram prohibentis*, Goetting. 1745., — *ad leges diuinas de poena homicidii*, diss. I. 1747., II. 1750., — und von den Ehegesetzen Mosis 1755. Aus eben dieser Feder ist aber vielleicht noch etwas vollständigeres über das Mosaische Recht zu erwarten.

§. 22.

2) Solche, die auf erdichteten Offenbarungen beruhen.

Selbst falsche oder vermeyntlich göttliche Offenbarungen können Quellen besonderer Rechte werden, ohne deren Erwehnung also das Verzeichniß aller Rechtswissenschaften dennoch unvollständig seyn würde. In so weit gebühret allenfalls auch Talmudischen (a) und Alcoranischen Rechten hier eine Stelle, oder was auch etwa von alten oder neuen heidnischgöttlichen Erdichtungen hieher zu rechnen seyn möchte.

(a) Auch hieher gehören die Seldenischen Schriften, und *Mischna seu totius Hebraeorum iuris, rituum, antiquitatum et legum oralium systema cum Maimonidis et Bartenorae commentariis*, ex edit. et cum notis Wilh. SVRENHVS., Amstelod. 1698. sq. fol.

III.

III. Hauptstück

von menschlichen positiv-Rechten,

insonderheit erstlich

vom practischen Völkerrechte.

§. 23.

Kein Mensch kann eigentlich dem andern Verbindlichkeiten auflegen, als kraft Vertrags.

Wenn man diejenigen Gerechtsamen ausnimmt, welche selbst nach dem Rechte der Natur theils Eltern über ihre Kinder, theils Ueberwinder über Gefangene behaupten können; so ist übrigens kein Mensch berechtiget dem andern Gesetze vorzuschreiben; sondern alle **Verbindlichkeiten**, die vom menschlichen **Willen** abhangen, müssen eigentlich in **Verträgen** ihren letzten Grund haben.

§. 24.

Also giebt es auch kein positives Völkerrecht, als Vertragsweise.

Ganze **Völker** haben daher überall unter einander keine andere Quelle von dieser Art Verbindlichkeiten, als die sie sich selbst mit Verträgen aufladen. Folglich gibt es eigentlich kein ander Völkerrecht, als das allgemeine, so einen Theil des Rechts der Natur ausmacht (§. 19.). Jedoch sofern auch aus stillschweigender Einwilligung verbindliche Gebräuche entstehen können, und sofern mehrere Völker, die einerley Welt-Alter, einerley Theil des Erdbodens, einerley Religion und was dergleichen mehr ist, in nähere Verbindung setzt, sich durch Gebräuche oder Verträge auf gewisse Grundsätze vereinbaren, und insonderheit manche sonst dem allgemeinen

Völ-

Völkerrechte nach unbestimmte Dinge näher bestimmen; so läßt sich noch ein weiteres willkührliches (positives) Völkerrecht denken, dergleichen heutiges Tages unter den Europaeischen Staaten unleugbar ist, und in vorigen Zeiten eben so wenig ohne Beyspiel gewesen. Unter andern ist hauptsächlich der Ceremoniel-Wissenschaft, als dem Inbegriff derer Regeln, wornach das Verhältniß mehrerer Staaten oder deren Regenten und Gesandten in äusserlichen Dingen bestimmt wird, hier der Sitz anzuweisen (a).

(a) S. meine Anleitung zur jurist. Praxi §. 288. sq. und die daselbst angeführte Schriften von Winterfeld, Stieve, Lünig und von Rohr.

IV. Hauptstück

von positiven Staats- und Privat-Rechten, deren Unterschiede und Abtheilungen überhaupt.

§. 25.

I) Vermöge des ersten Grundvertrages in jedem Staate,

Jeder einzelner Staat hat erst für sich seinen Grundvertrag, wodurch sich das Volk nicht nur in seinen Gliedern unter einander zur gemeinsamen Wohlfahrt auf beständig vereiniget, sondern auch in eben der Absicht eine gemeinsame höchste Gewalt über sich festsetzt, und deren Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt (pactum fundamentale, vnionis et subiectionis).

§. 26.

ist ein Unterschied 1) in Ansehung der Gesetze,

Durch diesen ersten Grundvertrag kann der höchsten Gewalt nach Befinden ein so unumschränktes Recht der Regierung beygeleget werden, daß hernach lediglich vom Willen dessen oder derer, dem oder denen die höchste Gewalt anvertrauet ist, nicht nur die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen unter einander, sondern auch ihrer Obliegenheiten gegen den Staat und dessen höchste Gewalt so wie es der Zweck der gemeinen Wohlfahrt mit sich bringt, mithin in so weit von der Einsicht und Willkühr des Regenten abhänget. Alsdenn ist selbst zu weiterer Einrichtung der Staatsverfassung, d. i. zu näherer Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und dessen höchster Gewalt, kein Vertrag weiter nöthig; sondern sowohl Grundgesetze des Staats, als bürgerliche Privat-Gesetze haben hernach im Willen der höchsten Gewalt ihre einige Quelle.

§. 27.

zwischen bürgerlichen und Grund-Gesetzen;

Es ist aber auch möglich, daß der höchsten Obrigkeit eines Staats zwar die Gesetzgebung alleine überlassen, jedoch jede neue Bestimmung der Staatsverfassung neuen Verträgen von eben der Art, wie der erste Grundvertrag ist, vorbehalten wird; da denn der Unterschied jener bürgerlichen Gesetze (legum ciuilium priuatarum) und dieser Grundgesetze (legum fundamentalium publicarum) auch der Form nach daran, daß jene bloß auf dem Willen des Gesetzgebers, diese auf Vertragsmässiger Einwilligung der höchsten Gewalt und des Volks beruhen, immerfort kenntlich bleibt.

§. 28.

wenn auch gleich die Form in beyden einerley scheinet;

Hinwiederum kann es zwar auch geschehen, daß ein Gesetzgeber verbindlich gemacht wird, auch bürgerliche Gesetze nicht ohne Beystimmung des Volks oder derer dasselbe vorstellenden Stände zu machen, und daß also wiederum die Form der bürgerlichen und Staats-Grundgesetze einerley zu seyn scheinet. Doch ist alsdenn in der That die Art der Einwilligung im erstern Falle nicht, wie im andern, Vertragsweise, sondern nur zur Ergänzung des Willens des Regenten, dem diese Einschränkung vorgeschrieben ist (a).

(a) Conf. diss. *de legum imperii fundamentalium et ciuilium differentia*, Goett. 1763.

§. 29.

2) Unterschied zwischen Staats- und Privat-Rechten; nach deren Gegenständen.

Was nun in jedem würklichen Staate von Rechten und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder dessen höchster Gewalt bestimmet ist, das macht dessen Staatsrecht aus. Hingegen alle andere Rechte und Verbindlichkeiten, wie sie für Unterthanen eines Staats bestimmt sind, gehören zu dessen Privat-Rechte.

§. 30.

a) Das Staatsrecht begreift alle Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und dessen höchster Gewalt;

Auch im Staatsrechte sind also auch der Unterthanen Rechte und Verbindlichkeiten zwar so wenig ausgeschlossen, daß solche vielmehr den vornehmsten Gegenstand davon ausmachen, so fern es nehmlich Obliegenheiten und Gerechtsamen der höchsten Gewalt sind, auf welche sich jene beziehen. Sobald ich aber alle Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und dessen

höch-

höchster Gewalt nenne, so sind die denselben entgegen stehenden Pflichten und Befugnisse der Unterthanen von selbsten darunter begriffen; ohne daß man nöthig hat sie namhaft zu machen.

§. 31.

nicht bloß Rechte der höchsten Gewalt und der Unterthanen unter einander;

Hingegen ist der Begriff des Staatsrechts zu enge, wenn man ihn auf Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt und der Unterthanen unter einander einschränket. Denn erstlich kann auch von Rechten der höchsten Gewalt auf die im Staate befindliche Sachen, Güter, Flüsse, Waldungen u. d. g., Frage entstehen, ohne dabey auf die Person der Unterthanen zu sehen. Und überdies gibt es noch andere Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder auch dessen höchster Gewalt, welche die Grenzen eines jeden besonderen Staatsrechts noch weiter, als das allgemeine Staatsrecht gehet, erstrecken.

§. 32.

sondern auch Rechte und Verbindlichkeiten dieses Staats gegen andere.

Nehmlich im allgemeinen Staatsrechte ist bloß von innerlichen Rechten und Verbindlichkeiten des Staats und der höchsten Gewalt die Rede, weil man da an keine äusserliche Rechte und Verbindlichkeiten denken kann, als die zum Völkerrechte gehören. Allein von eben diesen Rechten, die das Völkerrecht insgemein abhandelt, sind viele für diesen oder jenen würklichen Staat durch besondere Verträge bestimmt, deren Kenntniß füglich nirgend anders, als zum Staatsrechte eines jeden solchen Staats, hingerechnet werden kann; wie z. E. niemand zweiflen wird, daß zum Staatsrechte der Vereinigten Niederlande ihr Recht in Ansehung der Bar-

riere-Plätze, und zum Teutschen Staatsrechte die Verbindlichkeit des Reichs in Ansehung der Französisch-Schwedischen Garantie des Westphälischen Friedens gehöret.

§. 33.

b) das Privat-Recht wird im Gegensatz des Staatsrechts so genannt;

Wenn man also von den besonderen Rechten, die jeder würklicher Staat für sich hat, erst alle Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder dessen höchster Gewalt absondert; so geben alle übrig bleibende Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen den Stoff zum Privat-Rechte her. Was kein Staatsgeschäfft ist, d. i., was nicht den Staat oder dessen höchste Gewalt betrifft, das ist ein Privat-Geschäfft. Alle Rechte und Verbindlichkeiten in Privat-Geschäfften machen das Privat-Recht aus.

§. 34.

wenn gleich die Rechte selbst auch ohne Staat seyn würden;

Zwar, wenn gleich keine Staaten wären, würden dennoch eben solche Geschäffte unter den Menschen vorgehen, die wir jetzt Privat-Geschäffte nennen. Man würde kaufen und verkaufen, Rechte der ehelichen und väterlichen Gewalt ausüben u. s. w. Man würde aber doch den Begriff von Privat-Sachen nicht haben, indem dieser bloß dadurch entstanden, weil mit Entstehung der Staaten auch Geschäffte von ganz anderer Art entstanden sind, die erst den Unterschied von Privat-Sachen kenntlich gemacht haben.

§. 35.

wie hinwiederum ein Staat ohne positives Privat-Recht seyn könnte.

Es kann daher ein würklicher Staat zur Noth ohne ein eignes Privat-Recht bestehen, wenn er es theils beym

Rechte

Rechte der Natur bewenden lässt, theils jedem Unterthanen oder jeder Familie, jeder Gemeinde, allenfalls die natürliche Freyheit, vorkommende Rechtsfälle nach ihren Umständen zu bestimmen, überlässt; woraus der erste Grund von Autonomie und Gewohnheits-Rechten erwächset. Ein bestimmtes Staatsrecht kann kein würklicher Staat jemals entbehren.

§. 36.

II) Von den verschiedenen Abtheilungen der positiven Rechte.

Sobald aber ein Staat einmal den Weg der willkührlichen Gesetzgebung über Privat-Geschäffte einschlägt; so eröffnet sich ein unübersehliches Feld von Rechten und Verbindlichkeiten, über deren Bestimmung nach den Umständen jedes Staats und nach den Regeln einer ächten Klugheit und Gerechtigkeit der menschliche Witz Gelegenheit gnug findet, sich zu erschöpfen.

§. 37.

ist 1) die Rede entweder von den Gerechtsamen und Verbindlichkeiten und deren Bestimmung selbsten, oder von der Art, wie ein jeder zu seinem Rechte gelangen könne?

Wenn man die besonderen Gattungen dieser Gesetzgebung, und derer daraus abzunehmenden verschiedenen Theile der Rechtsgelehrsamkeit genauer zergliedert; so ist zuförderst die Absicht solcher Gesetze, entweder die Rechte und Verbindlichkeiten an sich, oder die Art und Weise zu bestimmen, wie im Fall einer Verweigerung ein jeder zu seinem Rechte gelangen, und wie ein jeder zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden könne. Weil gemeiniglich hiebey derjenige, von dessen Verbindlichkeit die Rede ist, in Abrede stellt, daß diese Verbindlichkeit gegründet sey; so erfordert dieses zuvor eine unpartheyische Erörterung, welche die höchste Gewalt durch Gerichte vorzunehmen, und darauf den Streit zu entscheiden, und den Ausspruch zu vollziehen

berechtiget ist, aber auch mit der billigen Pflicht, daß alles, so viel nur mensch-möglich ist, nach Gerechtigkeit und Wahrheit, mit Einsicht und Unpartheylichkeit ausgerichtet werde. Daher die hierüber errichteten Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Gerichte und Partheyen, so bey der gerichtlichen Erörterung, Entscheidung und Vollziehung jeder Rechtssache statt finden, den Stoff zum Proceß hergeben; mithin diesen von dem übrigen nicht theoretischen Theile des Rechts unterscheiden.

§. 38.

2) Alle Privat-Rechte sind bürgerlich oder peinlich.

Wenn man hiernächst die Rechte und Verbindlichkeiten nach Verschiedenheit der Gegenstände in ihre Gattungen absondert, so zeigt sich zuerst der Unterschied zwischen denen aus straffälligen und aus anderen Handlungen entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten. Ein Staat kann kaum bestehen, wenn nicht solche Handlungen, die theils die göttlichen und natürlichen Rechte schon als verboten darstellen, oder die sonst der gemeinen Sicherheit und Wohlfahrt entgegen sind, durch Strafen geahndet, mithin sowohl diese Strafen an sich, als die bey deren Verhängung zu beobachtende Erfordernisse durch Gesetze bestimmt werden, deren Inbegriff dann das peinliche Recht (ius criminale) ausmacht; so wie hingegen alle übrige Handlungen und Geschäffte, welche nicht straffällig sind, und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten das bürgerliche Recht (ius ciuile) im genaueren Verstande davon unterscheiden.

§. 39.

3) Nach Verschiedenheit der Stände oder Geschäffte,

Noch genauere Abtheilungen von besonderen Rechten können zum Theil aus der Verschiedenheit der Stände, die sich in einem Staate befinden, (ex diuersitate ordi-

ordinis personarum), oder zum Theil aus besonderen Arten von Geschäfften entstehen, deren Umfang etwa auf mehrere Verhältnisse der Rechte einen eignen Einfluß hat.

§. 40.

gibt es a) geistliche oder weltliche Rechte;

Auf solche Art macht erstlich der Begriff von der Religion und Kirche sowohl in Ansehung der Mitglieder des Staats für ihre Personen, sofern sie zugleich als Mitglieder dieser oder jener Kirche betrachtet werden, und noch mehr in Ansehung derer dem Gottesdienste besonders gewidmeten Personen, als auch in Ansehung aller Geschäffte, worinn die Religion einen Einfluß hat, ein so allgemeines und wichtiges Verhältniß zu den übrigen Rechten eines jeden Staats, daß aus deren Anwendung ein besonderes Kirchen-Recht entspringet, wovon derjenige Theil, der die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und dessen höchster Gewalt in Ansehung der Religion und Kirche bestimmt, (ius publicum ecclesiasticum), ein Stück des Staatsrechts, das übrige aber eine besondere Gattung des Privat-Rechts (ius ecclesiasticum priuatum) ausmacht.

§. 41.

b) Lehens- oder andere Rechte.

Desgleichen ist das zwar nur auf willkührlichen Einrichtungen beruhende, aber doch bey vielen Völkern eingeführte Lehenswesen von so weitem Umfange, daß nicht nur von den Rechten und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und des Vasallen, oder mehrerer Vasallen, unter einander, oder gegen andere, ein eigen Privat-Lehn-Recht, sondern auch aus dem Verhältniß des Staats zum Lehnswesen ein besonderer Theil des Staatsrechts sich ergiebt.

§. 42.

c) Kriegs-, Fürsten-, Handels- See- u. d. g. Rechte.

Hinwiederum macht die heütige Einrichtung des Kriegsstaats, da der Kriegsstand von den übrigen bürgerlichen Ständen ganz abgesondert ist, eine neüe Art von Kriegs-Recht; so wie man fast von jedem andern Stande besondere Rechte der Fürsten, der Adelichen, der Bürgerlichen, der Bauern, der Handelsleute, der Handwerksleute, der Fuhrleute, der Seeleute, der Juden, u. s. f. ingleichen besondere academische Rechte, Wechsel-Rechte, Forst-Rechte, Berg- und Salzwarks-Rechte, Polizey-Rechte, u. s. w. entwerfen kann.

V. Hauptstück
von den
verschiedenen positiven Rechten
nach dem
Unterschiede der Völker und Zeiten betrachtet.

§. 43.

I) Ueberhaupt hat 1) jedes Volk seine besondere Rechte;

Nach allen Eintheilungen, welche die Verschiedenheit der Gegenstände an die Hand gibt, hat jede Nation ihre eignen willkührlichen Rechte (iura particularia positiua), jede ihr Staats- und Privat-Recht, und was von besonderen Rechten eines jeden Volkes Religion und andere besondere Einrichtungen mit sich bringen. Und da das willkührliche Recht von einer Nation der

der andern zu keiner Richtschnur dient, auch in jeder Nation von einer Zeit zur andern sich nicht wenig zu ändern pfleget; so ist es zwar natürlich, daß ein jeder eigentlich nur die Rechte seiner eignen Nation und seiner Zeit zum vorzüglichen Augenmerk nimmt. Allein eine vollständige juristische Encyclopädie wirft billig einen Blick auf alle Rechte jeder Völker und Zeiten, soweit nur glaubwürdige Nachrichten reichen.

§. 44.

Doch richtet sich 2) vielfältig eines nach dem andern.

Zur Belohnung zeigt sich nicht selten ein Zusammenhang oft ganz von einander entfernt scheinender Rechte, die eben aus diesem Zusammenhange ein neues Licht erhalten. Denn da die Erfahrung auch in der Kunst Gesetze zu geben den besten Lehrer abgibt, so ist billig jeder Gesetzgeber froh, wenn er schon gute Muster durch Erfahrung anderer Völker bewährter Gesetze vor sich findet. Was Wunder also, wenn sowohl ältere als gleichzeitige Gesetze immer von einer Nation auf die andere benutzt werden? Und da insonderheit diejenigen Gesetze, die das Glück haben, vorzüglich berühmt zu werden, bald in entfernten Gegenden ganz fremder Völker ihre Nachahmung finden, oder auch von späten Nachkommen wieder hervorgesucht und benutzet werden; so dürfte es nicht schwer fallen, von den meisten bekannten Gesetzbüchern eine beynahe in einer allgemeinen Kette zusammenhangende Verbindung zu zeigen. Wovon sich der doppelte Nutze darbietet, theils von heutigen Rechten eines Volkes die wahre Quelle oft in gleichzeitigen oder älteren Gesetzen ganz anderer Völker zu entdecken, theils Vergleichungen mehrerer Rechte anzustellen, wobey sich bald eine bewundernswürdige Uebereinstimmung der mehresten Völker, bald ein mit Nutzen zu erwegen-

der Grund der Abweichung im Clima, in der Religion, in den Sitten u. s. f. zu Tage legt (a).

(a) Manche nützliche Probe kann hier das bekannte Werk: *L'esprit des loix*, an die Hand geben.

§. 45.

II) Insonderheit sind 1) von vorigen Zeiten a) die Rechte erloschener Völker zu erwegen;

Was auf solche Art nicht nur von dem alten Mosaischen Rechte der Israeliten (§. 21.), sondern auch von anderen alten Rechten bereits längst erloschener Völker, als insonderheit der Aegyptier (a) und Griechen (b) glaubwürdig beygebracht werden kann; verdient im Ganzen grössere Achtung, als die gemeine Gewohnheit mit sich bringet.

(a) S. z. E. Io. Henr. BOECLER diss. *de legibus Aegyptiorum*, Argent. 1657., und Io. NICOLAI *de synedriis Aegyptiorum illorumque legibus insignioribus*, Lugd. Bat. 1706. 8. BVDER *bibl. iur.* p. 23.

(b) Hieher gehören vornehmlich 1) Pardulphi PRATEII *iurisprudentia vetus*, Lugd. 1559. 8.; 2) Nic. CRAGIVS *de republica Lacedaemoniorum*, 1593. 4.; 3) Io. MEVRSII *Solon*, *seu de eius* vita, *legibus*, dictis atque scriptis, Hafn. 1632. 4., et eiusd. *Themis Attica* seu *de legibus Atticis*, Trai. ad Rhen. 1685. 4.; 4) Sam. PETITI *leges Atticae*, Paris 1635. fol.; 5) *Iurisprudentia Romana et Attica*, cum praef. Io. Gottl. HEINECCII, Lugd. Bat. tom. I. 1738., II. 1739., III. 1741. fol. BVDER *bibl. iur.* p. 24. sq.

§. 46.

insonderheit das Römische Recht;

Mit der Griechischen Rechtsgelehrsamkeit stehet insonderheit die Römische in genauer Verbindung (a), die aber wiederum nach den verschiedenen Staatsveränderungen der Römer dergestalt unterschieden ist, daß wenigstens das Römische Recht, wie es zur Zeit der

freyen Rebuplik (b), und wie es hernach unter den Kaysern (c), besonders unter dem Kayser Justinian gewesen, zwey ganz besondere Betrachtungen verdient; so wie auch die Veränderungen, welche dieses Recht unter den folgenden Griechischen Kaysern erlitten, nicht ausser Acht zu lassen sind (d).

(a) Conf. 1) Phil. MELANCHTHONIS *collationem legum Atticarum et Romanarum*, in Chr. WOLDENBERG *principiis iuris Romani*, Rost. 1668. 4.; 2) Conr. RITTERSHVS *collationem legum Atticarum et Romanarum*, Argent. 1608.

(b) Hievon sind die Quellen in den Ueberbleibseln von den legibus regiis, von den legibus duodecim tabularum, und von andern alten Römischen Gesetzen zu suchen; wovon ausser denen in BVDER *bibl. iur.* p. 43 sq. beschriebenen meist grössern Werken einen kurzen Begriff gibt Christ. Henr. HAVSOTTER *historia legum Romanarum*, quae omnes ab origine Romani imperii vsque ad tempora Augusti latas leges sistit, et ritus varios antiquos Romanae reipublicae enucleat, Lips. 1751. 8.

(c) Was hieher I) von Ueberbleibseln aus den Werken Römischer Rechtsgelehrten dieser Zeit gehöret, als aus CAII *institutionibus*, IVLII PAVLI *receptis sententiis*, VLPIANI *corpore*, PAPINIANI *responsis*; findet sich gesammlet und mit Anmerkungen erläutert in Ant. SCHVLTING *iurisprudentia vetere ante-Iustinianea*, Lugd. Bat. 1717. 4., edit. II. cum *praef.* Ge. Henr. AYRERI Lips. 1737. 4.; womit ferner Gregor. MAIANSII *ad triginta ICtorum omnia fragmenta, quae exstant in iuris ciuilis corpore commentarii*, Geneu. 1764. II. tom. 4. (G. G. A. 1764. p. 889. sq.) zu vergleichen sind. Sodann gehören hieher II) die fragmenta codicis Gregoriani und Hermogeniani, welche ebenfalls in vorgedachtem Schultingischen Werke zu finden sind; und III) der codex Theodosianus, der zuerst von Io. SICHARD, Basil. 1528. fol., hernach am besten von Iac. GOTHOFREDO, Lugd. 1665. VI. tom. fol., und von Ioh. Dan. RITTER, Lips. tom. I-VI. 1736.-1742. fol. herausgegeben ist. Conf. Wilh. Hier. BRÜCKNER f. *resp.*

Ioh. Sal. Brunnquell diss. *de codice Theodosiano*, Ien. 1719. Buder *bibl. iur.* p. 28. sq.

(d) Siehe von denen hieher gehörigen institutionibus Theophili, ingleichen von den libris basilicorum, und von den eclogis basilicorum, Buder *bibl. iur.* p. 53. sq. Auch gehört hieher Henr. Chr. Senkenberg *brachylogus iuris ciuilis, seu corpus legum paulo post Iustinianum conscriptum*, Frf. 1743. 4.

§. 47.

b) Die Rechte des fünften und der folgenden Jahrhunderte, und der so genannten mittlern Zeit;

Wie mit dem Verfall des westlich Römischen Reichs eine der größten Veränderungen in einem grossen Theile des bewohnten Erdbodens verbunden ist, so verdienen die Gesetze und Rechte der Europäischen Völker vom fünften und den nächstfolgenden Jahrhunderten eine vorzügliche Erörterung (a). Hauptsächlich eröffnet sich aber mit dem Anfange des X. Jahrhunderts bey den meisten Europäischen, besonders Nordlichen Völkern, ein ziemlich gleichförmiges Recht, der mittlern Zeit, welches die wichtigsten Quellen der nachherigen Rechte in sich fasset. Man darf nur vom Faustrechte, von der vormaligen Kriegsart vor erfundenem Pulver, vom Zustande der Wissenschaften und Künste vor der Erfindung der Buchdruckerey, von der Beschaffenheit des Gottesdienstes vor den Zeiten der Reformation, vom Mangel der Posten und anderer neueren Einrichtungen einige nähere Begriffe haben, um zu erkennen, wie unendlich vielfältigen Einfluß solches alles fast auf alle Arten von Geschäfften und Rechtshändeln haben müssen (b).

(a) Die wichtigsten Quellen hievon finden sich in Pet. Georgisch *corpore iuris Germanici antiqui*, Hal. 1738. 4.

(b) Den Rechten mittlerer Zeiten ist eigentlich folgende Sammlung gewidmet: *Corpus iuris publici ac priuati ex medio*

medio aeuo ex bibliotheca et cum *praef.* L. B. DE SENKENBERG, *curante* Gust. Ge. KOENIG de Koenigsthal, Francof. tom. I. 1760., II. 1766. fol.

§. 48.

insonderheit das päbstlich-canonische Recht, und die damalige Beschaffenheit des Römischen, und jeder Nation einheimischen Rechts;

Eben dieser mittleren Zeit hat man neben den eignen Rechten jeder Völker noch das päbstlich-canonische Recht, als ein fast allgemeines Recht für alle christliche Völker zu danken. Und ausserdem hat die in Italien wieder in Aufnahme gebrachte Kenntniß des Römischen Rechts, nebst dem Wahne, daß dessen Verbindlichkeit mit dem Namen des Römischen Reichs, oder wohl gar mit der eingebildeten Herrschaft des Römischen Kaysers über die ganze Welt, gleiche Grenzen habe, gar bald fast in alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit einen grossen Einfluß, zugleich aber durch die hinzugekommene Glossen ein sehr verunstaltetes Ansehen bekommen. Doch ist es noch möglich, und eben deswegen von ungemeinem Nutzen, von den mittlern Zeiten eine lautere einheimische Rechtsgelehrsamkeit, wie sie bey jeder Nation noch von päbstlichen und Römischen Rechten unvermischt geblieben, zu erörtern (a).

(a) Senkenbergs Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten Teutschen bürgerlichen und Staatsrechts rc. 1759. 8.

§. 49.

wie auch das Lehenrecht.

Insonderheit ist in den mittlern Zeiten auch noch der eigentliche Sitz des Lehenswesens zu suchen (§. 41.); das zwar fast wiederum so manche unterschiedene Gesetze und Gewohnheiten hervorgebracht, als Völker selbiger Zeiten gewesen. Doch ist in der Hauptsache hierinn sehr

viel

viel übereinstimmiges. Und da sonst, wie überhaupt die Rechte der mittleren Zeiten, alles mehr auf Gewohnheiten als auf schriftlich errichteten Gesetzen beruhet; so sind unvermerkt die nachher dem Römischen Gesetzbuche angehängten Longobardischen Lehensbücher zu desto grösserem Ansehen gelanget.

§. 50.

2) Rechte der heutigen Völker a) ausser Europa;

Wenn man endlich die heutigen positiven Rechte nach ihrem völligen Umfange übersehen will; so sind nach unserm Gesichts-Puncte vor allen Dingen die Europaeische Staaten von den übrigen zu unterscheiden; jene aber um so vorzüglicher in Erwegung zu ziehen, als theils ein grosser Theil der übrigen Welttheile von Europäischen Staaten abhängig ist, theils ausser Europa weniger gesittete Völker, und deren Rechte also weniger bestimmt, oder auch weniger bekannt und weniger brauchbar sind.

§. 51.

b) Der Europäischen Völker Rechte und wie solche nach verschiedenen Classen einzutheilen?

In Europa selbsten läßt sich vielleicht mehr als einerley Unterschied unter den nordisch-östlichen und südlich-westlichen Staaten, unter den Völkern von Teutscher oder Slavonischer Herkunft, unter Republiken und Monarchien, Erb- und Wahl-Reichen, catholischen und evangelischen oder vermischten Ländern ꝛc. nicht ohne merklichen Einfluß auf ihre besondern Rechte gedenken, um diese allenfalls in gewisse Classen darnach eintheilen zu können. Jedoch ein jeder Europaeischer Staat ist in Ansehung der heutigen Rechte theils für sich alleine so erheblich, daß ein jeder eine ganz besondere Erörterung verdient; Theils sind übrigens auch alle Europaeische Staaten in so mannigfaltiger Verbindung, daß in kei-

nem eine Kenntniß von des andern Rechten für unnütz zu halten ist.

§. 52.

wie solche auch mit Nutzen unter einander zu vergleichen?

Insonderheit ist es zur gründlichen Kenntniß eines jeden Staatsrechts von unglaublichem Nutzen, wenn man mehr andere Staaten mit dem seinigen in Vergleichung stellen kann, um desto fruchtbarere Begriffe zur Bestimmung jeder vorkommenden Fälle zu erlangen. Und auf gleiche Art wird es niemanden gereuen, in einzelnen Erörterungen des Privat-Rechts mehrere Rechte zu Rathe zu ziehen.

VI. Hauptstück
von
denen in Teutschland üblichen Rechten insonderheit.

§. 53.

In Teutschland sind zweyerley Betrachtungen: des ganzen Reichs oder einzelner Teutschen Staaten.

In Teutschland macht die diesem Reiche fast als einzig in ihrer Art ganz eigene Verfassung, daß alle Rechte hier zweyfach sind. Denn da das Teutsche Reich einen aus mehreren besonderen Staaten zusammengesetzten, aber doch wieder einen Staat zusammen ausmachenden Staatskörper vorstellet; so bekommen alle Rechte, nachdem sie entweder auf das Teutsche Reich im Ganzen, als einen Staat, oder auf einen einzelnen Theil desselben, als einen besondern Staat, angewandt werden, eine ganz veränderte Gestalt.

§. 54.

I) Selbst das Völkerrecht hat in Teutschland eine eigne Anwendung,

Selbst in Ansehung des **Völkerrechts** kömmt in Teutschland bald das Verhältniß des gesammten Teutschen Reichs gegen auswärtige, bald das Verhältniß eines einzelnen besondern Teutschen Staats entweder gegen auswärtige, oder auch gegen einen andern Teutschen Staat, oder selbst gegen das Teutsche Reich im Ganzen in Betrachtung; Daher die Anwendung sowohl des allgemeinen als des Europaeischen practischen Völkerrechts bey uns weit fruchtbarer, als bey andern Europäischen Nationen wird. Beynahe liesse sich ein eignes Teutsches Völker-Recht daraus bilden; soviele unregelmässige Abweichungen hat Teutschland, nur in sich betrachtet, vor anderen Europaeischen Staaten voraus.

§. 55.

II) Das Staatsrecht 1) des Teutschen Reichs im Ganzen,

Im Staatsrechte des Teutschen Reichs gehet zwar die Absicht eigentlich nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Reichs und dessen Oberhaupts, mithin des Reichs im Ganzen betrachtet, und so, daß die besonderen Rechte, die jeder einzelner Teutscher Staat für sich hat (in indiuiduo), dabey nicht zu erörtern sind. Jedoch alles, was von solchen besondern Teutschen Staaten und deren Gerechtsamen oder Verbindlichkeiten in allgemeinen Sätzen gesagt werden kann, ohne in die besondere Bestimmungen, die jeder wieder für sich hat, einzugehen, gehöret allerdings zum allgemeinen Teutschen Staatsrechte.

§. 56.

erörtert die Regierung des Reichs, und dessen einzelner Staaten überhaupt.

Das Teutsche Staatsrecht (ius publicum Germaniae generale) erörtert also nicht nur die Art und Weise

der

der Regierung des Reichs im Ganzen, sondern auch alles, was sich von der Regierung der besonderen Staaten in ganz Teutschland gleichstimmig sagen lässt, und auf eben diese Art ein jedes Regierungs-Recht, wie es im Ganzen in Ansehung des gesammten Reichs, und wiederum, wie es in den einzelnen Theilen aussieht, so fern solches von Reichswegen durch Gesetze oder Herkommen bestimmt ist.

§. 57.

2) Darneben sind aber noch so viele besondere Staatsrechte, als einzelne Teutsche Staaten.

Wie aber viele Dinge in jedem besondern Teutschen Staate vorkommen, die von Reichswegen gar nicht bestimmt sind, oder doch eine abweichende einzelne Bestimmung nicht ausschliessen; so hat Teutschland, nebst seinem gemeinen Staatsrechte, wieder so viele besondere Staatsrechte (iura publica particularia), als es besondere Staaten hat.

§. 58.

III) Das Privat-Recht A) insgemein, besteht I) in ganz Teutschland a) im Römischen Rechte;

In Ansehung des Privat-Rechts kömmt ganz Teutschland darinn überein, daß es sich nicht bloß mit einheimischen Rechten begnüget, sondern grossentheils nach Römischen, mithin fremden Rechten lebt, die an sich zwar keine Verbindlichkeit bey uns haben könnten, deren Kraft aber gleichwohl nicht darauf beruhet, daß man sie wissentlich in der Eigenschaft eines sonst nicht verbindlichen fremden Rechts angenommen, sondern auf einem in der That irrigen Wahne, als ob dieses Recht seinem Ursprunge nach bereits einheimisch und verbindlich sey; einem Wahne, dessen Irrthum jetzt niemand mißkennet, dessen Folgen aber einmal zu einer

solchen

solchen Kraft Rechtens gediehen, daß nunmehro ohne die größte Zerrüttung nicht wohl davon zurückzukommen ist.

§. 59.

Wobey nichts zu erinnern ist,

Manche Gegenstände des Privatrechts sind von der Art, daß die besondere Verfassung dieses oder jenen Landes dabey wenig oder gar nicht in Betrachtung kömmt, oder doch wenigstens die Teutsche Verfassung nichts besonders hat. In vielen Dingen haben auch selbst Römische Sitten nach und nach bey den Teutschen Eingang gefunden. In solchen Fällen ist bey der vollständigsten Anwendung des Römischen Rechts so wenig Bedenken, daß es vielmehr für ein Glück zu achten, daß die im Grunde auf einem Irrwahne beruhende Aufnahme eines fremden Rechts doch ein solches Recht getroffen, das an sich wegen seiner Vollständigkeit und Gründlichkeit ungemeine Vorzüge hat.

§. 60.

so fern nicht eine gänzliche Verschiedenheit der Römischen und Teutschen Verfassung eintritt.

Wo hingegen entweder eine Verordnung des Römischen Rechts eine dem Römischen Staate ganz eigen gewesene, und von der Teutschen ganz unterschiedene Verfassung zum Grunde gehabt, oder wo umgekehrt ein Rechtsgeschäffte, das lediglich in der besondern Teutschen Verfassung seinen Grund hat, und den Römern ganz unbekannt gewesen ist, zu beurtheilen vorkömmt; da hätte billig von je her die Anwendung des Römischen Rechts nie statt finden sollen. Allein auch in solchen Fällen hat das einmal eingewurzelte Vorurtheil von der Verbindlichkeit der Römischen als Kayserlichen Rechte in vorigen Zeiten so wenig Ausnahmen gestattet, daß oft das Römische Recht mit dem widersinnigsten Zwan-

ge in Teutschen Sachen angebracht worden, und daß hin und wieder aus einer wunderbaren Vermischung Römischer Gesetze und Teutscher Sitten neue seltsame Gebuhrten entstanden. Doch wo nicht eine gegründete Rechtsverbindlichkeit durch Gesetze, Verträge oder Herkommen solche Irrthümrr unterstützt hat, wird billig eine so übel angebrachte Anwendung des Römischen Rechts verlassen; Und unzählige Beyspiele zeigen, daß selbst diejenigen, denen entweder eine Autonomie, oder gar eine gesetzgebende Gewalt zugestanden, in Familien-Verträgen, oder Stadt- und Landes-Gesetzen solcher üblen Anwendung vorgebauet, und ältere einheimische Rechte beybehalten haben.

§. 61.

Eben deswegen ist aber b) auf das ursprünglich Teutsche Recht zurückzugehen.

In solchem Betrachte bleibt es also ein sehr erhebliches Werk, wenn man diejenigen Privat-Rechte, so vor der Aufnahme des Römischen Rechts in Teutschland gegolten, nachforschen kann, um ein ächtes unvermischtes ursprünglich Teutsches Recht herauszubringen. Und obgleich hiervon kein von Seiten der höchsten Gewalt veranstaltetes Gesetzbuch aufzuweisen ist, auch damals schon die Gewohnheits-Rechte einzelner Völker, Städte und Familien sehr von einander abgegangen seyn mögen; so zeigen sich doch Spuhren gnug, daß die damaligen Gewohnheits-Rechte in ganz Teutschland viel übereinstimmendes gehabt, deren Erörterung aber mit allen anderen Gewohnheits-Rechten die Schwierigkeit gemein hat, daß eine mühsam sorgfältige Vergleichung einer unzehligen Menge Urkunden dazu gehöret, ehe man etwas vollständiges und gewisses herausbringen kann.

§. 62.

Und α) die Quellen dieses ursprünglich Teutschen Rechts finden sich theils 1) schon im Tacito;

In vielen Dingen kann man so gar bis in die allerältesten Zeiten, so weit nur glaubwürdige Nachrichten reichen, hinaufgehen, da man insonderheit in der unschätzbaren Schrift des TACITI *de moribus Germanorum* schon den reichsten Stoff eines uralten Teutschen Privat-Rechts antrifft, so daß in einem vollständigen Handbuche des Teutschen Rechts fast jede Materie von Tacito hergeholet werden können (a).

(a) S. HEINECCII *elementa iuris Germanici*, und Ge. Chr. GEBAVERI *vestigia iuris Germanici antiquissima in C. Cornelii Taciti Germania obuia*, Goetting. 1766. 8.

§. 63.

theils 2) in den Gesetzen des fünften und der folgenden Jahrhunderte;

Hiernächst enthalten die Salische, Ripuarische und andere Gesetze des fünften und der nächstfolgenden Jahrhunderte (§. 47.) zwar größtentheils nur Strafen von allerley Arten von Verbrechen, die jetzt meist gänzlich unbrauchbar sind. Jedoch hin und wieder steckt manches von grösserer Erheblichkeit, das wenigstens zur Erklärung des Rechts der folgenden Zeiten, zum Theil bis auf den heutigen Tag, nicht wenig Licht geben kann (a).

(a) Zur Probe darf ich nur die bekannte Stelle ex lege Salica tit. 62. (bey GEORGISCH p. 124.) anführen: "De terra Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat; sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perueniat"; oder, wie es noch näher bestimmt ist, in lege Angliorum et Werinorum tit. 6. (bey GEORG. p. 448.): "Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit, qui defunctus est; ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consan-

sanguineum pertineat". Womit bis auf den heutigen Tag die Succeßions-Rechte der fürstlichen und gräflichen Häuser übereinstimmen.

§. 64.

3) in den Capitularien der Fränkischen Könige;

Wo jene alten Gesetze aufhören, da nehmen hernach bald die Capitularien der Fränkischen Könige ihren Anfang. Und auch darinn ist zwar viel jetzt völlig unbrauchbares; aber vieles hinwiederum von grossem Nutzen zu Bestimmung der ursprünglich Teutschen Rechte (a).

(a) Steph. BALVZII *capitularia regum Francorum*, Paris 1677. fol. und GEORGISCH *corp. iur. Germ.* p. 1285. sq.

§. 65.

4) in Urkunden und Formeln vom fünften bis zwölften Jahrhundert;

Vornehmlich ist aber alles zu Rath zu ziehen, was man aus denen bis auf unsere Zeiten gekommenen Urkunden vom fünften bis zum zwölften Jahrhunderte zur Erläuterung des damaligen Privat-Rechts abnehmen kann. Wobey unter andern die Marculfischen Formeln als ein merkwürdiges Ueberbleibsel des VII. Jahrhunderts oft unerwartet gute Dienste thun (a).

(a) Diese Marculfische Formeln hat zuerst herausgegeben Hieron. BIGNON, Paris. 1613., hernach BALVTZ. bey den *capitular. reg. Francor.*, und BOVQVET in *scriptorib. rer. Francic.*

§. 66.

5) in alten Rechten benachbarter Völker;

Desgleichen ist oft sehr schätzbar, was von benachbarten Völkern an alten Gesetzen oder Gewohnheits-Rechten aus ächten Quellen hervorgebracht werden kann, um wenigstens zu bestärken, was aus Teutschen Quel-

len nicht immer mit gleicher Deutlichkeit von so alten Zeiten her erweislich ist; wie insonderheit die Dänischen, Schwedischen, Englischen Rechte hierinn oft der eigentlich Teutschen Rechtsgelehrsamkeit kein geringes Licht anzünden (a).

(a) Siehe z. E. Io. Car. Henr. DREYER *de vsu genuino iuris Anglo-Saxonici in explicando iure Cimbrico et Saxonico*, Kil. 1747.

§. 67.

6) in Teutschen Rechtsbüchern mittlerer Zeiten,

Seit dem XII. Jahrhundert hat zwar selbst das Römische und päbstliche Recht Anlaß gegeben, daß weit mehr, als zuvor, in Teutschland vom Rechte geschrieben worden, und daß es also weniger an Rechtsbüchern von selbigen Zeiten fehlet. Allein von eben der Zeit an nimmt auch schon die Einmischung der Römischen Rechte in Teutschen Sachen dergestalt überhand, daß man seitdem kaum sorgfältig gnug unterscheiden kann, was ursprünglich Teutscher oder eigentlich fremder Herkunft ist. Mit dieser Behutsamkeit sind schon die so genannten Sachsen- und Schwaben-Spiegel, nebst ihren Glossen, und mit gleichem Nutzen ist das erst neuerlich hervorgebrachte vielleicht noch ältere Kayserrecht zu gebrauchen (a).

(a) Chr. Vlr. GRVPEN *obseruationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum*, (Hal. 1763. 4.) p. 461. 481. sq., Henr. Chr. L. B. de SENKENBERG *visiones diuersae de collectionibus legum Germanicarum* &c. Lips. 1765. 8.

§. 68.

7) in statutarischen Rechten.

Hernach kommen immer mehr statutarische Rechtsbücher einzelner Länder, Städte, Gemeinden oder Familien, welche eigentlich dazu dienen konnten und sollten,

ten, die althergebrachten Gewohnheiten gegen die fremden Rechte zu retten und beyzubehalten. Allein je näher dieselbe zu unsern Zeiten herunter kommen; je mehr sind auch diese mit fremden Dingen vermischt, und folglich zur Erörterung des eigentlichen ursprünglich Teutschen Rechts nur je älter, desto brauchbarer.

§. 69.

β) Die Anwendung dieses ursprünglich Teutschen Rechts gilt, wo es beybehalten worden,

Aus allem dem ist inzwischen klar, daß, ungeachtet des grossen Uebergewichts, welches das Römische Recht in Teutschland erlanget hat, dennoch nie solches einzig und allein zur Richtschnur aller Rechte in Teutschland angenommen worden, sondern daß allerdings das ehemalige ursprünglich Teutsche Privat-Recht in gar vielen Dingen seinen Werth behalten, so fern es nehmlich durch Gesetze oder Verträge, oder auch durch Herkommen oder Gewohnheit bis auf den heutigen Tag beybehalten worden.

§. 70.

und im Zweifel, wo es die Verfassung erfordert.

Gleichwie daher eines Theils insonderheit nöthig ist, bey jeder Materie erst zu bestimmen, ob sie aus Teutschen oder Römischen Quellen zu erörtern sey; so ist andern Theils billig zu behaupten, daß in allen Fällen, wo eine von der Römischen ganz unterschiedene Teutsche Verfassung oder Art Sitten zum Grunde lieget, auch im Zweifel billiger nach Teutschen, als Römischen Grundsätzen zu sprechen ist; so wie hinwiederum in solchen Fällen, wo keine besondere Verfassung oder eine den Teutschen eigene Art Sitten zum Grunde liegt, oder wo sich auch Sitten und Verfassungen in neueren Zeiten geändert, billig ohne Bedenken den Römischen Gesetzen Platz geben wird.

§. 71.

2) In jedem besondern Teutschen Staate gelten zuförderst dessen eigne Rechte;

Wenn also auch vom Privat-Rechte eines einzelnen besondern Teutschen Staats die Rede ist; so behält jedesmal dasjenige, so in den besonderen Gesetzen oder Gewohnheiten des Landes oder der Stadt gegründet ist, den Vorzug; dessen Auslegung aber nach den bisher beschriebenen Grundsätzen entweder aus Römischen oder einheimischen Quellen zu bestimmen ist. Wenn es hingegen an besonderen Gesetzen oder Gewohnheits-Rechten fehlet; so tritt dasjenige Recht ein, was vom ganzen Teutschen Reiche vermöge einheimischer Gesetze oder Gewohnheiten, oder auch in deren Ermangelung vermöge derer in Kraft gemeiner Rechte geltenden fremden Gesetze als ein verbindliches Recht behauptet werden kann.

§. 72.

auch, was den Proceß und das peinliche Recht anbetrifft.

Von Reichsgesetzen, die zum Privat-Rechte gehören, sind die wichtigsten vom Processe, und die vom K. Carl dem V. errichtete peinliche Halsgerichts-Ordnung. Doch gilt auch von diesen, was bisher vom Privat-Rechte überhaupt gemeldet worden, nehmlich daß die besonderen Gesetze jedes einzelnen Teutschen Staats vorgehen, und daß nächst den Reichsgesetzen die gemeinen Rechte zur Richtschnur dienen (a).

(a) Vom peinlichen Rechte ist insonderheit hier nachzusehen Chr. Fr. Ge. MEISTER diss. *de iuris Romani criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate*, Goetting. 1766.

§. 73.

B) Von besonderen Rechten kömmt hier 1) das päbstlich-canonische Recht in Betrachtung,

Wenn endlich überhaupt nach gewissen Gattungen von Geschäfften oder Personen noch besondere Arten von Rechten entstehen; so ist vorzüglich in Teutschland dahin erstlich der Gebrauch des päbstlich-canonischen Rechts zu rechnen, und zwar nicht nur als das unter den Catholischen noch eigentlich verbindliche Kirchenrecht, so fern nicht die Teutsche Concordaten und die Schlüsse der Tridentischen Kirchenversammlung, oder auch besondere Privilegien, Indulten und Verträge für einzelne Teutsche Staaten einige Aenderungen gemacht; sondern auch als ein von vielen bürgerlichen Dingen allerley Verordnungen enthaltendes Recht, in welchem Betrachte es nebst dem Römischen Rechte, und grossentheils noch mit einem Vorzuge vor demselben, als ein überhaupt in Teutschland übliches gemeines Recht anzusehen, und in dem davon zu machenden Gebrauche nach eben denen Grundsätzen, so oben vom Römischen Rechte vorgetragen worden, zu beurtheilen und anzuwenden ist.

§. 74.

nebst dem evangelischen Kirchenrechte in Ansehung der Protestanten.

In diesem letztern Betracht hat das päbstlich-canonische Recht auch unter den Protestanten in Teutschland seinen unbestrittenen Gebrauch. Was aber ins Kirchenwesen einschlägt, darinn hat die von allen päbstlichen Rechten völlig befreyte evangelische Kirche ihre eignen Rechte, die theils auf Gottes Wort, und demnächst auf dem Religions- und Westphälischen Frieden, wie auch auf gewissen übereinstimmenden Grundsätzen der evangelischen Kirchen insgemein, theils auf besonderen

Kirchen-Ordnungen oder Gewohnheiten jeden einzelnen evangelischen Staates beruhen.

§. 75.

2) Das Lehenrecht;

Fast auf gleiche Art hat beynahe jedes Teutsches Land seine besonderen Lehens-Gesetze und Gebräuche; und eine gewisse Uebereinstimmung derselben nebst Beybehaltung älterer bloß einheimischer Lehens-Rechte und Gewohnheiten läßt keinen gegründeten Zweifel übrig, daß nicht in manchen Stücken ein allgemeines Teutsches Lehenrecht sich behaupten lasse. In dessen Ermangelung aber hat auch das mit dem Römischen Gesetzbuche zugleich in Teutschland eingeführte Longobardische Lehenrecht die Kraft eines gemeinen Rechts sowohl am Kayserlichen, als an jedem Reichsständischen Lehenshofe.

§. 76.

3) viele andere besondere Rechte.

Was hiernächst nur irgend für besondere Gattungen von Rechten noch weiter statt finden, die sind in Teutschland gewiß so fruchtbar, als sie seyn können, man mag auf die besondere Ordnungen und Rechte eines jeden einzelnen Teutschen Staats sehen, oder auch auf das, was sich in einer Uebereinstimmung im Ganzen zur allgemeineren Theorie für ganz Teutschland davon herausbringen läßt. Von solcher Art sind insonderheit I) diejenigen Rechte, welche das bestimmen, was ein oder andere Stände besonders haben, als das Privat-Recht der Fürsten (ius priuatum principum) (a), wie auch des Adels

(a) Hieher gehören vornehmlich Burch. Gotth. STRVV *iurisprudentia heroica*, Ien. 1743. sq. 4., und Io. Fried. Wilh. de NEVMANN *meditationes iuris principum priuati*, Francof. 1751. sq. 4.

Adels, der Bauern (b), des Soldaten-Standes (c), der Juden (d) u. s. f. Sodann sind II) verschiedene Arten von Geschäfften oder öffentlichen Anstalten, welche besondere Rechte haben, als Handels-Rechte (e), Wechsel-Rechte (f), See-Rechte (g), Rechte der Fuhrleute (h) und Posten, Handwerks-Rechte (i), Jagd-

(b) S. z. E. Joh. Denckens Dorf- und Land-Recht, (5. Ausgabe) Frf. u. Lpz. 1739. 4., Joh. Gottl. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauern-Rechte, Leipz. 1749. sq. 4.

(c) Dahin gehöret vornehmlich Joh. Chr. Lünigs corpus iuris militaris, Leipz. 1723 fol. sodann Jac. Fried. Ludovici Einleitung zum Kriegsproceß, Halle 1720. 4., und Fried. Ant. Gottl. Gnügen Anleitung zum Kriegsrechte, Jen. 1750. 8 Conf. BUDER *bibl. iur.* p. 252. sq.

(d) Carl Antons Einleitung in die jüdischen Rechte rc. Brschwg. 1756. Eine Menge anderer Schriften, die aber nur ein oder andere einzelne Stücke von den besonderen jüdischen Rechten erörtern, siehe in LIPEN. *bibl. iur.* (edit. 1757.) part. 1. p. 664. sq.

(e) BUDER *bibl. iur.* p. 197. sq., LIPEN. *l. c.* part. 2. p. 31.

(f) Joh. Gottl. Siegels corpus iuris cambialis, Lpz. 1742. fol; Io. Chph. FRANCK *institutiones iuris cambialis*, Hal. 1721.; Io. Gottl. HEINECCII *elementa iuris cambialis*, Amst. 1742.; Joh. Gottl. Siegels Einleitung zum Wechselrecht, Leipz. 1743.; Joh. Henr. Chr. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts, Göttingen 1758. 8.

(g) Andr. LANGE *introductio in notitiam legum nauticarum & scriptorum iuris reique maritimae*, Lubec. 1738. 8; Joh. Jul. Surlands Grundsätze des Europäischen Seerechts, Hannover 1750. 8.

(h) Ferd. Chph. HARPPRECHT diss. III. *de iure aurigarum circa contractus, successiones & delicta*, Tüb. 1693. 1694.; Joh. Fried. Behambs Roßteuscher-, Roßausleyher-, und Fuhrmanns-Recht, Frf. 1707., Augsb. 1745. 4.

(i) Fried. Gottl. STRUV *systema iurisprudentiae opificiariae*, Lemg. 1738. fol., BUDER *bibl. iur.* p. 247. sq.

Forst- (k) Berg- (l) und Salzwerks-Rechte (m), Lotterie- und Tontinen-Rechte, Concurs-Rechte, und was dergleichen mehr ist.

(k) Ahasv. FRITSCH *corpus iuris venatorio-forestalis R. G.* Lipſ. 1702. fol.

(l) Joh. Ge. Baussens institutiones iuris metallici, oder Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Berg-Rechten und Berg-Processen, III. Theile Leipz. 1740. 1741. 1742. 4.

(m) Io. Henr. IUNG *de iure salinarum*, Goetting. 1743. 4.

VII. Hauptstück
von
Wissenschaften, die aus mehrern Theilen der Rechte zusammengesetzt sind,
oder auch
aus Verbindung anderer Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit entstehen.

§. 77.

Ausser den eigentlichen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gibt es I) verschiedene Zusammenfügungen derselben;

Sowohl nach denen in Teutschland obwaltenden Umständen, als nach Beschaffenheit der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt lassen sich noch mancherley Zusammenfügungen der Rechtswissenschaften gedenken; als erstlich, wenn man aus verschiedenen Theilen derselben diejenigen, so einerley Gegenstand haben, zusammensucht,

sucht, und in Eines verbindet, woraus leicht ganz neüe Wissenschaften zu entstehen scheinen, ob sie gleich nach ihrer wahren Beschaffenheit doch nur Theile dererjenigen Wissenschaften bleiben, wozu sie eigentlich gehören. So kann man z. E. aus dem, was theils im Völker-Rechte, theils im Staatsrechte vom Ceremonielle vorkömmt, eine besondere Ceremoniel-Wissenschaft errichten; Man kann das öffentliche und Privat-Kirchen-Recht zusammennehmen, ingleichen das Lehenswesen aus beyden Rechten, das Münzwesen, Polizeywesen u. s. w.

§. 78.

II) Verbindung der Rechtsgelehrsamkeit mit anderen Wissenschaften, und daraus entstehende Mischungen:

Auch mit anderen Wissenschaften stehet die Rechtsgelehrsamkeit zum Theil in so genauer Verbindung, daß oft in der Ausübung sich eine mit der andern vereiniget, und daß auch daraus durch eine Art von Mischung gleichsam ganz neue Wissenschaften entstehen.

§. 79.

als 1) eine juristische Auslegungs-Kunst;

Auf solche Art gibt selbst ein Theil der Weltweisheit, nehmlich die allgemeine Auslegungskunst, den Stoff zu einer juristischen Hermeneutik her, worinn die Regeln zu erörtern sind, wornach nicht nur Gesetze, sondern auch Verträge, Privilegien, Testamente, Lehenbriefe, Urtheile, kurz alles, was Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt, der Wahrheit und Gerechtigkeit am gemässesten ausgelegt werden müssen (a).

(a) Chr. Henr. ECKHARD *hermeneutica iuris*, Ien. 1750. 8.

§. 80.

§. 80.

2) eine juristische Mathematik;

Mit Berechnungen, Ausmessungen, Ueberschlägen und anderen Bestimmungen der Grösse ist insonderheit die ausübende Rechtsgelehrsamkeit so oft beschäfftiget, daß eine auf Rechtsfälle angewandte **Mathematik** (mathesis forensis) von keinem geringen Umfange ist (a).

(a) Joh. Fried. Polacs mathesis forensis, oder Abhandlung derer in Anwendung der Rechte vorkommenden Fälle, bey deren Beurtheilung und Entscheidung man der Mathematik unentbehrlich nöthig hat, Leipz. 1734., edit. III. 1755. 4.; Joh. Fried. Ungers Beyträge zur mathesi forensi, Götting. 1744. 4.

§. 81.

3) eine juristische Arzney-Wissenschaft;

Sowohl bürgerliche als peinliche Rechtsfragen beruhen oft in der Entscheidung auf einer nach den Regeln der Arzneykunst oder Wundarzney zum Grunde zu legenden Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit eines Menschen, von dessen Leibes- oder Gemüths-Kräften, lebendiger oder todter Gebuhrt, Verwundung oder Entleibung u. s. f. die Frage ist. Woraus man vorlängst gewohnt ist, gleichsam eine juristische **Arzney-Wissenschaft** (medicinam legalem) zu einem besondern Theile der Gelehrsamkeit zu machen (a).

(a) Mich. Bernh. VALENTINI *corpus iuris medico-legale*, Francof. 1722.; Mich. ALBERTI *systema iurisprudentiae medicae*, Lipf. IV. vol. 1725 - 1740. 4.; Herm. Fried. TEICHMEIER *institutiones medicinae legalis*, Ien. 1723. LIPENII *bibl. iur.* part. 2. p. 24.

§. 82.

4) eine juristische Gottesgelahrheit.

Wenn man endlich diejenigen Fälle zusammennimmt, wo Rechts- und Gewissens-Fragen mit einander in Verbindung

bindung stehen; so ist kein Zweifel, daß auch eine Art von juristischer Gottesgelahrheit oder theologischer Jurisprudenz statt finde; zumal wenn man sich erinnert, wie häufig die Fragen zu seyn pflegen, wo von verbotenen Heyrathen, oder von Ehescheidungen, ingleichen von übel verwalteten Kirchen- oder Schul-Aemtern u. s. f. die Rede ist.

VIII. Hauptstück
von
anderen mit der Rechtsgelehrsamkeit in Verbindung stehenden Wissenschaften.

§. 83.

Mit der Rechtsgelehrsamkeit stehen einige andere Wissenschaften in näherer Verbindung;

Wenn das bisher beschriebene hinreicht, von dem Umfange dererjenigen Wissenschaften sich einen Begriff zu machen, in welchen immer von Rechten oder Verbindlichkeiten, oder von dem, was recht oder unrecht sey, als dem eigentlichen Gegenstande aller Rechtsgelehrsamkeit, die Frage ist; so bleiben nun nur noch einige Theile der Gelehrsamkeit übrig, die ihres Gegenstandes halber, insonderheit in der Ausübung mit der Rechtsgelehrsamkeit in näherem Verhältniß, als mit anderen Wissenschaften, stehen, und deswegen auch eher bey Rechtsgelehrten, als bey anderen, gesucht werden; daher auch solche noch hier einen Platz verdienen.

§. 84.

§. 84.

als 1) die Staatsklugheit,

Von dieser Art ist erstlich die **Politik**, oder die eigentlich so genannte Staatsklugheit, welche zwar nicht, was recht, sondern was rathsam und dienlich sey, erörtert, mithin alles, was als ein Mittel die Vollkommenheit eines Staats zu befördern dient, in ihren Umfang nimmt. Dahin gehören nun zwar viele Dinge, die nicht eben in Rechten und Verbindlichkeiten bestehen, und mit denen also die Rechtsgelehrsamkeit eigentlich nichts zu thun hat, als die Benutzung der Landes-Producten, Aufnahme der Manufactur und Handlung u. d. g. Sofern hingegen auch bey Rechten und Verbindlichkeiten die Frage eintritt, ob und wie deren Einrichtung dem Staate mehr oder minder zuträglich sey; so hat ein beträchtlicher Theil der Politik mit der Rechtsgelehrsamkeit einerley Gegenstände, nur aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet; jedoch in so genauer Verwandtschaft, daß eine von diesen Wissenschaften ohne alle Kenntniß der andern gewiß nicht mit glücklichem Erfolge betrieben werden kann. Insonderheit ist eine Kenntniß des Rechts in der Politik und deren Ausübung um so nöthiger vorauszusetzen, je gewisser der Grundsatz ist, daß alle Politik im Grunde falsch ist, wenn sie das Recht nicht auf ihrer Seite hat.

§. 85.

A) als eine allgemeine Wissenschaft, worinn 1) die beste Regierungs-Form eines neu zu errichtenden Staats erörtert wird;

Wenn man die Staatsklugheit erstlich als eine **allgemeine Wissenschaft** zergliedert, so ist billig deren erste Frage, was bey einem neu zu errichtenden Staate für eine innere Einrichtung desselben die vollkommenste sey, welche Regierungsform vor der andern den Vorzug habe,

habe, und wie in einer jeden die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt am dienlichsten zu bestimmen seyen?

§. 86.

2) von errichteten Staaten, wie a) der innerliche Zustand am besten einzurichten,

Wenn man sich hiernächst einen Staat, als bereits errichtet, vorstellet; so ist billig von einander abzusondern, was den Staat in sich selber, oder ausserhalb seiner Grenzen anbetrifft. In jenem innern Verhältniß wären vielleicht die wichtigsten Fragen zum Grunde zu legen, wie die Einrichtung am besten zu treffen sey, daß Religion, und gute Sitten, Künste und Wissenschaften, befördert, sodann die Naturgaben jedes Landes bestmöglichst benutzet werden.

§. 87.

besonders nach den wichtigsten Theilen der höchsten Gewalt;

Sodann möchten die öffentlichen Einkünfte und das Steuerwesen den ersten Platz verdienen; hernach der Kriegsstaat; denn das Justitz- und Criminal-Wesen; die Polizey, und was zur Aufnahme des Nahrungsstandes oder jeder anderen Zweige der Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gehöret. Unter allen diesen Gegenständen der Politik ist insonderheit das Justitzwesen dasjenige, was mit der Sphäre eines eigentlichen Rechtsgelehrten am genauesten zusammenhänget, aber auch eines der schweresten ist. Denn hier ist nicht nur die Frage von der besten Einrichtung der Gerichte und des Processes; sondern es ist auch theils überhaupt hier zu erörtern: welche Art von Gesetzen am dienlichsten einzuführen? wie weit den Gewohnheiten ihr Lauf zu lassen sey? u. s. w., theils insbesondere, wie die Rechte des Eigenthums, der Erbschaften, Pfandschaften,

ten, Contracte ꝛc. sodann der Personen, als Eheleute, Eltern und Kinder, Herren und Knechte u. s. w. am besten zu bestimmen seyen? wie in peinlichen Sachen, desgleichen in Concurs- Handels- Wechsel-Sachen u. d. g. am besten zu verfahren sey? u. s. f. welches lauter Dinge sind, die vorzüglich Erfahrung und Einsicht erfordern.

§. 88.

b) was das auswärtige Staats-Interesse für Maximen und Einrichtungen erfordere?

Was endlich das auswärtige Staats-Interesse anbetrifft; so kömmt es hier auf allgemeine Erörterungen an, wie das Betragen eines Staats gegen den andern überhaupt einzurichten? wie Verträge und Bündnisse zu schliessen? wie Gesandtschaften einzurichten? was in vorfallenden Streitigkeiten mit anderen Staaten für Maaßregeln zu ergreifen? und wie man sich im Fall eines Krieges sowohl in Absicht auf den zu führenden Krieg, als in Ansehung des Friedens zu verhalten habe? (a).

(a) Achenwalls Staatsklugheit, Göttingen 1761., II. Aufl. 1763. 8.

§. 89.

Darneben gibt es B) von jedem Staate eine besondere Staatsklugheit.

Wenn alles dieses in der Politik als einem Theile der Philosophie aus allgemeinen Grundsätzen erörtert worden; so eröffnet sich mit deren Anwendung auf jeden würklichen Staat eine ganz neue Aussicht auf die besondere Staatsklugheit, deren so viele Theile als würkliche Staaten sind. Wer wollte z. E. zweiflen, daß eine Teutsche Staatsklugheit nicht reich gnug an nützlichem Stoff seyn sollte, wenn jede einzelne Gegenstände

der

der allgemeinen Politik nach den besonderen Umständen des Teutschen Reichs von neuem durchgehet (a)?

(a) Manchen beträchtlichen Stoff könnte man hierzu aus den bekannten Schriften nehmen, die seit einigen Jahren unter dem Titel: Herr und Diener, Beherzigungen, Reliquien, Was ist gut Kayserlich? rc. herausgekommen sind.

§. 90.

II) Die Oeconomie;

Derjenige Theil der Staatsklugheit, der sich mit der besten Benutzung der Naturgaben jedes Landes beschäfftiget, stehet wieder in der genauesten Verbindung mit einer Kenntniß der besten Mittel, wie jede einzelne Naturgaben am besten zu benutzen sind, d. i. mit der Oeconomie, oder Haus- und Landwirthschafts-Kunde, worinn vorzüglich zu erörtern ist, wie mit jedem Theile des Erdbodens, es sey Acker, Wiese, Garten, Wald, Weinberg, Heide, oder auch Gewässer, See, Fluß, Bach, Teich, am wirthschaftlichsten zu verfahren; wie die Viehzucht am besten einzurichten; wie Berg- und Salzwerke, ingleichen allerley Arten von Mühlen, auch Fabriken u. d. g. anzulegen und zu erhalten; u. s. f. Von allem dem gehöret zwar die Kenntniß nicht zur eigentlichen Sphäre des Rechtsgelehrten. Indessen sind an vielen Orten Justiz-Bedienungen mit landwirthschaftlichen Pachtungen oder Verwaltungen verbunden; oder einer, der sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, wird zu einer Cameral-Bedienung befördert; und selbst in Entscheidung mancher Rechtshändel wird eine Kenntniß dieser Dinge erfordert. Wenn hingegen auf der einen Seite zu einer gründlichen Theorie von der Landwirthschaft hauptsächlich Physik, Chymie und Mathematik erfordert wird; so ist auf der andern Seite die Erfahrung auch hier der beste Lehrmeister, und in solchem Betracht vom größten Nutzen, von mehreren Län-

dern die oeconomische Kenntniß zu haben, um von jedem das vortheilhafte zu benutzen, und das nachtheilige zu verhüten.

§. 91.

III) Die Statistik;

Auch zur Politik, und selbst zu gründlicher Kenntniß der Rechte ist eine Bekanntschaft mit dem, was schon in anderen Staaten die Erfahrung bewähret hat, je ausgebreiteter, desto nützlicher. Woraus eine besondere Disciplin, die so genannte Statistik, erwächset, die sich mit den Merkwürdigkeiten der Staaten beschäfftiget, deren Umfang sich wieder verschiedentlich bestimmen läßt, nachdem man alle und jede Staaten, auch mit Inbegriff derer bereits erloschenen, zum Gegenstande nimmt, oder nachdem man sich nur auf die gegenwärtigen, und zwar wiederum nur auf die wichtigeren Europäischen Staaten, oder auch auf Teutschlands einzelne besondere Staaten ausbreitet.

§. 92.

IV) Die Heraldik;

Seitdem sowohl ganze Reiche und Staaten, als einzelne Geschlechter, gewisse Sinnbilder oder andere Unterscheidungs-Zeichen, besonders zum beständigen Gebrauche in Siegeln und auf Münzen, angenommen haben, die unter dem Namen der Wappen bekannt sind; so gehöret nicht nur zur Statistik und zum Staatsrechte jedes Landes die Kenntniß der Wappen desselben, sondern es ist auch aus denen in Einrichtung der Wappen bisher beobachteten Regeln eine allgemeine Wissenschaft unter dem Namen der Wappenkunde oder Heraldik entstanden, deren Gebrauch einem Rechtsgelehrten in manchen Fällen vorkommen kann.

§. 93.

§. 93.

V) Die Archiv-Wissenschaft; Diplomatik; und Numismatik.

Da endlich alles, was in Geschäfften geschrieben wird, zum künftigen Gebrauche in Archiven aufbewahrt wird; so gibt nicht nur die gute Einrichtung eines Archivs beynahe zu einer eignen Wissenschaft nützlichen Stoff her, sondern mit diesem Fache stehet noch in besonderer Verbindung die Geschicklichkeit alte Urkunden von jeder Zeit zu lesen und zu beurtheilen, oder die Diplomatik, wozu auch die Art mit Siegeln umzugehen, solche zu beurtheilen und aufzubewahren gerechnet werden kann. Wo besondere Sammlungen von Münzen oder so genannte Münz-Cabinete vorhanden sind, oder sofern überhaupt auch von Münzen ein historisch-juristischer Gebrauch gemacht werden kann; thut auch deren Kenntniß einem Rechtsgelehrten oft gute Dienste, obgleich die Numismatik überhaupt mit Inbegriff der alten Römischen und Griechischen Münzen sich etwas mehr von der juristischen Sphäre entfernet.

IX. Hauptstück
von der
Praxi eines Rechtsgelehrten.

§. 94.

I) Die juristische Praxis bestehet 1) nicht bloß in Processen; sondern jeder theoretischer Theil des Rechts hat seine eigne Praxin.

Wenn man das allgemeine Verhältniß der Theorie zur Praxi auf die Rechtsgelehrsamkeit und die damit verbundene Wissenschaften anwendet, so bestehet auch hier

die Praxis eines Rechtsgelehrten bloß in der Anwendung, die derselbe von seiner Wissenschaft in würklich vorhandenen einzelnen Fällen macht. So vielerley Gattungen nun die Rechtsgelehrsamkeit nach ihren verschiedenen Abtheilungen enthält; so mancherley kann auch die eigentlich juristische Praxis seyn. Folglich bestehet diese nicht bloß in Fällen, wo die Regeln des Processes, der an sich zur Theorie gehöret, in Ausübung gebracht werden, sondern auch die übrige Theorie des Privatrechts hat ihre Praxin, so bald nur ein würklicher Rechtsfall vorkömmt, worinn von Errichtung oder Beurtheilung z. E. einer Eheberedung, eines Contracts, eines Testaments u. d. g. die Rede ist. Und auf gleiche Art hat das Staatsrecht, das Lehenrecht, das peinliche Recht, das Wechselrecht und jede andere Art des Rechts so gut eine eigne Praxin, als der Proceß und das übrige Privat-Recht.

§. 95.

Sie besteht aber 2) in der Fertigkeit, in allen vorkommenden Fällen Mund und Feder gehörig zu gebrauchen.

Wenn man aber alles zusammen nimmt, was von einem Rechtsgelehrten in Anwendung seiner Wissenschaft in einzelnen Fällen erwartet wird; so läßt sich alles dahin zusammen fassen, daß entweder Rechte und Verbindlichkeiten zu entscheiden oder sonst zu bestimmen sind, wie z. E. in Urtheilen, Gesetzen, Verträgen, Testamenten u. s. f. geschiehet; oder daß etwas vorzutragen oder auszuführen ist, das zu künftiger Entscheidung oder Bestimmung des Rechts dienen soll, wie z. E. in Klagen, Bittschriften, Berichten, Relationen u. s. w. geschiehet. Nun ist die Art und Weise, wie sowohl Entscheidungen als Vorträge geschehen können, eigentlich nur zweyfach, nehmlich schriftlich oder mündlich es zu thun. Folglich ist die juristische Praxis eigentlich

darinn

darinn zu setzen, daß man Mund und Feder in jedem vorkommenden Rechtsfalle so zu gebrauchen wisse, wie es nach der jedesmaligen Absicht erfordert wird.

§. 96.

Sie erfordert also nebst der Theorie der Rechte a) die Kenntniß der Sprache, worinn zu schreiben oder zu sprechen;

Hierzu ist nun ausser der Theorie der Rechte vor allen Dingen noch erforderlich, daß man der Sprache mächtig sey, worinn gesprochen oder geschrieben werden soll; also in Teutschland hauptsächlich der Teutschen Sprache, aber auch in manchen Fällen der Lateinischen, und noch mehr der Französischen; ohne was nach den besonderen Umständen ein und anderer Teutschen Länder auch noch andere lebende Sprachen, als das Italiänische, Englische, Dänische, Schwedische u. s. f. für Gebrauch haben können, und ohne des Vortheils zu gedenken, der von der Kenntniß mehrerer Sprachen in Lesung nützlicher Schriften, ingleichen auf Reisen und sonsten zu erwarten ist.

§. 97.

b) Regeln und Vortheile, nebst eigner Uebung.

Demnächst kömmt es in der juristischen Praxi theils auf Regeln an, wornach jede Art schriftlicher Aufsätze oder mündlicher Vorträge einzurichten ist, theils auf gewisse Vortheile, deren man sich dabey zu Erleichterung der Arbeit und zu sicherer Erreichung des Zweckes bedienen kann. Woraus sich selbst wieder eine Theorie von der Praxi gedenken läßt, wohin unter andern auch eine Anleitung zu denen bey jedem Geschäffte zu gebrauchenden Cautelen, oder die so genannte iurisprudentia cautelaris zu rechnen seyn möchte, sofern nicht das nöthige davon in der theoretischen Rechtsgelehrsamkeit bey jeder Materie füglich angehänget werden kann. Doch

das Hauptwerk der eigentlichen practischen Fertigkeit beruhet auch hier auf eines jeden eigner Uebung, ohne welche alle Theorie nicht hinreicht, zu einer practischen Geschicklichkeit zu gelangen.

§. 98.

II) Ausser der eigentlichen juristischen Praxi wird der Rechtsgelehrte oft auch zu andern Dingen gebraucht.

Die eigentlich juristische Praxis findet nur in Fällen statt, wo Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt oder ausgeführt werden sollen. Soweit aber die Rechtsgelehrsamkeit in der Theorie mit andern Wissenschaften in Verwandtschaft stehet; so zeigt sich eine gleiche Verwandtschaft in der Praxi, da Geschäffte und Bedienungen, wo die Staatsklugheit, Cameral- und Finanz-Wissenschaft, Diplomatik u. d. g. in Ausübung zu bringen sind, nicht leicht anderen, als Rechtsgelehrten, anvertrauet werden. Und selbst die zur juristischen Praxi erforderliche Fertigkeit, die Feder zu führen, gibt oft Gelegenheit, daß Rechtsgelehrten in Aufsätzen gebraucht werden, die weder zur Rechtsgelehrsamkeit, noch zu anderen damit verwandten Hauptwissenschaften gerechnet werden können; z. E. in Neujahrs- und andern dergleichen Schreiben grosser Herren, wo es bloß auf Complimente und Curialien ankömmt.

Zweyter Theil
Methodologie der Rechte.

I. Hauptstück
von den
verschiedenen Bestimmungen und Absichten derer, die sich in Teutschland den Rechten widmen,
und von der
unter allen Umständen nöthigen Besserung des Willens und des Herzens.

§. 99.

Bey den gar mannigfaltigen Arten der Beförderung eines Rechtsgelehrten,

Bey der nunmehro zu erörternden Frage: in welcher Ordnung die für einen Teutschen Rechtsgelehrten nöthigen Wissenschaften am besten abzuhandeln seyen? ist billig zuerst darauf zu sehen, was für einen Zweck ein jeder habe. Denn da in Teutschland nicht nur die eigentlich juristischen Bedienungen von so vielerley Art sind, nachdem einer als Richter, Beamter, Mitglied eines Justitz-collegii, oder als Rath in einer Regierung oder in einem Ministerio, oder als Gesandter, oder als Secretarius, Actuarius, Archivarius, Registrator, Canzelist, oder auch als Anwald, Sachwalter, Consulent, :c. und wiederum entweder in Justitz-Sachen überhaupt, oder auch nach gewissen Abtheilungen der Geschäffte,

z. E. in Reichs- Kreys- und Staats-Sachen, in Lehens-Sachen, in peinlichen Sachen, Handels- und Wechsel-Sachen, u. s. w. zu dienen kömmt; sondern überdies auch andere Arten von Bedienungen, als Cameral- und Finanz-Stellen, Steuer- und Landschafts-Bedienungen, Consistorien, Kriegs-Collegien, Polizey-Aemter, Hofdienste, Berg- und Salzwerks-, auch Forst- und Jagd-Bedienungen, ingleichen Post-Bedienungen, u. s. f. häufig mit Rechtsgelehrten besetzt werden; so kann die auf eine von diesen Gattungen von künftiger Beförderung etwa vorzüglich gerichtete Absicht in der Wahl derer zu betreibenden Wissenschaften nicht wenig Einfluß haben; Auch kann alles dieses zum Theil noch genauer und wieder sehr verschiedentlich bestimmet werden, nachdem Stand, Religion, Vermögen, Vaterland, Verwandtschaft, Freundschaft u. d. g. eine Beförderung am kayserlichen Hofe, oder bey Reichsgerichten, oder am Reichstage, oder bey einem Kreyse, oder in Chur- oder fürstlichen, oder gräflichen, Städtischen oder Ritterschaftlichen Diensten, oder auf Universitäten ꝛc. mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit hoffen lassen; Oder es gibt endlich auch Fälle, da Standspersonen nur ihrer eignen Lande oder Güter halber, oder auch andere bloß zu eigner Ehre und Vergnügen studieren, und also darnach die Wahl und Ordnung ihrer Studien einrichten.

§. 100.

ist es 1) rathsam, sich auf alle Fälle gefaßt zu machen;

Doch wenige haben das Glück, in ihren jüngern Jahren ihrer künftigen Bestimmung schon so gewiß zu seyn, daß sie mit Zuversicht den Plan ihrer Arbeiten bloß darnach einrichten können. Nicht selten wird das Ziel zum nachherigen Schaden zu hoch, oder zu niedrig gesteckt. Die allgemeinste, und löblichste, und sicherste Absicht

ist,

ist, nicht just diese oder jene Staffeln des blendenden Glücks zu erreichen; sondern nur dahin sich zu bestreben, daß man Gott und dem Nächsten dereinst so dienen könne, wie es eines jeden Talente und denen von der Vorsehung zu erwartenden Umständen am gemässesten seyn werde. So allgemein diese Absicht ist; so möglich ist es gleichwohl ihr nachzukommen, wenn sie nur von der ersten Erziehung an so zum Grunde gelegt wird, daß die Mittel derselben gemäß angewandt, und mit erbetenem Göttlichen Seegen begleitet werden.

§. 101.

und 2) doppelt nöthig, die Vortheile der Christlichen Religion zu benutzen.

Unter allen Umständen, worinn sich je ein Rechtsgelehrter finden kann, ist die nöthigste und unaufhörlich zu empfehlende Beschäfftigung, die zur Besserung des Willens gehört, ohne welche aller Fleiß übel angewandt, und alle Geschicklichkeit im Werthe nichts ist. Ein Rechtsgelehrter sey von Stand, Beruf und Alter, wer er wolle; so ist nicht nur nichts thörigter, als zu vergessen, was er als Mensch und Christ für Pflichten hat, sondern es ist noch desto gefährlicher, je schädlicher es dem gemeinen Wesen werden kann, wenn einer, dem die Handhabung der Gottgefälligen Gerechtigkeit anvertrauet ist, kein Bedenken trägt, das Recht zu beugen, oder wenn vollends ein Tugend- und Gewissenloser am Ruder der Geschäffte sitzt, und vermögend ist, die Ruhe ganzer Staaten zu zerrütten. Auch hat mancher sonst gewissenhafter Rechtsgelehrter grosse Ursache auf seiner Hut zu seyn, daß er sich nicht verleiten lasse, das, was man von einem Tugendhaften mehr, als die Beobachtung des strengen Rechts erwartet, durch dessen enge Grenzen auszuschliessen. Und wie nöthig ist es endlich nicht, unter zerstreuenden Geschäfften, oder blendender Teuschung

immer höherer Ehrenstellen sich nicht selbst um die über alles erhabene Gemüths-Ruhe zu bringen! Zu diesen grossen Zwecken ist aber nichts vermögend zu führen, als eine treue Benutzung der Vortheile der Christlichen Religion, die uns mit dem einzigen Mittel unserer Versöhnung mit Gott auch den Weg und die Kräfte zum Guten an die Hand gibt.

II. Hauptstück
von
denen zuerst vorzunehmenden Hülfsmitteln von Gedächtniß-Sachen.

§. 102.

Von den Rechtswissenschaften sind erst gewisse Hülfsmittel von Gedächtniß-Sachen vorauszusetzen;

Zu ordentlicher Erlernung und Abhandlung derer zur Rechtsgelehrsamkeit gehörigen Wissenschaften ist als der erste Grundsatz anzusehen, daß man nicht nur denenjenigen Wissenschaften, die zu anderen Gründe hergeben, sondern auch solchen Hülfsmitteln, ohne welche man in den Wissenschaften nicht fortkömmt, den ersten Platz einräume. Diese Hülfsmittel bestehen vornehmlich in Gedächtniß-Sachen, zu deren Erlernung die erste Jugend ohnehin schon fähig, und oft geschickter ist, als die folgenden Jahre, die sich lieber und nothwendiger mit Sachen des Verstandes beschäfftigen. Je früher also alles, was dazu gehöret, abgethan werden kann, um desto mehr Platz zu nachheriger Uebung in Wissenschaften zu gewinnen; je besser ist es. Hingegen kann es üble Folgen haben, wenn junge Gemüther, ehe sie

noch

noch die nöthige Gedächtniß-Sachen gefasset, schon zu Sachen des Verstandes angeführet, und dadurch nur gar zu leicht zu früh von jenen entwehnet werden, die dann nachhero, nach einmal darwider gefaßtem Eckel, nicht so leicht wieder nachzuholen sind.

§. 103.

als I) Sprachen, insonderheit Teutsch, Lateinisch und Französich;

Vor allen andern gehöret hieher die Erlernung nöthiger Sprachen; unter welchen heutiges Tages die Teutsche, Lateinische und Französische fast ohne Ausnahme unentbehrlich sind. Je früher man dieser drey Sprachen mächtig wird, und je grösser die Vollkommenheit ist, zu der man es in einer jeden von selbigen bringet; je besser ist es. Im Lateinischen ists absonderlich nicht übel gedacht, so viel zu lernen, daß wenn auch vieles davon nachhero vergessen wird, wie selten nicht geschiehet, doch das nöthige noch immer übrig bleibe. Von den übrigen gelehrten Sprachen sollte billig wenigstens das Griechische (§. 45. sq.) keinem Rechtsgelehrten unbekannt bleiben. Auch die Hebräische und andere orientalische Sprachen können theils zur Zierde gereichen, theils ihren Nutzen haben (§. 21. sq.). Von lebenden Sprachen sind weit mehrere, die einen Teutschen Rechtsgelehrten nicht nur ohne Ausnahme zieren, sondern nach Befinden auch dienlich und nothwendig seyn können. Vieler nützlicher Schriften halber kann insonderheit das Italiänische und Englische fast jedem dienen. Das Holländische, und die verschiedenen Nordischen Sprachen können dem, der sie kennet, in Erörterung Teutscher Alterthümer und etymologischer Fragen zu statten kommen. Sie sind aber sonst von weniger allgemeinem Nutzen. Wer sie aus besondern Absichten braucht; wird nebst mehreren Bewegungsgründen auch mehrere Mittel

tel dazu haben. Ueberhaupt sind diese besondere Sprachen füglich bis zu bequemen Gelegenheiten auf Academien oder Reisen u. d. g. auszusetzen.

§. 104.

II) Anfangsgründe historischer Wissenschaften;

Mit Erlernung der nöthigen Sprachen ist, so bald es nur irgend möglich, je eher je lieber der Anfang historischer Wissenschaften zu verbinden. Diese können zum Theil schon von der ersten Jugend an zur angenehmen Abwechselung mit den sonst leicht zu trockenen Sprachen dienen. Eine dem Anschein nach noch so geringe Einprägung, die in der Jugend geschiehet, behält oft bis ins späteste Alter ihre Folgen. Die ersten Geschichts-Umstände, so der Jugend schon faßlich sind, und doch allezeit zu wissen nöthig bleiben, können also nie zu früh noch zu viel derselben beygebracht werden. Man kann auch den moralischen Zweck damit verbinden. Nur auf Wahrheit, Ordnung und Brauchbarkeit ist billig von der ersten Jugend an schon zu sehen.

§. 105.

als 1) die historischen Hülfs-Wissenschaften, Geographie, Chronologie, Genealogie, Numismatik ꝛc.

Auf solche Art ist vielleicht zu allererst schon die zarte Jugend einiger geographischen Anleitung fähig, die den Vorzug hat, daß sie mittelst der Landcharten sinnlich angenehm gemacht werden kann. Sie nachhero brauchbarer zu machen, und mit wichtigeren Anmerkungen begleiten, bleibt es bey reiferen Jahren noch immer Zeit. Auch chronologische, synchronistische und genealogische Tabellen, können in Zeiten mit Nutzen gebraucht werden. Und selbst eine Kenntniß von geschnittenen Steinen, Inschriften, Wapen und Münzen läßt sich frühzeitig mit anbringen.

§. 106.

2) von der Geschichte selber a) die alte Historie, nebst den Alterthümern und der Mythologie;

In der Historie selbst nimmt billig die biblische und die übrige alte, insonderheit aber die Griechische und Römische Geschichte die erste Stelle ein. Womit bey Zeiten eine Anleitung zur Kenntniß der Römischen, wie auch der Griechischen und nach Befinden der Hebräischen Alterthümer, vielleicht mit bequemer Einschaltung dessen, was aus der Mythologie zu wissen nöthig ist, verknüpft werden kann.

§. 107.

b) Die Historie der Europäischen Staaten, des Teutschen Reichs, und der Teutschen besonderen Staaten;

Nach voraus gelegtem guten Grunde in der alten Historie ist es desto besser, je mehr man von den Geschichten der heutigen Europäischen Staaten darauf bauen kann. Darunter verdienet natürlicher Weise Teutschland für uns das gröste Augenmerk. Man darf zwar bey den ersten Schritten in dieses weite Feld noch nicht auf die innern Schätze der pragmatischen Geschichte sehen. Hingegen sollte man billig desto mehr auf chronologische und genealogische Umstände die Kräfte der Jugend wenden, so lange man sie noch bloß oder vornehmlich mit Gedächtniß-Sachen beschäfftiget. Und wie sehr wäre nicht zu wünschen, daß auch die Geschichte der vornehmsten Chur- und Fürstlichen Häuser hiebey weniger, als bisher, ausser Acht gelassen würde?

§. 108.

c) Die Kirchen- und Gelehrten-Historie; auch Natur-Geschichte.

Auch die Kirchenhistorie alten und neuen Testaments wird schon ein würdiger Gegenstand; und die allgemei-

ne Gelehrten-Geschichte verdient in Zeiten damit vergesellschaftet zu werden. Hauptsächlich aber ist in der Natur-Historie auch in jüngeren Jahren schon ein guter Grund zu legen.

III. Hauptstück von anderen vorauszusetzenden nöthigen Wissenschaften.

§. 109.

Nebst den Gedächtniß-Sachen sind verschiedene Wissenschaften vor oder nebst der Rechtsgelehrsamkeit zu treiben.

Von Wissenschaften, die man im genauern Verstande mit diesem Namen beehret, sind dem Rechtsgelehrten verschiedene ausser seiner eigentlichen Sphäre nöthig oder nützlich. So fern sich solche für jüngere Jahre schicken; ist es allezeit rathsam, diese damit zu beschäfftigen, so bald man das Hauptwerk der Gedächtniß-Sachen zurückgeleget hat, deren weitere Ausübung gleichwohl noch immer dabey statt findet, und so wenig, als möglich, ganz zurückzulassen ist.

§. 110.

als 1) die Mathematik;

In solcher Absicht gebühret vielleicht den Anfangsgründen mathematischer Wissenschaften vor allen anderen der Vorzug. Sie sind nicht nur von allgemeinem Nutzen, um den Verstand aufzuräumen, um ordentlich denken, schliessen und beweisen zu lernen, wie auch in vielerley gemeinen Fällen des menschlichen Lebens über-

haupt.

haupt. Sondern sie können auch dereinst einem Rechtsgelehrten auf manche besondere Art nützlich werden (§. 80.). Je früher man einen guten Grund darinn leget, je weiter hat man Hoffnung, es selbst in den höheren Theilen der Mathematik zu bringen, mithin desto grössern Nutzen davon zu ziehen.

§. 111.

2) die Logik;

Von philosophischen Wissenschaften ist für jüngere Jahre, so fern es ohne Nachtheil der nöthigen Gedächtniß-Sachen geschehen kann, eine gesunde Logik das Hauptwerk, zumal wenn sie nach der Fähigkeit der Jahre eingerichtet, und mit einer übenden Anleitung mehr Unterredungsweise als mit tiefen Untersuchungen, gehäuften Kunstwörtern und weit hergeholten Beweisen, der Jugend beygebracht wird.

§. 112.

3) die Metaphysik;

Auf gleiche Art wird billig eine gesunde Metaphysik erfordert, wenn sie unter den Beschäfftigungen der Jugend einen Platz haben soll. Sie enthält an sich lauter allgemeine Begriffe und Sätze, die sowohl im gemeinen Leben als zu Wissenschaften dienlich und zum Theil nöthig sind. Unter andern die Kenntniß der Seele, so geringe und dunkel sie auch noch ist, doch so viel möglich in richtigen Begriffen und Sätzen zu entwickeln, ist dem Rechtsgelehrten zu den ersten Grundsätzen seiner Wissenschaften höchstnöthig. Nur leere Töne nichts bedeutender Kunstwörter, und von der Gewißheit noch weit entfernte Hypothesen können mehr hindern, als nutzen. Sie blenden leicht das Auge der Jugend, und verleiten solche leicht auf eingebildete Höhen, wovon sie andere Wissenschaften und absonderlich auch die Historie

zu ihrem grösten Nachtheil ohne Grund verächtlich ansehen. Für diesen Mißbrauch kann die Warnung bey dem Eintritt in dieses Feld nie gnug eingepräget werden.

§. 113.

4) die allgemeine practische Philosophie und Moral;

Nach den Grundsätzen einer gesunden Metaphysik ist für einen künftigen Rechtsgelehrten die allgemeine practische **Philosophie** vorzüglich nützlich, indem sie die allgemeinen Gründe derer Pflichten entwickelt, die wir mit der blossen Vernunft erkennen können. Womit füglich derjenige besondere Theil der practischen Philosophie gleich vereiniget werden kann, der die Pflichten, wozu wir ohne Zwang verbunden sind, in dem eigentlichen Lehrgebäude der **Moral** erörtert; obgleich die Sachen selbst, so darinn enthalten, aus weit erhabeneren Quellen viel gründlicher herzuleiten sind.

§. 114.

5) die Physik;

Endlich gehört auch die **Physik** zu denen Wissenschaften, deren Kenntniß jedem Menschen nützlich, und deren Unwissenheit jedem Gelehrten unanständig ist. Wenn sie also auch dem Rechtsgelehrten nicht unmittelbar nützlich scheint; so thut sie doch in Cameral-Geschäfften und Landwirthschaftlichen Sachen desto grössere Dienste. Und wer in dieser Art Wissenschaften, ohne Hindansetzung des Hauptwerks, selbst bis zu einiger Kenntniß der Chymie, Anatomie u. s. w. gelangen kann; wird keine druckende Last daran haben.

§. 115.

6) andere schöne Wissenschaften.

Bey denen so mannigfaltigen Bestimmungen, die ein Teutscher, der sich den Rechten widmet, zu erwarten hat,

hat, dienen alle so genannte schöne Wissenschaften oft zur nützlichen Zierde. Ausser denen, die in den bereits beschriebenen historischen, mathematischen, und philosophischen Fächern begriffen sind, gehören hieher noch die Beredtsamkeit, Dichtkunst, Musik, Zeichen-Kunst, Kenntniß der Mahlerey, Kupferstiche, Bildhauer-Arbeit, u. d. g. Was auf solche Werke des Geschmacks, wie auch auf nützliche Leibes-Uebungen, ohne Abbruch anderer Sachen, die noch nöthiger sind, nach eines jeden Umständen gewandt werden kann; wird nicht leicht den Namen einer unnützen Beschäfftigung verdienen.

§. 116.

Alles dieses ist vorauszusetzen, oder nach Befinden neben her nachzuholen.

Können alle diese Sachen noch eher abgethan werden, ehe man die eigentliche Bahne des Rechts betritt; so ist es desto besser. Sonst kann manches von allem dem, was nicht Hülfsmittel sind, die nothwendig vorauszusetzen, oder was nicht Gründe zu Rechts-Wissenschaften hergibt, noch bey Erlernung des Rechts selber als ein Nebenwerk mitgetrieben, und nach eines jeden Gelegenheit nachgeholet werden.

IV. Hauptstück
von der
in der Rechtsgelehrsamkeit selbsten zu gebrauchenden Methode überhaupt,
und von dem
mit dem Rechte der Natur und der Politik zu machenden Anfange.

---

§. 117.
I) Grundsätze von der bey der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt zu brauchenden Lehrart.

Bey der Rechtsgelehrsamkeit selber hat man grosse Ursache von neuem den Grundsatz aller Ordnung in Wissenschaften einzuschärfen, daß man I) keinen Theil derselben vornehme, bis vorher alle dazu nöthige Hülfsmittel sowohl als diejenige Wissenschaften, so Gründe dazu hergeben, vorausgesetzt worden; dann II) daß man die Grenzen jeder Wissenschaft ganz genau beobachte, damit die Ordnung derjenigen Wissenschaft, worinnen man nicht dahin gehörige Sachen einschaltet, nicht verwirret, mithin dasjenige, was man solchergestalt am unrechten Orte einrücket, entweder an seiner gehörigen Stelle mit Unrecht ausgelassen, oder ohne Noth doppelt vorgetragen werde; und endlich III) daß man jede Wissenschaft für sich in ihre Haupttheile und Abschnitte gehörig zergliedere, und von einem zum andern, wie auch von jedem Satze zum andern, so wie einer zu des andern Beweise und Erläuterung dient, in der natürlichsten Ordnung fortschreite. Jeder Fehler, der hiergegen begangen wird, ist insonderheit in Lehrbüchern und academischen Vorträgen schädlich; In andern Büchern kann ein Schriftsteller eher auch ohne

die richtigste Ordnung durch Mittheilung neuer Gedanken und Sachen nützlich seyn.

§. 118.

II) Wie der Anfang mit dem Rechte der Natur zu machen;

Unter allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gebühret die erste Stelle dem **Rechte der Natur**, weil solches keinen andern Theil der Rechte voraussetzt, und hingegen zu allen übrigen die allgemeinen Begriffe und Grundsätze enthält. Doch eben deswegen wird ein Lehrer dieses Rechts desto brauchbarer seyn, je mehr er von positiven Rechten und von einzelnen Rechtsfällen Kenntniß hat, wenn er anders zugleich philosophisch gnug denket, um solches alles auf gegründete allgemeine Begriffe und Sätze zu bringen. Vielleicht wäre in gleicher Absicht nicht übel gerathen, nicht nur im ersten Anfange der Rechtsbeflissenheit sich mit den Anfangsgründen des Rechts der Natur zu beschäfftigen, sondern zum Beschluß dasselbe noch einmal vorzunehmen; da insonderheit auch das allgemeine Staats- und Völker-Recht wohl verdiente, alsdenn noch mit anderen Augen angesehen zu werden, als es beym ersten Eintritt in die Rechtswissenschaften geschehen kann.

§. 119.

und mit der Politik.

Mit dem Rechte der Natur hat in so weit die **Politik** gleiche Beschaffenheit, daß sie ebenfalls keinen andern Theil der Rechte voraussetzt, und vielmehr fruchtbar an Sachen ist, die fast in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit ein Licht anzünden können, insonderheit um theils die Bewegungsgründe, so die Gesetzgeber zu diesen oder jenen Verordnungen angetrieben, oder den Geist der Gesetze besser einzusehen; theils überhaupt die meisten Rechtsfragen aus mehr als einem Gesichtspun-

cte mit Nutzen zu betrachten, wenn anders auch hier beydes philosophische und historische Kenntniß mit einander glücklich vereiniget wird. Die Politik wird also billig vor den positiven Rechtswissenschaften vorausgesetzt, und eine jede von diesen wird in Erinnerung der in der Politik enthaltenen Grundsätze ihren Vortheil finden. Das Recht der Natur ist aber billig noch vor der Politik zu erörtern.

V. Hauptstück
von
der Methode der positiven Rechte überhaupt.

§. 120.

In positiven Rechten muß man sich 1) an den Quellen halten;

Bey allen positiven Rechten bestehet das wesentliche in der Kenntniß dessen, was die Gesetze verordnen, oder was Gewohnheit oder Herkommen mit sich bringet. Je mehr sich aber ein positives Recht der Vollkommenheit nähert, je eher läßt es sich in ein System von richtigen Begriffen und Sätzen bringen, deren Vergleichung selbst in der so genannten Analogie des Rechts eine neue Art von Rechtsquellen abgeben kann. In so weit findet also eine gesunde philosophische Lehrart auch in der positiven Rechtsgelehrsamkeit ihre Anwendung. Und in Fällen, wo es sowohl an Gesetzen als Gewohnheits-Rechten fehlet, auch keine Analogie eintritt, müssen selbst positive Rechte oft durch allgemeine Grundsätze des Rechts der Natur ergänzet werden.

den. Allein so lange irgend etwas aus Gesetzen oder Gewohnheits-Rechten erörtert werden kann, so müssen solche immer das Hauptwerk ausmachen, und durch keine angenommene Begriffe und Lehrsätze verdrungen werden.

§. 121.

Doch sind II) Gesetzbücher nicht leicht zugleich als Lehrbücher zu gebrauchen.

Man könnte selbst zur Regel machen, kein positives Recht anders, als unmittelbar aus den Gesetzen zu lernen, und es würde in solcher Absicht eine grosse Vollkommenheit seyn, wenn die zu einem jeden Rechte gehörigen Gesetzbücher so eingerichtet wären, daß sie zugleich zu Lehrbüchern dienen könnten. Wenn man aber bedenket, daß die meisten Gesetzgebungen auf Veranlassung einzelner Fälle, nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen; so ergibt sich bald, daß es nicht leicht möglich ist, ein Gesetzbuch von der Art zu erwarten, daß nicht selbst die Ordnung darinn fehlen sollte, die in Lehrbüchern ein wesentliches Stück ausmacht, aber in Gesetzen allenfalls als etwas zufälliges und willkührliches angesehen werden kann. In der That ist auch ein Gesetzgeber nicht verbunden, kaum möchte es der Würde eines Gesetzgebers anständig seyn, überall logicalische Begriffe, und allgemeine Grundsätze vorauszusetzen, und dann jeden Satz mit seinem Beweise zu versehen. Selbst die Schreibart kann nicht wohl zugleich der Eigenschaft eines Gesetzes und eines Lehrbuches gemäß seyn.

§. 122.

Man muß III) den Staat, von dessen Rechte die Rede ist, meist erst aus dessen Geschichte kennen lernen.

Um das, was Gesetze verordnen, oder Gewohnheit oder Herkommen zum Rechte macht, aus seinen Gründen zu erklären, ist sowohl im Privat- als Staatsrechte

nöthig, den Staat, von dessen Rechte die Rede ist, nach seinen dahin einschlagenden Umständen zu kennen, weil selten Gesetze gemacht werden, die nicht grossentheils ihren Grund in der jedesmaligen Beschaffenheit des Staats haben. Diese ist aber nicht leicht nur mit einem Blicke bloß auf die gegenwärtige Zeit zu übersehen. Sondern gemeiniglich hat der Staat selbst bis dahin schon viele Veränderungen erlitten, die insgesamt, immer jede vorhergehende zum Verständniß der folgenden, zu wissen nöthig sind. Deswegen ist nicht leicht ein positives Recht zu denken, zu dessen gründlicher Kenntniß nicht die Historie des Staats, den es betrifft, zuvor erfordert würde.

§. 123.

Darneben wird IV) eine Geschichte der Gesetze, oder Rechtsgeschichte erfordert.

Sind nun auch die Gesetze an sich zu verschiedenen Zeiten, auf verschiedene Veranlassungen, von verschiedenen Urhebern, über unterschiedene Gegenstände errichtet worden; so gibt es noch eine besondere Geschichte der Gesetze, oder so genannte Rechtsgeschichte (historia iuris) deren Kenntniß ebenfalls zu Erklärung eines jeden Rechts vieles beytragen kann, und die also billig ebenfalls vor jedem positiven Rechte vorauszusetzen ist. Hierzu fehlet es auch so wenig an Büchern, als an academischen Vorlesungen, die man der Rechtsgeschichte schon zu widmen gewohnt ist. Doch die Geschichte eines jeden Staats, wenn sie irgend pragmatisch eingerichtet ist, muß wenigstens zugleich die Geschichte des Staatsrechts desselben Staats in sich fassen. Und was nicht auch von denen zu anderen Rechtstheilen gehörigen Gesetzen in der Staaten-Historie erkläret werden kann, wäre wohl dienlicher, mit einer jeden Rechtswissenschaft in deren Eingange unmittelbar zu ver-

verbinden, als nach der bisherigen Gewohnheit die Rechtsgeschichte von allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit in besonderen academischen Vorlesungen zusammen zu nehmen, da solches die offenbare Unbequemlichkeit hat, daß einer, der z. E. drey Jahre seinen academischen Arbeiten gewidmet hat, im ersten halben Jahre mit der Geschichte des Römischen Rechts auch schon die vom päbstlichen und Lehen-Rechte u. s. w. höret, von denen er selbst noch gar zu wenig Begriffe hat, und bey deren späterer Betreibung etwa im vierten, fünften halben Jahre, die Geschichte sothaner Rechte, die alsdann in frischem Andenken zu haben nöthig wäre, vielleicht grossentheils vergessen sind.

§. 124.

Wovon V) wiederum die Gelehrten-Geschichte unterschieden ist.

Noch ist von der Rechts-Geschichte, die sich mit dem Ursprunge, Fortgange, und Veränderungen der Gesetze selber beschäfftigt, die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit (historia litteraria iuris seu iurisprudentiae), oder die gelehrte Geschichte eines jeden Theils desselben unterschieden, als welche den Ursprung und Fortgang derer Bemühungen zeiget, die von Gelehrten zur Aufnahme der Wissenschaft eines jeden Theils der Rechte angewandt worden. Denn so bald ein Staat ist, der ohne Grundgesetze nicht seyn kann; und sobald Gewohnheiten oder Gesetze über privat-Geschäffte der Unterthanen entstehen; so hat in jenem Falle die Geschichte des Staatsrechts an den Grundgesetzen, in letzterem die Geschichte des privat-Rechts an den bürgerlichen Gesetzen und Gewohnheiten ihren Gegenstand. Viele Jahrhunderte können aber noch vergehen, ehe weder das Staats- noch Privat-Recht einer solchen Nation in die Form einer Wissenschaft gebracht, und von Gelehrten

abgehandelt wird, und ehe also Stoff zur gelehrten Geschichte vorhanden ist. Sobald aber ein Recht gelehrte Männer zu beschäfftigen anfängt, die es ganz, oder auch einzelne Theile davon in Schriften erörtern, und deren immer einer auf des andern Schultern tritt; so zeigt sich bald eine an einander hangende Geschichte solcher gelehrten Bemühungen, deren Kenntniß nicht nur in Bearbeitung eines jeden Theils der Rechtsgelehrsamkeit den Nutzen hat, sich derer bereits von andern geleisteten Arbeiten mit Vortheil bedienen zu können, sondern deren Einfluß selbst auf Rechte und Gesetze oft von noch grösserer Wichtigkeit ist.

§. 125.

die von der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, und von jedem Theile derselben besonders vorgetragen werden kann.

Man kann sich auf solche Art eine allgemeine juristische Gelehrten-Geschichte vorstellen, worinn die Schicksale der Rechtsgelehrsamkeit, als eine Wissenschaft betrachtet, überhaupt, und bey jeder Gelegenheit sowohl die vornehmsten Lebensumstände der berühmteren Rechtsgelehrten, als die wichtigsten Schriften derselben bekannt gemacht werden; in welcher Absicht es nunmehro weder an Büchern (a) noch an Vorlesungen fehlet. Man kann aber überdies füglich mit jeder einzelnen Rechtswissenschaft die dazu gehörige Gelehrten- und Bücher-Kenntniß verknüpfen, um darinn noch weiter zu kommen. Nur darf man durch den scheinbaren Glanz der Belesenheit, oder durch das ergetzende, was oft in gelehrten Kleinigkeiten steckt, sich nicht verführen lassen, über Nebenwerke die Hauptsache zu versäumen.

(a) Dan. NETTELBLADT *initia historiae litterariae iuridicae vniuersalis*, Hal. 1764. 8.

§. 126.

Endlich stehen VI) die verschiedenen positiven Rechte unter einander in dem Verhältnisse, daß 1) das Staatsrecht eines jeden Staats vor dessen Privat-Rechte vorgehet;

Was übrigens das Verhältniß der verschiedenen Arten und Theile der positiven Rechte unter einander anbetrifft, so gilt auch hier der Grundsatz aller Ordnung in Wissenschaften, daß diejenigen den andern vorgehen, die zu deren Erkenntniß Gründe hergeben; daß man zu den letztern also nicht schreiten solle, bis man in den erstern zuvor die nöthige Einsicht erlanget; und daß hingegen nur da, wo ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit zur Erklärung des andern keine Gründe hergibt, die Ordnung gleichgültig seye, und eines neben dem andern zu gleicher Zeit getrieben werden könne. Nach diesem Grundsatze ist von jedem Staate dessen Staatsrecht billig vor dem Privatrechte zu erörtern. Denn kein Staatsrecht braucht leicht Sätze aus dem privat-Rechte eben desselben Staats. Wohl aber kann jenes zu Erläuterung des letztern dienen.

§. 127.

2) Jedes ältere Recht ist dem neuern vorzusetzen;

Wenn ein Recht zu verschiedenen Zeiten merkliche Veränderungen erlitten hat; so wird es leicht zur Nothwendigkeit, ein neueres Recht vom ältern dergestalt zu unterscheiden, daß man nicht nur in einzelnen Materien die Veränderungen der Zeit berühre, sondern daß man den ganzen Umfang des alten Rechts in seinem systematischen Zusammenhange nach den Umständen der damaligen Zeiten erst vollständig voraussetze, ehe man zur Abhandlung des neuern Rechts schreitet. Ja es kann bey mehrmaligen wichtigen Veränderungen langwieriger Zeitläufte noch zu mehrmaligen Abtheilungen z. E. des

Rechts der ältern, mittlern Zeiten u. s. w. kommen. Wenigstens wird bey einem heutigen Rechte leicht eine Unvollkommenheit in der Ordnung und Gründlichkeit entstehen, wenn von dem Rechte der vorigen Zeiten nichts vorausgesetzt ist. Niemals aber kann ein neues Recht Gründe zum alten hergeben. Also kann der Rang zwischen beyden wenigstens keinen Zweifel machen.

§. 128.

3) Gemeine Rechte gehen den besondern vor;

Verschiedene Rechte oder vielmehr verschiedene Theile eines Rechts stehen in einem solchen Verhältniß unter einander, daß in einem allgemeinere Begriffe und Sätze vorkommen, die im andern nur auf besondere Gegenstände angewandt, und nur noch etwa durch eigne Gesetze genauer bestimmt werden, wie z. E. die Vergleichung des in Teutschland üblichen allgemeinen privat-Rechts mit dem Lehen-Recht, Kriegs-Recht, Wechsel-Rechte u. s. w. deutlich ausweiset. In solchen Fällen gehen die gemeinen Rechte den besondern billig vor. Auch gebühret den gemeinen Rechten vor den besondern in dem Verstande der Vorzug, daß man solche, deren Verbindlichkeit sich nur auf einen Theil eines Staats erstreckt, nicht eher vornehme, bis man diejenigen vorausgesetzt, die sich auf den ganzen Staat erstrecken.

§. 129.

4) Jedes Recht ist unvermischt abzuhandeln.

Endlich ist ein jedes Recht billig vollständig, und in seinem ganzem Zusammenhange, aber auch lauter und unvermischt abzuhandeln. Nichts hingegen ist unerträglicher, als Rechte, die sowohl in Ansehung der Quellen als Materien ganz unterschieden sind, in einer solchen Abhandlung, wo man die Erlernung der Rechte zur Absicht hat, unter einander zu vermengen.

VI. Haupt-

VI. Hauptstück vom Römischen Rechte.

§. 130.

I) Vor dem Römischen Rechte könnten allenfalls noch ältere Rechte, insonderheit das Griechische, erörtert werden.

Wenn ein Rechtsgelehrter sich nicht bloß auf diejenigen Rechtswissenschaften einschränken will, deren unmittelbarer Gebrauch in der eigentlich juristischen Praxi gleich vorauszusetzen ist, so wäre vielleicht am besten, gleichsam nach der Chronologie mit den Rechten alter erloschener Völker (§. 45.) anzufangen, und sich wenigstens den Kern davon bekannt zu machen, welches theils wegen deren Einflusses in spätere Rechte, theils zu allgemeinen Betrachtungen über den Geist der Gesetze nie ohne Nutzen seyn würde. In beyden Absichten sollte wenigstens eine Kenntniß der Griechischen Rechte billig nicht so selten seyn, als sie würklich ist.

§. 131.

Sonst aber gehet das Römische Recht allen andern vor.

Daß übrigens ein Teutscher Rechtsgelehrter sein Augenmerk vorzüglich auf das Römische Recht richtet, und diesem vor allen anderen die erste Stelle einräumt, dabey ist um so weniger etwas zu erinnern, als dasselbe nicht nur in der Ausübung das allgemeinste, auch sonst mit vielen Vorzügen begabt ist, sondern auch zu den meisten andern heutiges Tages üblichen Rechten Begriffe und Grundsätze hergibt. Daher es sicher gefehlet ist, wenn ein Teutscher Rechtsgelehrter in irgend einem andern Theile unserer heutigen Rechtsgelehrsamkeit etwas zu leisten gedenket, ohne zuvor das Römische Recht

gründ-

gründlich erlernt zu haben. Allein bey der Art, wie man bisher das Römische Recht, absonderlich in Teutschland, zu behandeln gewohnt ist, findet sich desto mehr zu erinnern.

§. 132.

Aber II) in der Lehrart des Römischen Rechts sollte man A) als Grundsätze annehmen: 1) das Römische Recht ganz unvermischt zu erörtern;

Wenn es irgend nöthig ist, ein jedes Recht für sich in seinem eignen Zusammenhange abzuhandeln, und nicht mehrere Rechte von ganz verschiedenen Gegenständen, Gesetzgebern und Zeiten unter einander zu mengen; so kann wohl kein grösserer Fehler seyn, als wenn in denen auf Teutschen Universitäten gewöhnlichtn Vorlesungen über die Pandecten, die hauptsächlich zu Erlernung des Römischen Rechts dienen sollen, bald aus dem päbstlich-canonischen Rechte, bald aus alter Teutschen oder Sächsischen Rechten, bald aus Reichsgesetzen oder einzelnen Landes-Rechten, bald selbst aus dem heutigen Staats- und Lehen-Rechte Sachen mit eingemenget werden. Die erste Regel einer richtigen Lehrart würde also erfordern, das Römische Recht ganz alleine in seiner ungemischten Lauterkeit bloß Römisch vorzutragen.

§. 133.

2) Das alte Römische Recht vor dem Justinianeischen vorauszusetzen;

Hernach ist eigentlich zwar nur das Justinianeisch Römische Recht dasjenige, was in Teutschland als ein gemeines Recht gilt; und in so weit ist es billig, daß wir darauf hauptsächlich unsern Fleiß wenden. Wenn man aber bedenkt, daß dieses Justinianeische Gesetzbuch 1) nicht bloß aus Gesetzen, die vom Kayser Justinian oder dessen nächsten Vorfahren herrühren, sondern grossentheils aus weit älteren Gesetzen und Rechtsbüchern

zu-

zusammengesetzt ist, und daß II) das Römische Recht, wie es zur Zeit der freyen Republik von den so genannten zwölf Gesetztafeln bis auf die Zeiten Augusts gewesen, und wie es unter den nachherigen Kaysern bis auf Justinianen geändert worden, zweyerley von einander ganz unterschiedene Rechts-Systeme ausmacht, wovon jedoch das letztere die Kenntniß des erstern nothwendig voraussetzt; so ist es offenbar gefehlt, daß wir gleich das Justinianeische Recht vornehmen, ohne uns zuvor um das ältere Römische Recht bekümmert zu haben. Die zweyte Regel einer verbesserten Lehrart des Römischen Rechts würde also diese seyn: Man erörtere erst das alte Römische Recht in seinem eignen Systeme, ehe man zum Justinianeischen Rechte schreite.

§. 134.

3) Das jedesmalige Römische Staatsrecht vor dem Privat-Rechte abzuhandeln;

An sich hat ferner zwar nur das Römische Privat-Recht bey uns die Kraft eines Gesetzes, da wir nunmehro gründlich gnug erkennen, daß das Römische Staatsrecht unmöglich das Teutsche Staatsrecht seyn könne. Allein das Römische Privat-Recht kann doch ohne das Römische Staatsrecht unmöglich gründlich erkannt werden. Also ist es drittens sehr gefehlet, daß wir um das Römische Staatsrecht gar nicht bekümmert sind, sondern der Sache gnug zu thun vermeynen, wenn wir gerade zu bloß das Römische Privat-Recht zur Hand nehmen. Und da das Römische Staatsrecht sich nicht weniger, als das Privat-Recht nach Unterschied der Zeiten geändert hat; so wird eine ächte Lehrart nothwendig erfordern, vor dem alten Römischen Privat-Rechte das Römische Staatsrecht selbiger Zeiten, und vor dem Justinianeischen Rechte wieder das Staatsrecht, wie es unter den Kaysern gewesen, vorauszusetzen.

§. 135.

4) eine pragmatische Staatsgeschichte vorauszusetzen; so a) mit dem alten Römischen Staats- und Privat-Rechte verbunden werden könnte;

Wie nun wiederum kein Staatsrecht leicht ohne eine vorauszusetzende pragmatische Geschichte des Staats, von dessen Rechte die Frage ist, mit Gründlichkeit erörtert werden kann; so zeigt sich viertens die grosse Nothwendigkeit einer Römischen Staatsgeschichte, ehe man irgend einigen Theil des Römischen Rechts mit Hoffnung eines glücklichen Fortganges vornehmen kann. Ein Glück also, wenn dieser Theil der Geschichte schon in jüngeren Jahren vorzüglich bearbeitet worden (§. 106.)! Aber ein Glück, das nach der bisherigen Einrichtung sich so selten findet, daß man nicht leicht darauf rechnen kann. Sollte es also nicht rathsam seyn, das pragmatische aus der alten Römischen Geschichte, mit dem alten Römischen Staats- und Privat-Rechte in academischen Vorlesungen unmittelbar mit einander zu verbinden, und damit gleich den ersten Eintritt in die Römische Rechtsgelehrsamkeit anzufangen? Da es hier nicht sowohl auf eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und weitläuftige critische Erörterungen, als auf Grundsätze, um nur die folgenden Rechtstheile verstehen zu können, ankömmt; so halte ich es nicht für unmöglich, diese drey Stücke in einem academischen Lehrbuche und in einerley halbjährigen Vorlesungen zusammen zu ziehen. Vielleicht würde es noch am ersten Beyfall finden, wenn es unter dem Namen Römischer Antiquitäten eingekleidet würde, deren Nutzen und Nothwendigkeit für einen Rechtsgelehrten schon eher eine Art von Herkommen für sich hat.

§. 136.

und b) vor dem Justinianeischen Rechte an statt der Rechtsgeschichte vorauszusetzen.

Demnächst müste aber auch vor dem Eintritt ins Justinianeische Recht eine fortgesetzte Staatsgeschichte von den Zeiten der Römischen Kayser, und ein Begriff des Staatsrechts selbiger Zeiten vorhergehen. Dieses möchte am füglichsten in die Stelle der bisher gewöhnlichen Rechtsgeschichte eintreten (§. 123.). Und viele Titel und einzelne Stellen aus den Pandecten würden hier mit Nutzen Platz finden, die im bisherigen Vortrage der Pandecten den meisten Lehrern nicht ohne Grund zur Last fallen.

§. 137.

B) In der innerlichen Einrichtung und Ordnung des Römischen Rechts ist 1) bisher gefehlet, daß man die Gesetzbücher zu Lehrbüchern gemacht;

So viel aber die Lehrart des Römischen Privat-Rechts selbsten anbetrifft, so ist die bisherige Gewohnheit, die Institutionen und Pandecten in zweyerley Vorlesungen zu erklären, offenbar ein Ueberbleibsel von der ehemaligen Lehrart, da man die Rechte unmittelbar aus den Gesetzbüchern zu erklären pflegte, und da man nach und nach zu Vermeidung derer dabey eintretenden Unbequemlichkeiten den Versuch gemacht, den Vortrag durch paratitla zu erleichtern, womit man endlich der Sache ein Gnüge zu thun geglaubet, wenn man der Vollständigkeit halber nur die Pandecten beybehielte, und der Ordnung und Kürze halber nur die Institutionen vor denselben voraussetzte, ohne dem Codex und den Novellen weiter eigene Vorlesungen zu widmen. Durch dieses Mittel hat man in der That den Vortheil, der sich noch von unmittelbarer Erklärung der Gesetzbücher behaupten liesse, gänzlich verlohren, und die größte Unbe-

Unbequemlichkeit, die im Mangel der Ordnung liegt, dargegen beybehalten.

§. 138.

und daß man also a) aus Institutionen und Pandecten zweyerley Vorlesungen gemacht;

Es ist also erstlich nicht abzusehen, warum man einerley Recht in zweyerley Vorlesungen abhandeln soll, da offenbar sowohl die Institutionen, als Pandecten immer nur das Justinianeische Privat-Recht zum Gegenstande haben, mithin nothwendig entweder eine Sache zweymal gesagt, oder eine von beyden Abhandlungen unvollständig gelassen werden muß. Soll es darum geschehen, damit man in den Institutionen erst die Anfangsgründe des Römischen Rechts in einer nicht so unbequemen Ordnung sich bekannt mache, um hernach die Menge von Sachen, die in Pandecten meist ohne Ordnung vorgetragen wird, desto eher zu fassen; so kömmt man immer auf die Frage zurück, warum man nicht selbst den Inhalt der Pandecten in eine erträglichere Ordnung bringe. Und wenn nach obigen Vorschlägen erst ein Begriff des alten Römischen Rechts vorausgesetzt wäre (§. 133.); so würde man noch weniger nöthig haben, über das Justinianeische Recht alleine zweyerley Vorlesungen zu halten.

§. 139.

und b) bey der Ordnung der 50. Bücher in den Pandecten geblieben.

Warum man aber von der Ordnung der Pandecten nicht abgehe? davon sollte der Vortheil, um im corpore iuris desto fertiger nachschlagen zu können, doch wohl im Ernst kaum mehr zur Ursache angeführet werden, seitdem man kein corpus iuris ohne Register hat, dessen Beyhülfe doch nicht leicht jemand ganz entrathen wird. Die Gefahr, vom Gebrauch der Gesetze selbsten

abzukommen, wäre weit erheblicher, wenn man sie nicht auch mitten unter der Menge von compendiis institutionum und pandectarum wahrnähme, da wenigstens nicht abzusehen, was die in einem unordentlichen compendio beybehaltene Ordnung des corporis iuris für mehrere Bewegungsgründe an die Hand geben sollte, das letztere selbst fleissig nachzuschlagen, als wenn ein in bessere Ordnung gebrachtes Lehrbuch dazu den Wegweiser abgäbe. Und wenn man endlich nicht ohne Grund fürchten möchte, daß in einer selbsterwehlten Ordnung die Menge der Sachen nicht so vollständig, als nach der Reyhe der 50. Pandecten-Bücher vorgetragen werden möchte; so dürfte man nur nach dem Beyspiele eines der größten Vorgänger in dieser Unternehmung, des berühmten Hermanni VVLTEII, am Rande überall die titulos institutionum, pandectarum, auch wohl des codicis, sammt den Novellen und authenticis, gehöriger Orten anmerken, und mittelst eines darnach eingerichteten Registers am Ende des Werks den Leser überzeugen, daß das ganze Justinianeisch-Römische Recht in seiner Vollständigkeit darinn enthalten sey.

§. 140.

anstatt eine systematische bessere Ordnung zu erwehlen.

Doch die größte Schwierigkeit ist wohl in der Sache selbst, eine solche Ordnung ausfündig zu machen, worinn die Menge Sachen, die das Römische Recht in sich fasset, nach einer richtigen Lehrart in einem vollständigen Systeme dem Zwecke gemäß vorgetragen werden könne. Es wird freylich schwer seyn, hierüber die Gesinnung aller Rechtsgelehrten zu vereinigen; Es wird aber auch im Römischen Rechte eben so wenig Schaden bringen, als es bisher in anderen Theilen unserer Rechtsgelehrsamkeit, z.E. im Staatsrechte, im peinlichen Rechte, im Lehenrechte, im Teutschen Rechte rc. nachtheilig gewesen,

 wenn

wenn fast ein jedes neues Lehrbuch eine neue Ordnung erwehlet hat. Derjenige, der am gründlichsten zu Werke gehet, wird doch am Ende den Preis davon tragen, und sich in der That ein unsterbliches Verdienst machen. Nur ist zu wünschen, daß Männer, denen die Römischen Gesetze schon durch Gebrauch und Erfahrung geläufig worden, und denen es zugleich nicht an philosophischem Genie fehlet, Hand anlegen möchten. Wenn man nur des berühmten Hermanni VULTEII *iurisprudentiam Romanam* vorerst beybehalten, und nur nach und nach ausgebessert hätte; würde man jetzt vielleicht schon nicht mehr zu klagen haben.

§. 141.

2) Von einer solchen bessern Ordnung sind a) gewisse allgemeine Grundsätze sicher zu befolgen.

Eine genaue Bestimmung der besten Ordnung ist sowohl im Ganzen, als in einzelnen Materien oft nur erst in der Arbeit selbst durch mehrmaliges Nachdenken und geprüfte Versuche auszufinden. Doch gewisse Grundsätze sind so zuverlässig, daß es fast nicht fehlen kann, mit deren Befolgung sicher zu gehen; als insonderheit, daß man 1) das gemeine Recht von den besonderen Rechten gewisser Stände oder Geschäffte absondere, und jenes vor diesen abhandle (§. 39. sq.); sodann 2) daß man das bürgerliche Recht vom peinlichen unterscheide, und demselben vorsetze (§. 38.), und 3) daß man in jedem dieser Haupttheile erst die Rechte und Verbindlichkeiten selbsten, hernach den Proceß erkläre (§. 37.).

§. 142.

Auch sind b) in einer allgemeineren Abhandlung die nöthigen Begriffe und Abtheilungen der Menschen und Sachen vorauszusetzen;

Ehe man zur besonderen Abhandlung sowohl der einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten als des Processes schreitet,

schreitet, wird fast nothwendig seyn, in einer allgemeinern Abhandlung vorauszusetzen, auf wie vielerley Art I) der Mensch sowohl nach seinen natürlichen als bürgerlichen verschiedenen Zuständen betrachtet werde, und wie ein jeder solcher Zustand den Rechten nach bestimmt sey; desgleichen II) wie vielerley Bestimmungen von Sachen statt finden, welche Gegenstände von Rechten und Verbindlichkeiten seyn können; und endlich III) was für allgemeine Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten dem Römischen Rechte eigen sind, ohne noch auf deren einzelne Gattungen und Gegenstände zu sehen.

§. 143.

wie auch die dem Römischen Rechte eignen Grundsätze von den verschiedenen Arten der Gerechtsamen ꝛc.

Diese allgemeinen Grundsätze würden 1) überhaupt zeigen, was das Römische Recht vom Rechte der Natur für einen Unterschied enthalte, was theils die Mittel anbetrifft, wie man zu seinem Rechte gelangen könne, theils die verschiedene Art, die in Gerichten würksame Verbindlichkeit zu bestimmen. In jenem Betracht wären a) hier die nöthigen Grundsätze von der Römischen Gerichtsform vom praetore und iudice pedaneo, und vom Gebrauche der Formeln und Feyerlichkeiten; sodann vom Unterschiede dessen, was per modum actionis, und dessen, was per modum exceptionis vorgebracht wird, nur in allgemeinen Begriffen und Sätzen zu entwickeln. Die darauf folgende Abhandlung würde hernach b) den in Römischen Gesetzen gegründeten Unterschied zwischen bloß natürlichen, und denen mit einer caussa ciuili versehenen Verträgen; zwischen dem titulo und modo adquirendi; zwischen negotiis bonae fidei und stricti iuris; zwischen rebus mancipi und nec mancipi; zwischen actionibus legis, acti-

bus legitimis und andern, so viel hier nöthig, auseinander setzen. So dann könnte 2) eine allgemeine Theorie von der Römischen Eintheilung der Gerechtsamen hinzugefüget werden, als der iurium in re und ad rem, der Contracte in veros vel quasi contractus, nominatos vel innominatos, consensuales, reales, verbales, litterales u. s. f. nebst denen sich darauf beziehenden Eintheilungen der Klagen, und den Arten Verbindlichkeiten aufzuheben ꝛc.

§. 144.

Sodann wäre auch die besondere Abhandlung der einzelnen Gerechtsamen und Verträge in andere Ordnung zu bringen.

In der besonderen Abhandlung der Rechte und Verbindlichkeiten würde ich die Rechte der Sachen, sowohl in re, als ad rem, vor den so genannten Rechten der Personen vornehmen. Und in Erörterung der einzelnen iurium ad rem würde ich von der gewöhnlichen Lehrart hauptsächlich darinn abgehen, daß ich die Contracte nicht nach der Römischen äusserlichen Form abhandeln würde; sondern ich würde mich deshalb mit dem, was in den allgemeinen Grundsätzen davon vorgekommen, begnügen, und hier nach einer im Unterschiede der Sache selbst gegründeten weit natürlichern Ordnung zu Werke gehen. Ich würde also nicht erst die contractus nominatos, hernach die innominatos, und dann erst die quasi contractus und pacta legitima, praetoria u. s. w. abhandeln; sondern ich würde z. E. erst die Verträge, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet werden, denenjenigen, welche zu deren Aufhebung dienen, vorsetzen; Unter jenen würde ich wieder conuentiones principales und accessorias unterscheiden; ingleichen wiederum eigentlich so genannte Vergleiche (transactiones) von anderen Verträgen, die ich sodann nach ihrem Inhalte eintheilen würde, nachdem entweder Sachen und die darauf statt fin-

findenden Gerechtsamen, oder gewisse Handlungen (facta) versprochen werden, und in jenem Falle entweder das Eigenthum, es sey nun Schenkungsweise unter den Lebendigen oder des Todes halber, oder für gegenseitige Verbindlichkeiten, als Kauf, Tausch, do vt facias u. s. f., oder endlich andere Rechte, oder auch nur der Gebrauch einer Sache u. s. w.

§. 145.

c) Von den Hauptgesetzen sollte man die Worte selbsten in die Handbücher einrücken.

Was ich endlich zur gründlichen Erlernung des Römischen Rechts noch für höchstnützlich hielte, wäre dieses, daß man in denen zu Vorlesungen bestimmten Handbüchern sich nicht bloß begnügte, die Gesetze aus dem corpore iuris zu allegiren, sondern die Hauptstellen, worinn wichtige Grundsätze enthalten, oder auf deren Auslegung es ankömmt, unter jeden §. mit kleiner Schrift beydrucken zu lassen. Wenn dieses von einem Kenner mit Auswahl geschähe, würde ein solches Handbuch deswegen doch nicht zu einer übermässigen Grösse anwachsen dürfen. Und der Vortheil würde sich auf vielfältige Art weit zuverlässiger zeigen, als wenn man es auf das ungewisse Nachschlagen ankommen läßt, wozu viele erst alsdann sich mehr gereitzt finden würden, wenn ihnen durch ein so bequemes Mittel nur erst ein rechter Geschmack an der Benutzung dieser Quellen beygebracht wäre.

§. 146.

Bis zu solchen Verbesserungen muß aber C) die bisherige Lehrart nicht versäumet, sondern mit eignem Fleisse desto eifriger ergänzt werden.

Doch so lange diese oder andere vielleicht noch bessere Vorschläge noch nicht in ihre Erfüllung gehen, würde es sehr übel gerathen seyn, durch die Mängel und Unbe-

quemlichkeiten in der bisherigen Lehrart sich von der Sache selbst abhalten zu lassen. Nur dazu muß man die Kenntniß dieser Mängel anwenden, daß man die Schuld nicht der Sache selbsten beymesse, und daß man durch eigenen Fleiß sich desto eifriger angelegen seyn lasse, das zu ergänzen, was nur an der Lehrart liegt, um nicht mit grösserer Bequemlichkeit eine der edelsten Wissenschaften sich eigen zu machen.

VII. Hauptstück
vom
historischen Staatsrechte der älteren und mittleren Zeiten,
und
wie solches allenfalls mit einer pragmatischen Reichshistorie zu verbinden.

§. 147.

Die heutige Teutsche Rechtsgelehrsamkeit beruhet grossentheils auf dem Staatsrechte der mittleren Zeiten; daher dieses billig vorauszusetzen.

Nächst dem Römischen Rechte kann man fast in keinem der übrigen Theile derer in Teutschland üblichen Rechte einen Schritt thun, wenn man nicht zuvor eine Kenntniß von der Verfassung der ältern und mittlern Zeiten hat (§. 47.). Insonderheit hat das Teutsche Staatsrecht der mittlern Zeiten (ius publicum medii aeui) einen solchen Einfluß in das heutige Staatsrecht, und fast in alle andere heutige Rechte, zugleich

zugleich aber auch für sich einen solchen systematischen Zusammenhang, daß unsere Rechtsgelehrsamkeit unendlich dabey gewinnen würde, wenn nach den vielen ruhmwürdigen Bemühungen, welche bisher von gelehrten Schriftstellern auf einzelne Materien, so in dieses Fach gehören, gewandt worden, ein richtiges System davon im Ganzen zu Stande käme.

§. 148.

Oder wenigstens ist es mit der Reichshistorie zu verbinden.

Es würde gewiß nicht überflüßig seyn, wenn selbst academische Vorlesungen über das Staatsrecht der mittleren Zeiten in Gang gebracht werden könnten. Desto nöthiger aber ist es, wenigstens eine pragmatische Reichshistorie in den academischen Lehrstunden so vorzutragen, daß jede Hauptveränderung der Staatsverfassung mit dem Verlaufe der Geschichte da, wo sie sich zugetragen, erkläret werde. Und wenn dieses bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt wird, so ist der Zweck einer Historie des Staatsrechts (§. 123.) zugleich desto vollständiger damit erreicht. Alles dieses ist auch desto eher thunlich, wenn man voraussetzen kann, daß das, was bloß Geschichte ist, schon vorher betrieben worden (§. 107.).

VIII. Hauptstück
vom
Teutschen unvermischten Privat- und Lehen-Rechte.

§. 149.

Hiernächst kann erst das einheimische und unvermischte Teutsche Privat-Recht erörtert werden;

Nach vorausgesetztem Teutschen Staatsrechte der ältern und mittlern Zeiten kann das einheimische unvermischte Teutsche Privat-Recht, als welches nur von jenen Zeiten herstammet, völlig verstanden werden; giebt aber fast in allen folgenden Theilen des Rechts ein großes Licht, und ist in vielen derselben unentbehrlich vorher zu wissen. Nur der Quellen halber ist hier am nöthigsten die Vorsicht zu gebrauchen, daß man I) nicht nur überall nichts unmittelbar Römisches einmische, sondern auch selbst derjenigen Teutschen Gesetze sich enthalte, die dem Innhalte nach von Römischen erborget sind; II) daß man also vornehmlich diejenigen Quellen des Teutschen Privat-Rechts zum Grunde lege, die bis auf die Zeiten gehen, da das Römische Recht in Teutschland bekannt, und endlich gänge und gäbe worden; wenigstens daß man seit dem XIII. und folgenden Jahrhunderten sorgfältig unterscheide, was in Teutschen Gesetzen auch Teutschen Ursprungs sey, oder von Römischer oder päbstlicher Herkunft sey (§. 68.); III) daß man alle Verwechselungen der Zeit auch hierinn mit der größten Vorsicht vermeide, und beständig ein chronologisches Verzeichniß, wie die Quellen, deren man sich bedient, nach einander folgen, vor Augen oder im Sinne habe; IV) daß man,

in Ermangelung allgemeiner Gesetze, zwar besondere Landes- Stadt- oder Familien-Gesetze bis auf einzelne Urkunden, auch glaubwürdige Zeugnisse alter Geschicht-schreiber nicht hindan setze; jedoch mit Behutsamkeit nur das allgemeine und übereinstimmende heraussuche, zumal das, was auf allgemeinen Gründen der Teutschen Verfassuug beruhet.

§. 150.

ingleichen das Teutsche Lehenrecht.

Zu dem Teutschen Privat-Rechte verhält sich das Teutsche Lehenrecht, nur wie ein besonderer Theil desselben, der aus Anwendung derer in jenem enthaltenen allgemeinen Sätze auf das Lehenswesen fast von selbsten entspringt. Es ist demnach nöthig, daß das allgemeine Teutsche Privat-Recht vorangehe; aber füglich kann das Lehenrecht unmittelbar damit verbunden werden. Wobey sich von selbsten verstehet, daß, wie jenes, so auch dieses, aus lauter unvermischten einheimischen Quellen zu schöpfen sey; dergleichen hier vornehmlich in einigen alten Lehnrechts-Büchern von Sachsen, vom Kayserrecht u. s. w., sodann in Urkunden und andern ächten Zeugnissen alter Teutscher Lehens-Gewohnheiten, wie auch endlich in Zusammenhaltung der neueren Lehens-Gesetze und Gebräuche, von so vielen Teutschen Lehens-Höfen, als solche nur aufzubringen sind, bestehen. Weil aber auch das Longobardische Lehenrecht in Teutschland die Kraft eines gemeinen Rechts hat (§. 75.); so dürfte vielleicht dessen Abweichung von dem eigentlich Teutschen Lehenrechte hier am füglichsten vorerst nur ganz kurz in seinem besondern Zusammenhange hinzugefüget werden; ohne noch dabey auf dessen Anwendung in Teutschland und die dahin gehörige Meynungen und Lehrsätze der Teutschen Lehenrechts-Lehrer einige Rücksicht zu nehmen.

IX. Hauptstück
vom
Päbstlich-canonischen Rechte.

§. 151.

Nun folgt in der Ordnung das päbstlich-canonische Recht;

Sowohl das Römische als das alte Teutsche Recht wird in mehr, als einer Absicht, beym päbstlich-canonischen Rechte billig vorausgesetzt, als welches aus beyden erstern nicht selten Begriffe und Sätze borgt, auch der Chronologie nach jenen an Alter nachgehet. Worneben eine vorauszusetzende Kirchen-Geschichte und pragmatische Reichshistorie hier den wesentlichsten Einfluß hat.

§. 152.

welches eigentlich bloß auf das, was Catholische unter sich verbindlich halten, gehen sollte;

In Abhandlung dieser Rechtswissenschaft selbsten scheint, besonders für protestantische Lehrstühle, die Grenze derselben noch eine genauere Bestimmung zu leiden, daß man I) sich bloß an dem Innhalt des corporis iuris canonici, und was mit selbigem von den Catholischen unter einander für gleich verbindlich gehalten wird, als den eigentlichen Quellen dieses Rechtstheils, halte; daß man also II) das besondere Verhältniß des Teutschen Reichs zu desselben kirchlichem Wesen, sammt dem Unterschiede der drey Religionen, und was in Ansehung des Teutschen Reichs und dessen einzelner Theile davon abhänget, dem Teutschen Staatsrechte überlasse, als wohin solches alles ohnehin nothwendig gehöret, und ohne dessen übrige Lehren, z. E. von der Verfassung der Reichsgerichte, von der Beschaffenheit der

Lands-

Landeshoheit ꝛc. jenes unmöglich gründlich verstanden werden kann; daß man demnach III) schlechterdings bey dem bleibe, was Catholische unter einander betrifft, und daß endlich IV) durchaus nichts eingemischt, und am wenigsten nach der bisherigen gemeinsten Methode per modum differentiarum oder vſus moderni bey jedem Titel angehängt werde, was desfalls oder in ähnlichen oft weit hergeholten Fällen unter Protestanten Rechtens sey, als welches vielmehr in seinem besondern Zusammenhange aus ganz eigenen Grundsätzen zu seiner Zeit zu erörtern ist.

§. 153.

so daß darnach dieses Lehrgebäude einzurichten wäre.

Unter Beobachtung dieser Grenzen wird hier eine kurzgefaßte historia iuris canonici mit Recht den ersten Platz behaupten (§. 123.). Sodann würde es nicht schwer fallen, die nöthigen Grundsätze von der ganzen Hierarchie erst in ein zusammenhangendes Lehrgebäude zu bringen, und darauf sowohl diejenigen Rechtssätze, die auch in bürgerlichen Handlungen Einfluß haben, als den Proceß und das peinliche Recht nach bloß päbstlich-canonischen Grundsätzen gründlich abzuhandeln.

X. Hauptstück vom heutigen Teutschen Staatsrechte.

§. 154.

Im heutigen Teutschen Staatsrechte, welches nunmehr folgen kann, ist 1) das Reich und dessen Oberhaupt und Stände zu beschreiben;

Wenn alle bisher beschriebene Rechte vorausgesetzt sind; so ist erst der Weg zu der heutigen Teutschen Rechtsgelehrsamkeit nach allen ihren Theilen gebahnet. Und da auch unter diesen wiederum dem Staatsrechte billig der erste Platz gebühret (§. 126.), so ist in dessen Abhandlung das erste, daß man diejenigen, von deren Rechten und Verbindlichkeiten hier die Rede ist, sich in richtigen Begriffen bekannt mache, d. i. theils das Teutsche Reich sowohl in geographischer Betrachtung seines Umfanges und seiner Grenzen und Zugehöre, als in politischer Bestimmung seiner Regierungs-Form; theils den Kayser und die Reichsstände; und zwar diese nicht nur in so weit sie an der Regierung des Reichs, vermöge der eigentlichen Reichsstandschaft, Antheil nehmen; sondern auch in Ansehung derer besondern Staaten, die ein jeder unter seiner Landshoheit hat. Welchemnächst der Uebergang zu denen eigentlich zu erörternden Rechten und Verbindlichkeiten dadurch zubereitet wird, wenn man aus einander setzt, auf welchen Gründen solche Rechte beruhen; als wohin theils im Ganzen Reichsgrundgesetze und Herkommen, theils in Ansehung einzelner Glieder des Reichs bald Lehensverbindlichkeit, bald Huldigung zu rechnen sind.

§. 155.

2) Nach den besondern Umständen des Teutschen Reichs zergliedert sich dessen Staatsrecht in einige Haupttheile.

Unter denen Rechten und Verbindlichkeiten, welche den eigentlichen Gegenstand des Teutschen Staatsrechts ausmachen, sind 1) vorzüglich diejenigen zu erörtern, welche Haupt und Glieder unter einander betreffen; hernach die, so auf der Verbindung des Teutschen Reichs mit Italien, oder auf dem besondern Verhältnisse desselben gegen ein oder andere auswärtige Mächte beruhen. Jener einheimische Theil des Teutschen Staatsrechts siehet aber 2) wieder ganz anders aus, wenn der Teutsche Staatskörper sein ordentliches Oberhaupt hat, als in der Zwischenzeit, da nach der Beschaffenheit des Teutschen Wahlreichs nur eine Reichsverwesung statt findet, und immittelst die Hauptbeschäfftigung in Wiederbesetzung des erledigten Throns bestehet; Und nach allen Regeln der Methode muß nothwendig in der Theorie des Teutschen Staatsrechts jene Betrachtung vor, diese nachgehen. Sodann ist 3) die ganze Teutsche Verfassung hauptsächlich darauf gerichtet, was der Kayser im ganzen Reiche, und ein jeder Reichsstand in seinem besonderen Staate für Rechte habe; Worneben jedoch ferner zu erörtern ist, was auch in Familien- und Privat-Sachen des Kaysers und der Stände für besondere Rechte obwalten, ingleichen was es mit der unmittelbaren Reichsritterschaft, und anderen unmittelbaren Gliedern des Reichs, die nicht Stände sind, für eine Bewandtniß habe, und was endlich ausser eines jeden Gebiete für Befugnisse eintreten können.

§. 156.

3) Die Regierungs-Rechte sind, nach vorausbeschriebener Verfassung überhaupt, nach bequemen Eintheilungen abzuhandeln.

Ehe man endlich die einzelne Regierungs-Rechte nach einander durchgehet, ist unumgänglich nöthig, so-

wohl vom Reiche im Ganzen, als von den besondern Teutschen Staaten überhaupt einen allgemeinen Begriff der Verfassung zu geben, nehmlich von dem Rechte der höchsten Gewalt überhaupt, und von der Art und Weise, wie die Regierung geführet wird, und was deshalben sowohl vom Regenten, als von den Ständen abhänget. Unter den einzelnen Regierungs-Rechten ist aber erstlich alles, was in den Kirchenstaat einschlägt, von der übrigen politischen Verfassung gänzlich abzusondern, und die hieher gehörigen Regierungs-Rechte sind am füglichsten so einzutheilen, daß man erst diejenigen durchgehet, welche an keinen besondern Gegenstand gebunden sind, als z. E. die Gesetzgebende Gewalt, das Recht der Aemter und Ehrenstellen, der Strafe und Execution, der Steuren und der Machtvollkommenheit; sodann nach den besondern Zwecken, theils der innerlichen Wohlfahrt und Sicherheit, z. E. die wesentlichen Rechte des Justitz- Criminal- und Polizey-Wesens, hernach die zufälligen Rechte von Münze, Zoll, Post, ꝛc. theils was zur äußerlichen Sicherheit und Wohlfahrt gehöret, als die Rechte des Krieges und Friedens, Bündnisse und Gesandtschaften ꝛc.

XI. Hauptstück vom heutigen Teutschen Privat-Rechte.

§. 157.

Nunmehro kann das heutige gemeine Privat-Recht folgen, wie es aus mehreren Rechten vermischt in heutiger Uebung ist.

Auf das heutige Teutsche Staatsrecht folgt billig das heutige Teutsche privat-Recht, und zwar so genommen,

men, wie es mit Recht das heutige gemeine Recht genannt zu werden verdient, nehmlich so, wie es heutiges Tages der Regel nach in ganz Teutschland gilt, es sey nun ursprünglich in einheimisch Teutschen oder angenommenen fremden Rechten gegründet; wie dann in dieser Absicht das heutige gemeine Teutsche privat-Recht nicht anders, als auf solche Art vermischt und zusammengesetzt, betrachtet werden kann.

§. 158.

Dessen Hauptwerk muß also 1) in Zusammensetzung der verschiedenen Rechte, und Erörterung practischer Fälle bestehen.

In diesem Rechte ist fürs erste zum Grunde zu legen, was sowohl aus dem Römisch-Justinianeischen und päbstlichen, als aus dem alten Teutschen Rechte noch heutiges Tages der Regel nach in ganz Teutschland gilt. Und wie ein jedes dieser Rechte nach der bisher beschriebenen Methode jetzt schon in seinem eignen Zusammenhange als bekannt vorausgesetzt werden kann; so kömmt es nunmehro vornehmlich eines Theils auf **Vergleichung** dieser **Rechte** unter einander an, besonders in denen Materien, wo eine Vermischung mehrerer Rechte in der That ein ganz neues zuwege gebracht. Andern Theils werden sich hier füglich noch mehrere practische Fälle genauer aus einander setzen lassen.

§. 159.

2) Die Quellen müssen nebst den fremden Rechten aus Reichs- Landes- und Stadtgesetzen benutzt werden.

Darneben ist hier noch eine Menge anderer Quellen zu Rathe zu ziehen, und zwar vorzüglich alle Reichs-Abschiede oder andere **Reichsgesetze**, die Verordnungen des heutigen privat-Rechts enthalten; sodann, so viel möglich, alle **Landes- und Stadt-Gesetze**, die noch in Uebung sind, um aus deren Vergleichung solche Sä-

ße herauszubringen, worinn der Regel nach der Gebrauch von ganz Teutschland übereinstimmt, an denen es gewiß in grosser Zahl nicht fehlen würde, wenn jemand den nöthigen Vorrath solcher Teutschen Gesetze besässe, und mit gehöriger Fähigkeit, Gedult und Aufmerksamkeit durchgienge.

§. 160.

auch 3) mit Zuziehung bewährter Rechtssprüche und practischer Schriften;

Außerdem müste man auch in Absicht auf solche Fälle, wovon keine ausdrückliche Gesetze vorhanden, aber doch aus Gewohnheit oder Analogie ein größtentheils übereinstimmiges Recht in Teutschland beobachtet wird, noch auf glaubwürdige Zeugnisse dieser Art Rechts bedacht seyn. Und was könnte man mit grösserem Rechte hieher rechnen, als 1) beglaubte Nachrichten von Rechtssprüchen der beyden höchsten Reichsgerichte, desgleichen 2) von andern hohen Tribunalien in Chur- und Fürstlichen Landen, wie auch 3) von berühmten Juristen-Facultäten und bewährten Rechtsgelehrten? Man lese nur z. E. Mynsingers, Gails, Gylmanns, Meichsners, Ludolfs, Cramers, rc. hieher gehörige Werke vom Cammergerichte, nebst dem wenigen, was in Moserischen, Wernerischen und andern Werken vom Reichshofrath enthalten, sodann eines Meuii deciſiones, eines Pufendorfs obſeruationes, eines Carpzovs, Herts, Lynkers, Werners, Böhmers rc. oder auch unter dem Namen ganzer Juristen-Facultäten von Marburg, Tübingen, Halle rc. gesammlete rechtliche Bedenken und Urtheile sammt deren Rechtsgründen. Man wird gewiß einen unendlichen Vorrath von Rechts-Sätzen finden, denen in ganz Teutschland heutiges Tages niemand leicht widersprechen wird. Diese suche man sorgfältig heraus; bemühe sich, einen jeden

jeden Satz auf seine richtigsten Gründe zu setzen; weise jedem seinen gehörigen Platz an; und ergänze damit das System des heutigen Teutschen Privat-Rechts. Gewiß, so wird dieses ein ganz ander Ansehen bekommen, als nach der bisherigen Methode zu hoffen gewesen.

§. 161.

sodann 4) in einer natürlichen systematischen Ordnung;

Dabey verstehet sich wiederum von selbsten, daß eben die Ordnung, die im Römisch-Justinianeischen Rechte die beste ist, auch hier zum wenigsten im Hauptwerke beybehalten werden könne. Mithin wird erstlich nur das im genauern Verstande so genannte bürgerliche Recht sowohl in vorauszuschickenden allgemeinen Grundsätzen, als in besonderer Erörterung des Rechts der Sachen und Personen abgehandelt. Und der hieher gehörige Proceß ist eigentlich der so genannte Reichs-Proceß, bey dem es weniger, als in irgend einigem andern Theile unsers Privat-Rechts, an allgemeinen Reichsgesetzen gebricht, deren Verbindlichkeit fast durchgehends noch grösser ist, als die Kenntniß derselben. Auch bey dem darauf folgenden peinlichen Rechte kann fast schlechterdings die Carolinische Halsgerichts-Ordnung hier zum Grunde gelegt werden (§. 72.).

§. 162.

und 5) mit Unterscheidung des gemeinen Rechts und der besonderen Rechte gewisser Stände oder Geschäffte

Diese nur beschriebene Theile des Privat-Rechts machen aber wieder nur das gemeine Recht in dem Verstande aus, daß solches ein jedes Mitglied des Teutschen Reichs betrifft, sofern es nur als ein Unterthan und als eine Privat-Person betrachtet wird. Wie aber in Rücksicht auf genauer bestimmte Eigenschaften ein oder anderer Personen, wie auch dieser oder jener

ganz besondern Geschäffte, noch besondere Rechte zu erörtern übrig bleiben, als das privat- Kirchen- und Lehen-Recht, das Kriegs-Recht, die besonderen Rechte des hohen und niedern Adels, wie auch des Bürger- und Bauern-Standes, sodann Handwerks-, Handels-, Wechsel- und See-Rechte, desgleichen Forst-, Jagd-, Salz-, Bergwerks- rc. Rechte, Juden-Rechte, Polizey-Rechte u. d. g. (§. 76.); so müssen zwar alle diese besonderen Rechte aus eben denen Quellen, wie das vorhergehende gemeine Recht, geschöpfet werden. Nur wird man hier vorzüglich die einheimischen Quellen weit reicher, als die fremden finden. Und insonderheit würde ein vollständiger Vorrath von allen Landes- und Stadt-Gesetzen von jeder hieher gehörigen Art, und deren Vergleichung unter einander einen herrlichen Stoff hergeben, den man aus denen dahin einschlagenden Stellen der gesammelten Rechts-Sprüche und Bedenken nur ergänzen dürfte.

§. 163.

Welches alles in academischen Vorlesungen von zwey halben Jahren erkläret werden könnte.

Wenn dieser Vorschlag bewürket wäre; so könnte das Ganze, so daraus entspringen würde, mit größtem Rechte den Namen der Pandecten unsers heutigen privat-Rechts führen. Und in academischen Vorlesungen würde sich bald zeigen, ob es nicht thunlich seyn sollte, in einem halben Jahre, zumal jeden Tag zwey Stunden dazu genommen, den allgemeinen Theil desselben, und im andern die besonderen Rechte insgesammt abzuhandeln.

XII. Hauptstück
von der
Kenntniß der besonderen Teutschen Staaten, und deren Rechte.

§. 164.

Ausser den allgemeinen Teutschen Rechten bleiben noch die besonderen Rechte der einzelnen Teutschen Staaten übrig.

Wenn mit denen bisher beschriebenen Vorschlägen das erschöpft ist, was zur Teutschen Rechtsgelehrsamkeit gehöret, so fern ganz Teutschland als Ein Reich betrachtet wird; so bleibet noch ein wichtiger Gegenstand von einem noch grösseren Umfange übrig, wenn man nunmehro auf die Menge derer besonderen Staaten, welche das Teutsche Reich in sich fasset, und auf die einem jeden derselben wiederum ganz eigenen Rechte einen Blick wirft (§. 53.).

§. 165.

Deren Verhältniß zur allgemeinen Teutschen Rechtsgelehrsamkeit.

Diese besonderen Rechte der einzelnen Teutschen Staaten stehen mit der allgemeinen Teutschen Rechtsgelehrsamkeit in solchem Verhältnisse, daß eigentlich nur zu erörtern ist, was in jedem einzelnen Staate nach seinen besonderen Umständen, theils von dem, was im Ganzen unbestimmt geblieben, auf eine oder andere Art bestimmet worden, und theils worinn allenfalls solche besonderen Rechte von den allgemeinen abgehen. Es ergibt sich also daraus, I) daß es wider alle Regeln einer ächten Lehrart streiten würde, wenn man die Rechte eines besonderen Teutschen Staats vorneh-

men wollte, ohne vorher die Grundsätze der allgemeinen Teutschen Rechtsgelehrsamkeit gefasset zu haben; so wie hinwiederum II) je vollständiger diese gefasset sind, desto leichter ein jeder in den Rechten der einzelnen Staaten fortkommen kann. Nur muß III) auch dabey es an den nöthigen Hülfsmitteln nicht fehlen, und insonderheit die nöthige Kenntniß der Geschichte des besonderen Staats, wovon die Rede ist, vorausgehen.

§. 166.

Insonderheit wie sich ein jeder um sein Land zu bekümmern habe?

Sofern zur Zeit der academischen Studien auf künftige Dienste in einem gewissen Lande Absicht genommen werden kann; so würde es vom größten Nutzen seyn, wenn ein jeder auf Universitäten Gelegenheit hätte, sowohl zur Geschichte, als zum Staats- und Privat-Rechte des Landes eine nähere und soviel möglich vollständige Anleitung zu haben. Und in so weit ist es höchstrühmlich, wenn jede Universität wenigstens ihr eigenes Land zum vorzüglichen Augenmerke nimmt.

§. 167.

Und wie weit eine solche Kenntniß von allen Teutschen Staaten dienlich sey?

Von ganz Teutschland wird ohnedem eine vollständige Abhandlung von dieser Art so leicht nicht zu erwarten seyn; sie würde auch das Ziel der academischen Vorlesungen überschreiten, und nicht eines jeden Zwecke gleich gemäß seyn. Wie aber doch eines Theils nach der vielfältigen Verbindung, worinn unsere Reichsstände unter einander stehen, gar leicht Fälle kommen können, da eine gänzliche Unwissenheit in dem, was zur Kenntniß anderer Teutschen Staaten gehöret, von grossem Nachtheile seyn kann; auch andern Theils hinwiederum sowohl die Geschichte als die Kenntniß der

Rechte der besonderen Staaten ein grosses Licht auf die Reichshistorie und die allgemeine Teutsche Rechtsgelehrsamkeit zurückwirft; so wäre sehr zu wünschen, daß in solcher Absicht eine Anleitung zur Kenntniß aller besonderen Staaten in academischen Vorlesungen vorgetragen würde. Und wenn man nur das nöthige dem nützlichen, das brauchbare dem minder brauchbaren, das zuverlässige dem ungewissen, das beständige dem veränderlichen 2c. vorziehet, sodann vom grösseren und wichtigern mehr, vom geringern weniger sagt; und sich überhaupt einer wohl überdachten Kürze befleissiget, so ist kaum zu zweiflen, daß es nicht möglich seyn sollte, auch in halbjährigen Lehrstunden, wo nicht von allen, doch von den meisten besondern Teutschen Staaten so vieles vorzutragen, als dem vorbeschriebenen Zwecke gemäß seyn würde.

XIII. Hauptstück

von dem

practischen Völkerrechte, der Statistik, Oeconomie, und anderen Neben-Wissenschaften.

§. 168.

Staatswissenschaften, so einem Teutschen Rechtsgelehrten nöthig;

Da ein Teutscher Rechtsgelehrter nicht nur vielfältig in Angelegenheiten zu arbeiten kommen kann, wozu unmittelbar eine Kenntniß auswärtiger Europäischer Staaten und deren Rechte erfordert wird, sondern da auch selbst zwischen Reichsständen unter einander viele

Geschäffte auf eben die Art, wie unter unabhängigen Mächten, verhandelt werden; so ist für einen Teutschen Rechtsbeflissenen doppelt nöthig, sich auch auf die dahin einschlagenden besonderen Wissenschaften gefaßt zu machen. Wozu insonderheit theils eine genauere Cultur der Historie, und vorzüglich der neueren Europäischen Staatshändel, wie solche seit dem Westphälischen Frieden fast in einem unzertrennlichen Zusammenhange stehen, theils das so genannte practische Völkerrecht, und die Statistik der heutigen Europäischen Reiche und Staaten (§. 91.) zu rechnen sind. Alles dieses stehet zwar mit den übrigen Theilen unserer Rechtsgelehrsamkeit nicht in solchem Verhältnisse, daß es zu denselben Grundsätze hergäbe. Wem es jedoch um eine gründliche Kenntniß des Teutschen Staatsrechts zu thun ist, dem würde ich rathen, jenes alles demselben lieber vor- als nachzusetzen.

§. 169.

und andere Nebenwissenschaften, als Oeconomie, Heraldik, Diplomatik ꝛc.

Bey anderen Nebenwissenschaften, als der Oeconomie, Heraldik, Diplomatik, Numismatik ꝛc. (§. 90. 92. sq.) kann man in Ansehung der Ordnung ziemlich gleichgültig seyn, weil sie zu keinem Theile unserer Rechtsgelehrsamkeit ein so bestimmtes Verhältniß haben, daß eines auf das andere einen erheblichen Einfluß haben könnte. Bey der mathesi forensi und medicina legali (§. 80. sq.) ist fast erforderlich von dem heutigen Privat-Rechte erst die nöthigen Grundsätze zu haben.

XIV. Hauptstück
von der academischen
Anleitung zur juristischen Praxi.

§. 170.
Wie eine Anleitung zur juristischen Praxi auf Universitäten möglich?

Nach der Beschreibung, die ich oben (§. 94. sq.) von der juristischen Praxi gemacht habe, kann ich aus einer nunmehro vieljährigen Erfahrung bezeugen, daß es möglich ist, in halbjährigen academischen Lehrstunden eine solche Anleitung zu geben, daß ein jeder, der daran Theil nimmt, nicht nur mehrere Relationen aus vollständigen Acten von verschiedenen Gattungen, sondern auch Deductionen, sodann Klag-Libelle und andere processualische Schriften; ingleichen Contracte, Testamente, Bittschriften, Berichte, Rescripte, Schreiben grosser Herren u. d. g. zur Uebung ausarbeiten, auch sowohl in mündlichen Vorträgen und Votiren, als im Protocolliren sich üben kann; und daß dieses alles, wenn irgend Theorie mit Fleiß und Fähigkeit sich vereiniget, den glücklichsten Fortgang gewinnet, wenn nicht sowohl an einander hangende Vorlesungen über practische Regeln und Vortheile angestellet, als nur von einer Lehrstunde zur andern immer neue Arbeiten an die Hand gegeben, und dabey jedesmal die Regeln und Vortheile kurz erkläret, sodann die vorkommenden Fehler angemerkt, und so erst leichtere, hernach allgemählig schwerere Arbeiten vorgenommen, überall aber lauter besonders hierzu ausgesuchte Fälle und Muster, ohne jemals zu erdichteten Fällen seine Zuflucht zu nehmen, zum Grunde gelegt werden.

§. 171.

Und wie solche noch vortheilhafter seyn würde?

Eine solche academische Anleitung zur Praxi würde noch vortheilhafter seyn, wenn man bey einem jeden voraussetzen könnte, daß er die Sprache und Schreibart schon aus vorherigen Anweisungen und Uebungen hinlänglich in seiner Gewalt hätte. Und nach eben dieser Methode könnte vielleicht in jedem halben Jahre mit dem Eintritt in die verschiedenen Theile der Rechtsgelehrsamkeit selber auch ein Schritt weiter in practischen Vorbereitungen gewaget werden; die man nur nach eines jeden Umständen mit dessen Progressen in der Theorie proportioniren dürfte. So bald nur einiger Grund in der Theorie des privat-Rechts gelegt wäre; könnte ein Anfänger schon geübt werden, aus allerley Klaglibellen, auch Exceptionsschriften, Repliken und andern dergleichen einzelnen Aufsätzen kurze Extracte und darauf Nachahmungen zu machen. Mit der Erklärung des Processes würde nichts dienlicher seyn, als Lesung und Extrahirung vollständiger Acten in Verbindung setzen. Und auf gleiche Art wäre in Ansehung des peinlichen Rechts, und beynahe jeden andern Theils der Rechtsgelehrsamkeit zu verfahren. Wenn ein jeder Docent auf solche Art in demjenigen Theile, dem er sich hauptsächlich gewidmet, auch nur ein paar Stunden in jeder Woche zu einer solchen practischen Anweisung anwenden wollte; so würde der Nutze einer solchen Anstalt schon unbeschreiblich seyn. Unter andern würde die Bekanntschaft und das Zutrauen zwischen Lehrenden und Lernenden dadurch einen merklichen Zuwachs bekommen. Der Zuhörer könnte bey dieser Gelegenheit manchen Zweifel vortragen. Der Docent könnte einen weit zuverlässigern Augenzeugen von seiner Zuhörer Fleisse und Geschicklichkeit abgeben. Und der lebhafte

hafte Eindruck, den einzelne Fälle machen, würde selbst den Eifer bey manchen so beleben, daß Theorie und Praxis am Ende gleichen Vortheil davon haben würden.

XV. Hauptstück
von der
bequemsten Eintheilung und übrigen Einrichtung der academischen Jahre eines Rechtsbeflissenen überhaupt.

§. 172.

Wie die academischen Jahre am besten einzutheilen seyn würden, wenn alle bisherige Vorschläge bewürket wären.

Wenn man voraussetzen dürfte, daß in Ansehung alles dessen, was bisher vorgetragen worden, auf einer Universität selbst es nicht an Gelegenheit fehlte, jede Theile der Rechtsgelehrsamkeit oder anderer dahin einschlagenden Wissenschaften in jedem halben Jahre treiben zu können; so würde ich ungefähr folgenden Plan an die Hand geben, wornach in drittehalb Jahren alles nöthige vollbracht werden könnte:

Im *I.* halben Jahre

1. Recht der Natur sammt dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte;
2. Pragmatische Geschichte von Rom, und damit zu verbindendes altes Römisches Staats- und privat-Recht;

3. Pragmatische Geschichte der heutigen Europäischen Staaten;
4. Allgemeine juristische Gelehrten-Geschichte.

Im II. halben Jahre

1. Politik;
2. Römisch-Justinianeisches Recht;
3. Pragmatische Reichshistorie;
4. Teutsche Schreibart.

Im III. halben Jahre

1. Teutsches privat- und Lehnrecht nur aus unvermischten alten Quellen;
2. Päbstlich canonisches Recht;
3. Allgemeinere Europäische Staatshändel seit dem Ursprunge des Westphälischen Friedens her;
4. Practische Uebungen in Beziehung auf das Römisch-Justianeische Recht.

Im IV. halben Jahre

1. Heutiges Teutsches Staatsrecht;
2. Heutiges Teutsches privat-Recht, und zwar dessen erster Theil, allenfalls in zwo Stunden jeden Tags;
3. Europäische Statistik;
4. Practische Uebungen in Beziehung auf das Teutsche privat- und Lehnrecht ꝛc.

Im V. halben Jahre

1. Historisch und politische Kenntniß derer einzelnen besonderen Teutschen Staaten;

2. Heutiges Teutsches privat-Recht, und zwar dessen zweyter Theil, wieder allenfalls zwo Stunden jeden Tags;
3. Practische Uebungen in Beziehung auf das heutige Teutsche Staats- und Privat-Recht.

§. 173.

Und wie nach der bisherigen Einrichtung?

Nach unserer bisherigen Einrichtung scheint mir aber folgender Plan der leidlichste zu seyn:

Im *I.* halben Jahre

1. Ius naturae;
2. Römische Antiquitäten;
3. Europäische Staaten-Historie;
4. Historia iuris.

Im *II.* halben Jahre

1. Institutiones;
2. Reichshistorie;
3. Europäische Staatshändel;
4. Politik.

Im *III.* halben Jahre

1. Institutiones;
2. Ius Germanicum;
3. Ius canonicum.

Im *IV.* halben Jahre

1. Pandecten;
2. Ius feudale;
3. der gemeine Proceß;
4. Ius criminale.

Im

Im V. halben Jahre

1. Pandecten;
2. Ius publicum;
3. Statistik.

Im VI. halben Jahre

1. Teutsche Statistik;
2. Reichsproceß;
3. Juristische Praxis.

§. 174.

Wobey jedoch 1) die nöthigen Hülfsmittel und Grundwissenschaften vorauszusetzen;

Ich setze hiebey zuförderst voraus, daß die, so diesen Plan befolgen wollen, sowohl in Sprachen, als in der Universal-Historie, Geographie ꝛc. desgleichen in philosophischen und mathematischen Wissenschaften entweder das nöthige schon auf Universitäten mitbringen; oder sonst desto längere Zeit ihrem academischen Aufenthalte widmen müssen, je mehr sie von solchen Sachen nachzuholen haben.

§. 175.

2) alle unnöthige Wiederholung einerley Sachen zu unterlassen;

Ich lege ferner hiebey zum Grunde, daß man verlange die academische Beschäfftigung so kurz als möglich zu fassen. In dieser Absicht entferne ich von meinem Plane alle unnöthige Wiederholung einerley Vorlesungen. Die meiste Wiederholungen sind aber unnöthig, wenn anders eine richtige Methode beobachtet, und an gehörigem Fleisse nichts gespahret wird. Sie haben überdies oft die nicht zum Vortheil gereichende Würkung, daß der Zuhörer das erstemal manches auf die Wiederholung verspahret, und daß er bey der Wie-

derholung hernach eben deswegen, weil es nur eine Wiederholung sey, es so genau nicht nimmt, mithin manches zwischen zwey Stühlen gesetzt wird. In der bisherigen Abhandlung des Römischen Rechts ist inzwischen die Wiederholung ein nothwendiges Uebel. Und wer überall Zeit und Lust hat ein oder anders ohne Abbruch des Fleisses mehrmalen durchzugehen, der kann fast in jeder Art von Vorlesungen seinen Vortheil dabey finden, auch noch ganz besondere Bewegungsgründe dazu haben, wenn er etwa eine Sache vor andern sich geläufig zu machen Ursache hat, oder wenn er durch Krankheit oder sonst zurückgesetzt ist u. s. w.

§. 176.

3) keine besondere Absicht vorauszusetzen.

Endlich nehme ich auch dieses hiebey zum voraus an, daß man keine besondere Absichten seiner künftigen Bestimmung vorherwisse, sondern nur die allgemeine Absicht habe, sich auf alle Fälle gefaßt zu machen. In jenem Falle kann vielleicht manches wegfallen, und ein anderes an dessen Stelle treten, oder wenigstens eine genauere Anwendung des Fleisses erfordern. Aber von solchen ganz besonderen Einrichtungen läßt sich nicht wohl, als für einen jeden insbesondere, ein Plan entwerfen.

§. 177.

Wie denn auch 4) vieles durch besondere Umstände bestimmet werden kann;

Es kann auch seyn, daß die Umstände der Universität, wo man sich aufhält; ein Mangel oder Verhinderung derer Lehrer, die dieses oder jenes Feld bearbeiten sollten; eine Collision der Stunden, und viel andere dergleichen Nebendinge eine kleine Zerrüttung in einem sonst entworfenen Plane machen. Aber auch dieses ist einer gesunden Beurtheilung in jedem einzelnen Falle zu über-

überlassen; Wobey ein treuer Rath solcher Personen, denen es so wenig an Einsicht als am guten Willen fehlet, und eines jeden selbsteigne Prüfung das beste thun müssen.

§. 178.

und 5) nach Befinden manche besondere Arten von Lehrstunden eingerückt werden können.

Was darneben ein jeder etwa für Lust und Gelegenheit oder andere besondere Bewegungs-Gründe hat, ein oder andere besondere Arten von academischen Lehrstunden, als z. E. collegia examinatoria, repetitoria, disputatoria u. d. g. sich zu Nutze machen; das ist einem jeden nach seinen besondern Absichten und Umständen allerdings anzurathen; so wie eben dieses in Ansehung besonderer Vorlesungen über die Diplomatik, und Numismatik, über einzelne Theile der juristischen oder historischen Litteratur, über einzelne Grundgesetze, als über den Westphälischen Frieden, die Wahlcapitulation rc., über Einrichtung der Reisen, über Staats-Neuigkeiten und selbst über die Encyclopädie seine Anwendung findet.

§. 179.

Wie übrigens die Lehrstunden am besten zu benutzen?

Wie man sonst in Ansehung der academischen Lehrstunden selber seinen täglichen Fleiß anzuwenden habe, wird hier kaum zu erörtern nöthig seyn. Eine vorläufige Durchgehung des Lesebuchs vor jeder Stunde ist beynahe unumgänglich anzurathen. Ob und wie man in den Lesestunden nachschreiben solle, beruhet meist auf eines jeden eigner Prüfung, wie er die Aufmerksamkeit am besten erhalten könne. Alle Worte nachzuschreiben, und sich in der Stunde gar nichts anzumerken, sind zwo kaum anzurathende Extremitäten. Bey der so genannten Repetition würde ich nicht sowohl die Nachlesung

eines commentarii, als eine genaue Ueberlegung aller Worte des Lesebuchs, ein jedesmaliges Nachdenken der Ordnung im ganzen und in jeden Theilen, eine Entwerfung eigner Tabellen, seine Nachlesung wohlgeschriebener einzelner Abhandlungen von besonderen Materien, eine von Zeit zu Zeit zu versuchende eigne Abfassung solcher Abhandlungen, und bey allem dem vor allen Dingen einen beständigen Gebrauch der Quellen, mittelst Nachschlagung der Gesetzbücher, und genauer Nachforschung deren einzelner Stellen, wie auch die Bekanntschaft mit den vornehmsten Büchern in öffentlichen oder andern Büchersälen zu suchen, anrathen.

§. 180.

Und was von Reisen für Gebrauch zu machen?

Wer endlich nach geendigten academischen Jahren noch Vermögen, Zeit und Lust hat, sich durch Reisen zu qualificiren; dem ist wohlmeynend zu rathen, erst Teutschland selbst genauer kennen zu lernen, wozu besonders einiger Aufenthalt zu Wetzlar, Regensburg und Wien in vielen Absichten vortheilhaft ist. Darneben fehlt es auch in Teutschland nicht an sehenswürdigen Höfen, Städten, Universitäten, Bibliotheken, Kunstkammern, Naturalien-Cabineten, und allen anderen Sorten von Merkwürdigkeiten, die nur irgend für Reisende reitzend, und nützlich seyn können. Doch kann der Vortheil hernach noch um so viel grösser werden, je mehr Zeit und andere Umstände verstatten, nach eines jeden Absicht die Reisen auch ausser Teutschland nach Frankreich, Engelland, Holland, Italien u. s. w. zu erstrecken; wenn es nur nicht an Geschicklichkeit, Ueberlegung und anderen Mitteln dabey gebricht, um den ungemeinen Vortheil, der mit Reisen verknüpft ist, auch recht benutzen zu können.

* * *

Erste Zugabe.

Versuch eines chronologischen Verzeichnisses Teutscher Landes- und Stadt-Gesetze.

zu §. 68. 149. und 159.

§. 1.

Zu einer gründlichen Erörterung des Teutschen privat-Rechts, sowohl wie es ursprünglich ganz unvermischt gewesen, als wie es heutiges Tages üblich ist, wird unter andern unumgänglich eine Vergleichung so vieler Stadt- und Landes-Gesetze, als nur möglich ist, erfordert. Es wäre daher zur Aufnahme der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit zu wünschen, daß eine allgemeine Sammlung der Teutschen Landes- und Stadt-Gesetze vorhanden wäre, die man als ein corpus iuris Germanici in seiner Art gebrauchen könnte. Da aber einmal viele Ursachen die Erfüllung dieses Wunsches fast unmöglich machen; so sind indessen auch diejenigen Werke desto schätzbarer, die nur einige von solchen Gesetzen in mehrere Hände liefern, oder gar der Vergessenheit entreissen. Und im übrigen hat man es für ein Glück zu schätzen, je mehrere einzeln geschriebene oder gedruckte Stadt- und Land-Rechte jemand aufbringen kann.

* I. Von ganzen Sammlungen, die hieher gehören, ist von älteren Zeiten vielleicht die einzige, so der Marburgische Hofgerichts-Advocat und Procurator Abr. Sauer unter folgendem Titel veranstaltet: Fasciculus iudiciarii ordinis singularis, das ist, ein schöner Ausbund etlicher Chur- und Fürsten Gerichts- Ober- und Unter- auch Grafen und Herrn Land-Ordnung, desgleichen vornehmer Reichs-

Reichsstädten erneuerten Reformationen ꝛc. (8. Fasc. in 2. B. Frkf. 1589. fol. S. BVDER. *bibl. iur.* p. 80. sq. Wobey zu merken, daß das in eben dieser bibl. iur. p. 82. ingleicher Absicht angeführte Statutenbuch, Gesatz und Ordnungen ꝛc. nur dem Scheine nach wegen seines Titels hirher gehöre. Auf der Göttingischen Universitäts-Bibliothek befindet sich allem Ansehen nach die erste Ausgabe davon, da der Titel lautet: "Statutenbuch, Gesatz, Ordnungen und „Gebräuche kayserlicher allgemeiner und etlicher be„sonderer Land- und Städt-Rechten, cum priuile„gio imperiali ad octennium. Frankfort bey Christian „Egenolfs Erben 1557." fol. 155. Blätter, und eine andere, so in eben dem Verlage zu Frankfurt 1572. fol. auf 161. Blättern herausgekommen, auf deren Titel stehet: "jetzt aufs neu und zum viertenmahl revidirt, gebessert, „und über vorige Editionen gemehrt." Es ist aber in der That keine Sammlung, sondern vielmehr eine Teutsche Abhandlung des Rechts, die aber mehr Römische Sachen und Anführungen von Gesetzen enthält, als Teutsche Gebräuche, die nur spahrsam hin und wieder eingestreuet sind, ohne einmal die Quellen aus Land- oder Stadt-Rechten anzuzeigen.

* II. In neuern Zeiten sind vornehmlich folgende zwo Sammlungen in dieser Absicht herausgekommen:

1) Ge. Melch. de LVDOLF *collectio quorundam statutorum prouinciarum et vrbium Germaniae*, Wetzlar. 1734. 4.

2) Fried. Esai. PVFENDORF *obseruationes iuris vniuersi*, quibus - - adiecta *appendix variorum statutorum et iurium*, tom. 1. Francof. et Lipſ. 1744., tom. 2. Hannouer. 1748. 4., tom. 3. Hannouer. 1756. 4.

* III. Das allerneueste Werk von dieser Art, dessen Vollendung den bisherigen Wünschen am vollständigsten ein Gnüge zu thun schien, aber auch schon unterbrochen worden, ist folgendes:

Thesaurus iuris prouincialis et statutarii illustrati Germaniae, oder vielmehr Sammlung zur Erläuterung derer

Provincial- und Statutarischen Rechte Teutschlandes, in welcher alle Provincial- und Stadt-Rechte, noch nicht gedruckte annotationes und commentationes, recessus, Verordnungen, edicta, Urthel, academische Abhandlungen, kurze Anmerkungen, und kleine Schriften, welche gedachte Rechte, sonderlich die kayserliche Freye-Reichs-Städte, betreffen, enthalten seyn, deren erster Band dem Statutarischen Recht der kayserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg gewidmet worden. Nebst einer Vorrede und doppelten Anhang. Zum nützlichen pragmatischen Gebrauch herausgegeben von B. C. H. N. S. *s. p. e.* Giessen, gedruckt bey Johann Christoph Schröder, 1756., auf Kosten des Herausgebers; zu bekommen aber in der Andräischen Handlung zu Frankfurt, und der Kriegerischen in Giessen. 4. -- des ersten Bandes zweyte Abtheilung. Giess. 1756. 4.

* IV. Von solchen Werken, die zugleich andern Inhalts und anderer Absicht sind, gehören mehrere hieher, als z. E. LEIBNIT. *scriptores rerum Brunsuicensium;* Henr. Ant. Geisen Teutsches corpus iuris, Hannover 1709. 4.; LVDEWIG *reliquiae MStorum omnis aeui;* SENKENBERG *selecta iuris et historiarum;* Ern. Ioach. WESTPHALEN *monumenta inedita rerum Germanicarum*, Lipf. 1739. sq. fol.; Auserlesene Sammlung glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten zur Kenntniß der Landesverfassung und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern ꝛc. Greifsw. 1747. Rostock 1756. 4.; Georg Christoph Kreysigs Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande. Tom. I-VI. Altenburg 1754. u. f. 8.; D. Joh. Carl Henr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen; I. Theil, Rostock u. Wismar 1754.; II. 1756.; III. 1763. 8. und andere, deren jedes an seinem Orte Erwehnung zu thun.

§. 2.

Bey diesen Umständen wird ein jeder von selbsten auf den Wunsch fallen, vors erste wenigstens ein Verzeichniß oder Nachrichten zu haben, von welchen Ländern und Städten bisher Gesetzbücher vorhanden, und wo sie zu finden sind. Und in solcher Absicht fehlt es nicht an

an Schriften, die sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken diesem Wunsche ein Gnüge thun.

* I. Das vollständigste und brauchbarste Werk, so hieher zu rechnen, wo nicht das einzige in seiner Art ist:

Christian Gottlieb Riccius zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder statutis vornehmlich der Landstädte ꝛc. Frankf. u. Leipz. 1740. 4.

* II. Von einzelnen statutarischen Rechtsbüchern geben mehrere Schriften Nachricht, z. E.:

a) Von den Soester Statuten:

1) Henr. Melch. SCHÜTTE diss. *de iure Susatensi eiusque et iuris ciuilis collatione in successione ab intestato*, Erfurt. 1720.

2) Franc. Domin. HAEBERLIN venerandum vetustatis monumentum *statuta Susatensia latina* saeculo XII. in litteras redacta diu exspectata, ex originali summa cum fide atque cura descripta et addito specimine adnotationum iuridicarum historicarum etymologicarum, ceu prodromo prolixioris commentarii primum in lucem edita. Helmst. 1748. 4. (43. Seiten).

3) Theod. Ge. Guil. EMMINGHAVS *memorabilia Susatensia*, quibus origo, fata, iudicia, magistratus, priuilegia, pacta, *statuta*, mandata, ordinationes politicae ac iudiciales recessus iurisdictionales, aliaque inclutae reipublicae Susatensis notabiliora hactenus partim inedita ad illustrandam iurisprudentiam Germanicam recensentur variisque obseruationibus ac documentis declarantur. Ien. 1749. 4. (74. und 718. Seiten.)

b) vom Lübeckischen Stadtrechte:

1) Ern. Ioach. de WESTPHAL diss. *de origine et fontibus iuris Lubecensis eiusque vsu, auctoritate, elogio et subsidiis*, Rost. 1727.

a) Christian. NETTELBLADT *de fontibus iuris Lubecensis* coniectura. Gryphisw. 1728.

c) Vom Lübeckischen und Hamburgischen Stadtrechte:

Nic. Gothofr. STEVERNAGEL *memorabilia statutorum Lubecensium et Hamburgensium* axiomatico-harmonica. Alton. 1731. 4.

d) Vom Hamburgischen Stadtrecht insonderheit:

1) Mich. RICHEY *historia statutorum Hamburgensium*. Hamb. 1738. 4.

2) Iac. SCHVBACK *de origine statutorum Hamburgensium non Susatensi*. Goetting. 1749. 4.

e) Von den Statuten der Stadt Frankfurt am Mayn:

Henr. Christian. SENKENBERG *historia iuris statutarii reipubl. Francofortensis*, in seinen *select. iur. et hist.* tom. 1. (Francof. 1734. 8.) p. 507-633.

f) Von der Nürnbergischen Reformation:

Ioann. Dan. KOELER diss. *historia codicis iuris statutarii siue reformationis Norimbergensis*, Altorf. 1721.

g) Von den Bremischen Stadtgesetzen:

Joh. Phil. Cassel historische Abhandlung von den Gesetzen der freyen Reichsstadt Bremen, Frankf. u. Leipz. 1764. 4., wie auch in Greinir oder Nachlese von alten und neuen Sachen, part. 2. (Stockholm auf dem Brunkeberg 1764.) p. 203 sq.

h) Von den Stadischen Statuten:

Nic. Ant. Henr. Iul. de GROTHAVS diss. *statuta Stadensia de a. 1279. cum introductione historica* &c. Goetting. 1766.

§. 3.

§. 3.

Nur ist in meinen Augen noch dieser Wunsch übrig geblieben, auch ein chronologisches Verzeichniß von Stadt- und Land-Rechten zu haben, das vielleicht zum geschwinden Gebrauch eine nicht unerhebliche Bequemlichkeit verschaffen, und in der Theorie des wahren Teutschen Rechts einen unfehlbaren Nutzen haben dürfte, wenn jemand solchen Spuhren vom ersten Ursprung an nachgehen wollte, um nicht verschiedene Zeiten und Rechte unter einander zu vermengen. Von dieser Art Verzeichniß mögen folgende Blätter etwa zu einigem Versuche dienen.

XI. Jahrhundert.

§. 4.

Von eigentlichen zum Teutschen Privat-Rechte gehörigen Gesetzen der mittlern Zeiten ist vielleicht eines der ersten, was vom Bischof Burchard von Worms ungefähr vom Jahr 1024. noch vorhanden ist in Lünigs Reichsarchive *spicileg. eccles.* contin. 2. (Leipz. 1721.) p. 1013. und in Joh. Fried. Schannats *historia episcopatus Wormatiensis* (Francof. 1734. fol.) im codice probationum num. 51. p. 43-49. unter der Aufschrift: *Burchardi episcopi leges et statuta familiae S. Petri praescripta.*

* Vom Jahr 1027. findet sich ein Stadtrecht, so die Stadt Weida im Vogtlande von dem Reichsvogte Henrich zu Plauen bestätiget erhalten, bey Paul Dan. Longolius in den sichern Nachrichten von Brandenburg-Culmbach P. 2. p. 181. sq. Doch stehet dahin, ob dieselbe ächt sey. (v. S.)

XII. Jahrhundert.

§. 5.

Vom Anfange des XII. Jahrhunderts finden sich Bambergische Gesetze von der Advocatie, die vom Bischof Otto I. herrühren, und die hernach Bischof Eberhard II., und Hermann II. von neuem bestätigen lassen, in Wigul. Hunds *metropoli Salisb.* tom. III. p. 33. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 8.

§. 6.

Für die älteste statutarische Stadtgesetze hält man die von Soest in der Grafschaft Mark in Westphalen, wovon erst 1748. sq. die ältesten Stücke aus dem XII. Jahrhundert in Drucke erschienen sind in Franc. Dom. Haeberlin venerando vetustatis monumento sistente *statuta Susatensia* Latina seculo XII. in litteras redacta diu exspectata, ex originali summa cum fide atque cura descripta et addito specimine annotationum iuridicarum historicarum etymologicarum ceu prodromo prolixioris commentarii primum in lucem edita, (Helmst. 1748. 4. 43. Seiten) p. 24-31. wie auch in seinen analectis medii aeui T. 1. (Norimb. 1764. 8.) S. 507. sqq. (v. S.); und in Theod. Georg. Guil. Emminghaus *memorabilibus Susatensibus* (Ienae. 1749. 4., 74. und 718. Seiten) in documentorum part. 3. num. 1. p. 101-119. und num. 2. p. 120-136.

§. 7.

Vom Jahr 1156. werden die Stadtgesetze der Stadt Schleswig hergeleitet, so in 118. Capiteln nach etlichen zusammengehaltenen alten Abschriften gedruckt sind zu Schleswig bey Wolther Brennern 1534. 4., auch

wie-

wiederum eben daselbst bey Nicol. Wegener 1603. 4. (10. Bogen.) unter der Aufschrift: Der Stadt Slesswick Stadtrechte angesettet und befestiget dorch Könnink Swen tho Dennemarken ꝛc. Schleswig im Jahr 1733. gedruckt bey Joh. Hollwein (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 146. sq.

§. 8.

Vom Jahr 1198. sind besondere Satzungen der Stadt Wien, so ihr der Herzog Leopold der VI. von Oesterreich gegeben, befindlich in Wolfg. Lazii *Vienna Austriae* lib. 2. p. 74. (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 305.

§. 9.

Aus eben dem XII. Jahrhundert leitet die Stadt Freyburg im Brißgau ihr altes Stadtrecht her, dessen Artickel in Teutscher Sprache, vermuthlich übersetzt, in der Chronick gedachter Stadt, welche Schilter aus dem Straßburgischen Archive seinen Anmerkungen über Königshofens Elsaß- und Straßburgische Chronick beygefüget, p. 12-16. zu lesen sind (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 57.

§. 10.

Auch das Straßburger alte Statuten-Büchlein, so noch vorhanden seyn soll, und dessen Alter sonst noch höher angegeben wird, scheinet mit grösserem Rechte in dies XII. Jahrhundert gesetzt zu werden (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 49. 55.

XIII. Jahrhundert.

§. 11.

Aus dem XIII. Jahrhunderte zeigt folgendes Verzeichniß nach den Jahren den noch übrigen Reichthum an Stadt- und Landrechten selbiger Zeit:

1209. Der Stadt Stade Privilegium von Kayser Otto den IV. in Riccius Entwurfe von Stadtgesetzen p. 167-170. und in PUFENDORF. *obseruation.* tom. 2. append. n. 4. p. 152-156.

1220. Der Stadt Schwerin Statuten, Lateinisch in Fried. THOMAS *analect. Güstrou.* p. 51. und Pet. TORNOV. praefat. *de feudis Mecklenb.*; Teutsch in WESTPHAL. *specim. docum. Mecklenb.* n. 17. p. 205. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p, 110.

1227. Braunschweigisch Stadtrecht in den *originibus Guelficis* tom. 4. in probation. n. 12. p. 107.

1232. Braunschweigisch Stadtrecht in LEIBNIT. *script. Brunsu.* tom. 3. n. 17. p. 434., auch das erste Hauptstück davon in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronick p. 3. p. 465. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 162.

1237. Der Stadt Wien bestätigte und erweiterte Rechte von Kayser Friedrich dem II., Lateinisch in Wolfg. LAZII *Vienna Austr.* lib. 2. cap. 5. p. 66. sq. und LAMBECII *biblioth. caes.* lib. 2. c. 5. p. 81.; Teutsch in MOSERI *biblioth. MStor.* p. 16. sq., in SENKENB. *selectis iur. et hist.* tom. 4. p. 433. und in Henr. Abermanns Teutscher Uebersetzung von Lazii Wiener Chronick lib. 2. p. 51. sq. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 306.

1240. Statuten von Lippstadt in PUFEND. *obs.* tom. 3. adp. p. 409-412.

1240. Lübisches Rechtsbuch in WESTPHALEN *monum.* tom. 3. p. 642. (v. S.)

1243. Der Stadt Lübeck auf Ansuchen der Stadt Tondern beschriebenes Recht, so noch vorhanden seyn soll, wie ARPE in *feriis aestiual.* P. 4. §. 95. p. 286. bezeuget (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 87.

1243. Iura a Wenceslao I. Bohemiae rege ciuitati BRVNNENSI in Morauia 1243. concessa, atque a Brunnensibus ciuitati HRADICENSI eiusdem Marchionatus transmissa; bey SENCKENB. in *vision. diuers. de collect. leg. Germ.* append. II. Nr. 4. (*a*) p. 297-311. (v. S.)

1247. Lüneburgisch Stadtrecht in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chron. P. 3. p. 1832. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 158.

1247. Helmstädtisches Stadtrecht verordnet vom Abt Gerhard von Werden, bey KRESS in *vindic. iudicii recuperat.* p. 327-330. (v. S.)

1252. Hunsingoisches Landrecht von Hunsingo im Gröninger-Lande, so noch geschrieben vorhanden seyn soll (*a*).

(*a*) Wichts Vorrede zum Ostfriesischen Landrecht p. 146. sq. §. 38.

1254. Der Stadt Lübeck den Liefländern auf Verlangen mitgetheiltes Recht in Teutscher Sprache, in SIBRAND. *iur. publ. Lubec.* p. 107. und MAVRITII *introduct. ad prax. forens.* §. 22. p. 379. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 120.

1256. Der Stadt Altenburg von Heinr. Marggrafen in Meissen und Landgrafen in Thüringen bestätigte Gewohnheiten und Freyheiten, so sie vorher vom

Reiche gehabt, aus dem Original abgedruckt in Chr. Siegm. Liebe, Sachs. Gothaischen Secretärs, zufälligen Nachlese zu Henrichs des Erlauchten Lebensbeschreibung §. 19. p. 32. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 288.

1259. Der Stadt Stade Privilegium vom Erzbischof Hildebold von Bremen in PUFENDORF *obseruat.* tom. 2. adpend. n. 5. p. 157-160.

1261. gibt Nicolaus Herr von Werle der Stadt Röbel Schwerinisches Stadtrecht; bey D. Joach. Christ. Ungnade, P. 1. amoenit. diplom. hist. iurid. n. 2. p. 7. sqq. wo bloß der a. 26. zugesetzt ist. (v. S.)

1262. Der Stadt Lübeck auf Verlangen der Stadt Derschau in Polnisch Preussen zugesandte Recht, so noch zu Derschau vorhanden, wie Jac. Gottfried Goedtkes in der Geschichte der Stadt Conitz bezeuget (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 88.

1263. Vom Schwerinischen Stadtrechte, eine Teutsche Abschrift in SIBRAND. *iur. Lub.* P. 1. sect. 10. p. 99. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 110.

1264. Der Stadt Winterthur Statuten von Kayser Rudolf dem I. in HERRGOTT. *genealog. Habsburg.* im cod. probation. vol. 2. P. 1. p. 385. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p 311.

1266. Der Stadt Lübeck den Danzigern mitgetheiltes Recht, in Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen part. 1. (Rost. 1754. 8.) p. 473-486.

1270. Der Stadt Uelzen, weyland genannt Löwenwolde, Stadtrecht, so sie von Lüneburg genommen, und das auch vollkommen mit dem Lüneburger Stadtrechte von 1247. übereinstimmt, Teutsch in Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Hist. P. 2. p. 341., auch Teutsch und Latein. in Joh. Wilhelm Hofmanns Samml. ungedruckter Urk. p. 238. und 247. (*a*) und bloß Lateinisch in PUFEND. *obs.* tom. I. app. n. 8. p. 239 - 244.

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 158.

1270. Der Stadt Hamburg Stadtrecht, wie es noch in verschiedenen Manuscripten vorhanden (*a*).

(*a*) RICHEY *hist. statut. Hamburg.* c. I. §. 19. p. 15. Ricc. v. Stadtg. p. 131. WESTPHAL. tom. 4. p. 2096.

1270. Der Stadt Riga Statuten in PUFENDORF *obs.* tom. 3. adp. p. 222 - 283.

1273. Der Stadt Salzwedel Statuten in PUFEND. *obs.* tom. 3. adp. p. 398 - 405.

1276. Der Stadt Augsburg von Kayser Rudolph dem I. bestätigtes Stadtrecht, wovon das Original im Augsburgischen Archive annoch vorhanden, aus welchem der prologus sammt dem Verzeichnisse der Hauptstücke zu finden in Ge. Fried. DEINLIN diss. *de iure statutario illustris reipublicae Augustanae in genere, et speciatim de eo, quod ibi iustum est circa obsignationes*, Respond. Ioh. Gottfr. MORELL Augustan. *Altorf.* 1743. 4. (100. Seiten) p. 88 - 92. (*a*)

(*a*) SCHILTER hat zuerst in dem catalogo auctorum Germ., den er in seinen *antiquitat. Teuton.* tom. 3. in der Vorrede eingerückt p. 28. b., eine umständliche Nachricht vom Augsb. Stadtrechte geliefert, auch dessen prologum abdrucken lassen, der vom Jahre 1273.

seyn

seyn sollen. In SENCKENB. *select. iur. et histor.* tom. 1. p. 516. wird auch ein ander Manuscript davon angeführt; aber das vorgegebene hohe Alter dieses Stadtrechts in Zweifel gezogen. Siehe auch Ricc. v. Stadtg. p. 35. sq. Allein in obgemeldter Deinlinischen oder Morellischen Dissertation wird cap. 2. §. 10. sq. p. 24. sq. gezeiget, daß die Schiltern zugekommene Abschrift nicht vom Original, sondern von einem weit jüngern Exemplar genommen gewesen; und daß das wahre im Archive zu Augsburg befindliche Original allerdings mit Rechte sein Alter vom Jahr 1276. herleite. Siehe auch Paul von Stetten Geschichte der Stadt Augsburg (Frkf. u. Leipz. 1743. 4.) p. 77. sq.

1277. Der Stadt Wienerisch Neustadt von Kayser Rudolph dem I. bestätigte und vermehrte Satzungen in Bernh. PETZ *thesaur. anecdot. nouiss.* tom. 6. P. 2. n. 222. p. 132. sq. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 309.

1277. Der Stadt Hameln Stadtordnungen in LUDEWIG. *reliqu. MStor.* tom. 10. p. 22. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 161.

1277. Der Stadt Hameln von Herzog Albrecht von Braunschweig über ihre Stadtrechte erhaltene Urkunde in PUFEND. *obs.* tom. 2. adpend. n. 12. p. 267-269.

1279. Der Stadt Stade Statuten in Teutscher Sprache in SENCKENB. *select.* tom. 6. p. 269-382. ingleichen in PUFEND. *obs.* tom. 1. adp. n. 6. p. 163-228. und in der oben §. 2. *h.* angeführten Grothausischen Disputation (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 173.

1283. Der Stadt Eisenach Statuten, so damals anstatt deren vorigen, die im Jahr 1221. verbrannt

brannt waren, erneuert worden, in PAVLINI *annal. Isenac.* p. 57. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 242.

1283. Der Stadt Straßburg Statuten, woraus ein Stück in WENKER *apparatu, archiui* p. 62. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 50.

1284. Der Stadt Apenrade Stadtrecht, mit Anmerkungen herausgegeben von Dreyer in der Sammlung vermischter Abhandl. tom. 3. p. 1373. sq. (v. S.)

1284. Der Stadt Flensburg in Schleswig Stadtrecht von 172. Artickeln, so noch in Manuscript vorhanden. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 148.

1292. Des Lübeckischen Stadtrechts unter Anordnung Alberts von Bardewick geschehene Revision in 156. Artickeln, so noch zu Lübeck in der Wettstube aufbehalten werden soll, wie LANG in *introd. in notit. legum nautic.* cap. 9. p. 66. bezeuget (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 88.

1292. (oder vielmehr 1497.) Hamburger Stadtbuch im thesauro iuris prouinc. et statut. tom. 1. p. 633-720.

1292. Haderslebisches Stadtrecht, wird angeführt in C. G. WINCKLERI *triga exercit. iuris Lubec.* p. 75.

1294. Der Stadt Frankenberg in Hessen Statuten aus dem Lateinischen Briefe in Teutscher Sprache angeführt in Gerstenbergs Chronick in KVCHENBECKER. *analect. Hassiar.* collect. 5. p. 185. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 271.

1296. Der Einwohner des Neuen Landes von Herzog Otto von Braunschweig u. Lüneburg erhaltene Rechte, in PUFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 1. p. 3-11.

1296. Der Stadt Wien von Herzog Albrecht bestätigte Rechte, bey SENCKENB. in *vision. diuers. de collect. leg. Germ.* append. II. n. 3. p. 283-296. (v. S.)

1299. Des Reichshofs Brackel in der Grafschaft Mark in Westphalen Gerechtigkeiten in Joh. Diedr. v. Steinen Versuch einer Westphälischen Geschichte (Dortmund 1749. 8.) im 6. Stücke p. 1819-1832.

1300. Der Stadt Lüneburg Statuten, wovon UFFENBACH *biblioth.* tom. 3. p. 159. (4) gedenket, so vielleicht eben die, welche in LEIBNITZ. *script. Brunsu.* tom. 3. p. 754. n. 41. befindlich (*a*).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 155. §. 3.

1300. Casselisch Stadtrecht von Erbfällen in KUCHENBECKER *anal. Hass.* coll. 4. p. 291. (*a*)

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 270.

§. 12.

Von andern Gesetzbüchern des XIII. Jahrhunderts, wovon man das eigentliche Jahr nicht mit Gewißheit bestimmen kann, ist unstreitig das wichtigste, so Eyke von Repgow unter dem Namen des Sachsenspiegels der Nachwelt hinterlassen. Derselbe ist gewiß in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts, wahrscheinlich zwischen 1235. und 1247., verfertiget worden, hernach von verschiedenen jüngeren Händen im XV., höchstens schon im XIV. Jahrhundert mit Teutschen, noch später mit lateinischen Glossen versehen, und nebst vie-

len annoch vorhandenen alten Abschriften, vornehmlich in folgenden Ausgaben zum Druck befördert worden:

1) Basel 1474. fol. (a)

(a) HERT diss. *de consult. leg. et iud.* §. 13. in *opusc.* vol. 1. tom. 2. p. 421., edit. nou. p.

2) Augsburg 1482.

3) Leipzig 1488. in Platteutsch (a).

(a) Diese Ausgabe, so der Herr von Gärtner nicht mit angeführt, findet sich in dem vortrefflichen Büchervorrathe des Herrn Geh. Just. R. Gebauers.

4) Leipzig 1490.

5) Augsburg 1495.

6) Augsburg 1501.

7) Einverleibt in den statutis regni Polonici, in Lateinischer Sprache, Cracau 1505.

8) Augsburg 1516.

9) Augsburg 1517.

10) Leipzig 1528. besorgt von D. Alexand. von Zweyen.

11) Leipzig 1535. besorgt von Christoph Zobeln, obgleich ohne dessen Namen.

12) Leipzig 1539. besorgt von Benno von Heynitz, D. Thumherrn und Custos des freyen Stifts Meissen.

13) Leipzig 1545. besorgt von Wolf Loß, Bürgern zu Freyberg.

14) Dres-

14) Dresden 1553.

15) Leipzig 1560. oder nach dem ungedruckten Titelblatte 1561. "aufs neue übersehen und gebessert durch „Christoph Zobeln, der Rechten Doctorn seelig" (a), der diesmal den Text ins Hochteutsche nach der Meißnischen Mundart übersetzt.

(a) In dieser Ausgabe wird D. Zobel auf den Titel namhaft gemacht. Er war aber schon 1559. verstorben, und hatte die Besorgung des Abdrucks seinem Famulo, Georg Menius, aufgetragen, der es auch übernommen, und eine Dedication an Churf. August von Sachsen vorgesetzt.

16) Leipzig 1563. 17) Leipzig 1569. 18) Leipzig 1582. 19) Leipzig 1595.	so der Ausgabe von 1560. völlig gleich.

20) Zamoisky in Polen 1602. in Lateinischer Sprache, nebst einer Lateinischen Uebersetzung der Teutschen Glosse, und am Rande bemerkten verschiedenen Lesearten aus älteren Exemplarien.

21) Leipzig 1614. nach der Ausgabe von 1560., aber mit hinzugefügten abweichenden Lesearten, so aus der vorhergehenden editione Zamoscienſi genommen.

22) Einverleibt in Ioh. Steph. Bvrgermeister. *corp. iuris publ. et priuati*, Vlm. 1717. 4. nach der Zobelschen Ausgabe von 1595., aber ohne Glosse.

23) Halle 1720. 4. besorgt von Jac. Fried. Ludovici in viererley Texten neben einander, sammt Auszügen aus der Glosse, nach obigen Ausgaben von 1516. 1560. und 1614.

24) Leip-

24) Leipzig 1732. fol. besorgt von D. Carl Wilh. Gärtnern, „mit den ältesten codicibus MSS. zusam„mengehalten, nebst 2 noch nie gedruckten Texten „der alten Ober-Sächsischen ursprünglichen Sprache „dieses Rechts, auch dessen Lateinischer Version, „und einer neuen Uebersetzung, ingleichen lectionibus „variantibus, und Auslegung der unverständlichen Wor„te, ferner der vollständigen Teutschen Glosse ebenfalls „aus Manuscripten restituiret, und von den neuern Zu„sätzen befreyet; mit nöthigem Register und einem „Vorberichte vom auctore, Alter, codicibus und Edi„tionen dieses Rechts„.

25) Holländischer Sachsenspiegel nach der raren Goudaischen Ausgabe von 1479. mit 1) Chr. U. Grupens Vorrede de viro nobili de Busch, als Verfasser der Glosse über das Sächsische Landrecht und des Richtsteiges; 2) Herrn Syndici Meermanns Schreiben von den Holländischen Editionen des Sachsenspiegels, Hannover 1763. 18½ Bogen in 4. (v. S.).

*I. Schon 1570. erschien der Sachsenspiegel, in eine andere systematische Ordnung gebracht, unter folgendem Titel:

Das ganze Sechsisch Landrecht mit Text und Glosse in eine richtige Ordnung gebracht durch D. Melch. Klingen von Steinaw an der Strassen, Leipzig 1570., hernach wieder Leipz. 1577., und Frankf. 1600. fol.

*II. Sonst sind vom Sachsenspiegel noch folgende Schriften zu merken:

1) Christoph. SCHREITER progr. *de iuris Saxonici communis auctoritate atque valore*, Lipſ. 1710. 4.

2) *Eiusd.* diss. de origine iuris Saxonici, Lipſ. 1710. 4. (wozu die Noten von Car. Ott. RECHENBERG herrühren).

3) Euchar. Gottl. RINK diss. *de speculo Saxonico fonte iuris Saxonici communis.* Respond. Mart. FOERSTER. Altorf. 1718. 4. (wozu Ephr. GERHARD den ersten Stoff hergegeben).

4) Chr. Lud. SCHEID progr. *quam ob caussam in terris Brunsuico - Luneburgicis iura Saxonica abrogata fuerint.* Goett. 1738. 4.

5) Ge. Henr. AYRER diss. *de aetate speculi Saxonici speculo Sueuico antiquioris,* Goett. 1742. 4.

6) Adam Henr. LACKMANN diss. *an vmquam speculum Saxonicum exstiterit speculo Epkonis de Repgow antiquius?* Kil. 1748. 4. (34. Seiten).

7) Chr. U. Grupens diss. epistolaris von der Vorzüglichkeit der Oldenburgischen codicum iuris Saxonici & Alemannici vor den Wienerischen codicibus; in seinen *obseruat. rer. & antiq. Germ.* tom. I. (Halle 1763. 4.) p. 461. sqq. (v. S.).

8) Henr. Christ. L. B. de SENKENBERG in *visionibus de collection. leg. Germ.* cap. 4. sect. 1. § 47. p. 49. sq.

9) Meckbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel, Jena 1764. 4.

§. 13.

Das Sächsische Lehenrecht, so von eben dem Eyke von Repgow herrühret, ist unter andern in SENKENB. *corp. iur. feud.* p. 179-217. zu finden.

§. 14.

Von andern Händen ist zum Sachsenspiegel noch der so genannte Richtsteig (a), oder eine Beschreibung des alten Sächsischen Processes, hinzugefügt worden, für dessen Verfasser Burchard von Mangelfeld und Gerken von Kertau angegeben werden (b). Im Druck ist dasselbe zum erstenmahl in des Sachsenspiegels Ausgabe von 1482, mit selbigem zum Vorscheine gekommen.

(a) Eine

(a) Eine verbesserte Ausgabe ist davon anzutreffen in SENKENBERG *corp. iuris germ.* T. I. Vol. I. p. 125. sqq. (v. S.).

(b) Der wahre Verfasser ist ein Märkischer Edelmann Johann von Buch, welcher das Werk auf Anrathen H. Otten des Freygebigen von Braunschweig aufgesetzt hat. Siehe Grupens Vorrede zur Ausgabe des Holländischen Sachsenspiegels (v. S.).

§. 15.

Das Magdeburgische Weichbild, oder wie es auch genannt wird, das Sächsische Weichbild, wird ebenfalls zum öftern mit dem Sächsischen Land- oder Lehen-Rechte verbunden. Es ist aber nichts anders, als ein von den Magdeburgischen Schöppen verfertigtes Rechtsbuch, dessen Alter sonst noch weit höher angegeben worden, so sich jedoch nicht höher als bis ins 14. Jahrhundert erstrecken kann, in Betracht der Ursprung der Magdeburgischen Schöppen selbst erst seit 1294. bekannt ist, und der Stadt Magdeburg gehabte ältere Rechte Zweifelsohne verlohren gegangen (a). Es ist gedruckt

1) in den Ausgaben des Sachsenspiegels von 1495. und 1516. zu Augspurg;

2) mit dem Sächsischen Lehnrechte, unter der Aufschrift: Sechsisch Weychbild und Lehnrecht rc. Leipzig 1537. fol., so Chph. Zobel besorget, als der sich zwar nicht auf dem Titel genannt, aber doch unter der Zuschrift an den Churfürsten von Maynz unterschrieben.

3) ohne Benennung des Orts 1549. fol.

4) Leipzig 1555. fol.

5) Leipz. 1589. fol.

6) Leipz. 1599. fol. rc.

Zuletzt zu Halle 1721. 4. besorgt von Jac. Fried. Ludovici, unter der Aufschrift: „Das Sächsische Weich-

 „bild

„bild in der Lateinischen und jetzo gebräuchlichen „Hochteutschen Sprache, aus alten bewährten codi„cibus, nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, „so weit selbige zum Verstande des alten und neuen Teut„schen Rechts etwas beyzutragen scheinen, Halle 1721. 4.

(a) Inzwischen findet sich, daß schon vor 1294. verschiedenen Städten dieses Recht verliehen ist, und daß die Stadt Görlitz im Jahr 1304. davon eine noch auf dem Rathhause vorhandene Abschrift erhalten hat, (Lauhn in den Schriften der Teutschen Gesellschaft zu Jena aus den höhern Wissenschaften, p. 119.). Daher dieses Stadtrecht vermuthlich im Anfange des 13. Jahrhunderts aufgesetzet und vielleicht hernach bloß verändert seyn mag. Wenigstens ist nicht glaublich, daß es in so kurzen Jahren so sehr habe bekannt werden können, daß man solches sogar weit entlegenen Städten auf deren Bitte habe mittheilen können. Herr Lauhn hat Hoffnung gemacht, einen Abdruck von der Görlitzischen Handschrift zu veranstalten (v. S.). Einen Auszug einer alten Handschrift aus dem XIII. Jahrhundert liefert SENKENBERG *de collect. leg. Germ.* append. I. monim. 3. p. 160-177.

§. 16.

Das unter dem Namen des Schwabenspiegels bekannte Schwäbische Landrecht, dessen Alter wo nicht erst ins XIV., doch nicht eher als ins Ende des XIII. Jahrhunderts fällt, ist in folgenden Ausgaben im Druck erschienen:

1) dem Ansehen nach zu Ulm oder zu Reutlingen, ungefähr im Jahr 1480. (a).

(a) BRUNNQUELL. *hist. iur.* P. 4. cap. 6. §. 25. p. 451.

2) zu Straßburg 1505. fol.

3) zu Frankfurt 1561. fol., besorgt von Sebast. Meichsner unter dem Titel: „Kayserl. und Königl. „Land- und Lehn-Rechts-Satzung„ ꝛc.

4) zu

4) zu Frankfurt 1566. fol., unter eben dem Titel:

5) in Melch. Goldasts Reichs-Satzungen tom. 1. p. 31. sq.

6) in Joh. Steph. Bürgermeisters *corp. iur. publ. & priu.* (Ulm 1717. 4.) part. 1.

7) in Joh. Fried. Schannats Sammlung alter historischer Schriften (Fulda 1725. 4.) P. 1. p. 163. sq.

8) zu Leipzig 1726. 4. besorgt von Joh. Aug. von Berger.

9) in Ioh. SCHILTER. *thesauro antiquit. Teuton.* (Vlm. 1727. fol.) tom. 2.

10) in SENCKENBERG *corp. iur. Germ.* tom. 2. (Frf. 1766. fol.) *cum commentario perpetuo itemque glossario & indice amplissimo* Hieron. von der LAHR, vbi accedit & *codex iuris prouincialis & feudalis Alemannici* e bibliotheca caesarea.

* Uebrigens gehören hieher folgende Schriften:

1) Steph. Cph. HARPPRECHT de Harpprechtstein *speculi Sueuici* & praesertim iuris feudalis Alemannici *in foris vicariatus* Sueuo-Franconico-Palatini *non vsus modernus*, Kilon. 1723. 4.

2) Phil. Iac. LAMBACHER dissert. epistolaris *de aetate iuris* illius antiqui Germ, *quod vulgo vocatur speculum Sueuicum*, deque significatu vocabuli Semperleute, quod in eo vsurpatur, Vienn. 1739. 4 (In dieser Schrift wird aus einem Harrachischen Manuscripte behauptet, daß der Schwabenspiegel im Jahre 1282. verfertigt sey).

§. 17.

Den Schwabenspiegel übertrifft noch an Alter das Kayserrecht, wovon sich hin und wieder Manuscripte

finden, und dessen drittes Buch (a), so von Lehen handelt, zuerst in SENKENBERG *corpore iuris feudalis* (Giessen 1740. 8.) p. 1—19. eingerückt worden (b).

(a) Nunmehro ist es völlig gedruckt zu finden in H. Chr. de SENCKENBERG *corp. iur. Germ. publ. ac priuati.* tom. 1. (Francof. 1760. fol.) p. 1 - 124. (v. S.).

(b) Man sehe übrigens davon die Senkenbergische Vorrede zu gedachtem corp. iur. feud., ingleichen KOPP *hist. iur.* p. 169. thes. 12. not. *t.*, und D. Matth. von Wicht im Vorberichte zum Ostfriesischen Landrechte §. 22. p. 86. u. f.; hauptsächlich aber den seitdem hierüber entstandenen Schriftwechsel in Chr. Ulr. Grupen obseruation. rerum & antiquit. Germ. tom. 1. (Hal. 1763. 4.) obs. 30. p. 482. sq., und in SENKENBERG *vision. de collect. legum Germ.* (Lips. 1765. 8.) cap. 3. p. 25. sq.

§. 18.

Vom XIII. Jahrhundert schreibt sich auch noch I) das Rustringer Landrecht her, wovon noch Manuscripte vorhanden (a), und nunmehro in PVFEND. *obs.* tom. 3. adp. p. 36 - 144. ein Abdruck enthalten ist (b); ingleichen II) verschiedene andere Stücke von alten Ostfriesischen Rechten, so noch im Ostfriesischen Landrechte befindlich sind (c); sodann III) das Oesterreichische Landrecht, welches in LVDEWIG *reliqu. MStor.* tom. 4. p. 1. sq., viel vollständiger aber in SENCKENBERG *vision. de collect. leg. Germ.* p. 213. sq. befindlich ist (v. S.).

(a) Wichts Vorbericht zum Ostfries. Landr. §. 44 - 46. p. 170 - 184.

(b) PVFEND. *l. c.* in praefat.

(c) Wicht ebendaselbst §. 23. p. 97.

§. 19.

Auch von Stadtgesetzen gehören hieher I) die der Stadt Heimburg vom Herzog Friederico bellicoso von Oester-

Oesterreich ertheilten Rechte in SENKENBERG *vision. de collect. leg. Germ.* append. 2. num. 2. a. p. 268-281. Desgleichen sind II) von Cassel noch merkwürdige Statuten aus eben dem XIII. Jahrhundert vorhanden in KVCHENBECKER *analect. Hass.* collect. 4. p. 262. (a). Und III) die so genannte Alte Schrae von Soest scheint, ihrem ersten Ursprunge nach, ebenfalls nicht jünger zu seyn, wie sie zu finden in WESTPHALEN *monum. ineditis* T. 4. p. 3063., und in EMMINGHAVS *memorab. Susat.* docum. p. 137-198., aus welchen auch das p. 260. eingerückte mandatum de ciuilitate ab extraneis Susati nubentibus intra mensem recipienda vom Jahr 1288. noch hieher zu rechnen ist.

(a) Ricc. von Stadtges. p. 269.

XIV. Jahrhundert.

§. 20.

Vom Anfange des XIV. Jahrhunderts her hat man I) ein Alt-Friesisch Landrecht, so gedruckt zu Cölln 1468. oder 1470., aber sehr rar, und in der Beschryvinge van de Heerlyckheydt van Friesland ꝛc. (deren Verfasser Christian. SCHOTANVS sich nur unter der Dedication durch C. S. zu erkennen gibt,) in der zweyten Ausgabe (die erste von 1655. 4. enthält es nicht,) 1664. fol., die jedoch auch rar ist (a); II) die so genannte litteram Brocmannorum, oder Broekumer Landrecht, in Manuscripte (b); III) das Drontische Landrecht, in den Oudheden en Geschichten van Groningen. Lugd. Bat. 1724. 8. (c).

(a) Wichts Vorbericht zum Ostfries. Landrechte p. 133. sq.

(b) Wicht *l. c.* p. 154. sq. §. 40. sq.

(c) Wicht *l. c.* p. 823. (v. S.).

§. 21.

Von denen Rechtsbüchern des XIV. Jahrhunderts, deren Jahre man bestimmen kann, sind folgende zu merken:

1301. Zellisch Stadtrecht von 37. Satzungen, so 1447. bestätigt worden, in LEIBNITZ *script. Brunsu.* tom. 3 p. 483., und PUFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 2. p. 12-20. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 159. §. 6. S. auch Statut. und Ordnung des Raths, so auf dem Zellischen Echten-Gedinge jährlich abzulesen, in PUFEND. *obs.* tom. I. append. n. 7. p. 229-238.

1303. Der Stadt Bremen ältere Statuten und Ordeln, in GREINIR &c. oder Nachlese alter und neuer Abhandlungen, drittes Stück, (Stockholm 1765. 4.) Num. 2. p. 46-108.

1306. Erfurtische Statuten, so angeführet werden in STRECKER diss. *de iure ciuit. Erfurt. singulari.* c. 2. sect. 2. tit. 3. §. 6. p. 64. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 238.

1308. Statuta *Nordhusana* antiquissima cum statuto de teloneis, vulgo Schützenbuch; ex authentico ciuitatis archiuali in SENKENB. *vision. de collection. leg. Germ.* append. I. monim. 5. Lateinisch p. 318-330. Teutsch p. 331-354.

1309. Vollständige Landes-Ordnung von Preussen in der Preussischen Sammlung allerhand Urkunden tom. 2. p. 98. sq. (v. S.).

1312. Emsiger Landrecht, in Wichts Ostfries. Landrechte p. 645. (a).

(a) Wichts Vorbericht zum Ostfries. Landr. §. 42. sq. p. 166. sq.

1316. Der Stadt Halle in Sachsen allererste Willkühr in Joh. Christophs von Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreyses tom. 2. (Halle 1750. fol.) p. 304.

1318. (oder noch früher,) Statutum *Nordlingensis* ciuitatis in SENKENB. *vision. de collect. leg. Germ.* append. II. monim. 6. p. 355 - 368.

1318. Der Geldrischen Stadt Culenburg Statuten in Ant. MATTHAEI *analect. veteris aeui* tom. 6. p. 301. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 186.

1318. Speyersches Stadtrecht; in Lehmanns Speyrischer Chronik lib. 4. cap. 16. p. 326. sq. (v. S.).

1318. Diepholtische Statuten in PVFEND. *obs.* tom. 1. append. p. 137 - 140.

1322. Dortmunder Stadtrecht in Lünigs R. A. part. spec. 4. cont. vlt. p. 444. (v. S.).

1323. Upstallbomische Willkühre der Friesen; sind Lateinisch geschrieben ap. SICCAMAM in *legibus Frisionum.* Friesisch stehen sie ab art. 1 - 24. beym Chr. SCHOTANO in Tablino (a).

(a) Wichts Vorber. p. 128. (v. S.).

1326. Der Insel Fehmern Landrecht in Dreyers Samml. tom. 2. p. 1017 - 1030.

1328. Lübeckisch Stadtrecht, neu verbessert durch den Bürgermeister Tidermann Güstrow, so noch zu Lübeck in der Wettstube aufbehalten wird, wie LANG. in *introd. in notit. leg. naut.* c. 9. p. 66. bezeuget (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 88.

1330. Das Verdische alte Stadtbuch, wovon das Original auf dem Rathhause zu Verden, in Ioh. VOGT. monumentis ineditis rerum Germ. praecipue Bremensium tom. 1. part. 3. (Brem. 1741. 8.) p. 276-284.

1335. Der Stadt Hameln Statuten von Herzog Ernst von Braunschweig in LVDEWIG *reliqu.* tom. 10. p. 26. und in PVFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 13. p. 270-275. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 161.

1338. Der Stadt Aachen Gesetz und Ordinatie in NOPP Aachner Chronick lib. 3. p. 71. und in LVDOLF *collectione statutorum* p. 504. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 47.

1340. Der Stadt Schwäbisch Halle alte Wahlordnung von Kayser Ludewig dem IV. aus Bayern; in SENCKENB. *corp. iur. Germ.* tom. 1. in *collect. diplom. de reb. ciuitat. & colon.* num. 3. p. 5. sqq.

1340. Eimbeckisch Stadtrecht, dessen Meldung geschiehet in Ioh. LETZNER Dasselisch und Eimbeckischen chronica P. 2. tit. 6. p. 121. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 153.

1344. Wismarische Bürgersprache oder ciuiloquium in M. Diet. Schröders kurzer Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar rc. (Wism. 1743. 4.) p. 577-596.

1345. Der Stadt Leipzig entworfene und bestätigte Ordnungen, wie solche L. Zach. SCHNEIDER in *chron. Lips.* p. 237. ganz ausführlich erzehlet, auch p. 241. die zu verschiedenen Zeiten gemachte Leipziger Willkühre in 38. Artickeln einrückt (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 271.

1345. Uszugk etlicher Puncten die Freyheit und Stadtordnungen zu Morchingen durch weilant die Wolgebohrnen Hern Simon Graven zu Salm und Frauen Metza Egemechde, auch Herrn Johann Graven zu Salm deren Sone seliger Gedechtnis uff Petri & Pauli apostolorum] a. 1345. uffgericht; in SENCKENB. *corp. iur. Germ.* tom. 1. in *collect. diplom. de reb. ciuit. & colon.* num. 4. p. 6. sqq.

1346. Bayrisches verbessertes Landrecht von Kayser Ludewigs von Bayern Söhnen, worauf sich die Vorrede der Bayrischen Reformation von 1518. beziehet; wovon LAMBEC. *biblioth. caes.* lib. 2. c. 8. p. 834. sq. nachzusehen; besonders gedruckt 1484. und 1595. (a), und in Io. HEVMANNI *opusculis* p. 11-288.

(a) HEVMANN *l. c.* p 20.

1347. Weibstattische Stadt-priuilegia in SENCKENB. *corp. iur. Germ.* tom. 1. in *collect. diplom. de reb. ciuit. & colon.* num. 5. p. 7. sq.

1348. Lübeckisch revidirtes Recht, wovon LANG. *notit. leg. naut.* p. 67. nachzusehen.

1352. Der Stadt Frankfurt am Mayn Statuten in SENKENB. *select.* tom. 1. p. 1-84. (a).

(a) SENCKENB. *historia iuris statutarii reip. Francofurt.* in *select.* tom. 1. p. 507-633.

1354. Der Stadt Göttingen Statuten in PVFEND. *obs.* tom. 3. adp. p. 145-221.

1355. Der Stadt Ostritz (in der Lausitz zwischen Görlitz und Zittau) Statuten von K. Carl dem IV., in Schöttgens diplomatischer Nachlese, P. 12. p. 223. sq. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 297.

1358.

1358. Aelteste Statuten der Stadt Königsberg in Franken, in Joh. Paul Reinhards Beyträge zu der Historie Frankenlandes, 1 Theil, (Bayreuth 1760. 8.) Num. 9. p. 255-258.

1360. Der Stadt Königsfeld in Böhmen Statuten von Kayser Carl dem IV. in GLAFEY *anecdot.* p. 116. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 304.

1360. Der Stadt Hagenau Statuten in GLAFEY *anecdot.* p. 128. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 312.

1361. Upstalbomische Willkühre, bestätiget und mit 7. Artickeln vermehret. conf. die Verbundbriefe, Emden 1656. (a).

(a) Wichts Vorber. p. 131. (v. S.).

1375. Zerbstische Brauordnung in Beckmanns Anhaltischen Historie P. 3. lib. 2. c. 1. §. 23. p. 277. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 226.

1376. Frankfurtische Gerichts - Ordnung in SENKENB. *corp. iur. Germ.* tom. 1. in *collect. diplom. de reb. ciuitat. & colon.* num. 6. p. 9. sq.

1392. Goslarisches Stadtrecht, dessen Original auf dem Rathhause zu Goslar aufbehalten wird, wie HEINECC. in *antiquit. Goslar.* lib. 4. p. 362. berichtet (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 56.

1394. Cölmisch Recht, der Stadt Culm in Preussen, gedruckt zu Thoren 1584. fol. (a).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 200.

1394. Willkühr der Stadt Königsberg, welche zu Marienburg zu Stande gekommen und 1420. vermehrt und bestätiget sind; befinden sich noch im Manuscript, wie Reinh. Frid. de SAHME in diss. *de statutis ciuitatis Regiomontae* (Regiom. 1741.) cap. I. §. 9. anmerket. (v. S.).

1397. Der Stadt Schwerte in Westphalen Rechte in Steinen Westphälischer Geschichte V. Stück p. 1507-1517.

1399. 1400. Lüneburgische Statuten von der Heergewette und Gerade in PVFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 7. p. 185-187.

§. 22.

Ausserdem gehören noch ins XIV. Jahrhundert verschiedene Zusätze zur alten Schrae von Soest in EMMINGHAVS *memorab. Susat.* docum. p. 137-198., wie auch einige andere Verordnungen selbiger Stadt, als von Brutlochten, ebendaselbst p. 255-259., von der Listucht p. 262., und die alte Gerichts-Ordnung von Soest, am angef. Orte p. 395-435.

§. 23.

Nicht minder verdienen hier eine Stelle die in Steinen Westphälischer Geschichte im 6. Stücke gelieferte alte Hofes-Rechte von verschiedenen Gegenden von Westphalen, als vom Reichshofe zu Westphalen p. 1561. sq., sodann die Tinß-Rechte p. 1685-1692., Recht des alten Kluchten-Gerichts p. 1719-1728., das Elmenhorster Hofesrecht p. 1728-1752., das Hofsrecht des Stifts Essen p. 1752-1767., und des Hofs zu Berkhofen p. 1767-1774. ꝛc.

XV. Jahr-

XV. Jahrhundert.

§. 24.

Aus dem XV. Jahrhundert sind folgende Teutsche Land- und Stadtrechte bekannt:

1403. Stadtrecht von Höxar in der deductione iurium & grauaminum der Stadt Höxar (1672. 4.) unter den Beylagen num. 46. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 178.

1407. Rechte der Stadt Hameln in Lateinischer Sprache, in LUDEWIG *reliqu.* tom. 10. p. 63. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 161.

1407. Statuta, damit Markgraf Friedrich der Streitbare a. 1407. das Städtlein Lobeda begnadet, und welche H. Wilhelm zu Weimar bestätiget hat a. 1644. fanden sich in Manuscript in der Emminghausischen Bibliothek zu Jena (v. S.).

1408. Braunschweigischer so genannter Ordinarius des Raths ꝛc. in LEIBNITZ *script. Brunsu.* tom. 3. p. 446. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 163.

1412. Stadtgesetze der Stadt Gräfenthal im Saalfeldischen, in Riccius Entwurf von Stadtgesetzen p. 253.

1424. Der Stadt Wittenberg bestätigte Rechte in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren p. 889. sq. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 292.

1426. Codex iuris Frisici borealis in Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen tom. 1. p. 473-486. (a).

(a) Ist

(a) Ist von Herzog Heinrich und Gerhard zu Schleßwig bestätiget; Walthers Nordfriesische Chronik p. 176. sqq. (v. S.).

1427. Der Stadt Halle in Sachsen Willkühr, wovon ein Fragment in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreyses tom. 2. p. 303. befindlich.

1428. Dat olde Fresche Landrecht (zu Eiderstädt, Everschop und Utholm) so a. 1428. ohngeferlich is in Eiderstet tho Papier gebracht; bey Dreyer tom. 3. p. 1455. sqq. (v. S.).

1433. Statuta der Stadt Herzberg vom Ch. Friedrich bestätigt; in Schöttgens diplom. Nachlese von Obersachsen p. 130. (a).

(a) Riccius in *spicil. iuris Germ.* p. 338. (v. S.).

1433. Der Stadt Bremen Statuten und Ordele, in Pufend. *obs.* tom. 2. adpend. n. 2. p. 27-103. und in Oetkens corp. const. Old. P. VI. p. 236-361.

1437. Der Stadt Cölln Statuten, gedruckt unter dem Titel: *statuta* und *concordata* der heil. freyen Reichsstadt Cölln ꝛc. 4. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 43.

1442. Heinze von Schönberg zu Porschenstein und seiner Söhne der Stadt Sayda gegebener Stadtbrief und Ordnungen; bey Kreysig tom. 2. p. 148. sq., erneuert 1463. ibid. p. 161. (v. S.).

1443. Der Stadt Ripen in Schleswig Statuten in Lateinischer Sprache, in Ioh. Resenii *antiquis* ciuitatum Daniae, *Hafn. & Rip. iuribus municipalibus*, Coppenhagen 1683. 12. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 147. Westphal. *monum.* tom. 4. p. 2001.

1444. Der Stadt Oebsfeld im Magdeburgischen Statuten in Sam. WALTHER. *singular. Magdeb.* P. 6. p. 35. 40. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 217.

1446. Thüringische Landes-Ordnung, von Herzog Wilhelm dem III. von Sachsen auf dem Landtage zu Weissensee errichtet, in Müllers Reichstags-theatro unter Max. I. Vorstell. 3. cap. 27. §. 2. p. 86. sq.

1446. Oldenburgisches Stadtrecht; in Oetkens *corp. const. Oldenb.* P. 6. p. 228. sq. (v. S.).

1447. Ditmarsisch Land-Bock collat. cum editione de 1539. apud WESTPHALEN tom. 3. p. 1731. ---- gedruckt 1485. fol. (v. S.).

1455. Ein Ordnunge werntlich Gericht des Lands zu Hessen, die Landgraf Ludwige gemacht; in SENCKENB. *corp. iur. publ. & priu. Germ.* tom. I. Vol. 2. p. 139. sq. (v. S.).

1456. Aachnische Tafel des neuen Gesetzes in NOPP. Aachner Chron. lib. 3. p. 116. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 47.

1463. Oldenburgisches Stadtrecht in Oetkens Corp. Const. Oldenb. P. 6. p. 228-231. (v. S.).

1479. Der Stadt Halle in Sachsen Regiment und Ordnung in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreyses tom. 2. p. 304-310.

1480. Der Stadt Baden in Oesterreich Rechte in Bernh. PETZ *cod. diplom.* P. 3. p. 413. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 311.

1482.

1482. Sächsische Lands-Ordnung, von den Gebrüdern, Ernst und Albrecht Herzogen zu Sachsen, gedruckt unter andern zu Leipzig 1548. 4., auch eingerückt im corpore nouo Sax., und im cod. Augusteo, gleich zu Anfang.

1482. Der Stadt Halle in Sachsen Willkühr in Dreyhaupts Beschreib. des Saalkr. tom. 2. p. 310-321.

1484. Der Stadt Nürnberg Reformation, so schon 1479. angefangen, aber erst vollendet, und gedruckt im Jahr 1484., auch hernach von neuem abgedruckt 1488. und zu Augspurg 1498. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 61.

1489. Bambergisches Stadtrecht. Ein Extract davon steht in J. H. Bocris Beweise, daß die suitas heredis in Teutschland wenig oder gar keinen Nutzen habe. (Altorf 1744. 4.) p. 41. sqq. (v. S.).

1493. Der Stadt Frankenberg alte Rechte und Gewohnheiten, gesammlet von Johann Emmerich, in Fried. Chph. SCHMINK *moniment. Hass.* tom. 2. (1748.) p. 669-756.

1497. Hamburgisch Stadtrecht, in 15. Capiteln, so im Stadtarchive zu Hamburg, auch sonst verschiedentlich in Manuscripte zu finden (a), und nunmehro im thesauro iuris prouinc. & stat. p. 633-720.

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 133.

1498. Der Stadt Worms Reformation, gedruckt 1498. 1513., auch ferner von neuem abgedruckt 1534., 1542., 1561., 1567. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 29.

1498. Bremische Bursprake aus einem Manuscripte von 1539. in PVFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 3. p. 104-131.

1499. Zerbstische neue Stadtordnung, womit man bey 28. Jahren umgegangen war, in Beckmanns Anhalt. Hist. in den accession. p. 507. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 226.

1499. Würtenbergische Landesordnung; und hernach in den Jahren 1515. 1536. 1567. 1621. und 1650. (a).

(a) Gerstlachers Einl. in die alte und neue gesetzliche Verfassung des H. Würtenb. §. 31. p. 107. (v. S.).

§. 25.

Noch gehören in das XV. Jahrhundert

1. das Ostfriesische Landrecht, so Wicht im Vorberichte zum Ostfries. Landr. §. 50. sq. p. 187. sq. anführet; und

2. Die Eddachs-Artickel von Lüneburg in PVFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 8. p. 190-196.

§. 26.

Von unbekanntem Alter, doch vermuthlich nicht jünger, als das XV. Jahrhundert, sind z. E. die Goslarischen Statuten in LEIBNIT. *script. Brunsu.* tom. 3. p. 484-535. (a), ingleichen die Statuten von Verden in PVFEND. *obs.* tom. 1. append. n. 3. p. 77-137.

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 55.

XVI. Jahrhundert.

§. 27.

Im XVI. Jahrhundert sind folgende Land- und Stadtgesetze theils neu errichtet, theils erneuert, vermehrt und geändert worden:

1503.

1503. Nürnbergische vermehrte und verbesserte Reformation, gedruckt von Hieron. Hölzel (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 62.

1509. Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn, gedruckt durch Joh. Schäfer, Bürgern zu Maynz; An welcher Reformation seit 1500. auf Befehl des Raths die Raths-Freunde: D. Adam Schönwetter von Heimbach, der Stadt Frankfurt Advocat; Meister Fried. von Alzenau, Licentiat, Schöffen, Johann Weiß, Conrad Scheid, Johann zum Jungen, Hermann Greiff, Joh. Kremer, Gerichtsschreiber, gearbeitet haben (a).

(a) SENKENBERG *select.* tom. I. p. 523. 576. sq., Ricc. von Stadtges. p. 71. sq., Orths Anmerkungen tom. 5. p. 42. sqq.

1510. Ordnung, statuta und Regiments-Verbesserung der Stadt Erfurt ꝛc. publicirt 1510., gedruckt 1628. 4. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 238.

1511. Der Marggrafschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften, Baden 1511. fol. (a).

(a) Io. Reinh. WEGELIN *thesaur. rer. Sueuic.* tom. 2. (1757.) *praef.* p. 19., Gottfr. Dan. HOFFMANN diss. *de testamentis & heredis institutione ad iuris prouinc. Bad. Durl. part. 5. tit. 10.* (Tübing. 1758.) p. 49. a.

1514. Stadtrecht von Höxar, in der Deductione iur. & grauam. der Stadt Höxar (1672. 4.) unter den Beylagen n. 47. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 178.

1515. Das Ostfriesische Landrecht, von Graf Edzard verbessert, bisher nur in Manuscript, endlich zum

Druck befördert, und mit einer Hochteutschen Uebersetzung, wie auch mit Anmerkungen und mit einem Vorberichte versehen von D. Matth. von Wicht, Aurich 1746. 4.

1516 - 1518. Bayrische Landrechte:

a) Das Buch der gemeinen Landbott, Lands-Ordnung, Satzung und Gebräuche des Fürstenthums in Ober- und Nieder-Bayern am 24. Apr. 1516. auf dem Landtage zu Ingolstadt errichtet von den Gebrüdern, Herzog Wilhelm und Ludewig von Bayern.

Dieses enthält in vier Theilen 1) den Landfrieden, 2) etliche besondere Rechte und Gewohnheiten in Bayern, 3) Sittliche Landbott, von Gotteslästern, Zutrinken, Spielen rc. 4) andere Politzey-Sachen, von Zehrung, Gastgeben, Schenken, Bier, Brauhäuser, Kirchen-Sachen, Hunden, Holz rc.

b) Reformation der Bayrischen Landrechte 1518. ebenfalls von Herzog Wilhelm und Ludewig.

Darinn wird in 54. Titeln gehandelt vom Proceß, von peinlichen Sachen, von Contracten, Bauerngütern, Handwerks-Sachen, Heyrathgut, Morgengabe, Erbschaften, Vormundschaften rc. So aber alles eigentlich nur auf Ober-Bayern gehet.

c) Gerichts-Ordnung im Fürstenthum Ober- und Nieder-Bayern. 1520.

Diese haben bemeldte Herzoge zufolge der Landtäge, die 1516. zu Ingolstadt, und 1519. zu Landshut gehalten worden, als eine eigentliche Proceß-Ordnung, in 13. Titeln, worinn von nichts, als vom Processe gehandelt wird, entwerfen lassen.

1520. Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freyburg im Brißgau fol. 97. Blätter stark, eingetheilt

theilt in 5. Tractaten, deren jeder wieder in Titeln und diese in Satzungen zergliedert (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 58.

1522. Nürnbergische abermals veränderte und mit Zusätzen vermehrte Reformation (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 62.

1525. Der Stadt Meissen Stadt-Ordnung in Schöttgens Nachlese P. 2. p. 317. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p 284.

1525. Erfurtische 28. geschriebene Artickel, so auf der Gothaischen Bibliothek befindlich (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 239.

1525. Statuta des Stedinger Landes, in Oetkens corp. const. Oldenb. P. III. p. 114-119. (v. S.).

1526. Erzh. Ferdinands Statuten, Ordnungen und Freyheiten der Stadt Wien, Wien 1526. fol. in Lünigs Reichsarch. part. spec. cont. 4. P. 2. p. 733. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 308.

1527. Statuten der Stadt Schmalkalden in Manuscript (v. S.).

1527. Constitution, Wilkör und Ordnung der Erbfälle und andern Sachen, wie damit durch die ganze Mark Brandenburg und der zugehörenden Landen, hinfüro soll gehalten werden 2c. gedruckt 1540., und aufs neue zu Berlin 1588., auch wieder zu Frankfurt an der Oder 1606. (a).

(a) Ist eingedruckt in Christ. Gottfr. HOFFMANN diss. *qua constitutio Ioach. I. de successionibus a 1527. lata notis illustratur* (Frf. 1733.) p. 1. sqq. (v. S.).

1531. Eines ehrsamen Raths der Stadt Ulm Gesatz und Ordnung. Ulm 1561.

1532. Stadtrecht von Braunschweig, so noch ungedruckt (a).

(*a*) Ricc. v. Stadtg. p. 163.

1533. Lübisches Stadtrecht, bey Henr. BROKES *select. obseruat. forens.* p. 1. welchem noch zwey um dieselbe Zeit geschriebene Lübische Rechtsbücher beygefügt sind (v. S.).

1533. Concordata und Verträge, so zwischen den Hochwürdigsten Erzbischof und Stift Maynz und der Stadt Erffurdt aufgerichtt. Erf. 1533. fol. (v. S.).

1533. Ordnungen der Grafschaft Gleichen in Manuscript (v. S.).

1535. Reformation, Gesetze und Statuten Landgraf Philipps zu Hessen, gedruckt Marburg 1573. fol., und in Fried. Chph. SCHMINK. *monim. Hass.* tom. 3. (1750.) p. 117-239.

1535. Der R. Stadt Nördlingen Gerichts- und Rathsordnung, in Manuscript (v. S.).

1535. Oesterreichische Landesordnung, Leipzig fol. (v. S.).

1538. Des Erzstifts Cölln Reformation derer weltlichen Gerichte, Rechts und Policey, 1538. fol. (v. S.).

1538. Statuta der Stadt Frankenhausen, emendirt und publicirt; im catal. biblioth. Emmingh. fol. n. 41. (v. S.).

1539. Gerichtsordnung durch ein ehrwürdig Capittel des Thumstifts zu Augspurg in und an ihren unteren Gerichten zu halten fürgenommen. 1539. fol. (v. S.).

1539. Lands-Ordnung der fürstlichen Grafschaft Henneberg, verfertigt vom Hennebergischen Canzler Johann Gemelius, gedruckt ohne Meldung des Jahrs fol., auch hernach wieder aufgelegt, Meinungen 1720. 4. (a).

(a) BVDER *biblioth. iuris* p. 73.

1541. Des Weichbilds Otterndorf Statuten in PVFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 6. p. 161-184.

1543. Der Stadt Arnstadt Statuten, in Manuscript. (v. S.).

1544. Der Stadt Leipzig allerley Ordnung im catal. bibl. Christii T. I. p. 174. (v. S.).

1545. Statuta von Buchholz bey Annaberg in Geo. Christoph Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande, 4 Theil, (Altenburg 1758. 8.) Num. 15. p. 419-429.

1549. Der Stadt Wien Ordnungen und Freyheiten, Wien 1549.

1551. Stadtordnung von Brieg und Wohlau in Joh. Chr. Köllners Wolagraphia, oder accuraten Beschreibung der Stadt Wohlau in Schlesien (Budissin 1726. 8.) p. 117. (a).

(a) Riec. v. Stadtg. p. 300.

1552. Stadt- Erb- oder Verfangenschaftsrecht der Stadt Eßlingen (a). (v. S.)

(a) Ist 1555, 1626. aufs neue publicirt und 1712. zu Eßlingen in 8. unter dem Titel: des h. R. R. Stadt Eßlingen verbessertes Erbrecht, gedruckt worden. (v. S.).

1554. Würtenbergisches Landrecht (a).

(a) Köhlers Münzbelust. T. XVI. p. 247. sq. (v. S.).

1555. Der Stadt Halle in Sachsen manuale, was ihre Rathsmeistere durchs Jahr zu thun haben, in Dreyhaupts Beschreib. des Saalkr. tom. 2. p. 327-339.

1556. Sächsisch-Ernestinische Politzey- und Lands-Ordnung, gedruckt zu Jena 1556. fol. 21½ Bogen, auch zugleich in Quart auf 17½ Bogen, hernach ferner gedruckt zu Jena 1580. 4.

1556. Der Stadt Altenburg Statuten, wie sie ferner 1667. 1690. und 1724. erneuert worden, gedruckt 1725. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 288.

1556. B. Johann zu Meissen Statuta der Stadt Mügeln; Sehr falsch bey HOFFMANN *de statut. local.* P. II. p. 43.; Besser in Kreysigs Beyträgen T. I. p. 251-261. (v. S.).

1556. Statuta der Stadt Saltza confirm. ab El. Augusto den 2. Febr. Io. Henr. MEIER *de statutis Salzensibus & successione coniugum iuxta ea*, Erf. 1722. c. 2. §. 6. p. 15. (v. S.).

1556. Statuta der Stadt Sangerhausen. Emmingh. bibl. n. 48 fol. (v. S.).

1558. Nord-Friesisch Landrecht in Dreyers Sammlung tom. 1. p. 487-528.

1558. Der Insel Fehmern Landrecht in Dreyers Samml. tom. 2. p. 1031-1052.

1559. Landrecht der 4 Friesischen Harden Amts Tundern in Dreyers Samml. tom. 2. p. 1109-1128.

1559. Das alte Nordfresische Landrecht H. Johanns von Holstein, benebst der 7 Harden (von 1552.) und Beliebungen; In P. F. Camerers hist. polit. Nachrichten von einigen Gegenden des H. Schleßwig und Holstein. P. I. (Flensb. 1758. 8.) p. 350-392. S. J. A. Reinboths Erklär. des Worts Quabeltrank §. 26. bey Dreyer P. I. p. 321. sqq. (v. S.).

1559. Gerichts-Proceß und Ordnung des Landrechtens des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens; Wien 1559.

1561. Statuta, Ordnung und Satzung der Stadt Wasungen. In Kreysigs Beytr. T. I. p. 399. sqq. (v. S.).

1561. Der Stadt Zittau Statuten, in Manuscript (v. S.).

1561. Der Stadt Ulm Gesatz und Ordnung von 1531. erneuert, Ulm 1561.

1561. Gemeiner Ritterschaft und Adel der fünf Virtel im Lande zu Schwaben, als nemlich des Theils im Hegau, Bodensee und Algau, des Theils am Neckar, auf dem Schwarzwald und in der Ortenau, des Theils am Kocher und dann des Theils am Creichgau, Ordnungen, in Lünigs Reichsarch. part. spec. cont. 3. p. 34. sqq. und in Bürgermeisters cod. diplom. equest. Ulm 1707. 4. p. 188. sqq. (v. S.).

1562. Abdruck und gemeiner Begriff der Politzey, Ordnungen, Plebisciten und Statuten der Stadt Cölln 2c. Cölln 1562. 1572. fol.

1563. Statuta der Stadt Mühlberg, in Kreysigs Beytr. T. I. p. 468-478. (v. S.).

1564. Der Stadt **Nürnberg** verneute Reformation, (woran Claudius CANTIUNCULA, damahliger Nürnbergischer Consulent, viele Jahre mit grossem Fleisse gearbeitet,) gedruckt zu Nürnb. durch Valentin Geißler 1564. auf 240. Blätter in fol., auch hernach unverändert, aber nicht so sauber, von neuem nachgedruckt 1595. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 62. Die fernere Verordnungen, so zu Erläuterung dieser Reformation zu Nürnberg seit 1564. ergangen, sind an der Zahl 105. aus Acten gesammlet in LUDOLF. *collect. stat.* p. 678-790.

1565. Der Stadt **Meiningen** statuta, bestätiget von Georg Ernst, Grafen zu Henneberg, in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande, 5 Theil, (Altenburg 1761. 8.) Num. 9. p. 237-286.

1565. Des Herz. Wilhelms zu **Jülich, Cleve** und **Berg** Rechtsordnungen und Reformation, sammt andern Constitutionen, Düsseld. 1565. fol. (v. S.).

1565. Willkühr und Statuten der Stadt **Görlitz** vom K. Max. II. sub dato Wien 1565. confirmirt. MSS. Bibl. Emmingh. n. 72. f. (v. S.).

1566. Des heylligenn Romischen Reichs-Stadt **Müllhausen** in Dühringenn Statuta vnndt Wilköhr; publicata anno Domini 1566. in Manuscript (v. S.).

1567. **Dithmarsisch** Landrecht, gedruckt zu Glückstadt 1667. 4., auch wieder 1711. 4. (a).

(a) BUDER. *bibl. iur.* p. 75.

1567. Des Fürstenthums **Würtenberg** gemeine Lands-Ordnungen. Stuttgard 1567. fol., auch wieder 1587. 1591. und 1610. fol. (a).

(a) BUDER *bibl. iur.* p. 86. Gerstlachers Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des H. Würtenberg p. 79. sqq. 122. sqq. (v. S.).

1568. Der Stadt Magdeburg Willkühr (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 212.

1569. Ordnung der Stadt Nienborg in PUFEND. *obs.* tom. 2. app. n. 19. p. 322-348.

1570. Des Fürstenthums Münsterberg und Frankensteinischen Weichbildes priuilegia d. 30. May. 1570. bey Weingarten fasc. I. p. 149. (v. S.).

1571. Der Grafschaft Solms und Herrschaften Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald Gerichts- und Lands-Ordnung (entworfen von Joh. Fichard); zum andernmal gedruckt. Lich. 1599. zum drittenmal gedruckt zu Frankf. 1612. fol., zum viertenmal 1680. 8. (a).

(a) BUDER. *bibl. iur.* p. 87. Orths Anmerkungen über die Frankfurt. Reformat. T. V. p. 41. sqq.

1571. Gemeine Münsterische Landes-Ordnungen, publicirt den letzten Oct. 1571. gedruckt zu Münster, nebst andern Ordnungen, 1617. fol. p. 69-96.

1572. Des Fürstenthums Anhalt Politzey- und Landes-Ordnung. 1572. 4. (a).

(a) BUDER. *bibl. iur.* p. 86.

1572. Des löblichen Fränkischen Reichs-Kreyses vereinte und verglichene Policeyordnung. Nürnb. 1572. fol. (v. S.).

1572. Policey und Landordnung des Herzogthums Mecklenburg, 4. (v. S.).

1572. Policeyordnung der Stadt Ratzeburg, 1572. (v. S.).

1572. Stadt und Landbrauch des Oberfürstenthums Marburg, wie solcher auf H. Landgr. Ludwigs zu Hessen a. 1572. ergangenes Ausschreiben von Bürgermeistern und Stadträthen zu Marburg, Kirchheim, Frankenberg, Allendorf uf der Lumbda, Biedenkopf, Rosenthal, Blankenstein, Battenberg, Giessen, Grünberg, Alsfeld, und Kirdorf, Homburg uf der Ohm, Staufenberg, Hüttenberg, und aus der Bülenstradt einberichtet worden; in Estors Marburg. Beyträgen, drittem Stück (Marb. 1749. 8.) p. 1-99. (v. S.).

1573. Neue reformirte Lands-Ordnung, ingleichen neue Polizey-Ordnung der Fürstlichen Grafschaft Tyrol (a).

(a) Küchelbeckers Beschreibung von Wien p. 126. in not.

1573. Giesser Stadtbrauch durch die Schöffen componirt; bey SENKENBERG. *de iure Hassorum*, in adiunct. p. 2-36. (v. S.).

1573. Holsteinische Landgerichtsordnung (v. S.) (a).

(a) Ist 1573. vom Andr. Traciger aufgesetzt; Willens Nürnberg. Gelehrten-Lexicon T. IV. p. 43 und in den Jahren 1635. 1637. 1665. 1690. 1701. u. s. f. wieder aufgelegt (v. S.).

1574. Westfriesisches Landrecht des Landes zu Würden, in Oetkens cod. const. Oldenb. P. III. p. 87-91. (v. S.).

1576. R. K. M. Bestätigung eines ehrbaren Raths der Stadt Rotenburg an der Tauber Statuten und Ordnungen der fallirenden und trünnigen Personen, auch des Vorgangs halber zu strittigen Gütern, 1576. 4. (v. S.).

1576. Rostocker Gerichts- und Politzey-Ordnung (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 105.

1577. Satzung und Landes-Ordnung des Herzogthums Preussen, Königsberg 1577. 4.

1577. Neu reformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol, 1577. fol. (v. S.).

1577. Bremisches Ritterrecht, gedruckt Stade 1739. fol. (v. S.).

1578. Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation (woran seit 1571. Johann Fichard gearbeitet), gedruckt 1578. fol. (a).

(a) SENKENB. *select.* tom. I. p. 533. 537., Ricc. v. Stadtg. p. 72. sq.

1578. Reformirte Gerichtsordnung und Stadtrecht der Stadt Butzbach, Marp. 1578. fol. (v. S.) (a).

(a) Ist von Wort zu Wort aus dem Solmsischen Rechte gezogen. (v. S.).

1579. Des Thum-Capitels zu Augspurg Policeyordnung, Augsp. 1579. fol.

1579. Der Stadt Braunschweig Ordnungen, gedruckt zu Magdeburg 1579. 4. wiewohl nachhero caßirt durch ein herzogliches Edict vom 24. Sept. 1675. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 164.

1579. Neu reformirte Statuten von Gotha in 48. Artickeln, in Gotha diplomatica P. 3. c. 28. p. 173. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 241.

1580. Der Stadt Osterode Statuten, wie sie seitdem in neueren Zeiten geändert, und noch jährlich verlesen

lesen werden, in PUFEND. *obs.* tom. 2. append. n. 11. p. 233-266.

1580. Der Durchl. F. und H. Johann Friederich des Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friederich des Jüngern, Gebrüdere H. zu Sachsen Policey- und Landesordnung, 1580. bibl. CHRISTII P. I. p 174. (v. S.).

1581. H. Herzog Wilhelms zu Jülich, Cleve 2c.

a) Politzey- sammt andern Ordnungen. Düsseld. 1581.

b) Rechts-Ordnung und Reformation 2c. Düsseld. 1582.

1581. Landrecht und Gerichtsbuch des Amts Hagen im Bremischen in PUFEND. *obs.* tom. 3. adpend. p. 3-35.

1582. Chur-Pfälzische Landes- und Gerichts-Ordnung von Churf. Ludewig dem VI., hernach nur von neuem gedruckt 1594.

1582. Kayserliche Landes-Ordnung im Marggrafthum Ober-Lausitz, gedruckt zu Görlitz 1636. 4. (a).

(a) BUDER *bibl. iur.* p. 72.

1582. Reformation der Stadt Lüneburg (entworfen von Henr. HUSANO) gedruckt zu Hannover 1722. 4. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 156.

1582. Augspurgisches Stadtbuch, in welchem eines E. Raths und Gerichts, auch andere Policeyordnung begriffen, so a. 1582. von K. Rudolpho dem andern des Namens dieser Stadt confirmirt und bestätigt worden, in Manuscr. (v. S.) (a).

(a) Brucker in den Beyträgen der critischen Historie der Teutschen Sprache XVI, 3. (v. S.).

1582. Etliche verneuerte Policeyordnungen der Stadt Olmütz, Olm. 1587. 1602. 4. (v. S.).

1583. Ainer Ersamen Landschaft des löblichen F. Steyr neu verfaßte Reformation des Landts und Hofrechts daselbst, im Jahr 1574. aufgericht. Augsp. 1583. fol. (v. S.).

1583. Des löblichen F. Steyr Landt- und peinlich Gerichtsordnung im 1574. Jahr verpessert, erleuttert, verglichen und aufgericht. Augsp. 1583. fol. (v. S.).

1583. Item Perkrechts-Büchel ib. eod. (v. S.).

1583. Erfurtische erneuerte Politzey- und andere Ordnungen in 52. Artickeln (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 239.

1583. Verordnung des Hadelerschen Landgerichts und Rechtens, gedruckt Hamburg 1584., wie auch 1671. und in PUFEND. *obs.* tom. I. app. n. I. p. 3-59. Knorrens Anmerkungen p. 418. sqq.

1584. Steyerische Landhandveste, oder statuta, Landes-Gebräuche und Ordnungen, Wien 1584. (a).

(a) Küchelbeckers Beschreibung von Wien p. 113., BUDER *bibl. iur.* p. 75.

1585. Erzbischofl. Bremische Policeyordnung; ist den 20. März 1693. in vim sanctionis pragmaticae publicirt (v. S.).

1586. Lübeckische statuta und Stadtrechte, (an deren Revision nach Auftrag des Raths seit 1582. der Bürgermeister, Johann Ludinghausen; der Syndicus, D. Calixtus Schein; und der Rathsherr Gottschalk von Stillen, gearbeitet,) in Teutscher und Lateinischer Sprache, gedruckt zu Lübeck bey Johann Ballhorn 1586.; auch

auch ferner gedruckt zu Lübeck 1595. und 1608.; desgleichen nachgedruckt zu Stettin 1586. 1594. 1595. (a).

(a) Ricc. von Stadtges. p. 89. sq. Zu gleicher Zeit mit diesem von Obrigkeits wegen revidirten Lübeckischen Rechte kam von D. Joachim Roll, Bürgermeister zu Crempen, eine Privat-Arbeit in gleicher Absicht zum Vorscheine unter dem Titel: Ein Rechtsbuch, darinn die Artickel, so man Lubisch Recht nennet, und in den manuscriptis gefunden, nicht allein in eine bequeme und richtige Ordnung gebracht, besondern auch das Kayserliche, Sächsische und Göttliche Recht zugleich mit eingeführet und angezogen, Hamburg 1586. 4. welches von jenem sehr abgehet. Ricc. v. Stadtg. p. 90.

1586. Statuta der Stadt Zwickau confirmirt von Churf. Christian I. chron. Cygnense p. 301., RECHENBERG de statutis Cygnens. §. 6. p. 6. (v. S.).

1588. Der Stadt Breßlau Statuta und Ordnungen, aufs neue umgefertiget, vermehrt und verbessert; Breßl. 1588. fol. (v. S.).

1588. Etliche zum Theil verbesserte, zum Theil erklärte Puncten der erneuerten Reformation des h. Reichsstadt Frankfurt, 1588. fol. (v. S.).

1588. Des Alten Landes Ordnung und Rechts-Buch, in Dreyers Samml. tom. 1. p. 529-544.

1589. Sachsen-Weimarische Politzey- und Landes-Ordnung Herzog Friedrich Wilhelms und Herzog Johanns, Jena 1589. 4., auch wieder aufgelegt, Altenb. 1671. 4. (a).

(a) BUDER *bibl. iur.* p. 72. und diss. *de ord. polit. & iust. Sax.* §. 21. p. 26. sq.

1589. Tönningisches Stadtrecht beym Eyderstädtischen Landrechte angedruckt, Schleswig 1591. 4. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 149.

1589. Helmstädtisch revidirtes Stadtrecht, annoch ungedruckt (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 166.

1589. Der mehresten Mecklenburgischen Städte besondere Rechte, Statuta und Gebräuche, wie solche von Bürgermeister und Rath auf Befragen und Befehl der H. Ulrichen und Johannsen in anno 1589. über gewisse vorgelegte Artickel eingesandt worden; in Westphalen *monim. ined.* tom. 1. p. 2049. sqq (v. S.).

1591. Eyderstädtisches Landrecht, von Herzog Johann Adolf für die drey Lande Eyderstede, Euerschop, und Utholm, aufs neue gegeben und verbessert; gedruckt Schleswig 1591. 4.

1592. Statuten der Stadt Henrichsstadt bey Wolfenbüttel, gedruckt 1602. 4., auch eingedruckt in der Wolfenbüttelschen Hofgerichts-Ordnung 1663. p. 565. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 166.

1592. Statuta der Stadt Gräfenhähnichen in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande, P. II. Num. 16. p. 356. sqq. (v. S.).

1592. Rechte und Landordnung des Fürstenthums Teschen; bey Weingarten p. 309. (v. S.).

1593. Schwerinisches Stadtrecht, Teutsch, in Westphal. *specim. docum. Meckl.* n. 17. p. 205. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 110.

1594. Churfürstlicher Pfalz Landes-Ordnung und Land-Recht, Neustadt an der Hardt 1594.

1596. Des Raths zu Leipzig verneuerte Ordnung und Reformation; aufs neue nachgedruckt, Leipz. 1596. (12½ Bogen in 4.).

1597. Der Stadt Danzig Wilkühre, publicirt den 15. Jun. 1597. in Manuscript. Catal. manuscript. LVDEWIG. p. 23. (v. S.).

1598. Gerichtsordnung und Artickel unser Enno, Grafen und Herrn zu Ostfriesland und Rietberg, wie es mit Administration der Justitien in unsern Herrschaften Esens und Wittmund gehalten werden soll; Emden 1598. 4. (v. S.).

1598. Landrecht des Preussischen Adels (ius terrestre nobilitatis Prussiae) angeführt vom Dreyer P. I. p. 98. (v. S.).

1598. Churfürst Friedrichs IV. von der Pfalz Landesordnung der Oberpfalz, Amberg 1599. fol. (v. S.).

1599. Die für Chur-Sachsen auf Befehl Churfürst Augusts von den vornehmsten Wittenbergischen und Leipziger Rechtsgelehrten, als Joh. Schneidewin, Matth. Wesenbeck, und Jacob Thoming zusammengetragene Consultationes constitutionum Saxonicarum, tom. 1. Francof. 1599., tom. 2. Vrsell. 1601., tom. 3. Francof. 1608. fol. (a).

(a) BVDER *bibl. iur.* p. 71.

1599. Illustrissimi & potentissimi principis AVGVSTI ducis *Saxoniae* illustris memoriae *ordinationes & constitutiones* - - anno 1572. editae, ex Germanico in Latinum translatae auctore *Dan.* MOLLERO. fol.

1599. Solmsisch Landrecht.

§. 28.

Auch ist noch aus dem XVI. Jahrhundert übrig

1. Die Soester neue Schrae in WESTPHAL. *monum. ined.* P. 4., in LVDOLF. *collect. stat.* p. 791. sq., und

und in Emminghaus. *memorab. Susat.* p. 199-241.

2. Willkühr der Stadt Zelle, wie es in den Braunschweig-Lüneburgischen Zellischen Theils Gerichts-Ordnungen (1608. 4.) p. 809. sq. eingedruckt ist (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 160.

3. Ordnungen, Statuta und Satzungen der Reichsstadt Leutkirch, in Manuscript, besage des catalogi biblioth. Heumann. n. 260. (v. S.).

4. Rügischer Landbrauch ist im sechzehnten Jahrhundert vom Landrichter Matth. Normann aufgesetzt und im Visitationsreceß von 1707. §. 9. bestätiget. Er steht gedruckt in Dreyers monum. antiquit. Cimbric. anecdotis T. I. p. 229-460. Siehe jedoch Oelrichs Entwurf einer Pommerischen Jurist. Bibliothek p. 7. sq. (v. S.).

5. Des Bischof Julius Reformation des Stadtgerichts zu Würzburg, in Joh. Paul Reinhards Beyträgen zu der Historie Frankenlandes, 1. Theil, (Bayreuth 1760. 8.) Num. 10. p. 261-304. (v. S.).

XVII. Jahrhundert.

§. 29.

Vom XVII. Jahrhundert sind folgende theils erneuerte, theils neue Land- und Stadt-Rechte bekannt:

1602. Statuten der Stadt Smöllen im Fürstenthum Altenburg, in Manuscript, im catal. biblioth. Emminghaus. (v. S.).

1603. Hamburger statuta und Stadtrechte, publicirt den 10. Oct. 1603., gedruckt 1605.; nochmals

nachgedruckt, mit fälschlich vorgesetzter Jahrzahl 1605., im Jahr 1663.; auch wiederum gedruckt 1681. in groß Quart, und zum viertenmal neuer gedruckt auf groß Papier in fol. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 133. 137.

1603. Tyrolische Neu reformirte Lands-Ordnung, Inspruck 1603. 4.

1604. Beheimische Landordnung, sammt reformirten Artickeln und Satzungen von der Wahl, Crönung ꝛc. der Königl. Majestät; Frankf. 1604. fol. (v. S.).

1606. Churf. Friedrichs IV. Landrecht der Oberpfalz; Amberg 1606. fol. (v. S.).

1606. Statuta prouincialia Ernesti archiepiscopi primi *Pragensis*; Prag 1606. 4. (v. S.).

1606. Helgoländer willkürliche Beliebung, von H. Joh. Adolph d. 3. May 1606. confirmirt; in Camerers Nachr. von Holst. u. Schleswig P. I. p. 56-66. (v. S.).

1608. Gerichts-Ordnung und Stadtrecht der Stadt Husum, gedruckt 1688. 4. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 149.

1608. Wiederholte und erneuerte Reformation der h. R. S. Wetzlar, die Successions- und Erbfälle betreffend; Marb. 1608. Wetzl. 1755. 8. (v. S.).

1608. Etzliche Statuta und Gewohnheiten der Chur und Mark Brandenburg, gezogen aus den Churfürstl. Reversen, so der Landschaft auf den Landtagen gegeben worden, auch Edicten ꝛc. Auctor Ioach. SCHEPLITZ, Ien. 1608. Lipſ. 1616. fol. cf. HOFFMANN diss. *ad const. Ioach.* in *praef.* not. (*). (v. S.).

1609.

1609. Ordnungen Herzog Ernsten, H. Albrechten, H. Moritzen und H. Augusten zu Sachsen; Dreßden 1609. 4. (v. S.).

1609. Neue und alte Landes-Ordnung von Mähren, in Manuscript auf der Göttingischen Universitäts-Bibliothek.

1610. Chur-Pfälzische erneuerte und mit Zusätzen vermehrte Lands-Ordnung. fol.

1610. Fürstl. Oelsnische Landesordnung, die priuilegia und Gerechtsame des Ritterstandes betreffend; bey Weingarten p. 154. sq. (v. S.).

1610. Landshandvest des löblichen Erzherzogthums Kärnthen, darinnen Kayserliche, Königliche und Landsfürstliche Freyheiten, statuta, Landsgebrauch und andere Satz- und Ordnungen nach längs begriffen; auf sondern Befehl und Verordnung einer ehrsamen löblichen Landschaft aus den alten gefertigten Originalien abgeschrieben und gedruckt; ꝛc. 1610. fol. 293. Seiten.

1610. Der Stadt Wismar statuta oder Bürgersprache, den 11. May 1610. von E. E. Rath und Bürgerschaft bestätigt, in Schröders Beschreibung von Wismar. p. 577-596.

1610. Der Stadt Breslau statuta und Ordnungen, aufs neue umgefertigt, vermehret und gebessert, gedruckt zu Breslau 1610. (aufs neue ausgefertiget 1676. Bibl. Christii tom. 1. p. 174. v. S.)

1611. Der Stadt Frankfurt am Mayn erneuerte Reformation, wie die in anno 1578. ausgangen und publicirt, jetzt abermals von neuem ersehen, an vielen unterschiedlichen Orten geändert, verbessert und vermehret,

ret, gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Johann Bringern, in Verlegung Jonas Rosen (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 74. §. 5.

1611. Churfürstlicher Pfalz beym Rhein erneuertes und verbessertes Landrecht, in 5. Theilen gedruckt zu Heidelberg 1611.

1611. Wurster Landrecht und alte Gebräuche, so auf Befehl Herrn Joh. Friedrichs, Erz- und Bischofs der Stifter Bremen und Lübeck ꝛc. die Vollmächtigte des Landes Wursten, aus allen Kirchspielen hierzu erkohren, zu Papier bringen lassen; gedruckt zu Giessen 1667., und in Pufend. *obs.* tom. 1. app. n. 2. p. 60-76.

1612. Solmsisches Landrecht.

1612. Receß- und Accord-Buch, d. i. Zusammenverfassung aller Ordnungen, Decreten, Resolutionen, Recessen, Accorden und Verträgen zwischen Graf Edgarden, Johann, Enno und den Ständen von Ostfriesland, zu unterschiedenen Zeiten aufgericht und publicirt, Emden 1612. 4. (v. S.).

1613. Mindische Statuta, sind wieder aufgelegt und von dem Mindischen Syndicus D. Jac. Andr. Crusius mit einem commentario erläutert, Minden 1674. (v. S.).

1614. Böhmisch Stadtrecht der drey Prager- auch anderer Städte des Königreichs Böhmen; gedruckt zum andernmahle zu Leipzig 1614. fol. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 304.

1614. d. 8. Febr. Altammersch Recht und Gewohnheit, in Oetkens Corp. Const. Oldenb. P. III. p. 120-122. (v. S.).

1615.

1615. Graf Ernst zu Holstein-Schaumburg Policeyordnung; Stadthagen 1615. 4. und mit Friedr. Jul. Rottmanns Anmerk. Rinteln 1717. 4. (v. S.)

1616. Der Stadt Ulm Gesetz und Ordnungen, wie es in der Stadt und derselben Herrschaft bey den Heyrathen, Pflegschaften, Testamenten und Donationen, Unterpfanden und dem Proceß am Gandt- oder Frongerichte soll gehalten werden, Ulm 1616. fol. (v. S.).

1616. Nassau-Catzenelnbogische Gerichts- Land- Policey- und Bergordnungen, 1616. fol. (v. S.).

1616. Consultationum *Saxonicarum* iussu electoris AVGVSTI decisarum editio II. qua quaestiones priori editione 5. voluminibus disiectae nunc primum ordine digestae studio & opera Pet. Fried. MINDANI; Francof. 1616. fol.

1617. Münsterische Hof- Landgerichts- auch gemeine Ordnung, gedruckt zu Münster 1617. fol.

1618. Policeyordnung der Stadt Osnabrück; ist wieder gedruckt im Jahr 1648. und 1734. (v. S.).

1618. Des freyen Kayserl. Landgerichts in obern und niedern Schwaben Ordnung, Jnspruck 1618. 4. (v. S.).

1618. Des Hochstifts Würzburg und Herzogthums Franken Landgerichts-Ordnung, von Joh. Gottfr. Bischof zu Bamberg und Würzburg, gedruckt 1618. fol., und in LVDOLF. *collect. stat.* p. 1-302. Ist wieder aufgelegt Würzb. 1733. fol.

Der I. Theil handelt von den Personen des Landgerichts; Der II. von des Landgerichts Jurisdiction und Proceß;

Der III. bey Ludolf p. 119-302. hat folgende Ueberschrift: der dritte Theil, darinn das Landrecht des Stifts und Herzogthums, auch wo dasselbige mit den gemeinen geschriebenen Rechten einschlägt, oder von denselbigen abweichet, gehandelt wird.

1619. Pommerische decisiones oder conclusa Sedinensia von Lehn- und Aussteuer-Sachen ꝛc. in der Greifswaldischen auserlesenen Samml. p. 344-416.

1620. Landrecht des Herzogthums Preussen, 1620. fol. (v. S.).

1621. Oettingische Landgerichtsordnung in Manuscript (v. S.).

1622. H. Adolph Friedrich und Hans Albrechten zu Mecklenburg Land- und Hofgerichtsordnung, Rostock 1622. 4. Schwerin 1728. 1733. 4. (v. S.).

1622. Landrecht der Fürstenthümer der Marggrafschaften Baden und Hochberg; Durlach 1622. fol. (v. S.) (a).

(a) S. auch Gottfr. Dan. HOFFMANN diss. *de testamentis & heredis institutione.* (Tüb. 1758.) p. 49. *b.*

1622. Statuta, Ordnung und Satzung der Stadt Schleusingen, wie solche auf Befehl der Durchl. Herzoge zu Sachsen revidirt und erneuert worden, in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande, part. 2. num. 12. p. 270. sqq (v. S.) (a).

(a) Aus der Confirmation p. 270. ersieht man, daß die ersteren Statuten 1412. gemacht und 1496. 1561. und 1608. erneuert und bestätiget sind (v. S.).

1622. Stadt Cöllnische Reformation und Ordnung, desgleichen Concordaten ꝛc. gedruckt zu Nürnb. 1622. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 44.

1623.

1623. Statuta, articuli, Dingsordnung und Willkühr des Städtgens Weisenberg in der Ober-Lausitz, vermuthlich vom Jahr 1623., in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande, 5. Theile, (Altenburg 1761. 8.) Num. 2. p. p. 16-31.

1625. Der Stadt Magdeburg reformirte Willkühr und statuta, publicirt den 4. März 1625., gedruckt 1626. 4., hernach wieder aufgelegt, mit Vorsetzung der Kayserlichen Privilegien 1663. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 213.

1625. Der Stadt Schlaitz Statuten, in Mannscr. (v. S.).

1625. Der Stadt Magdeburg Gerichtsordnung v. 4. März 1625. 68. Titel, 134. Seiten. (v. S.).

1626. Des Herzogthums Würtenberg erneuert gemein Landrecht, Stuttg. 1626.

1627. Landrechtsordnung des H. Oesterreich unter der Ens, d. 28. Jan. 1627. in Weingarten fascic. lib. 1. p. 159. sq. (v. S.).

1628. Mährische verneuerte Landesordnung von Ferdinando II. Brünn 1714. 4.

1628. Der Stadt Straßburg Policeyordnung, Strasb. 1628. fol. (v. S.).

1629. Statuta, Ordnung und Satzung der Stadt Themar, in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande, 4. Theil, (Altenburg 1758. 8.) Num. 7. p. 233-299.

1633. Politzey-Gerichts-Ordnung und Stadtrecht der Stadt Friedrichsstadt in Schleswig; gedruckt 1635. 4. 2½ Alphabet (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 149. Der Titel ist Niederteutsch: Policey Gerichts Ordeninghe en de Stadtsrecht, het welcke wy Frederick onse Stadt Fredericks-Stadt gegeven hebben; ghedruckt in Jaer 1635. 438. Quartseiten (v. S.).

1634. Statuta der Stadt Eulenburg, in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande P. III. (Altenburg 1756. 8.) Num. 4. p. 91-141. (v. S.).

1635. Steyersche Landhandveste, vid. a. 1584. (v. S.).

1635. Stadtrolle oder Statuten der Bischöflich Lübeckischen Residenzstadt Utin. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 150.

1635. Priuilegia und statuta der Stadt Remda, renovirt und confirmirt a. 1635. in Manuscript. Bibl. Emmingh. n. 71. f. (v. S.).

1636. Kayserl. confirmirte Amtsordnung im Markgrafthum Oberlausitz; Görlitz 1636. 4. Buder *bibl. iur.* p. 77. (v. S.).

1636. Policeyordnung für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein; Glückst. 1670. 4. (v. S.).

1636. Revidirte Landgerichtsordnung der Fürstenthümer Holstein, Schleswig und dero incorporirten Länder; rec. Glückst. 1665. 4. 1690. 4. (v. S.).

1640. Land-Ordnung des Herzogthums Preussen publicirt und gedruckt 1640. fol.

1640.

1640. Kaysers Ferdinand II. erneuerte Landes-Ordnung des Erbkönigreichs Böhmen, auf Befehl Ferd. des III, samt dessen hinzugefügten Declaratorien und Novellen, von neuem herausgegeben, 1640. fol.

1649. E. E. Raths der Stadt Hildesheim Gerichts-Ordnung, samt beygefügten Stadtgebräuchen. Hildesheim 1649.

1650. Erneuerte Statuta des h. R. R. freyen Stadt Nördlingen von 1650. in Manuscript; sind auch im Jahr 1709. aufs neue übersehen und vom K. Joseph bestätiget worden (v. S.).

1652. Halberstädtische Canzleyordnung; Nordhausen 1652. 4. (v. S.).

1653. Sachsen-Gothaische Lands-Ordnung von Herzog Ernst, Gotha 1653. und 1667. 4. und 1695. 4. P. I. p. 1-79. P. II. p. 80-296. P. III. enthält die Beyfugen p. 1-572. P. IV. Gerichts- und Proceßordnung 1670. P. V. Verordnung, nach welcher die medici, Apotheker, Hebammen ꝛc. sich zu achten, nebst deren Taxordnung. Gotha 1694. 4. (8½ u. 15½ B.).

1654. Hinter-Pommersche Regiments-Verfassung und Landtags-Receß, in der Greifswaldischen auserlesenen Sammlung ꝛc. p. 41-122.

1654. Allerhand (Würtembergische) Ordnungen, enthaltend die Hofgerichts- Forst- Wilderer- Bau- Zehend- Ernd- Herbst- Umgelds- Zoll- Müller- Becker- Brodbeschauer- und Kornmesser-, wie auch Metzgerordnung, Stuttg. 1654. 12. (v. S.).

1654. Statuten der Stadt Pöseneck in Sachsen, revidirt 1654., publicirt 1664. Bibl. Emmingh. p. 179. (v. S.).

1655.

1655. Erneuerte und verbesserte Canzleyordnung der Stadt Goslar; 1655. fol. (v. S.).

1655. Land- und Manngerichtsordnung des Fürstenthums Sagan; bey Weingarten p. 415. (v. S.).

1655. Lübeckische statuta und Stadtrechte von 1586., von neuem mit verschiedenen hinzugefügten neuen und revidirten Ordnungen gedruckt zu Lübeck 1655.; auch so ferner nachmals abgedruckt zu Lübeck 1657., 1680., zu Glückstadt 1705., zu Lübeck 1708.; ingleichen eingerückt in Burgermeister *corp. iur. publ. & priu.* P. I., und wiederum von Obrigkeits wegen zum Druck befördert zu Lübeck 1728., und endlich 1739. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 91.

1655. Statuten der Stadt Sorau in Joh. Sam. Magnus Beschreibung der gräflichen (Promnitzischen) Residenz-Stadt Sorau (1710. 4.) p. 222.

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 298.

1657. Churf. Pfalz bey Rhein erneuert und verbessert Landrecht; Heidelb. 1657. fol. (v. S.).

1657. Landrecht der Churfürstl. Durchl. in Bayern Fürstenthums der Oberpfalz; München 1657. fol. (v. S.).

1658. Statuta, auch andere heilsame Satz- und Ordnungen der Stadt Eimbeck, wie solche theils seit 1549. eingeführt, theils nachgehends vermehrt und verbessert, anjetzo aber von neuem revidirt, in eine richtige Ordnung gebracht, und 1658. öffentlich promulgirt worden. gedruckt zu Goslar, und in Pufend. *obs.* tom. 2. app. n. 10. p. 203-232.

1659.

1659. Statuten der Stadt Dresden, errichtet am 3. Apr. 1659., confirmirt und gedruckt 1660. 4. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 284.

1660. Corpus iuris Saxonici (für Chur-Sachsen), Dresd. 1660. 1672. fol. Adpendix huius corporis, Dresd. 1673. fol.

1661. Decisiones electorales *Saxonicae*, oder Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle; d. 22. Jun. 1661. Dresden 1681. 4. (v. S.).

1662. Der Stadt Weissenfels vermehrte und verbesserte statuta, Willkühr oder Stadtrecht, in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächsischen Lande, 5. Theil, (Altenburg 1761. 8.) Num. 8. p. 169-237.

1662. Statuta Kedingensia, d. i. Kedinger Landrecht, wornach Grafen und Hauptleute im Landgerichte zu Hamelwürden zu richten haben, aus unterschiedlichen geschriebenen Exemplarien zum Druck befördert durch Johann Keller, Secretar. Landes Kedings Bützflethischen Theils; hernach in PUFEND. *obs.* tom. I. app. n. 5. p. 141-162. (a).

(a) Conf. Meius von wucherl. Contracten cap. 8. §. 3.

1663. Erzstift-Cöllnische General- und Universal-Rechts-Ordnung; auch hernach cum notis Iac. BECKERI 1723. fol.

1663. Schwedisch-Vor-Pommerische Regiments-Form und Recesse, in der Greifswaldischen Samml. p. 122-240.

1664. Statuta der Stadt Sula, wie solche im Jahr 1664. erneuert und von dem H. Moritzen confir-

mirt

mirt worden; Schleusing. 1664. 4. Sie stehen auch in J. P. Reinhards Beyträgen zur Historie des Frankenlandes P. I. (v. S.).

1664. Budjadinger Stadt- und Landrecht; Oldenb. 1664. 4. in OETKEN *corp. const. Old.* P. III. p. 91-110. (v. S.).

1665. Stift Hildesheimische Policeyordnung; Hildesh. 1665. 4. (v. S.).

1666. Anhaltische Landes- und Proceß-Ordnung, Cöthen 1666. 4.

1668. Statuta oder Satzungen der Stadt Essen, wie solche a. 1668. auf den Tag S. Matth. apost. renovirt und publicirt worden; in Manuscript (v. S.).

1668. Erzstift Trierische allgemeine Landesordnung; Trier 1668. 4. (v. S.).

1669. Policeyordnung des Stifts Merseburg 1669. 4. (v. S.).

1669. Churf. Sächsische revidirte Landesordnung in dero Markgrafthum Niederlausitz; Guben 1669. 4. (v. S.).

1670. Der Stadt Eisenach erneuerte Statuten, so noch jetzo gelten, aber noch ungedruckt sind (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 244. Conf. catal. biblioth. Emmingh. n. 48. f.

1671. Statuta der Stadt Apolda, renovirt und confirmirt; Bibl. Emmingh. n. 1. fol. (v. S.).

1671. K. Leopolds Policeyordnung in Oesterreich unter der Ens. fol. (v. S.).

1671. Liefländische Landesordnungen, gedruckt Riga 1707. 4. (v. S.).

1672.

1672. Der Stadt Heldberg Statuta und Gewohnheiten, sammt etlichen sonderbaren Gebräuchen, von dem Herrn Ernst H. z. S. confirmirt, bey Kreysig T. III. p. 215. (v. S.).

1672. Markgr. Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach Policeyordnung, Bayreuth 1672. fol. (v. S.).

1673. Sämtliche Fürstlich Magdeburgische Ordnungen, vom Administrator Augustus, in ein corpus zusammengedruckt. Leipz. 1673.

1675. Hanauische Recesse und gemeine Bescheide 1675. fol. (v. S.).

1677. Neue Oesterreichische Landgerichtsordnung, Linz 1677. fol. (v. S.).

1680. Policeyordnung der Kayserlichen und des Reichs Burg Friedberg; recus. 1739. (a).

(a) Riccius *de pacto commiss. circa pign.* p. 34.

1680. Des Herzogthums Würtenberg erneuert gemein Landrecht, Stuttgard 1680. 12.

1681. Renovirte Policeyordnung im Herzogthum Vorpommern, Altenstettin 1681. f. (v. S.).

1683. Der Stadt Ulm Gesatz und Ordnungen aufs neue übersehen, vermehret und herausgegeben durch Joh. Ant. Ulhard, Ulm 1683. fol. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 37.

1683. Der Churf. Sächsischen Handelsstadt Leipzigk Kauf- und Handelsrecht, benebenst unterschiedlicher darzu gehöriger Patenten und Ordnungen, Leipz. 1683. 4. (v. S.).

1684. Statuten der Stadt Rochlitz in Meissen, in M. Sam. Gottlieb Heine, Predigers zu Rochlitz, histori-

storischer Beschreibung der Stadt und Grafschaft Rochlitz in Meissen c. 11. §. 8. p. 231. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 274.

1685. Churfürstlich Brandenburgisches revidirtes Landrecht des Herzogthums Preussen, Königsberg 1685. fol.

1685. Bielefeldisches Stadtrecht, Bielefeld 1685. 4. (v. S.).

1685. Renovirte Statuten der Stadt Essen in Westphalen MS. Bibl. Emmingh. p. 41. (v. S.).

1687. Der Stadt Halle in Sachsen erneuerte Regiments-Ordnung in MYLIVS *corp. const. Magdeb.* P. 6. n. 1. p. 1-64. (a).

(a) Dreyhaupts Beschreib. des Saalkr. tom. 2. p. 304.

1687. Landhandvest des Herzogthums Crain; Laybach 1687. f. (v. S.).

1688. Churfürstlich Brandenburgische im Herzogthum Magdeburg publicirte Politzey- und andere derselben einverleibte Ordnungen.

1690. Johann Jacob von Weingarten fasciculus diuersorum iurium von Schlesien, Böhmen, Mähren, Oesterreich rc. Nürnb. 1690. fol.

1690. Churf. Brandenburgische Landgerichtsordnung im Fürstenthum Halberstadt 1690. 4. (v. S.).

1691. Bentheimische Gerichts- und Landesordnung (v. S.).

1692. Statuta und Willkühr der Kayserl. freyen und des h. R. R. Stadt Mühlhausen, Mühlh. 1692. 8. (v. S.).

1694. Churfürstlich Brandenburgische Constitution von Lehn- und Aussteuersachen im Herzogthum Hinterpommern

pommern und Fürſtenthum Cammin, herausgegeben mit C. H. von Schweders Anmerkungen, Roſtock u. Wismar 1755. 4. (v. S.).

1695. Fürſtl. Sachſen-Gothaiſche Landesordnung; ex edit. tertia, Gotha 1695. 4. (v. S.).

1695. Der Reichsſtadt Rotenburg an der Tauber erneuerte Policeyordnung, Rotenb. 1695. 4. Derſelben anderweite Erklärung 1698. 4. (v. S.).

1696. Gülich- und Bergiſche Rechts- Lehen Gerichts- und Politzey-Ordnung, nebſt andern Conſtitutionen und Erklärungen. Düſſeldorf 1696.

1697. Zuſatz einiger Ordnungen, Edicten und Receſſen zu den Jülich- und Bergiſchen Recht- Policey- und Reformatordnungen. 1697. fol. (v. S.).

1698. ſq. Sämtliche Hochfürſtlich Braunſchw. Lüneburgiſche Celliſchen Theils

a) Gerichtsordnungen, und ſonſten zur Adminiſtration der Juſtitz gereichende Verordnungen ꝛc. auf fürſtliche Verordnung zuſammengedruckt. Cell u. Leipz. 1698.;

b) Politzey-Ordnung und andere zu deren Erläuterung dienende conſtitutiones ꝛc. Hannover und Cell 1700.

c) Supplement dazu. Celle 1716.

d) Continuation des Supplements. Celle 1719.

1698. Churf. Pfalz bey Rhein erneuert und verbeſſertes Landrecht und Landesordnung d. 16. Apr. 1698. gedruckt zu Weinheim 1700. fol. (v. S.).

1698. Hohenzolleriſche erneuerte Landesordnung. 1698. 4. (v. S.).

1698. Des Raths zu Torgau revidirte und jetzigem Zustande nach verbesserte, auch gnädigst confirmirte Statuten, Brau- Feuer- und Vormundschafts - Ordnung, gedruckt 1698. 4. (v. S.).

1700. Statuts & ordonnances touchant le stile & la maniére de proceder en administration de justice devant par les Cours & iustices seculiéres au paix de *Liege*, à Liege 1700. 8. (v. S.).

XVIII. Jahrhundert.

§. 30.

Endlich sind in gegenwärtigem XVIII. Jahrhundert noch zum Vorscheine gekommen:

170- Statuta, Recht und Freyheiten, sammt etlichen sonderbaren Gebräuchen und Gewohnheiten des Raths und gemeiner Stadt Schalkau, bey Kreysig T. II. p. 236. Zusätze de 1717. stehen p. 268. (v. S.).

1701. Fürstlich Anhaltische Land- und Gerichts-Ordnung, Zerbst 1701. 4. (a).

(a) BVDER. *bibl. iur.* p. 86.

1701. Der Stadt Leipzig Ordnungen, Statuten und Privilegien, Leipz. 1701. 4. (a).

(a) IENICHEN *bibliotb. iur.* p. 343., Ricc. von Stadtg. p. 272.

1701. Des h. R. R. ohnmittelbahren freyen Ritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, von K. Leopoldo erneuerte und confirmirte Raths-Satzung- und Ordnungen. Maynz 1701. 4. (v. S.).

1701. Der Stadt Verden Gerichtsordnungen, in Manuscript (v. S.).

1701. Landgerichtsordnung, wornach man sich im Landgericht zu Jever zu achten. Zerbst 1701. 4. (v. S.).

1702. Gerichts- Proceß- und Executionsordnung Herzog Joh. Wilhelms von Sachsen - Jena und Eisenach. 1702. 4. (v. S.).

1702. Statuta der Stadt Weimar; Bibl. Emmingh. n. 48. f. (v. S.).

1703. Erneuerte Policeyordnung des h. R. R. Stadt Schwäbischen Hall. 1703. 8. (v. S.).

1704. Gr. Albrecht Antons von Schwarzburg erneuerte Gerichts- und Proceßordnung, Rudelstadt 1704. 4. (v. S.).

1704. Der Stadt Jena neu confirmirte Statuta, in Manuscript (v. S.).

1704. *Codex Austriacus* ordine alphabetico compilatus d. i.: Eigentlicher Inhalt aller unter des Durchlauchtigsten Erz - Hauses zu Oesterreich; fürnehmlich aber der Regierung Leopoldi I. Erz - Herzogen zu Oesterreich rc. Ausgangenen, und publicirten, in das Justiz und Polizeywesen, und was einem oder andern anhängig ist, einlauffenden Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, Edicten, Decreten, und Mandaten: wie auch in publicis, politicis, ciuilibus & criminalibus emanirten Statuten und Satzungen; so viel solche insonderheit beede Erz - Herzogthum Oesterreich unter und Ob der Ennß betreffen: und sowohl aus verschiedenen Registraturen, Canzleyen, General - Büchern, als beglaubten Manuscripten dermalen zu erwerben, und aufzubringen gewesen, zu gemeinsa-

men Nutzen mit besondern Fleiß zusammen getragen und das erstemal in Druck gelassen ao. 1704. fol.

Der Verfasser ist, wie aus der Dedication und dem vorgesetzten privilegio erhellet: Franz Anton, Edler Herr von Guarient, Oesterreichischer Hofrath und Geheimer Referendarius.

1704. Verschiedene von Chur-Maynz der Stadt Erfurt gegebene Ordnungen, zusammengedruckt zu Erfurt 1707. fol. (a).

(a) Ricc. v. Stadtg. p. 240.

1705. Des Herzogthums Würtenberg allerhand Ordnungen, als Hofgerichts- Forst- Wilderer- Bau- Zehend- Herbst- Umgelds- Zoll- Müller- Becker- und Metzger-Ordnung, Stuttg. 1705. 12.

1705. Statuten der Stadt Neumarkt vor Halle in Sachsen, in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkr. tom. 2. p. 773-778.

1705. Fürstlich Sachsen-Altenburgische Landesordnung, Altenb. 1705. 4. P. I. p. 1-106.; P. II. p. 107-324.; P. III. welcher die Beyfugen enthält p. 1-638. (v. S.).

1706. Proceßordnung der Stadt Schwäbisch Hall. 1706. 8. (v. S.).

1707. Landgerichtsordnung des Herzogthums Crain. Laybach 1707. fol. (v. S.).

1707. Erneuerte Policeyordnung des Bistums Eichstädt, in Manuscript (v. S.).

1710. Landrecht der Fürstenthümer und Lande der Marggrafschaften Baaden und Hochberg, Landgrafschaft Sausenberg ꝛc.; in 7. Theilen verfasset; von neuem wieder aufgelegt, Durlach 1710. fol.

1711. Dithmarsisches Landrecht, vermehrt mit neuen Constitutionen. Glückstadt 1711.

1711. Nassau-Catzenelnbogische Gerichts- und Lands-Ordnung. Wetzl. 1711. fol.

1711. Ius *Culmense* correctum nach der Hedsbergischen Revision des Herrn Kleefeld - - - 1711. cf. Preuss. Samml. T. II. p. 131. (v. S.).

1712. Zellisches Stadtrecht, aufs neue übersehen; Zelle 1712.

1713. Trierisch Landrecht. Coblenz 1713. 4.

1713. Kayserl. Königliche das Erbherzogthum Schlesien concernirende priuilegia, statuta und sanctiones. 6. Theile in 3 Bänden. Breslau bey Brachvogeln 1713. 4.

1713. Des h. R. R. Stadt Memmingen Gerichts- und Proceßordnung. 1713. fol. (v. S.).

1713. Statuts & priuileges de la *noblesse Franche & immediate de la basse Alsace* accordés par les anciens Empereurs, confirmés & augmentés par le Roy. s. Einer frey ohnmittelbaren Ritterschaft im Elsaß adeliche Ritterordnung. Strasb. 1713. f.

1714. Corpus constitutionum *Magdeburgicarum* von Christ. Otto Mylius, ingleichen dessen Continuation bis 1717. Magdeb. u. Halle 4.

1714. Recueil des edits, reglements, priuileges, concordats & traités du pais de *Liege* & Comté de *Lootz*; par G. de LOUVREX, à Liege 1714. 1730. fol. (v. S.).

1715. Landsordnung der Fürstenthümer und Landen der Marggrafschaften Baden und Hochberg, in 9. Theile verfasset. Durlach 1715. fol. (v. S.).

1715. Corpus iuris prouincialis marchionatus *Lusatiae superioris*, Budissinn 1715. 4., hernach auch im codice Augusteo eingerückt (a).

(a) BVDER. *bibl. iur.* p. 72.

1717. Des Hochfürstlichen Stifts Fulda Ordnungen, wie solche von Jahren zu Jahren (1717-1732.) publicirt worden, in LVDOLF *collect. stat.* p. 605-642.

1718. Ostfrieslandisch Dyk- und Sylrecht; tot Embden 1718. 4. (v. S.).

1719. Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung, Basel 1719. fol. (v. S.).

1720. Der Stadt Stralsund revidirte Gerichtsordnung 1720. 4. (v. S.).

1720. Des h. R. R. Stadt Schweinfurth vornehmste Pflichten und Ordnungen; Schweinf. 1720. 4. (v. S.).

1720. Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolinus pro hereditario regno *Bohemiae*, ac incorporatis aliis prouinciis, vtpote Marchionatu *Morauiae*, & ducatu *Silesiae*, in welchem verschiedene von 1347. bis 1719. verliehene priuilegia, alle sanctiones pragmaticae, declaratoriae, Rescripten, Patenten, und Decreten, - - wie auch noch viele andere Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, publica, politica, militaria, auch das Justitzwesen in ciuilibus & criminalibus betreffende Sachen enthalten, zusammengetragen von Joh. Jac. equite de WEINGARTEN. Bey dieser neuen Auflage über die Hälfte vermehret. Prag 1720. fol.

1720. K. Carl VI. neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht ausser Testament und anderer letzten Willen, auch

auch was deme anhängig, in dero Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens; Wien 1720. fol. (v. S.).

1720. Des h. R. R. ohnmittelbarer Ritterschaft der sechs Orte in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen, sammt deroselben Privilegien und Befreyungsbriefen, auch Kayserlichen Rescripten, 1720. 4. (v. S.).

1721. Iulii Sidonii Fürstlich Sächsische revidirte Landesordnung im Markgrafthum Nieder-Lausitz; Lübben 1721. (v. S.).

1721. Vollständige Teutsche Stadtrecht, im Erbkönigreich Böhmen und Marggrafthum Mähren. Wien 1721. 4.

1721. Corpus constitutionum *Prutenicarum*, oder Königlich Preussische Ordnungen ꝛc. mit S. Königl. Maj. Consens zusammengetragen von Georg Grube. Königsb. 1721. fol. (Für das Königreich Preussen).

1721. Kön. Friedrich Wilhelms verbessertes Landrecht des Königreichs Preussen; Königsberg 1721. fol. Ist vom Grubischen Werke unterschieden (v. S.).

1721. Erneuerte Stadt-Ulmische Landpolicey; Ulm 1721. fol. (v. S.).

1722. Pfalz-Zweybrückische Untergerichtsordnung. Cf. BENEKE *de praescr. annali Germ.* p. 20. (v. S.).

1722. Das Lüneburgische Stadtrecht, so in sich begreiffet der Stadt Lüneburg reformirte Statuten, Gerichts- Rechts- und Politzey-Ordnungen, in 9. Theile verfasset und auf vieler Verlangen zum erstenmal zum Druck befördert, Lüneburg 1722. 4. (v. S.).

1722. Revidirte Rendsburger Stadt- und Policey-ordnungen; 1722. 4. (v. S.).

1722. Corpus constitutionum *Oldenburgicarum*, herausgegeben von Joh. Christoph. Oetken, Oldenburg 1722. 4.

1723. Chur-Cöllnischen Herzogthums Westphalen verbesserte Policeyordnung; 1723. 4. (v. S.).

1724. Codex Augusteus, oder neu vermehrtes corpus iuris Saxonici (für Chur-Sachsen), herausgegeben von Joh. Christian Lünig, Leipzig 1724. fol. in 2. Bänden.

1724. Privilegien vor die Hauptstadt Ludewigsburg. fol. (v. S.).

1724. Iura *Mecklenburgica*, wovon der erste Theil begreifft 1) die Hochf. assecurationes und Reverse de a. 1572. und 1621.; 2) die resolutiones ad grauamina der Ritter- und Landschaft de a. 1701.; 3) die Policey- und Landordnung von 1572., Neubrandenburg 1724. 4. (v. S.).

1725. Fürstlich Anhaltische Landes- und Proceß-Ordnung. Dessau 1725. 4.

1725. Supplementa und Erläuterungen über manche Artickel der Stadt Mühlhausen Willkühre; Mühlh. 1725. 8. (v. S.).

1726. Landesfürstliche Baselsche Ordnung, aus dem Französischen Exemplar, nebst der Teutschen Uebersetzung, gedruckt zu Bruntrut 1726. fol., und in Ludolf *collect. stat.* p. 643-677.

1728.

1728. Der Churfürstl. Residenzstadt Dresden Statuta und Stadtrecht; Dresd. 1728. 4. (v. S.).

1729. Fürstlich Braunschweig Lüneburgische Wolfenbüttelschen Theils Landesordnung; Wolfenb. 1729. 4. (v. S.).

1730. Von Ihro R. K. M. allerhöchst verordneten Commisson – mit – Zuzug – magistratus als bürgerschaftlicher Deputirten revidirte, und unter den 20. April 1730. allergnädig revidirte Proceßordnung – der K. Reichsstadt Mühlhausen, Mühlhausen 1730. fol. (v. S.).

1731. Des h. R. R. Stadt Kaufbeuren vornehmste Grundgesetze und Ordnungen, sowohl in Religions- als politischen Sachen, 1731. fol. (v. S.).

1732. Der See- und Handels-Stadt Danzig Rechte oder Willkühr, so in und ausserhalb Gericht von allen und jeden zu beobachten, dem publico zum Besten aufgelegt in des Rath Seelmanns Buchdruckerey zu Langen-Fuhr bey der Stadt Danzig 1732. 4. (v. S.).

1732. Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holz- und Jagdordnung, sammt einem zweyfachen Anhang dazu gehöriger (387) Verordnungen; Stade 1732. 4. (v. S.).

1735. Erneuerte und revidirte Policeyordnung des h. R. R. Stadt Lindau. 1735. fol. (v. S.).

1735. Priuilegia des Alten Landes, bestätiget von Georg II.; in den Brem- und Verdischen Abhandlung. Samml. 4. (Bremen 1760. 8.) Stück 5. p. 131-344.

1736. Generale und speciale Nachricht und Collection von den in den Herzogthümern Bremen und Verden promulgirten oder sonst befindlichen Landesgesetzen, sodann von besondern vim legis habenden statutis und Gewohnheiten (zusammengetragen von Gustav. Carl von Scharnhorst) ist noch im Manuscript, dessen Inhalt in den Brem- und Verdischen Abhandlungen Samml. 5. (Brem. 1761. 8.) Stück 1. p. 56. eingerückt ist.

1736. C. O. Mylius corpus constitutionum Marchicarum, oder K. Preussische und Churbrandenburgische, der Chur- und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, edicta, mandata, rescripta, von Zeiten Churf. Friedrichs des I. bis jeßo ad annum 1736. incl. Berlin und Halle Tom. I-VI. Continuatio I-IV. von 1737-1750. und repertorium chronolog. & reale 1755. fol. (v. S.).

1736. Sammlung der wichtigsten und nöthigsten bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayser- und Königlich, auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien, aus den nach und nach publicirten Oberamtspatenten, wie auch aus den vortrefflichen Landescanzleyen zusammengetragen. Crossen und Sorau 1736. 1739. 2 Theile in Quart. (v. S.).

1737. Eyderstädtisches Landrecht; Tundern 1737. 4. (v. S.).

1738. Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht, Oehringen 1738. fol.

1738. Fernere Beyfugen zur Fürstlich S. Gothaischen Landesordnung gehöriger Gesetze, Ordnungen und Rescripten, Gotha 1738. 4. (v. S.).

1738. Statuta der h. R. R. Stadt Dünkelspühl. 1738. fol. (v. S.).

1738. Hildesheimische priuilegia, statuta und sanctiones pragmaticae. Hildesh. 1738. fol. (v. S.).

1739. Der Stadt Weissenburg am Nordgau Statuten und Ordnung. 1739. 4. (v. S.).

1739. (P. F. Arpe) Sammlung einiger Mecklenburgischen Landesgesetze und Verfassungen 1) von Kirchsachen, Schwerin 1739. 4.; 2) von Justitzsachen 1739.; 3) von Policeysachen 1740.; 4) von Cammersachen 1740. 4. (v. S.).

1739. Zellisches Stadtrecht über die Hälfte vermehrt und verbessert von L. C. Bilderbeck, Zelle 4.

1739. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, auf Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg Allergnädigsten Befehl zusammengetragen und an das Licht gegeben: Calenbergischen Theils, Erster Theil. Göttingen 1739.

— Zweyter Theil, ib. 1740.

— Dritter Theil, ib. eod.

— Vierter Theil, ib. eod.

— Supplementa und Repertoria. ib. eod.

1739. Ihro K. Maj. und derer Reiche Schweden in dero deutschen Provinzen Gerichtsordnungen. Greifswalde und Stralf. 1739. fol. (v. S.).

1741. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze Zellischen Theils, oder corpus constitutionum ducatus Luneburgici & comitat. Hoyensis:

sis: Erster Theil, Lüneburg gedruckt und verlegt in der Sternischen Buchdruckerey, 1741. — Zweyter Theil, ibid. 1742. — Dritter Theil, erster und zweyter Band, ibid. 1743. — Letzter Theil, (in 2. Bänden) ib. 1744. — Supplementa und vollständige Register, ib. 1745.

1741. (Andr. Mart. Lipius) Sammlung der in dem souverainen H. Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz- Justitz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchensachen ꝛc. publicirten Edicte, Patente, Ordnungen, Mandaten, Rescripten, welche unter der glorwürdigsten Regierung Friedrichs, Kön. in Preussen, als souverainen obersten Herzogs von Schlesien ergangen, 1741-1763. 6 Bände. I. 1740 - 1744. II. 1745-1747. III. 1748-1750. IV. 1751-1753. V. 1754. 1755. VI. 1755-1760. (v. S.).

1742. Fürstl. Sächsische Altenburgische Landesordnung. Altenb. 1742. 4. (v. S.).

1742. Policeyordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster, Münster 1742. fol. (v. S.).

1744. Constitutiones Mecklenburgicae oder Abdruck der Mecklenburgischen Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen in Kirchen- Policey- Justitz- und Cammersachen, Frankf. 1744. 4. (v. S.).

1745. *Ius Culmense* ex vltima reuisione; oder, das vollständige Culmische Recht mit nöthigen Anmerkungen, Beylagen, Register und einer vorgesetzten kurzen Historie desselben, Danzig 1745. fol. (J.).

1746. 1747. Corpus constitutionum Brandenburgico - Culmbacensium, oder vollständige Sammlung der vornehmsten so wohl allgemeinen als besondern in dem

Mark-

Markgrafthume Brandenburg-Culmbach in ecclesiasticis und politicis theils einzeln gedruckten, theils noch nicht gedruckten Landesordnungen und Gesetze, welche auf hochfürstlichen gnädigsten Specialbefehl aus den Registraturen und Archiven colligiret und dem publico mitgetheilet worden. T. I. Bayr. 1746. Tom. II. Vol. I. 1747. Vol. II. 1748. (v. S.).

1747. Fürstl. Hessen-Hanauische Hoff- und Ehegerichts- (und Wechsel-) Ordnung publicirt den 17. Jan. 1747. gedruckt zu Hanau fol. 2 Alph. 11 Bog. (v. S.).

1747. Project eines codicis Fridericiani (Pomeranici) oder Sr. K. Maj. in Preussen selbst vorgeschriebene neue Proceßordnung, nach welcher alle Processe in einem Jahr durch 3 Instanzen zum Ende gebracht werden sollen. Stettin d. 6. Iul. 1747. fol. (v. S.).

1748. Stadtrechte, Ordnungen und Statuten der Sechsstadt Zittau im M. Oberlausitz. Bautzen 1748. 4. (v. S.).

1748. Project des codicis Fridericiani Marchici, oder eine – Cammergerichts-Ordnung, nach welcher alle Processe in einem Jahr durch 3 Instanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen. Berlin 1748. fol. (v. S.)

1748. (E. A. F. Culemanns) Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. Minden 1748. 8. (v. S.).

1748. Churfürstl. Maynzische gnädigste Ordnungen vor dero Stadt Erffurth und zugehörige Lande, als 1) die neue Hofgerichtsordnung; 2) die weltliche Gerichtsordnung; 3) des Stadtraths - Instruction; 4) Vormundschafts-amts-Instruction; 5) Zweyermanns-Cam-

Cammer-Instruction; 6) statuta in Successionsfällen ab intestato; 7) Retractsordnung; nebst einem Anhange verschiedener Eyde, gedruckten Patenten und schriftlichen Verordnungen. Erf. 1748. fol. (v. S.).

1749. Fernerweiter Anhang zu der in anno 1732 aufgelegten Policey- Teich- Holz- und Jagdordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade 1749. 4. (v. S.).

1749. Project des corporis iuris Fridericiani, das ist Sr. K. Maj. in Preussen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht, worinn — ein ius certum und vniuersale in allen dero Provinzen statuiret wird. T. I. II. Halle 1749. 1750. fol. (v. S.).

1749. (S. G. Herrenlebens) Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, so viel deren über die im codice austriaco eingedruckte bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen gewesen. Leipzig 1749. fol. und das zweyte supplementum bis auf den Tod K. Carl VI. Wien 1752. fol. (v. S.).

1749. Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum: oder allerhöchst autorisirte Sammlung der in dem Herzogthum Holstein, Königl. Antheils samt incorporirten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Graffschaft Rantzau in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutionen, Edicten, Mandaten, Decreten, Resolutionen, Privilegien, Concessionen und andern Verfügungen; herausgegeben von dem Justizrath Friedr. Detlef Carl von Cronhelm. Tom. I. Altona 1749. II. 1751. III. 1753. Der Tom. IV. führet den Titul: *Corpus statutorum prouincialium Holsatiae:* oder neue Ausgabe der Schleswig Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung, der Schauenburgischen

Hof-

Hofgerichtsordnung, des Ditmarsischen Land- und Lübischen Stadtrechts; nebst einem historischen Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holstein, besonders von den daselbst eingeführten Gesetzbüchern; ausgefertiget von F. D. C. von Cronhelm 1750. Den Schluß des Werkes macht das *repertorium corporis constitutionum Regio-Holsaticarum* aus, welches ebenfalls zu Altona im Jahr 1757. in Quart herausgekommen ist (v. S.).

1750. (Friedr. Rud. Woltereck's) kurzer Begriff Braunschweig-Wolfenbüttelischer Landesordnungen. Braunschw. 1750. 4. (v. S.).

1750. Sammlung verschiedener Verordnungen, welche in Handlungs- Schiffahrts- und Policeysachen der kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen so in älteren als neueren Zeiten ausgegangen. Bremen 1750. 4. (v. S.).

1750. Verschiedene von Zeit der publicirten Landesordnungen des Fürstenthums Altenburg ergangene und zu solcher gehörige Gesetze, Verordnungen, Rescripte und Regulative. Altenb. 1750. 4. (v. S.).

1750. Dav. Friedr. Quickmanns Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preussischen Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin bis zu Ende des 1747. Jahres publicirten Edicten, Mandaten und Rescripten, in Justitz- Policey- Militair- Lehn- Forst- Post- Zoll- Accise- Steuer- Manufactur- und Oeconomiesachen. Frankfurt an der Oder 1750. 4. (v. S.).

1751. Der freyen Reichsstadt Dortmund Raths- Gerichts- und Sportelordnung. 1751. 4. (v. S.).

1751.

1751. Gräflich Reuß-Plauische, jüngerer Linie, Verordnungen wegen Abkürzung der Rechtshändel, Versicherung der piorum corporum und Erledigung einiger zweifelhaften Fälle, Gera 1751. 4. (v. S.).

1751. Des h. R. R. Stadt Memmingen erneuerte Gerichts- und Proceßordnung, Memm. 1751. 4. (v. S.).

1751. Codex iuris *Bauarici* criminalis d. d. München 7. Oct. 1751. gedruckt 1751. fol. 1756. 8. (v. S.).

1752. Joh. Henr. Herm. Fries Sammlung unterschiedlicher zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienenden Verordnungen, Frankf. 1752. 4. (v. S.).

1752. Erste Sammlung derer in Policey- und Commerciensachen erlassenen Churf. Maynzischen Verordnungen, nebst denen von Obrigkeitswegen regulirten Gebührnissen und Taxen. Maynz 1752. 4. (v. S.).

1753. Codex iuris *Bauarici* iudiciarii Maximilianeus d. 15. Dec. 1753. gedruckt 1753. fol. 1756. 8. (v. S.).

1754. Wertheimische Policeygerichtsordnung. Wertheim 1754. fol. und in J. B. Hoffers Beyträgen zum T. Policeyrecht. P. I. Nürnb. 1764. 8. p. 203. sq (v. S.).

1754. Sammlung derer von einem Wohledlen — Stadt-Cämmerer und Rath der des h. R. Reichs freyen Stadt Regenspurg — erlassenen Decreten, herausgegeben von J. F. Kayser dicast. Ratisp. assess. Regensp. 1754. u. f. 2 Bände in 4. (v. S.).

1754. Ius Culmense ex vltima reuisione oder das vollständige Culmische Recht mit Anmerkungen, Beylagen, Register und einer kurzen Historie versehen. Leipzig, 1754. fol. (v. S.).

1755.

1755. Herz. Christian Ludewigs von Mecklenburg mit Dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes-Grundgesetzlicher Erbvergleich d. 15. Apr. 1755. Rostock 1755. fol. (v. S.).

1755. Churf. Maynzisch Landrecht und Landesordnung für sämtliche Churmaynzische Lande, ausschließlich deren Erfurtischen und Eichsfeldischen, so dann deren gemeinherrschaftlichen Orten, wornach sich in Jurisdictional- Judicial- Civil- Criminal- Policey- und sonstigen Rechtsvorfällen zu achten ist. Maynz 1755. fol. (v. S.).

1756. Codex iuris ciuilis *Bauarici* Maximilianeus, oder neu verbessert und ergänzt Churbayerisches Landrecht, nebst beygefügtem Lehnrecht, ingleichen den neuen Gerichts- und Criminalordnungen, in 4 Theilen dargestellt. München 1756. fol. (v. S.).

1757. Rostockisches Stadtrecht, publicirt im Jahr 1757. Rostock 1758. 4.

*) Der Verfasser ist Jac. Henr. Baleke Prof. iur. und nunmehriger Bürgermeister zu Rostock. (v. S.).

1757. Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen Kön. Schwedischen Antheils, vom Jahr 1720. bis Ausgang 1756. Greifsw. 1757. fol. (a).

(a) Ist unter der Aufsicht J. C. Dähnerts gesammlet. (v. S.).

1758. Sammlung der sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Würtemberg. Stuttgard 1758. 8. (v. S.).

1759. C. F. Gerstlachers Sammlung aller einzeln ergangenen herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer

derer Normalien. Erstes Buch. Stutg. 1759. Zweytes Buch. 1760. in 4. und 8. (v. S.).

1763. (D. Joh. Henr. Blanken) Sammlung der von E. Hochedlen Rathe der Stadt Hamburg so wol zur Handhabung der Gesetze und Verfassungen – – ausgegangenen allgemeinen Mandate u. s. f. T. I. 1763. 8. von 1602. bis 1700. II. 1764. von 1701. bis 1730. III. von 1731. bis 1750. (v. S.).

1763. Tob. Benj. Hoffmann Codex legum militarium Saxonicus, oder Sammlung derer mehresten in Chursachsen das militare betreffenden Verordnungen. Dresden 1763. fol. (v. S.).

1764. Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Kriegsrecht, Calenbergischen und Lüneburgischen Theils, auf Jhro K. Maj. von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschw. Lüneburg allergnädigsten Befehl zusammengetragen und publicirt. Hannover 1764. 4. (v. S.).

1765. J. C. Dähnerts Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. Th. I. Stralſ. 1765. f. (v. S.).

1767. (Christoph Ludewig Kleinschmidts, Regierungs-archiuarii zu Cassel) Sammlung fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden u. d. g. I. Theil, welcher dasjenige in sich hält, so von Zeiten der Regierung Herrn Landgrafen Henrichs II. bis an das Ende der Regierung Herrn Landgrafen Moritzen vom Jahr 1337. bis in das Jahr 1627. ergangen ist, auf Jhro Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Friedrichs II. gnädigsten

sten Befehl zum Druck befördert, und sowohl mit einem chronologischen als alphabetischen Verzeichniß der Materien begleitet. Cassel in Verlegung Johann Nicol. Seibert (1767.) fol. 668. Seiten, ohne die Vorreden und Verzeichnisse.

* * *

Summarische Wiederholung.

§. 31.

Zur summarischen Wiederholung mag erstlich folgendes alphabetisches Verzeichniß derer Städte dienen, von welchen unter den beygefügten Jahrzahlen in obigem chronologischen Verzeichnisse Stadtgesetze angeführet sind:

Aachen 1338. 1456.
Altammer 1614.
Altenburg 1256. 1556.
Apenrode 1284.
Apolda 1671.
Arnstadt 1543.
Augsburg 1276. 1582.
Augsburg, Domcapitel 1539. 1579.
Baden in Oesterreich. 1480.
Bamberg 1489.
Basel 1719.
Bielefeld 1685.
Braunschweig 1227. 1232. 1408. 1532. 1579.
Bremen 1303. 1433. 1498. sec. XVI. 1750.
Breslau 1588. 1610.
Brieg 1551.
Brünn 1243.
Buchholz 1545.
Butzbach 1578.
Cassel 1300.
Cölln 1437. 1562. 1622.
Culenburg im Geldrischen 1318.
Culm in Preussen 1394. 1711. 1745. 1754.
Danzig 1597. 1732.
Diepholt 1318.
Dortmund 1322. 1751.
Dresden 1659. 1728.
Dünkelspül 1738.
Eimbeck 1340. 1658.
Eisenach 1283. 1670.
Erfurt 1306. 1510. 1525. 1533. 1583. 1704. 1748.
Eslingen 1552.
Essen 1668. 1685.
Eulenburg 1634.
Eutin 1635.
Flensburg 1284.
Frankenberg in Hessen 1294. 1493.
Frankenhausen 1538.
Frankfurt am Mayn 1352. 1376. 1509. 1578. 1588. 1611. 1752.

Freyburg im Brißgau sec. XII. 1520.
Friedberg, Burg 1680.
Friedrichsstadt in Schleswig 1633.
Giessen 1573.
Görlitz 1565.
Goslar 1392. sec. XV. 1655.
Gotha 1579.
Göttingen 1354.
Gräfenhänichen 1592.
Gräfenthal im Saalfeldischen 1412.
Hadersleben 1292.
Hagenau 1360.
Halberstadt 1652.
Halle in Sachsen 1312. 1427. 1479. 1482. 1555. 1687. 1705.
Halle in Schwaben 1340. 1703. 1706.
Hamburg 1270. 1292. 1497. 1603. 1763.
Hameln 1277. 1335. 1407.
Heimburg sec. XIII.
Heldberg 1672.
Helmstädt 1247. 1589.
Henrichsstadt bey Wolfenbüttel 1592.
Herzberg 1433.
Hildesheim 1649. 1738.
Hörar 1403. 1514.
Husum 1608.
Jena 1704.
Kaufbeuren 1731.
Königsberg in Franken 1358.
Königsberg in Preussen 1394.
Königsfeld in Böhmen 1360.
Leipzig 1345. 1544. 1596. 1683. 1701.
Leutkirch sec. XVI.
Lindau 1735.
Lippstadt 1240.
Lobeda 1407.
Lübeck 1240. 1243. 1254. 1262. 1266. 1292. 1328. 1348. 1533. 1586. 1655.
Ludewigsburg 1724.
Lüneburg 1247. 1300. 1399. 1582. 1722.
Magdeburg sec. XIV. 1568. 1625.
Meinungen 1565.
Meissen 1525.
Memmingen 1713. 1751.
Minden 1613.
Morchingen 1345.
Mügeln 1556.
Mühlberg 1563.
Mühlhausen 1566. 1692. 1725. 1730.
Münster 1742.
Nienburg 1569.
Nordhausen 1308.
Nördlingen 1318. 1535. 1650.
Nürnberg 1484. 1503. 1522. 1564.
Oebsfeld im Magdeburgischen 1444.
Oldenburg 1446. 1463.
Olmütz 1582.
Osnabrück 1618.
Osterode 1580.
Ostritz in der Lausitz 1355.
Otterndorf 1541.
Pöseneck 1654.
Prag 1606. 1614.
Ratzeburg 1572.
Regensburg 1754.
Remda 1635.
Rendsburg 1722.
Riga 1270.
Ripen im Schleswigischen 1443.

Röbel im Mecklenburgischen 1261.
Rochlitz 1684.
Rostock 1576. 1757.
Rotenburg an der Tauber 1576. 1695.
Salza 1556.
Salzwedel 1273.
Sangerhausen 1556.
Sayda 1442.
Schalkau 170*.
Schlaitz 1625.
Schleswig 1156.
Schleusingen 1622.
Schmalkalden 1527.
Schweinfurt 1720.
Schwerin 1220. 1263. 1593.
Schwerte in Westphalen 1397.
Smöllen 1602.
Soest sec. XII. XIII. XIV. XVI.
Sorau 1655.
Speyer 1318.
Stade 1209. 1259. 1279.
Stralsund 1720.
Straßburg sec. XII. 1283. 1628.
Sula 1664.
Themar 1629.
Torgau 1698.
Verden 1330. sec. XV. 1701.
Ulm 1531. 1561. 1616. 1683. 1721.
Uelzen 1270.
Wasungen 1561.
Weibstadt 1347.
Weida im Vogtlande 1027.
Weimar 1702.
Weisenberg 1623.
Weissenburg 1739.
Weissenfels 1662.
Wertheim 1754.
Wetzlar 1608.
Wien 1198. 1237. 1296. 1526. 1549.
Wienerisch-Neustadt 1277.
Winterthur 1264.
Wismar 1344. 1610.
Wittenberg 1424.
Wohlau 1551.
Worms 1498.
Würzburg sec. XVI.
Zelle 1301. sec. XVI. 1712. 1739.
Zerbst 1375. 1499.
Zittau 1561. 1748.
Zwickau 1586.

§. 32.

Eine gleichmässig alphabetische Wiederholung der Landgesetze mag folgendes Verzeichniß abgeben:

Altes Land 1588. 1735.
Anhalt 1572. 1666. 1701. 1725.
Baaden 1511. 1622. 1710. 1715.
Basel 1726.
Bayern 1346. 1516. 1518. 1751. sq.
Bentheim 1691.
Böhmen 1604. 1640. 1720.
Brandenburg 1529. 1608. 1736. 1748. 1749.
Brandenburg-Culmbach 1672. 1746.
Braunschweig-Lüneburg-Zelle 1698. 1741. 1764. Calen-

berg 1739. 1764. Wolfenbüttel 1729. 1750.
Bremen, Amt Hagen 1581.
Bremen Erzstift 1585. Herzogthum 1732. 1736. 1749.
Bremisch Ritterrecht 1577.
Broeckumer Landrecht sec. XIV.
Budjadingen 1664.
Cölln 1538. 1663.
Crain 1687. 1707.
Dithmarsen 1447. 1567. 1711.
Dronte sec. XIV.
Eichstädt 1707.
Elsassische Ritterschaft 1713.
Emsiger Landrecht 1312.
Esens 1598.
Eyderstadt 1591. 1737.
Fehmersche Insel 1326. 1558.
Fränkischer Kreys 1572.
Fränkische Reichs-Ritterschaft 1720.
Friesland 1323. 1426. 1428. 1558. 1559.
Alt-Friesisch Landrecht sec. XIV.
Fulda 1717.
Gleichen 1533.
Hadeln 1583.
Halberstadt 1690.
Hanau 1675. 1747.
Helgeland 1606.
Henneberg 1539.
Hessen 1455. 1535. 1767.
Hildesheim 1665.
Hohenlohe 1738.
Hohenzollern 1698.
Holstein 1573. 1636. 1749.
Hunsingo im Gröninger Lande 1252.
Jever 1701.
Jülich und Cleve 1565. 1581. 1696. 1697.
Kärnthen 1610.
Kayserrecht sec. XIII.
Kedinger Land 1662.
Lausitz, Ober-Lausitz 1582. 1636. 1715.
Nieder-Lausitz 1669. 1721.
Liefland 1671.
Lüttich 1700. 1714.
Magdeburg 1673. 1688. 1714.
Mähren 1609. 1628.
Marburg 1572.
Maynz 1752. 1755.
Mecklenburg 1572. 1589. 1622. 1724. 1739. 1744. 1755.
Merseburg 1669.
Minden 1748.
Münster 1571. 1617.
Münsterberg 1570.
Nassau 1616. 1711.
Neuen Landes Einwohner im Lüneburgischen 1296.
Nordfriesische Rechte 1559.
Oberpfalz 1598. 1606. 1657.
Oelsen 1610.
Oesterreich sec. XIII. 1535. 1559. 1627. 1671. 1677. 1704. 1720. 1749.
Oettingen 1621.
Oldenburg 1722.
Ostfriesland sec. XV. 1515. 1612. 1718.
Pfalz 1582. 1594. 1610. 1611. 1657. 1698.
Pfalz-Zweybrücken 1722.
Pommern 1619. 1654. 1663. 1681. 1694. 1739. 1747. 1750. 1757. 1765.
Preussen 1577. 1620. 1640. 1685. 1721. 1748. 1749.
Preussisches Ritterrecht 1598.
Reichsritterschaft in Schwaben 1561.

1561., am Rhein 1701., in Elsaß 1713., in Franken 1720.
Reuß 1751.
Rügen sec. XVI.
Rustringer Landrecht sec. XIII.
Sachsen-Recht sec. XIII.
Sachsen 1482. 1556. 1580. 1599. 1609. 1660. 1661. 1724. 1763.
Sachsen-Altenburg 1705. 1742. 1750.
Sachsen-Gotha 1653. 1695. 1738.
Sachsen-Jena und Eisenach 1702.
Sachsen-Weimar 1589.
Sagan 1655.
Schaumburg 1615.
Schlesien 1713. 1736. 1741.
Schleswig 1636.
Schwaben-Spiegel sec. XIII. oder XIV.
Schwäbische Reichs-Ritterschaft 1561.
Schwäbisch Landgericht 1618.
Schwarzburg 1704.
Schwedisch-Teutsche Provinzen 1739.
Solms 1571. 1599. 1612.
Steyermark 1583. 1584. 1635.
Teschen 1592.
Thüringen 1446.
Trier 1668. 1713.
Tundern 1559.
Tyrol 1573. 1577. 1603.
Westphalen, Herzogthum 1723.
Wittmund 1598.
Würder Land 1574.
Wurster Land 1611.
Würtenberg 1499. 1554. 1567. 1626. 1654. 1680. 1705. 1758. 1759.
Würzburg 1618.

§. 33.

Insonderheit zeiget nachstehendes chronologisches Verzeichniß noch, von welchen Ländern oder Städten bereits ganze Sammlungen von Landes-Ordnungen und einzelnen Gesetzen nach und nach veranstaltet sind:

1599. Chur-Sächsische consultationes tom. I. — 1601. tom. II. — 1608. tom. III.

1610. Kärnthische Landshandfeste.

1660. Corpus iuris Saxonici, recus. 1673.

1673. Sämtlich fürstlich Magdeburgische Ordnungen vom Administratore Augusto.

1690. Fasciculus diuersorum iurium von Oesterreich von Weingarten.

1698. Zellische Lands-Ordnungen — contin. I. 1700. — II. 1716. — III. 1719.

1704. Codex Austriacus alphabeticus von Guarient.

1713. Schlesische Ordnungen in Brachvogelischem Verlag zu Breslau.

1714. Corpus constitutionum Magdeburgicarum von Mylius.

1715. Corpus iuris prouincialis Lusatiae superioris.

1720. Codex Bohemiae, Morauiae, Silesiae von Weingarten.

1721. Corpus constitutionum Prutenicarum von Grube.

1722. Corpus constitutionum Oldenburgicarum von Oetke.

1724. Codex Augusteus von Sachsen, von Lünig.

1736. sq. Corpus constitutionum Marchicarum von Mylius.

1739. Calenbergische Landes-Ordnungen tom. I. — tom. II. III. IV. 1740.

1739. Mecklenburgische Landes-Gesetze von Arpe.

1741. Zellische Landes-Ordnungen tom. I. — tom. II. 1742. — tom. III - V. 1743 - 1745.

1741. sq. Preussisch-Schlesische Ordnungen von Lipius.

1746. Corpus constitutionum Culmbacensium.

1748. Erfurtische Ordnungen.

1749. Corpus constitutionum regio-Holsaticarum von Fried. Dethl. Carl von Cronhelm.

1749. Oesterreichische Gesetze von Herrenleben.

1750. Preussisch-Pommerische Landes-Ordnungen von Quickmann.

1750. Gesetze der Stadt Bremen.

1752. Gesetze der Stadt Frankfurt von Fries.

1752. Chur-Maynzische Gesetze.

1754. Verordnungen der Stadt Regensburg von Kayser.

1757. Gesetze von Pommern und Rügen.

1759. Würtenbergische Gesetze von Gerstlacher.

1763. Hamburgische Gesetze von Blanken.

1767. Hessen-Casselische Lands-Gesetze von Kleinschmidt.

§. 34.

§. 34.

Diesem allen füge ich endlich noch ein geographisches Verzeichniß hinzu, ohne die Jahrzahlen dabey zu wiederholen, die mit Hülfe der vorstehenden alphabetischen Verzeichnisse leicht nachzusehen sind:

Von **Böhmen, Mähren, Lausitz** ausser eines jeden Landrechten die Stadtrechte von Brünn, Görlitz, Königsfeld, Olmütz, Ostritz, Prag, Zittau.

Vom **Oesterreichischen Kreyse Landrechte** von Crain, Kärnthen, Oesterreich, Steyermark, Tyrol; **Stadtrechte** von Baden, Wien, Wienerisch-Neustadt.

Vom **Bayrischen Kreyse Landrechte** von Bayern, Oberpfalz; **Stadtrechte** von Regensburg.

Vom **Fränkischen Kreyse Landrechte** von Brandenburg-Culmbach, Eichstädt, Henneberg, Hohenlohe, Würzburg; **Stadtrechte** von Bamberg, Königsberg, Meinungen, Nürnberg, Rotenburg, Schleusingen, Schmalkalden, Schweinfurth, Suhla, Themar, Wasungen, Weissenburg, Werthheim, Würzburg.

Vom **Schwäbischen Kreyse Landrechte** von Baaden, Hohenzollern, Oettingen, Würtenberg; **Stadtrechte** von Augspurg, Dünkelspül, Eslingen, Halle, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Ludewigsburg, Memmingen, Nördlingen.

Vom **Ober-Rheinischen Kreyse Landrechte** von Basel, Fulda, Hanau, Hessen, Nassau, Solms; **Stadtrechte** von Butzbach, Cassel, Frankenberg, Frankfurt, Friedberg, Giessen, Speyer, Weilstadt, Wetzlar.

Vom **Chur-Rheinischen Kreyse Landrechte** von Cölln, Maynz, Pfalz, Trier.

Vom **Westphälischen Kreyse Landrechte** von Benkheim, Jever, Jülich und Cleve, Lüttich, Minden, Münster, Oldenburg, Ostfriesland, Herzogthum Westphalen; **Stadtrechte** von Aachen, Bielefeld, Cölln, Diepholt, Dortmund, Essen, Lippstadt, Minden, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Schwerte, Soest.

Vom **Nieder-Sächsischen Kreyse Landrechte** vom Alten Lande, Braunschweig-Lüneburg, Bremen, Budja-

dingen, Dithmarsen, Fehmern, Hadeln, Halberstadt, Hildesheim, Holstein, Kedinger-Land, Magdeburg, Mecklenburg, Neuen Lande, Wursten; Stadtrechte von Braunschweig, Bremen, Eimbeck, Eutin, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Hamburg, Hameln, Helmstädt, Henrichsstadt, Hildesheim, Hörter, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Mühlhausen, Nienburg, Nordhausen, Oelsfeld, Osterode, Otterndorf, Ratzeburg, Rendsburg, Röbel, Rostock, Schwerin, Stade, Uelzen, Wismar, Zelle.

Vom Ober-Sächsischen Kreyse Landrechte von Anhalt, Brandenburg, Gleichen, Lausitz, Merseburg, Pommern, Reuß, Sachsen, Schwarzburg, Thüringen; Stadtrechte von Altenburg, Apolde, Arnstadt, Dresden, Eisenach, Erfurt, Eulenburg, Frankenhausen, Gotha, Gräfenhänichen, Halle, Jena, Leipzig, Lobeda, Meissen, Ostritz, Rochlitz, Salzwedel, Sangerhausen, Schalkau, Sorau, Stralsund, Torgau, Weida, Weimar, Weissenfels, Wittenberg, Zerbst, Zwickau.

Von auswärtigen benachbarten Ländern Landrechte von Elsaß, Liefland, Preussen, Sagan, Schlesien, Schleswig; Stadtrechte von Basel, Breslau, Brieg, Culm, Danzig, Friedrichsstadt, Königsberg, Riga, Ripen, Schleswig, Straßburg.

Zweyte Zugabe.

Versuch eines chronologischen Verzeichnisses solcher Schriftsteller, die ganze Land- und Stadt-Rechte erläutert haben; als ein Beytrag zur historia litteraria iuris Germanici.

§. 1.

Wie die vorige Zugabe einen wichtigen Theil der Quellen des in Teutschland üblichen Privat-Rechts namhaft gemacht, und es zur Aufnahme der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit nicht wenig beytragen würde, wenn man solche Landes- und Stadtgesetze nach der Zeitordnung durchgienge, um aus deren Vergleichung ein ächtes Teutsches Recht herauszubringen; so kann man sich fast gleiche Vortheile davon versprechen, wenn man die ungefähr in eben dem Verhältniß unter einander stehenden Schriftsteller, welche ganze Land- oder Stadtrechte erläutert haben, auf eben die Art sich bekannt zu machen und zu benutzen sucht.

§. 2.

Von solchen Schriftstellern hat man bisher theils in Werken, die überhaupt zur juristischen Litteratur gehören (a), theils in Büchern, welche historisch-politische Beschreibungen einzelner Teutscher Staaten zum Gegenstand haben (b), theils in Handbüchern des Teutschen Privat-Rechts Nachricht gegeben, von welcher letztern Gattung wohl überhaupt Io. Henr. Chr. de SEL-

CHOW

CHOW *elementa iuris Germanici* edit. III. Goett. 1767. 8. den reichsten Vorrath dieser Art enthalten.

(a) Als hauptsächlich in STRVVII & BVDERI *bibliotheca iuris selecta*, (edit. VII. Ien. 1743. 8.) p. 272. sq., und in LIPEN. *biblioth. iurid.* (Lipſ. 1757. fol.).

(b) S. z. E. mein Handbuch von Teutschen Staaten von Oesterreich, Bayern und Pfalz.

§. 3.

In allen solchen Werken hat man sich angelegen seyn lassen, die Schriften, die zur Erläuterung eines jeden Land- oder Stadt-Rechts dienen, von jedem Lande oder jeder Stadt beysammen zubringen, mithin gleichsam nach geographischer Ordnung zu beschreiben. Man hat auch nicht bloß auf solche Schriftsteller gesehen, deren Absicht gewesen, dergleichen Rechte ganz in ihrer Vollständigkeit zu erläutern, sondern auch solche, die nur einzelne Materien nach diesem oder jenem Land- oder Stadt-Rechte abgehandelt, oder einzelne Stellen derselben erläutert haben. Und es ist kein Zweifel, daß solche Verzeichnisse ihren grossen Nutzen haben, und daß einem jeden, der ein gewisses statutarisches Recht vor sich hat, ungemein zu statten komme, wenn er in der Kürze beysammen finden kann, was darüber sammt und sonders schon für Schriftsteller vorhanden sind.

§. 4.

Wie sich aber einerley Sache oft mit Nutzen aus mehreren Gesichtspuncten betrachten läßt; so glaube ich, daß die Schriften, welche einzelne Stellen statutarischer Rechte erläutern, mit größtem Nutzen bey jeder Materie, die darinn abgehandelt wird, mit einander in Verbindung gesetzt werden. Es wird z. E. einem, der eben einen Rechtsfall von der Gemeinschaft der Güter unter Ehe-

Eheleuten zu erörtern hat, nicht so wichtig seyn, um eben die Zeit ein Verzeichniß aller übrigen Schriftsteller über eben das Land- oder Stadt-Recht vor sich zu haben, als vielmehr alle Schriften, welche die Gemeinschaft der Güter auch nach anderen Land- und Stadt-Rechten abhandeln, in einem Blicke übersehen und nach Gutbefinden benutzen zu können.

§. 5.

Was hernach die allgemeineren Schriften anbetrifft, welche nicht einzelnen Stellen oder Materien, sondern der Erläuterung ganzer Land- oder Stadt-Rechte gewidmet sind, es sey nun, daß sie in Form systematischer Ausführungen, oder als Commentarien, Anmerkungen, vermischte Abhandlungen, Vergleichung mehrerer Rechte unter einander, oder auch als Erörterungen vorgekommener Rechtsfälle abgefasset sind; so glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß in diesen Werken ein weit reicherer Vorrath von brauchbaren Sätzen des Teutschen Privat-Rechts enthalten ist, als man darinn sucht, so lange man sie nur als besondere Werke von dieser oder jener Provinz oder Stadt ansiehet, die ausser deren Grenzen von keinem sonderlichen Nutzen seyn könnten.

§. 6.

Ich bin vielmehr überzeuget, daß eben, wie eine chronologische Betrachtung der Teutschen Landes- und Stadt-Gesetze einen beträchtlichen Theil der historiae *iuris* Germanici priuati ausmacht, so die historia *litteraria* iuris Germanici eine chronologische Kenntniß solcher Schriftsteller, die ganze Landes- oder Stadt-Gesetze erläutern, erfordert. Und nach eben dem Verhältniß, wie es nützlich ist, die statutarischen Gesetze selbst nach der Chronologie durchzugehen, wird man ohnfehlbar

bar auch dabey gewinnen, wenn man gedachte Schriftsteller, so wie einer auf des andern Schultern treten können, nach einander kennen lernet und gebrauchet.

§. 7.

Diese Betrachtungen haben mich bewogen hier einen Versuch eines chronologischen Verzeichnisses solcher Schriftsteller zu liefern; wovon ich diejenigen, von denen ich aus eigner Erfahrung bezeugen kann, daß sie wegen ihrer Vollständigkeit oder Gründlichkeit vorzüglich brauchbar sind, mit einem * bezeichne.

* * * * * * * * *

I. Aus dem XVI. Jahrhundert.

Paull. Matth. WEHNERI collectio consiliorum *Franconicorum*; Decades XI. Frf. 1565. fol.

Seb. STELLBAG epitome iuris cum antinomiis & differentiis iuris ciuilis & *Saxonici*, Budiss. 1568. 8.

D. R. B. differentiae iuris ciuilis & *Saxonici*, Lips. 1573. (Colon. 1582.) 8.

Bernh. WALTHERI consuetudines *Austriae*, Graec. circa a. 1573. (Lips. 1716. 4.).

Iac. THOMINGII decisiones *Saxonicae*, Lips. 1579. 1596. 4.

Viti Ophthalmii STRAKONICENI processus iuris municipalis per *Bohemiam* vsitatus. Prag. 1585. 8. (Ien. 1605. 8.).

Lud. FVCHSII & Ben. REINHARTHI differentiae iuris ciuilis & *Saxonici*, Ien. 1586. (1595. 1598.) 8.; auch ins Teutsche übersetzt von Ge. Schwarzkopf, Helmst. 1586. 8.

Chr.

Chr. ZOBELII differentiae iuris ciuilis & *Saxonici*, Lipſ. 1588. (1598. 1610.) 4.

Hartwig a DASSEL conſuetudines reipublicae *Luneburgenſis*, commentariis & additionibus illuſtratae, Hamburgi 1592. (1598.) 4.

Dau. MÖLLERI commentarius in ordinationes & conſtitutiones Auguſti electoris *Saxoniae*, Lipſ. 1599. (1610.) fol.

Andr. RAVCHBAR quaeſtiones ad ius *Saxonium* Part. II. Francof. 1599. (Vit. 1613.) 4.

* * * * *
* * * *

II. Aus dem XVII. Jahrhundert.

Petr. HEIGII quaeſtiones iuris ciuilis & *Saxonici*, editae cura Lud. PERSONALIS, Ien. 1601. (Viteb. 1609. 1619. Francof. 1711. Colon. 1713.). 4.

Iuſt. SAMOSCII ius *Saxoniae* municipale, Colon. 1604.

Adam Cramers kurzer Extract aus den Böhmischen Stadtrechten und Landesordnung. Leipz. 1609. (Altenb. 1618. Leipz. 1671. 8. Prag 1693. 8.).

Georg. BEATI ſententiae definitiuae *Saxonicae* de iudicialibus, Ger. 1608. 4.; — de contractibus, Ger. 1609. 4.; — de criminibus, Ger. 1610. 4.

* Ant. FABRI codex definitionum forenſium in ſenatu *Sabaudiae* tractatarum, Francof. 1612. fol.

Iac. SCHVLTESII obſeruationes forenſes ex iure ciuili, camerali & *Saxonico*, Lipſ. 1613. 4.

Ioh. Iac. PLEBST nouantiquae diſputationes, poſt reuiſum, renouatum & auctum ius *Würtenbergicum*, ſecunda cura quoque reuiſae, locupletatae, auctae, ſub eius

eius praesidio olim ab Henr. ab OFFENBVRGK disputatae, Tubingae 1614. 4.

Io. SIBRANDI differentiae iuris ciuilis & *Lubecani*, Rost. 1615. (Vlmae 1744.).

Petr. FRIDERI Mindani, consultationes *Saxonicae*, Francof. 1616. fol.

Ioach. SCHEPLITZ consuetudines electoratus & Marchiae *Brandenburgensis*, collectae & desumtae ex litteris reuersalibus concessis ordinibus prouinciarum & conuentibus publicis, edictis & mandatis, nec non aliis constitutionibus, reformationibus iudiciorum, fori ecclesiastici & secularis: Secundum nunc publicatae, adiunctis non nullis additionibus notisque, cum ipsis litteris & edictis, Lips. 1616. fol. (edit. III. aucta parte II. annotationibus ex auctoris autographo a Christ. Benoni PAPE, Berol. 1744.). Die erste Ausgabe hatte den Titel: Etliche statuta und Gewohnheiten der Chur und Mark Brandenburg ꝛc.

Io. KOEPPEN decisiones ad praxin iuris communis *Saxonici* & consuetudinarii *Marchiae* adcommodatae, Magd. 1617. (Ien. 1663.) fol.

* Matth. BERLICH decisiones (*Saxonicae*), Lips. 1625. 4.

Quinquaginta in iure summe dubiae conclusiones ad ius ciuile *Saxonicum* & sanctiones pragmaticas *Silesiae* ventilatae, Lips. 1628. 4.

* Matth. BERLICH conclusiones secundum constitutiones Augusti electoris *Saxoniae*, Lips. 1629. 1670. fol. (Col. 1701. 1739. fol.).

Ge. SCHVLZEN paratitla constitutionum D. Augusti Elect. *Saxoniae*, Vit. 1630. 12.

Chr. BESOLDI commentarius ad ordinationes politicas

ticas ducatus *Würtembergici*, Tübing. 1632.; & ex noua recensione respondentis Ge. Lud. LINDENSPVR, 1662. (Vlm. 1729. 4.).

* Dau. MEVII commentarii in ius *Lubecense*, libri V. Francof. 1642. (1664. 1679. 1700.) fol.

Ge. Iac. SCHÜTZ iuris *Francofurtani* reformati succincta delineatio, Francof. 1643. 12.

Sebastiani KHRAISSERI institutiones iuris Romano-*Bauarici* electoralis, hoc est, Tractatus in IV. institutionum imperialium libros concordantias & differentias electoralis iuris Bauarici continens, Augustae Vindel. 1644. 4.; — *Eiusd.* processus summarius Romano-*Bauaricus*, Aug. Vind. 1646. 8. — *Eiusd.* processus edictalis Romano-*Bauaricus*, Aug. Vind. 1646. 8.

* Bened. CARPZOV decisiones *Saxonicae*, Lips. tom. I. 1646., II. 1652., III. 1654. fol.

Io. Hier. WVRFBAIN de differentiis iuris ciuilis & reformationis *Noricae*, Alt. 1647. (Norimb. 1665.) 8.

Sebastian Khraissers compendium electoralis iuris *Bauarici*, das ist, Eine kurtze Verfassung der Landrechte, Gerichts- Malefitz- und anderer Ordnungen, des Churfürstenthums Obern- und niedern Bayern, Ingolstatt 1650. (Augsb. 1667. 8.)

Seb. KHRAYSERI ius foresti Romano-*Bauaricum*. Neob. 1650. 4. accessit ius venandi, aucupandi & piscandi Romano-*Bauaricum*. Neob. 1651.

Seb. KHRAISSERI processus ordinarius Romano-*Bauaricus*. Ingolst. 1650. (Aug. Vind. 1655.) 8.

Ioh. Franc. BALTHASAR (elect. Bauar. consil. aul.) practicarum resolutionum iuris ciuilis & *Bauarici*, pars I. & II., in quibus continentur quaestiones nouae, quoti-

dianae, & practicae, quarum quaedam in variis tribunalibus ac consistoriis per sententiam decisae, & ad plurimas Germaniae aliarumque regionum, praecipue vero electoratus *Bauariae* statuta prouincialia ex iusto ordine dispositae sunt, Monachi 1651. 4. (825. Seiten); pars III. IV. Vlm. 1663. 4.

Frid. HVSANI nucleus Iuris *Saxonici*, 1651. 12.

Henr. GIESEBERTI periculum statutorum harmoniae practicae s. harmonica relatio iuris prouincialis *Dithmarsici* nouissimi, pars I. Lüb. 1652., II. Hamb. 1665. 4.

* Caroli de MEAN obseruationes & res iudicatae ad ius ciuile *Leodiense*, Leodii 1654. (1670. edit. III. 1740.) fol.

Io. Bapt. SVTTINGER obseruationes practicae ad stilum iudicii prouinciae *Austriae* intra Onoesum accommodatae, Norimb. 1656. (Lips. 1716.) 4.

Wolfg. Adam LAVTERBACH differentiae iuris communis & electoralis *Saxonici*, Tübing. 1659. 4.

Casp. MANZII centuria quaestionum *Bauaro-Palatinarum*, Ingolst. 1659. 4. (Francof. 1672.)

* Bened. CARPZOVII definitiones forenses seu iurisprudentia forensis Romano-*Saxonica* ad constitutiones Sax. Lips. 1660. (1663. 1694. 1702. 1721., Francof. 1703.) fol.

Wolfg. Ad. LAVTERBACH differentiae iuris ciuilis & *Würtembergici*, dissertationes IV. Tub. 1662. 4.

Chr. KIBLIN A WAFFENBVRG de differentia iuris communis & *Bohemici*, Prag. 1664. 8.

Io. Iac. PLEBSTII commentarius ad ius prouinciale *Würtembergicum*, Heidelb. 1664. 4. (S. auch oben ad a. 1614.).

Io.

Io. Otto TABOR & *resp.* Io. Chr. VFFENBACH collatio iuris Romani & *Francofurtani* per prima elementa deducta, Giessae 1665.

Petri Roderici DEMERADT fasciculus differentiarum iuris communis & *Franconici* vulgo des Land-Rechtens Herzogthums Franken, in IV. partes distributus, cui & nonnullae S. Rom. imperii, quorundam regnorum, ditionum & ciuitatum constitutiones locales, reformationes, & consuetudines adiuncta sunt, Herbipoli 1666. 1681. 1700. 1733. 12.

Io. Dan. MALCOMESII fori *Hassiaci* obseruationes practicae, Francof. 1667. 8.

Io. VIETOR decisiones in dicasterio *Waldeccensi* iudicatae, Corbach 1667. 4.

Nic. BECKMANNI institutiones iuris statutarii & consuetudinarii *Stiriaci* cum iure Romano collati, Graec. 1668. fol.

Io. Hier. VON STETTEN diss. II. ad partem I. reformationis Francofurtanae, prima habita praeside Io. Rich. MALCOMESIO. Giess. 1668.; secunda sine praeside, Argent. 1669.

Sam. LVFT repertorium iuris *Saxonici*, Dresd. 1669.

Frid. MOVII diss. iuris communis & *Lubecensis* ex Meuio extractae, Sedin. 1690. 12.

Io. PHILIPPI obseruationes practicae ex decisionibus *electoralibus Saxonicis* anno 1661. promulgatis collectae, Lips. 1670. 1694. 4.

Just. Georg. Schottelius de singularibus quibusdam & antiquis in Germania iuribus & obseruatis, oder Kurzer Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, Franckfurth und Leipzig (1671.) 8.

Ge. ENGELBRECHT de conuenientia & differentia iuris ciuilis ac *Dithmarsici*, Helmst. 1672.

Andr. BILDERBECK iuris *Lubecensis* a communi Romano-Germanico iure differentiae noua eaque luculenta serie digestae, Giess. 1672. 4.

Fried. GERDES praecipuae differentiae iuris communis & *Lubecensis*, Gryph. 1672. 4.

Ge. Henr. HAEBERLIN rerum in supremo ducatus *Würtembergici*, quod Tübingae est, tribunali, per 46. annos (1672-1718.) iudicatarum & transactarum continuata recensio, Stutg. 1720. 4.

Iac. Andr. CRVSII ius statutarium reipublicae *Mindensis*, Mind. 1674. 4.

Sam. STRYCK collatio iuris statutarii *Vratislauiensis* cum iure ciuili & *Saxonico*, Francof. 1674.

Sam. STRYCK de iure *Lubecensi* ad methodum institutionum; adiunctis iuris communis differentiis, Francof. 1674.

I. WEINGAERTTNERI con- & disconuenientia iuris consuetudinarii *Austriaci* supra Anasum cum iure communi, Norimb. 1674. 4.

Io. Henr. REVTERI (Secretar. in regim. Austriae inferioris) XXV. tabulae iuridicae, quibus accesserunt variae differentiae iuris communis & *Austriaci*, Ratisb. 1674. fol.

Engelbr. LETTLERI decisiones *Ostfrisicae*, Brem. 1675. 4. (1019. Seiten.).

Paull. KOCH specimen collationis differentiarum, iuris Romani & *Saxonici* & statutarii reip. *Bremensis*, *Lubecensis* & *Hamburgensis*, vti etiam ciuitatis *Oldenburgensis*

gensis & *Verdensis*, iuxta seriem alphabeti dispositum. Oldenb. 1676. 12. (328. S.) (Brem. 1684. 4.).

Frid. MÜLLERI practica ciuilis *Marchica* rerum forensium per resolutiones demonstrata, Berol. 1678. fol.

Franc. FERDINANDI promptuarium über die Böhmischen und Mährischen Rechte, Prag 1678. f.

Ioh. Fried. LEICKHER quaestiones iuridicae ad constit. elect. *Saxon.* Dresd. 1678. 4.

Io. IACOBS specimen differentiarum iuris ciuilis Romani & statutarii *Vlmensis*, Ien. 1680.

Iusti VERACII libellus consuetudinum *Bambergensium*, Bamb. 1681. (1733.) 12.

Io. Chr. NEHRING ius *Saxonicum* discrepans, h. e. differentiae iuris Saxonici electoralis & communis, Goth. 1682. (1724.) 4.

Ehrenfr. KLOTZ differentiae iuris ciuilis & reformationis *Francofurtanae* praecipuae & genuinae ex ipsis textus visceribus erutae atque assertae, 1682.

Marc. Tob. NEVBRONNER diss. de differentia iuris communis & statutarii *Vlmensis*, Heidelb. 1682.

Joh. Jac. von Weingarten silua variarum obseruationum & iuris quaestionum, worinn ordine alphabetico die Sächsischen constitutiones mit Vermerkung kayserlicher und Böhmischer Rechte ꝛc. nebst vielen Rechtsfragen zu finden, Nürnb. 1683. 4.

Wern. Theod. MARTINI constitutiones electorales *Saxonicae* notis illustratae, & in academia Vitembergensi publicis aliquot dissertationibus ventilatae, Vit. 1684. 4.

Joh. Jac. von Weingarten Auszug der verneuerten Landesordnung im Königreich Böhmen cum appendice, Prag 1686.

Benedict. FINSTERWALDERI (Secretarii praelatorum superioris Austriae) practicarum obseruationum ad consuetudines archiducatus *Austriae* libri IV., Salisb. 1687. 1689. 1703. 4.

Nic. Chr. LYNKER de collatione processus iudicii prouincialis *Holsatici* cum processu iuris communis & Saxonici, Ien. 1689.

Io. Wolfg. TEXTORIS X. decisiones electorales *Palatinae*, Franc. 1691.

Ant. Wilh. ERTEL praxis aurea de iurisdictione inferiori ciuili & bassa (*Bauariae*) Norimb. 1693. (Aug. Vind. 1715. 4. Nördl. 1737.) 4.

* Casp. SCHMID commentarius amplissimus in ius prouinciale *Bauaricum*, Monach. 1695. III. Tomi. fol.

Io. Iac. DE WEINGARTEN panoplia iudicialis iuris *Bohemiae*, Lipf. 1696, 4.

* Lud. Günth. MARTINI commentarius in ordinationem processus iudiciarii electoris *Saxoniae*, Dresd. 1696. 1711.

Io. Wilh. RANGO de concordantia iuris *Lubecensis* communi & Suecano, Gryph. 1697.

Joh. Fuchs Ding und Recht, oder Holsteinisches Landrecht. 1698. 4. (SELCHOW *ius Germ.* §. 144. n. 2. p. 160.).

Joh. Jac. von Weingarten Manuduction zum Rechtsproceß, sowohl bey den höhern, als Stadtgerichtlichen Instantien im Erbkönigreich Böheimb und Erbmarggrafthum Mähren, Nürnberg 1700. 1720. 12.

III.

* * * * * * * * *

III. Aus dem XVIII. Jahrhundert:

Ierem. GODELMANNI collatio iuris *Esslingensis* cum iure ciuili canonico & communi imperii, Arg. 1701.

Ge. ENGELBRECHT collatio iuris communis & *Brunsuigo-Luneburgici*, Helmst. 1703.

Sam. STRYK de iure *Silesiorum* Saxonico, Hal. 1704.

Io. FVCHS introductio in processum *Holsaticum*, Kil. 1705.

Chr. Frid. HARPRECHT differentiae iuris communis & *Würtembergici*, Tüb. 1705.

Quinti Septimii Florentis RIVINI enunciata iuris ad ordinationem processus *Saxonico-electoralem*, edita ex schedis paternis a Io. Flor. RIVINO, Lips. 1705. 4., (Hildburgh. 1740. 4.).

Iac. BORNII selectae dissertationes maxime ad forum *Saxonicum*, Lips. 1705. 4.

Sam. STRYCK resolutiones casuum in *Pomerania* ventilatorum, Hal. 1706.

Henr. BODINI differentiae iuris statutarii *Zittauiensis* a iure ciuili, Hal. 1707.

Andr. HOMBORG differentiae iuris communis & statutarii *Hildesiensis*, Helmst. 1709.

Io. Iac. DE WEINGARTEN extractus iuris prouincialis *Bohemici*, Prag. 1710. 12.

Henr. COCCEII differentiae iuris ciuilis & *Marchici*, Frf. 1712.

Chr. WILDVOGEL de praecipuis iuris *Marchici* a Saxonico differentiis, Ien. 1712.

G. A. Carocius Entwurf und Anleitung zum Lübischen Recht, Greifsw. 1714. 4.

Mich. GRASS differentiae inter ius commune & prouinciale *Würtembergicum*, Tüb. 1715.

Chr. WILDVOGEL (ſ. reſp. C. G. KAVLFVSS) ſtatutorum *Budiſſinenſium* collatio cum iure ciuili & Saxoniae communi, Ien. 1715. (1720.).

Henr. HILDEBRANDI iura quaedam particularia reip. *Norimbergenſis*, Alt. 1716.

Thom. Herm. DE REICHENFELD commentarii theoretico-practici ad ius ſtatutarium *Tyrolenſe*, Oenip. 1716. fol.

Io. Henr. SIBRAND diſſ. II. decades iurium ſingularium *Mecklenburgicorum* exhibens, Roſt. 1716.

Matth. Io. SOMMER differentiae iuris communis & ordinationis prouincialis *Holſaticae*, Rint. 1717.

Io. Wilh. WALDSCHMID de ſingularibus quibusdam & perantiquis in *Haſſia* iuribus, Marb. 1718.

Herm. Ant. Mariae DE CHLINGENSPERG differentiae potiſſimae inter ius *Bauaricum* Landrecht & ius commune ciuile, Ingolſt. 1718. (1751.) 4.

Herm. Ant. Mariae DE CHLINGENSPERG collegia iuris patrii ad proceſſum ſummarium *Bauaricum* & *Palatinum*, Ingolſt. 1718. (1751.) 4.

V. Z. introductio in ius Electorale atque commune *Saxonicum*, Chemnit. 1718. 4.

Io. Werneri GERIKEN Schottelius illuſtratus & continuatus, ſiue ſpicilegium ad I. G. Schottelii tractatum de ſingularibus & antiquis in Germania iuribus & ob-

obseruatis; Oder Nachlese zu des Hrn. Schottelii Tractat von alten sonderbaren Rechten und Gewohnheiten in Teutschland, welcher beygefüget, statt einer *Continuation*, ein curieuser Anhang einiger alten Rechte und Gewohnheiten, so von dem Hrn. Autore entweder gar nicht, oder nicht ausführlich berühret worden, Leipzig und Wolfenbüttel 1718.

Chr. Henr. de BERGER decisiones summi prouocationum senatus *electoralis Saxonici* e schedis paternis collectae, Dresd. 1720. 4.

El. Ph. SCHNEIDER specimen conciliationis antinomiarum quarumdam in iure statutario *Francofurtano* apparentium, Erf. 1720.

Ge. Henr. Häberlin (Regierungs-Secr. zu Stuttgard) rerum in supremo ducatus *Würtenbergici* appellationum, quod Tubingae est, tribunali per 46 annos (1672 - 1718.) iudicatarum & transactarum continuata recensio, oder Urtheile, Bescheide, rc. vom Hofgerichte zu Tübingen, Stuttg. 1720. 4.

Io. Lud. WIEDERHOLT collatio iuris *Nassouici* & *Solmensis* cum iure communi, Herborn. 1725. 4.

Ch. Frid. HARPRECHT themata miscellanea ex iure ciuili moderno *Würtembergico*, Tüb. 1727. 4.

* Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte, Leipz. I. II. Th. 1728. 8. (edit. 2. Dresd. u. Leipz. 1743. 8.) III. 1729., IV. 1730. 8.

Kurzer Entwurf des Märkischen Landrechts, wie solches in Preussischen Landen in Observanz ist, Frankf. 1730. 4.

Io. Zach. HARTMANNI specimen differentiarum iuris *Pomeranici* & prouincialis *Rugiani*, Kil. 1730.

Nic. Goth. STEVERNAGEL memorabilia statuto-

 rum

rum *Lubecensium* & *Hamburgensium* axiomatico-harmonica, Alton. 1731. 4.

Ern. Io. MANZEL specimen pandectarum iuris *Mecklenburgici*, Rost. 1731.

* (Joh. Phil. Orth) Nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn, Frankf. tom. I. (ad part. 2. tit. 1-8.) 1731.; II. (part. 2. tit. 9-27.) 1742.; III. (part. 3-5.) 1744; IV. (part. 6-10.) 1751.; V. (part. 1.) 1757. 4.

Thom. HAYMII lexicon iuris *Saxonici* portatile, Lips. 1732. (edit. II. 1736.) 12.

* Esai. PUFENDORF introductio in processum criminalem electoratus *Brunsuico-Luneburgici*, prouinciarumque ei annexarum, Frf. & Lips. 1732. 4.; — in processum ciuilem, 1733. 4.

Io. DE FRICCIUS obseruationes iuris *Holsatici*, Kil. 1733.

Thom. Haym digesta iuris Saxonici, oder vollständiger Auszug der Sächsischen Rechte, Leipzig 1734. 8.

Joh. Gottfr. Lehmanns ausführliche Anmerkungen über das so genannte Holsteinische Landrecht, Glückst. 1735. 4.

Anonymi adnotationes ad ius prouinciale *Würtembergicum*, Stutg. 1735. 8.

Io. Chr. Gotth. BUDAEI selectae obseruationes practicae ac decisiones forenses, quibus in primis iura *Lusatiae* illustrantur, Budiss. 1736. 4.

* (Lazarus Carl von Wölkern) commentatio succincta in codicem iuris Statutarii *Norici*, oder die 1564. verneuerte nunmehr nach dem heutigen statu eingerich-

tete

tete, auch aus denen natürlichen und göttlichen sowohl als andern geist- und weltlichen Rechten, nicht minder aus den Historien, und mit vielen so einheimischen als fremden Anmerkungen und Praeiudiciis, erläuterte Nürnbergische Reformation: in 3. Theilen. Nürnberg 1737. fol.

Gottfr. MASCOV notitia iuris & iudiciorum *Brunsuico-Luneburgicorum*; item iuris *Osnabrugensis* & *Hildesiensis*, Goett. 1738.

* Joa. Luc. Steins gründliche Abhandlung des Lübischen Rechts, nebst dem Seerecht, I-V. Th. Lübeck 1738-1753. 8.

Ioannis Antonii equitis de FRIEDENBERG, Regii officii ducatus Wratislauiensis consiliarii, Tractatus iuridico-practicus de generalibus & particularibus quibusdam *Silesiae* iuribus secundum modernum vsum institutus; oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten, nach dermahligem Gebrauch eingerichtet, und mit einem vollkommenen Register versehen, Breslau tom. I. 1738., II. 1741. fol.

(*) Der Verfasser führt im kurzen Eingang dieses Werks Schottelii Buch an, mit Vermelden: weil er selbiges in Schlesien unzulänglich befunden, so habe er deswegen dieses Werk unternommen, so in 35. Capiteln lauter einzelne iura (ad modum Schottelii) abhandelt: „1) das Ober- und Fürsten-Recht, ius principum ac statuum Silesiae; 2) das königliche Mannrecht, iudicium manni seu regium virorum, iudicium curiae; 3) das Landrecht, ius prouinciale; 4) das Schlesische Ritter-Recht, ius & iudicium equestre; 5) das peinliche Recht, iudicium criminale accusatorium, ac inquisitorium; 6) das Sachsen-Recht, ius Saxonicum; 7) das Stand- oder geschwinde Recht, ius contra criminosos robbariae; 8) das Fiscalat-Recht, ius fisci; 9) das Civil-Recht, ius ciuile Romanum; 10) das geistliche Recht, ius canonicum & ecclesiasticum; 11) das Militar- oder Soldaten-Recht; 12) das Ober- und Zwölf-

fer-

fer-Recht, de iudicio duodecimvirali; 13) das Pupillar-Recht, ius pupillorum ac minorum; 14) das rothe Siegel-Recht, ius rubri sigilli; 15) das Schlesische Kirchen-Recht; 16) das Wechsel-Recht, ius cambii; 17) das Stadt-Recht, ius proprium alicuius ciuitatis, seu ius statutarium; 18) das Gewohnheits-Recht, ius consuetudinarium; 19) das Post-Recht, ius postarum; 20) das Lehnrecht, ius feudale; 21) das Czauden-Recht, ius czudae; 22) das Forstrecht, ius forestale; und Jagdrecht, ius venationis; 23) das Pfandrecht, de pignorationibus; 24) das Einstand-Recht, ius retractus; 25) das Auf- und Abfahrts-Recht; 26) das Stapel-Recht, ius stapularium; 27) das Nothrecht; 28) das Gastrecht, iudicium loco extranei; 29) das Dorfrecht, ius paganicum; 30) das Schaafrecht, de iure ouium; 31) das Auen-Recht; 32) das Landruhungs-Recht; 33) das Vormundschafts-Recht, de tutelis; 34) das Gränzrecht, de iure limitum; und 35) das Dreydings-Recht.„

Wolf. Ad. SCHOEPF differentiae iuris commnnis & *Würtembergici*, Tüb. 1739.

Io. Paull. KRESSII differentiae iuris communis & *Brunsuicensis*, Helmst. 1740.

B. MOELMANNI meditationes in singularia quaedam iuris *Saxonici* capita antiquitatibus Danicis illustrata, Hafn. 1740. 4.

Io. Frid. DANNREVTHER Nemesis *Norica* aliquatenus delineata & adumbrata, Alt. 1741.

Ern. Ioach. Frid MANZELII selecta iuridica Rostochiensia, seu iudicia collegii IC. academiae *Mecklenburgicae* super casus haud vulgares — ex iure maxime patrio, Rost. 1741. sq.

Chr. Benoni PAPE continuatio consuetudinum *Brandeburgicarum*, (S. oben ad a. 1616.) Berol. 1744. fol.

* Frid Ef. PVFENDORF obseruationes iuris vniuersi, quibus praecipuae res iudicatae tribunalis regii

&

& electoralis (*Brunsuico-Luneburgici*) continentur, tom. I. Francof. & Lipſ. 1744., II. Hannou. 1748., III. Hannou. 1756. 4.

Frid. Gottl. STRVVII collationum inter ius *Lubecenſe* & *Hamburgenſe* ſpecimen, Kil. 1745.

* Das Oſtfrieſiſche Landrecht, nebſt dem Deich- und Syhlrechte — mit hiſtoriſch-critiſchen Anmerkungen — und einem Vorberichte von dem Urſprunge und Verfaſſung dieſer Rechte — ausgefertiget von Matth. von Wicht, Aurich 1746. 4.

Chr. SCHOENII additiones ad opus Pandectarum Menkenianum, exhibentes nouiſſimum ius electorale *Saxonicum* poſt ordinationem recognitam & Codicem Auguſteum, Lipſ. 1747. 4.

Ern. Ioach. Frid. MANZEL dubia iuris *Mecklenburgici* in iudiciis patriis vexata, Roſt. 1748.

Anmerkungen eines Holſteiniſchen Gelehrten über die revidirte Landgerichts-Ordnungen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, Hamb. 1749. 4.

Ioa. Chr. WARNEMÜNDE differentiarum iuris ciuilis & *Mecklenburgici* ſpecimen methodo inſtitutionum Iuſtinianearum propoſitum, Wism. 1751. 4.

* Joachim Lucas Steins Einleitung zur Lübſchen Rechtsgelehrſamkeit, zum bequemen Gebrauch dererjenigen, die ſich dieſes Recht beſonders bekannt machen wollen, aus den 5 Theilen der Abhandlung des Lübſchen Rechts (S. oben vom Jahr 1738.) gröſtentheils zuſammengezogen, Roſtock und Wismar 1751. 8. (592 Seiten).

Ern. Io. Frid. MANZEL ius *Mecklenburgicum* & *Lubecenſe* illuſtratum, vna cum acceſſionibus ius *Hamburgenſe* ex- & applicantibus, Roſt. 1751. 1753. fol.

* Wi-

* Wigul. Aloys. Feyherrn von Kreitmayer Anmerkungen über den codicem iuris *Bauarici* criminalem, München 1751. fol. (1756. 8.); — über den cod. iuris Bauarici iudiciarium, Münch. 1753. fol. (1758. 8.); — über den cod. Maximilianeum ciuilem Bauaricum, III. tom. Münch. 1758. sq. fol.

Io. Mich. Frid. LOCHNER quorumdam iuris statutarii *Norici* capitum explicatio, Alt. 1753.

Chr. Ferd. HARPPRECHT flores sparsi ad iura *Alpirspacensia* singularia priuata, Tüb. 1755.

S. C. DE ZECH positiones iuris ciuilis iuxta institutiones Iustinianeas & corpus iuris Fridericiani (*Porussici*), Wratisl. 1755. 8.

Iul. Frid. KEFFENBRINCK meditationes ad statutum *Pragense*, spec. I. II., Frf. & Lipf. 1760. 4.

Joh. Henr. Christ. von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, Göttingen 1760. 8.

Dritte Zugabe

Vom Nutzen chronologischer Vergleichung mehrerer besondern Verordnungen über einerley Gegenstand;

nebst einem

Versuche chronologischer Verzeichnisse fürstlicher und gräflicher Eheberedungen und Verzichtleistungen.

§. 1.

Wenn man Land- oder Stadt-Rechte überhaupt nennet, so gedenkt man darunter allgemeine Gesetzbücher, die den ganzen Umfang des Privat-Rechts zum Gegenstande haben, ohne sich bloß auf einen Theil desselben einzuschränken. Es werden aber wenige Länder und Städte in Teutschland seyn, die nicht ausser solchen allgemeinen Land- oder Stadt-Rechten noch mit besonderen Ordnungen über einzelne Stücke der Verfassung des Landes oder der Städte versehen wären.

§. 2.

So gibt es insonderheit bald besondere Proceß- oder Gerichts-Ordnungen; bald Criminal-Ordnungen; Consistorial- Kirchen- und Schul-Ordnungen; Kriegs-Rechte; Handels- und Wechsel-Ordnungen; Assecuranz-Ordnungen und andere See-Rechte; Syl- und Deich-Rechte; Jagd- Forst- und Berg-Rechte; Polizey-Ordnungen; Lehens-Gesetze u. s. f.

§. 3.

Alle diese Verordnungen stehen wieder in solchem Verhältnisse unter einander, daß man gewiß vorausse-

tzen kann, daß in jedem Fache ein jedesmaliger Gesetzgeber sich so viel möglich umgesehen, was von anderen schon in eben der Art nützliches verordnet worden, und daß also ältere Gesetze in neuere gemeiniglich einen sehr merklichen Einfluß haben. Folglich ist es von unwidersprechlichem Nutzen, wenn man bey einem jeden solchen besonderen Gesetze zugleich auf alle andere von eben der Art einen Blick thun kann; wie z. E. niemand in Zweifel ziehen wird, daß es seinen Nutzen haben werde, in Erklärung der neuen Preussischen Assecuranz-Ordnung die Hamburgische und andere ältere Assecuranz-Ordnungen zu Hülfe zu nehmen.

§. 4.

In solcher Absicht ist es vom größten Nutzen, wenn von solchen besonderen Ordnungen eigene Sammlungen veranstaltet sind; wie wir schon verschiedene von der Art als höchst gemeinnützig anpreisen können; z. E. Joh. Deucers Bergwerk, oder corpus iuris *metallicum*, Leipz. 1624. fol.; Pet. Pappi corpus iuris *militaris*, Francof. 1657. 8.; Ahasu. Fritsch corpus iuris *venatorio-forestalis* Rom. Germ., Rudolst. 1675. fol. (& cum *praef.* Sam. Stryck, Lips. 1702. fol.); Joh. Fried. Schulz corpus iuris *militaris*, oder vollkommenes Kriegsrecht hoher Potentaten, Berlin 1693. 4.; Corpus iuris & systema rerum *metallicarum*, Francof. 1698. fol. (eiusque continuatio, Vienn. 1703. fol.); Corpus iuris *militaris* auctum & emendatum, Francof. 1709. 4.; Joh. Christ. Lünigs corpus iuris *militaris*, Leipz. 1723. fol.; Corpus iuris *militaris*, Leipz. 1724. 4.; Joh. Chr. Lünigs corpus iuris *feudalis* Germanici, Frankf. u. Leipz. 1727. fol.; Henr. Chr. Senkenbergs corpus iuris *feudalis* Germanici, Gieß. 1740. 8.; Joh. Gottl. Siegels corpus iuris *cambialis*, Leipzig 1742. fol.

§. 5.

§. 5.

Nach eben der Methode sind aber noch viele Felder zu bearbeiten übrig. Und da absonderlich in unserer Teutschen Verfassung unbeschreiblich viele Dinge bloß auf Herkommen und Gewohnheiten, oder auch auf besonderen Verordnungen nicht nur ganzer Länder und Städte, sondern zum Theil einzelner Familien und Personen beruhen, worinn sich gleichwohl gewisse allgemeine übereinstimmende Grundsätze zeigen; so ist fast kein sicherer Weg in der Theorie der Teutschen Rechte auf einen wahren Grund zu kommen, als wenn man in jeder einzelnen Materie so viele besondere Verordnungen, als möglich, zusammensucht, und insonderheit nach der Chronologie damit zu Werke gehet, um theils wo möglich auf den ersten Ursprung jeder Sache zurückzukommen, theils sodann, was nach und nach für Veränderungen darinn vorgefallen, und worinn endlich ein übereinstimmendes Recht bestehe, ausfündig zu machen.

§. 6.

Wem es z. E. darum zu thun ist, das Recht der Erstgebuhrt, wie es in Teutschland üblich ist, und die Art, wie die nachgebohrne Herren unserer fürstlichen und gräflichen Häuser abgefunden sind, gründlich kennen zu lernen, dem wird zuverlässig nichts besser zu statten kommen, als wenn er von denen Hausverträgen oder testamentarischen Verordnungen, wodurch das Recht der Erstgebuhrt in jedem Hause eingeführet worden, so viele als möglich sich bekannt macht. Doch wird es bey weitem nicht von dem Nutzen seyn, wenn man sich begnügen wollte, die Häuser Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz u. s. w. nach ihrem Range nach einander, oder auch gleichsam nach einer geographischen Ordnung durchzugehen; sondern der wahre theore-

tische Gebrauch wird erst alsdann dem Zwecke gemäß seyn, wenn man hauptsächlich die Zeit-Ordnung hiebey zum Grunde leget, mithin von der ältesten Primogenitur-Verordnung an bis auf die neueste eine nach der andern durchgehet.

§. 7.

Ich habe deswegen insonderheit bey Gelegenheit derer Vorlesungen, die ich über das ius priuatum principum gehalten, meinen Zuhörern mehrmalen diesen Rath gegeben, bey vorfallenden Erörterungen dahin einschlagender Rechtsfragen nach dieser Methode zu arbeiten. Und wie ich mich erinnert, daß der Herr von Haller zu medicinischen Inaugural-Dissertationen oft den Vorschlag gethan, nur von ganz einzelnen Gegenständen der Anatomie oder Physiologie Erfahrungen und Beobachtungen zu sammlen, woraus schon manche nützliche Probeschriften entstanden; so habe ich einen ähnlichen Vorschlag gethan, daß man von ganz einzelnen Materien die dahin einschlagenden Urkunden nach der Chronologie aufsuchen und durchgehen möchte.

§. 8.

Auf solche Art habe ich auch nunmehro schon das Vergnügen erlebt, daß Herr Friederich Jacob Dieterich von Bostel, (dessen Herr Vater am kayserlichen und Reichs-Cammergerichte die Stelle eines Procurators und verschiedener hoher Reichsstände Raths bekleidet, in welchen Fußstapfen ihm sein würdiger Sohn rühmlichst folgen wird,) sich meinen Vorschlag gefallen lassen, und während seines hiesigen jährigen Aufenthalts die wichtige Lehre vom Verzichte fürstlicher und gräflicher Töchter zum Gegenstande genommen; da er denn aus dem unerschöpflichen Vorrathe der hiesigen Universitäts-Bibliothek

bliothek mit unsäglicher Mühe alle ihm vorgekommene diplomatische Sammlungen durchgegangen, und ein chronologisches Verzeichniß solcher Verzichte gefertiget. Wie er nun davon Anlaß genommen, seine am 30. Dec. 1766. zu Giessen vertheidigte Inaugural-Dissertation de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aeui eruta zu schreiben; so hat er derselben einen catalogum omnium a se collectarum renunciationum filiarum illustrium als einen Anhang beygefüget, auch noch ein weiteres ausführliches Werk von eben dieser Materie herauszugeben Hoffnung gemacht. Weil aber solche Disputationen nicht in jedermanns Hände zu kommen pflegen; so hoffe ich manchem einen Dienst zu thun, wenn ich das wesentliche von denen in dieser Bostelischen Disputation gedruckten Verzeichnissen hieher gehöriger Urkunden in folgenden Verzeichnissen liefere, wovon ein jeder Kenner schon mit Nutzen Gebrauch zu machen wissen wird.

* * *

I. Verzeichniß einiger der ältesten Eheberedungen fürstlicher und gräflicher Personen

(aus Fried. Iac. Diet. de BOSTEL diss. *de origine renunciationum filiarum illustr.* Giess. 1766. p. 20. sq.)

1086. Pactum matrimoniale inter Gerbertum & Godehildem bey MARTENE tom. I. p. 518.

1179. Vergleich zwischen Graf Philippen von Flandern und Herzog Gottfried von Löwen, die Heyrath zwischen des Herzogs Prinzen Henrico, und des Grafen Enkelinn Mathildis betreffend, in Lünigs cod. dipl. Germ. tom. 2. p. 2003.

1189. Pactum matrimonii inter Galeranum comitis Mellenti filium & Margaretham filiam Rudolphi de Feugeriis bey MARTENE tom. 1. p. 986.

1204. *Traité entre Henri Duc de Lorraine & le Comte de Gueldre, concernant le mariage de Gerard le fils du Comte avec Marguerite fille du Duc,* in DUMONT *corps diplom.* tom. 1. p. 131.

1205. Charta Philippi Augusti regis de matrimonio Isabellae filiae Guilielmi Cambellani de Tangnaruilla bey MARTENE tom. 1. p. 1051.

1206. Charta Ermengaudi de matrimonio inter Arnoldum de Castro bono vice comitem, & Elisendam de Cordona neptem suam bey MARTENE tom. 1. p. 1070.

1207. *Traité entre Philippe Roi des Romains & Henri Duc de Brabant, contenant le mariage de Henri fils du Duc avec Marie seconde fille du Roi des Romains* in DUMONT *corps dipl.* tom. 1. p. 137.

* * *

II. Chronologisches Verzeichniß derer bis in die Hälfte des XVI. Jahrhunderts aus gedruckten Werken ausfündig zu machen gewesenen Ehestiftungen oder anderer Urkunden, worinn Verzichtleistungen fürstlicher, gräflicher oder adelicher Töchter geschehen oder verabredet worden.

(aus vorbesagter Bostelischen Disputation in append. p. 2. sq.)

1214. Ehestiftung zwischen Herzog Henrichs des I. zu Lothringen und Brabant Prinzessinn Mathildis, und Lorenz dem Sohne Graf Wilhelms von Holland in Lünigs codice diplom. Germ. tom. 2. p. 1087. sq.

* Diese

* Diese Urkunde enthält folgende hieher gehörige Stelle: „Dux filiae suae bis mille & quingentas marcas Coloniensis monetae donauit, & hac pecunia contenti, tam ipsa, „quam comes Hollandiae, quam filius eius praetaxati in „perpetuum renunciabunt omni allodio & *haereditati* & „omni *prouentui* & omnibus, *quaecunque possunt* ex parte „patris ipsius Mathildis vel matris (viuente fratre vel „eius herede) *prouenire*.„ Unter allen Urkunden, die sich in gedruckten Werken finden, welche der Herr von Bostel mit unglaublicher Mühe durchgegangen, ist dieses das allererste Beyspiel eines verabredeten Verzichts, den eine Tochter bey ihrer Vermählung leisten solle. Wahrscheinlich möchte es überall wohl das erste Beyspiel einer solchen Verzichtleistung seyn, da alle ältere Eheberedungen, dergleichen doch viele vorhanden sind, (S. z. E. das obige Verzeichniß p. 227.) davon nichts enthalten.

1227. Sept. 20. *Renonciation faite par Simon Comte de Sarbruck au profit de Mathieu Duc de Lorraine, à tous Droits de succession paternelle & maternelle, qui pouvoient être pretendus par sa femme soeur du dit Sieur Duc*, in CALMET *hist. de Lorraine* tom. 2. *preuves* p. 438.

* Hier heißt es: "Maritus renunciat omni *iuri*, quod vxor — in hereditate — tam ex parte patris — sibi proueniente habebat, *si quod habebat*." Dieses ist die erste besonders geleistete Verzichtleistung, so der Herr von Bostel ausfündig machen können.

1229. *Aelix Comtesse de Kirbourg quitte le Duc Mathieu son frére de toutes ses prétensions à l'heritage du Duché (de Lorraine)* in CALMET *hist. de Lorraine* tom. 2. *preuves* p. 441.

* Hier sind die Hauptworte: — "quod ego — fratri meo Matthaeo duci — & heredibus suis omnem hereditatem tam ex parte patris quam ex parte matris mihi prouenientem, sine reclamatione aliqua & heredum meorum acquittaui."

1236. Contractus matrimonialis inter Cunonem filium domini Vlrici de Münzenberg & Adelheidin filiam Wil-

Wilhelmi comitis de Duingen, in SENCKENBERG. *medit.* fasc. 2. med. 7. §. 2.

1283. Berchtoldus episcopus Bambergensis de renunciatione in bona Burggrauiorum ab Henrico comite de Castel vxoreque eius facta, doteque eis dicta, testimonium perhibet, in SENCKENBERG. *select. iur. & histor.* tom. 3. p. 356.

1299. Berchtoldus comes de Henneberg cum vxore sua Adelheidi filia Henrici Landgr. Hassiae renunciant, in SENCKENBERG. *medit.* fasc. 4. med. 3. p. 657.

1309. Rudolphus comes Palat. Rheni & dux Bauariae de renunciatione Gerlaci Nassoici & Agnesae ex domo Palatina testimonium praebet, in SENCKENB. *medit.* fasc, 4. med. 3. p. 658.

1312. Rupertus comes Irsutus & Susanna vxor eius, hereditati paternae & maternae renunciant, in SENCKENB. *de success. filiar. in regna & princip.* in *Adi.* n. 4. p. 30.

* Dieses ist unter den bisher zum Vorschein gekommenen Verzichtleistungen die erste, so mit einem Eyde bekräftiget worden.

1312. Rupertus comes Irsutus Susannam vxorem suam eo inducere promittit, vt intra annum bonis paternis & maternis renunciet, in SENCKENB. *de succ. filiar.* Adi. n. 3. p. 30.

1313. Arroisius de Bruberg cum vxore sua Gisela, sorore Philippi nobilis de Falckenstein, bonis Philippi de Falckenstein renunciant, in GVDEN. *cod. diplom.* tom. 3. p. 87.

1323. Henricus a Preitenstein cum vxore sua Margaretha de Wolfstain renunciant in fauorem Leopoldi & Alberti de Wolfstain, in Joh. Dav. Koelers hist. genealog. comitum de Wolfstain §. 6. n. 26. p. 33.

* Diese Eheleute leisten diesen Verzicht für sich und ihre Erben.

1328.

1328. Agnes, Burggräfinn zu Nürnberg verzicht und versagt allen Forderungen, die sie an Burggraf Friederich zu Nürnberg haben möchte, in IVNG. *miscell.* tom. 2. p. 14. 15.

* Sie gelobet an Eydes statt.

1332. Vertrag zwischen denen Herzogen Albert und Otto zu Oesterreich an einem, dann König Johansen in Böhmen am andern Theile, worinn jene diesem ihres Bruders des Römischen Königs Friederici pulchri hinterlassene Prinzessinn Tochter Elisabeth zur Gemahlinn, nebst einer ansehnlichen Heimsteuer zu geben versprochen, in Lünigs cod. dipl. Germ. tom. 2. p. 494.

* Bey diesem Verzichte findet sich das erstemal eine Vorbehalts=Clausel, oder das so genannte pactum reseruatiuum. Die Worte sind so gefasset: „Wann dem — „Könige unser Basel — zugeleget wird; so soll er und sie „ohne alle Widerrede sich alles des Erbtheils an unsern Lan„den zu Oesterreich und zu Steyer, und an andern Aem„tern und Herrschaften, so wir inne haben, und an Gut „und an Leuten gar und gänzlich verzeyhen, daß sie dar„nach keinen Anspruch nimmer gehaben, unter uns selber, „unsern Söhnen, unsern Enkeln, und ihren Erben, das „Söhne sind. Wäre aber, daß Gott verbienge, daß „wir selber, unsere Söhne und unsere Enkel, und „ihre Erben, als vorgeschrieben ist, gar abstürben, so „sollen und mögen die Vorgenannten, der König von Bö„heim, und unser Basel, die Königinn, wiedertreten an „den Erbtheil derselben Lande und Herrschaft, als ob sie „sich des nicht verziehen hätten, und als unser Basel da„von nicht vorgetheilet wäre.„

1737. Adolphus comes Nassouiae cum vxore sua Margaretha ex domo Burggrav. Norimb. renunciant in IVNG. *miscell.* tom. 2. p. 16.

1338. Eberhardus comes Werthemiae cum vxore Catharina renunciant hereditati a patre Catharinae prouenienti, in IVNG *l. c.* tom 2. p. 18.

1341. Ehestiftung zwischen Gerhard von Landscron und Kunigunde Gräfinn von Mürse, in Gvden. *cod. diplom.* tom. 2. dipl. 144. p. 1084.

1341. Graf Günther zu Kevernberg sammt seiner Gemahlinn Lorette von Eppstein renunciiren der Eppsteinischen Verlassenschaft, in Senckenb. *select. iur. & histor.* tom. 2. p. 625.

1343. Verzichtsbrief Johanns Herrn zu Rappolstein wegen seiner Gemahlinn Tochter Walthers Herrn zu Geroldseck, in der Geschichte des Hauses Geroldseck, docum. 17. p. 57.

1356. Isengardis de Ziegenhayn renunciat bonis paternis & maternis cum reseruatione reditus dominii in casum familiae Eppensteiniae exstinctae.

1358. Hans von Ernvels verspricht, daß seine Frau Dorothea von Wolfstein alles Wolfsteinischen Erbtheils verzeihe, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. p. 32. §. 6. n. 25.

1360. Kayser Carls des Vierten als Königs in Böhmen Brief die Ausstattung der drey Töchter Herzog Bolkens von der Kosel betreffend, in Glafey *anecdot.* p. 210. n. 128.

1368. Gräfinn Anne von Leiningen verzeihet der väterlichen und mütterlichen Erbschaft, in Senkenbergs rechtlichen Auszügen derer Herrn Grafen von Leiningen Westerburg contra die Herrn Grafen von Leiningen Hartenburg, in append. docum. p. 8.

1374. Ruprecht Pfalzgraf beym Rhein und Herzog in Bayern sammt seiner Gemahlinn Elisabeth verzeihen auf des Burggrafen zu Nürnberg Erbschaft, in Ivng. *miscell.* tom. 2. p. 28.

Zwischen

Zwischen 1380. und 1383. Eheberedung zwischen Reinhard Grafen zu Castell an einem und Thomas Grafen zu Reineck am andern Theil wegen ihrer beyden Kinder, in Schannats Samml. alter historischer Schriften, 1. Theil p. 21.

1390. Apel Fuchs und Cathrey von Wolfstein renunciiren auf die Wolfsteinische Güther, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. §. 26. n. 4. p. 208.

1402. Anna von Seckendorf, Herrn Hipolz von Hohnfels Tochter, verzeiht auf die väterliche Erbschaft, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. §. 6. n. 29. p. 36.

1404. Verzicht Herzog Reinolts von Urslingen und Annen gebohrnen von Ysenburg seiner Hausfrauen gegen Walthern Herrn zu Geroldseck, in der Geschichte des Hauses Hohen-Geroldseck, docum. 48. p. 105.

1413. Ehe-Thädigung zwischen Friedrich Grafen zu Henneberg und Michael Grafen zu Wertheim, in Schannats Samml. histor. Schrift. Theil 1. p. 115.

1421. Volmar Herr zu Ohssenstein und Adelheid von Geroldseck verzeihen auf die Herrschaft Geroldeck, in der Geschichte des Hauses Hohen-Geroldseck, Abschn. II. Cap. I. §. 71.

* Sie verzeyhen „aller Rechte, Forderung und Eigenschaft, so sie haben möchten„.

1423. Urkunde über den Verzicht auf die väterliche Lande, Urselen der Tochter Heinrichs zu Geroldseck und Lahr und ihres Gemahls Rudolph von Ramstein, in der Geschichte des Hauses Geroldseck, docum. 53. p. 116.

* Diese Verzichtleistung geschahe zum Vortheil einer Schwester, war also von denen, die zum Besten des Mannsstamms geschehen, unterschieden.

1423. Johann Wernher Herr zu Schwarzenburg und Beatrix von Geroldseck verzeihen auf die Geroldseckische

 Lande,

Lande, in der Geschichte des Hauses Geroldseck, Abschn. 2. Cap. 1. §. 72.

1426. Barbara Puchbergerin, Tochter Wilhelms von Wolfstein verzeiht auf alles väterliche und mütterliche Erbe, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. §. 12. n. 4. p. 78.

1434. Frauen Dorotheen von Freundsberg Verzichtbrief auf ihres Bruders Oswald Sebners von Reiffenstein Güther, in Lünigs Reichsarchiv tom. 22. p. 329.

1442. Kunigunda von Dietrichstein verzeihet auf ihre väterliche Erbschaft, in Petz *cod. diplom.* part. 3. p. 292.

1454. Ehestiftung zwischen Jürgen von Türring und Beatrixen von Wolfstein, worin letztere auf die Wolfsteinische Erbschaft verzeihet, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. §. 12. n. 15. p. 54.

1459. Eheberedung zwischen Graf Clausen zu Tecklenburg und Gräfinn Mechteln von dem Berg, sammt deren Verzicht auf die Grafschaft Tecklenburg, bey Lünig l. c. tom. 11. p. 505.

1462. Erb und Successions-Vergleich zwischen den Grafen Engelbrecht und Johannsen von Nassau, bey Lünig *l. c.* tom. 22. p. 643.

* In diesem in Französischer Sprache abgefaßten Erbvertrage findet sich unter andern folgende Stelle: "Les quelles filles ayant reçu la dot susdite seront aussi *obligées de renoncer* pour elles, & leurs heritiers & descendens, en tems & lieu, ou besoin sera, & en seront requises, aux susdits domaines, terres & biens."

1479. Eheverschreibung zwischen Sidonia von Dhaun Gräfinn zu Falkenstein und Herr Apel Löwenkopfen Freyherrn zu Grevenitz, bey Lünig *l. c.* tom. 23. p. 1676.

* Diese Eheverschreibung oder vielmehr Verzichtleistung, die sich auf eine vorherige Heyraths-Verschreibung be-

beziehet, unterscheidet sich von andern in folgenden Dingen, daß 1) der Verzicht auf väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschaften gerichtet ist; 2) daß der Verzicht unter der Clausel geschehen, daß er a) in aller Maasse gelten solle, als ob er vor dem ordentlichen Richter geschehen sey, b) mit dem Versprechen, auf Erfordern zu jeder Zeit diesen Verzicht mit allen Sollennitäten vor dem ordinario loci oder geistlichen Richter zu wiederholen, und c) mit ausdrücklicher Begebung der Exception, daß dieser Verzicht nicht vor dem geistlichen Richter oder ordinario loci geschehen sey; Worneben 3) die Verzichtleistende Gräfinn nicht nur bey ihren gräflichen fräulichen Ehren und Würden, und mittelst leiblich geschwornen Eydes den Verzicht bestärket, sondern auch 4) aller Rechtswohlthaten, unter andern namentlich des SCti Velleiani, und daß ihr per legitimam von natürlichen Rechten mehr gebühret haben möchte, sich begibt, und 5) ausdrücklich hinzugefüget wird: "daß ihr diese Gesetze und „Freyheiten vor dieser Verzichtleistung mit guten Teut„schen Worten verständlich angezeiget und eröffnet „seyen."

1479. Heyrathsbrief zwischen Herrn Michael dem jüngern zu Schwarzenburg und Fräulein Agnesen Graf Friedrichs zu Castell Tochter, bey Lünig *l. c.* tom. 11. p. 51. f. 2.

* Vermöge dieser Eheberedung sollte die Fräulein Agnes, „ehe und wann sie ehelich beygeschlafen, verzeyhen väter„liches, brüderliches und mütterliches Erbes, — es wä„re denn, daß wir Graf Friedrich und unsere Söhne — „ohne männliche eheliche Leibes-Erben abgiengen. Wozu „denn die Fräulein Agnes Recht hätte oder gehaben „möchte, soll sie verziehen" (vermuthlich muß es heissen: unverziehen) "seyn."

1482. Graf Johannes zu Nassau und seiner Gemahlinn Elisabeth Verzicht auf dieser väterliches und mütterliches Erbe, bey Lünig l. c. tom. 23. p. 1830.

1483. Barbara von Wolfstein verzeihet auf das Wolfsteinische Erbe, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. §. 13. n. 8. p. 91.

1487.

1487. Erbvereinigung der gräflichen Häuser Bentheim und Steinfurth, worinn sonderlich wegen Ausstattung der Töchter Vorsehung gethan worden, bey Lünig *l. c.* tom. 11. p. 7.

* Hier heißt es unter andern: "Und als die Tochter „oder Töchter so ausgestattet und zu Ehren gebracht wer„den, so sollen sie ewigen Verzicht thun gerichtlich nach „Gerichts-Recht, Satzung und Gewohnheit des Landes ꝛc."

1491. Ehestiftung Melchiors von der Thann und Margarethen von Mannsbach, in Kopps Lehns-Proben tom. 1. p. 257.

1498. Verzichtbrief, kraft dessen Rosina von Werdnau auf alles ihr väter- mütter- und geschwisterliches Erbe, als sie ins Kloster gehen wollte, Verzicht gethan, bey Lünig l. c. tom. 12 p. 456.

1499. Eheberedungs-Notul zwischen Wilhelm Grafen zu Henneberg und Anestasien Marggräfinn zu Brandenburg, in Schannats Sammlung tom. 1. p. 134-162.

1499. Ehestiftung zwischen Graf Bothen zu Stollberg und Frau Annen, gebohrnen Gräfinn zu Königstein, bey Lünig *l. c.* tom. 2. p. 321.

* Hier heißt es: "Doch wird es sich fügen, daß — „ohne eheliche Mannserben abgehen und versterben wür„den, so soll der gedachten unserer Nifftelu — ihr ge„bührliches Erbrecht und Erbschaft väterlichen, mütter„lichen und brüderlichen Erbtheils und anderer Nebenfälle „unbenommen, sondern fürbehalten, und in den obge„meldten Verzicht daran unschädlich und unvergriffen „seyn, und das in ihren Erbrechten stehen, ohne männig„lichs Verhindern.„

1501. *Contract de Mariage de Philibert Duc de Savoye avec Marguerite d'Autriche.*

* Hier heißt es: — „a renoncé — *à tout ce qu' elle „peut & pourroit jamais quereller à la succession de feu „madame sa mere.„*

1514.

1514. Ehestiftung zwischen Kaysers Maximilian des ersten Enkelin Elisabeth und König Christierno in Dännemark.

* Hier kommen folgende Worte vor: „Renunciabant „omnibus iuri & actioni, *si quod* eis vel liberis eorum *com-„peteret*, — nisi in quantum deficientibus aliis fratribus „- - siue legitimis & naturalibus heredibus, ad eam spe-„ctaret, *& de iure deuolueretur* in casu *secundum iura & „consuetudines regnorum & patriarum* teneatur.„

1515. Pacta dotalia inter Iohannettam comitissam Saynensem de Wide & Ottonem comitem Rittbergensem, bey Lünig l. c. tom. 11. p. 594. sq.

1519. Kunigunda von Wolffstein Capittel-Frau zu St. Walburg im Eichstätt quittirt wegen väterlichen Erbes ihrer Brüder, in Koelers histor. geneal. Wolfstein. §. 14. n. 10. p. 97.

1529. Heyrathsbrief zwischen Graf Enno zu Ostfriesland wegen des Fräulein Annen von Oldenburg und Graf Anton von Oldenburg mit Fräulein Annen von Ostfriesland, bey Lünig *l. c.* tom. 11. p. 27. f. 2.

1530. Der Herrn Friedrichs und Wolfgangs zu Schwarzenburg Verzicht wegen ihrer Frau Mutter gebohrnen von Castell Erbforderung, bey Lünig *l. c.* tom. 23. p. 1327.

* Hier begeben sich zwey Brüder ihrer mütterlichen Verlassenschaft in folgenden Ausdrücken: „Daß wir um „guter und besserer Freundschaft und Einigkeit willen und „fernere Kosten und Schaden zu vermeiden obberührte un-„sere rechtliche und gütliche Zuspruch und Forderung gegen „gemeldten unsern lieben Oheim Graf Wolfgang von Ca-„stell und allen seinen Erben gar und gänzlich fallen lassen, „begeben und verziehen haben.„

1534. Heyraths-Abrede zwischen Marien, Kaysers Carls des fünften Tochter, und Herzog Albrecht zu Bayern, bey Lünig *l. c.* tom. 7. p. 149.

1534. Frauen Annen, vermählter Gräfinn von Stollberg und gebohrner Gräfinn von Königstein, Verzichtbrief auf die väter- mütter- und brüderlichen Lande, bey Lünig *l. c.* tom. 11. p. 329.

1534. *Contract de mariage entre Bernard comte de Solms pour son fils ainé Philippe & Otton. comte de Tecklenburg pour Anne sa soeur*, in DUMONT *corps diplom.* tom. 2. p. 124.

1534. Wittums-Verschreibung vor Gräfinn Annen, vermählter zu Solms, gebohrner Gräfinn zu Tecklenburg, bey Lünig *l. c.* tom. 11. p. 308.

1536. Verzichtbrief, kraft dessen Margaretha von Neuhausen, gebohrne von Werdnau auf alles ihr väter- mütter- und brüderliches Erbe Verzicht gethan, bey Lünig *l. c.* tom. 12. p. 475.

1539. Extract aus der Landesordnung der fürstlichen Graffschaft Henneberg vom Jahr 1539. und 1720. die priuilegia des Adels betreffend Buch 2. Tit. 10. Cap. 1. §. 1. in Lünigs collect. nov. von der Reichs-Ritterschaft tom. 2. p. 41. 42. 43.

1540. Notariats-Instrument Gräfinn Catharina zu Leiningen-Dachsburg, gebohrner Gräfinn zu Nassau-Saarbrücken Verzicht auf ihre väterliche Graf- und Herrschaften betreffend, in Lünigs Reichsarchiv tom. 22. p. 419.

* Dieses ist das erste Beyspiel, so sich von einem über die Verzichtleistung ausgefertigten Notariats-Instrumente gefunden hat. Unter andern kömmt folgendes darinn vor: „Wir — begeben sich auch — aller und jeder des heiligen „Stuhls zu Rom, der Concilien und der Cardinäle, dar„zu Römisch- Kayserlich- und Königlich ihrer Anwälde „und des heiligen Reichs und sonst aller anderer Gnaden, „Frey-

„Freyheiten, damit das weibliche Geschlecht befreyet und „versehen ist, deren Innhalts sie genugsam und umständ„lich mit klärlichen Worten unterrichtet worden seyn, und „alles Behufs der Rechten sprechende gemeine Verzeihun„gen ohne vorgehende besondere seyen untüglich, und auch „des Behelfs, daß sie mitspechen sollen oder wollen, daß „sie durch diesen Verzieg über den halben Theil vervorthei„let, hintergangen seyn ꝛc.„

1544. Verzichtbrief, worinn sich Catharina von Werdnau alles väter- mütter- und brüderlichen Erbes bis auf gänzlichen Verfall aller männlichen Descendenten ihres Geschlechts verziehen, bey Lünig *l. c.* tom. 12. p. 480.

* Hier kommen besonders folgende Stellen vor: „1) „Wie daß sie — sonderlich dem Gebrauch nach des A„dels im Land zu Schwaben — verzeihen und begeben „wollte — ; 2) doch nicht weiter oder ferner denn bis auf „den letzten Bruder, wo der ohne eheliche Leibeserben „versterben würde — ; 3) verzeihen und begeben aller „und jeder obbestimmten Ansprache, Wiederforderung, „Recht und Gerechtigkeiten, so sie an die mehrbemeldten „Haabe und Güther gehabt oder hinführo über kurze oder „lange Zeit in einigen Weg überkommen und gewin„nen hätte mögen; 4) auch darzu aller und jeder Frey„heiten, Privilegien und insonderheit des Rechtens und „der Constitutionen weiblichen Geschlecht von wegen seiner „Blödigkeit zu sonderbarer Gunst und Vortheil von Vel„leiano und Diuo Adriano den Rechtsprüchen aufgesetzt „und gegeben.„

1544. Verzichtbrief Frau Marien, gebohrner Herzoginn zu Stettin und Pommern, vermählter Gräfinn zu Holstein, auf die väterliche Lande und was dem mehr anhängig, bey Lünig *l. c.* tom. 9. p. 1035.

1548. Vertrag der Grafen von Stollberg über die Erbfolge ihrer Länder ꝛc. in Ludolf *de iure feminar. illustr.* append. 2. p. 193.

1549.

1549. Copey Verzicht Fräulein Catharinen, gebohrner von Stollberg und Königstein, vermählter Gräfinn zu Wertheim, nachmals Gräfinn zu Eberstein, bey Ludolf *l. c.* append. 2. p. 201.

1550. Ehestiftung zwischen Herrn Heinrich Erb und Truchseß zu Waldburg und Fräulein Catharina von Freudensberg, bey Lünig *l.c.* tom. 23. p. 1419.

Vierte

Vierte Zugabe.

Verzeichniß etlicher brauchbaren juristischen Bücher, zum beliebigen Anfange einer practischen Bibliothek für einen Teutschen Rechtsgelehrten.

I. Vom Rechte der Natur.

Hugo GROTIVS *de iure belli & pacis.*
Sam. PVFENDORF *de officio hominis & ciuis.*
Nic. Hieron. GVNDLING *ius naturae.*
Gottfr. ACHENWALL *ius naturae.*

II. Von der Politick.

(MONTESQUIEU) *L'Esprit des loix.*
Joh. Henr. Gottl. von Justi Staatswirthschaft.
Achenwalls Staatsklugheit.

III. Von der *historia iuris.*

BRVNNQVELL *historia iuris.*
Ioh. Adam KOPP *historia iuris.*
Ioh. Henr. Chr. de SELCHOW *historia iuris.*

IV. Von der *historia litteraria iuris.*

Juristischer Büchersaal.
Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern.
von Selchow juristische Bibliothek.
NETTELBLATT historia litteraria iuris.
LIPENII *bibliotheca iuridica*, Lips. 1757. fol.

V. Vom alten Römischen Rechte.

SCHVLTING *iurisprudentia Ante-Iustinianea.*

Io. Gottl. HEINECCII *syntagma antiquitatum Romanarum.*

Io. Henr. Christ. de SELCHOW *elementa antiquitatum iuris Romani publici & priuati,* Goetting. 1757. 8.

VI. Vom Römisch-Justinianeischen Rechte.

Corpus iuris ciuilis, nach der bisherigen besten Ausgabe von Sim. van LEEVWEN, Amstelod. 1663. fol.

- - zum bequemern Gebrauch ohne Noten, Amst. 1681. 8.

- - ex edit. Freyesleb.

Everh. OTTO *ad institutiones.*

VINNIVS *ad institutiones.*

Ioannis BRVNNEMANN *commentarius in pandectas.*

Eiusd. *commentarius in codicem.*

Ioannes VOET *commentarius ad pandectas.* edit. 6. Hag. 1734. fol.

Henr. HAHN *obseruata ad Matth. Wesenbecii digesta.*

Sam. STRYCK *vsus modernus pandectarum.*

Wolfg. Adam LAVTERBACH *collegium theoretico-practicum pandectarum.*

Aug. LEYSER *meditationes ad pandectas.*

Vlr HVBERI *praelectiones iuris ciuilis.*

Iust. Henn. BOEHMER *introductio in ius digestorum.*

Io. Gottfr. SCHAVMBVRG *compendium pandectarum.*

Io. Henr. de BERGER *oeconomia iuris.*

Herm. VVLTEII *iurisprudentia Romana.*

VII. Vom päbstlich-canonischen, wie auch protestantischen Kirchen-Rechte.

Corpus iuris canonici ex editione Iust. Henn. BOEHMERI. Hal. 1747. 4.

Eman. GONZALETZ TELLETZ comm. *ad decretales.*

Van ESPEN *opera.*

Ludou. ENGEL *collegium vniuersi iuris canonici.*

Iust. Henn. BOEHMER *ius ecclesiasticum protestantium.*

Eiusd. *institutiones iuris canonici.*

Ge. Lud. BOEHMER *principia iuris canonici*, edit. II. Goetting. 1767. 8.

Eiusd. *obseruationes iuris canonici.*

VIII. Vom Longobardischen und Teutschen Lehnrechte.

Henr. Christ. SENKENBERG *corpus iuris feudalis*. Giess. 1740. 8.

Joh. Christian Lünigs corpus iuris feudalis Germanici. Leipz. 1727. fol.

Casp. BITSCH *comm. ad libr. feud.* Argent. 1673. 4.

ROSENTHAL *de feudis.*

Lud. SCHRADER *de feudis.*

Ge. Ad. STRVV *syntagma iuris feudalis.*

Herm. VVLTEIVS *de feudis.*

HORN *iurisprudentia feudalis.*

Joh. Ad. Kopps Lehns-Proben.

MASCOV *de iure feudorum.*

G. L. BOEHMER *principia iuris feudalis*, edit. II. Goetting. 1767. 8.

Eiusd. *obseruationes iuris feudalis.*

IX. Vom Teutschen Privat-Rechte.

Pet. GEORGISCH *corpus iuris Germanici antiqui.*

Teutsche Land- und Stadt-Gesetze, so viel deren einzeln oder in Sammlungen zu bekommen sind, wovon allenfalls die vorige erste Zugabe nachzusehen.

Neuere Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. fol.

HEINECCII, ENGAV, EISENHART, de SELCHOW *elementa iuris Germanici.*

POTTGIESSER *de statu seruorum.*

STRVBE *de iure villicorum.*

X. Vom Processe.

Corpus iuris cameralis. Wetzl. 1717. Frankf. 1724. fol.

Einzelne Proceß-Ordnungen.

Ioh. BRVNNEMANN *processus.*

Ludovici Einleitung zum Proceß.

Knorre Anleitung zum gerichtlichen Proceß.

SCHAVMBVRG *principia praxeos iudiciariae.*

GRIBNER *principia processus iudiciarii.*

BLVM *processus cameralis.*

RODING *pandectae camerales.*

LVDOLF *commentatio systematica iuris cameralis.*

TAFINGER *institutiones iurisprudentiae cameralis.*

VFFENBACH *de consilio imp. aul.*

Mosers Reichshofraths-Proceß.

Ioh. Vlr. L. B. de CRAMER *systema processus imperii.*

Estors Reichsproceß.

J. A. Hofmanns Reichspraxis.

XI. Vom peinlichen Rechte.

KRESS *ad Constit. Carol.*

Ioh. Sam. Fried. BOEHMER *elementa iuris criminalis.*

HEIL *iudex & defensor criminalis.*

MEISTER *principia iuris criminalis*, edit, III. Goetting. 1767. 8.

CARPZOV *praxis criminalis cum obseruationibus* Ioh. Sam. Fried. BOEHMERI.

XII. Vom Teutschen Staatsrechte.

Lünigs Reichsarchiv.

Schmauß corpus iuris publici.

Ludewigs Erläuterung der Goldenen Bulle.

HENNIGES *ad pacem Westphalicam.*

Meiern Westphälische Friedens-Handlungen und acta comitialia.

LIMNAEUS *ad capitulationes caesareas.*

Mosers Anmerk. zur Wahlcap. Carls des VII. und Franz des I.

Mosers Teutsches Staatsarchiv.

Mosers Teutsches Staatsrecht.

PFEFFINGER *Vitriarius illustratus.*

COCCEII, SCHWEDER, MASCOV, SCHMAUSS, compendia iuris publici.

XIII. Von Europäischen Staats-Sachen.

SCHMAUSS *corpus iuris gentium.*

DUMONT *Corps diplomatique.*

Schmauß vom Gleichgewichte von Europa.

MABLY *Droit public de l'Europe.*

Achenwalls allgemeine Europaeische Staatshändel des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

Achenwalls Staatsverfassung der Europaeischen Reiche.

XIV. Sammlungen von Rechts-Sprüchen, Bedenken u. d. g. in Staats- und privat-Sachen.

MEVII *decisiones.*

WERNHER *obseruationes forenses.*

LUDOLF *symphorema consultationum forensium* und *obseruationes camerales.*

PUFENDORF *obseruationes.*

BOEHMERI *consultationes.*

HERT. *consilia.*

LYNKERI *responsa.*

CARPZOV. *definitiones, decisiones, responsa* &c.

COCCEII *deductiones.*

XV. Vermischte Schriften, worinn allerley Abhandlungen des Staats- und Privat-Rechts enthalten.

HERT. *opuscula.*

MAVRITII *opuscula.*

Huld. ab EYBEN *opuscula.*

Estors kleine Schriften.

Strube Nebenstunden.

SENKENBERG *meditationes.*

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer opuscula und Wetzlarische Neben-Stunden.

Joh. Jac. Mosers miscellanea, und vermischte Schriften.

Fried. Carl v. Moser kleine Schriften.

BVDER opuscula, amoenitates, und symmicta.

Joh. Jac. Reinhards kleine Ausführungen.

Gottfr. Dan. Hofmanns Beobachtungen.

Fünfte

Fünfte Zugabe.

Nachricht von des Verfassers eignen Schriften, und deren Gebrauch bey seinen Vorlesungen.

Verschiedene veränderte Auflagen einiger meiner Schriften, und die deshalber vorfallenden Nachfragen, besonders wegen derer eigentlich bey meinen Vorlesungen zu brauchenden Bücher, veranlassen mich folgende Nachricht davon zu geben.

I. Von der Reichshistorie habe ich 1) unter dem Titel: Staatsveränderungen des Teutschen Reichs 2c. im Jahre 1753. den ersten Entwurf herausgegeben, den ich in der zweyten Auflage 1755. schon größtentheils umgearbeitet habe. Hernach habe ich 2) ein vollständigeres Handbuch der Teutschen Reichshistorie 1762. in zwey Octavbänden zum Druck befördert; und darauf habe ich endlich 3) zum eigentlichen Gebrauche in den Lehrstunden, unter dem von den vorigen Ausarbeitungen beybehaltenen Titel: Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs, ein in die Kürze gefaßtes Werk ganz von neuem ausgearbeitet, welches ich seitdem in meinen Vorlesungen zum Grunde lege; wobey vorgedachtes Handbuch zum Nachlesen gebraucht werden kann, und überdies 4) von grossem Nutzen ist, wenn die, so den Vorlesungen über die Reichshistorie beywohnen, zugleich schon das Schmaussische corpus iuris publici bey der Hand haben, um sich darinn mit den wichtigsten Reichsgrundgesetzen erst historisch bekannt zu machen.

II. Vom Teutschen Staatsrechte habe ich 1) *elementa iuris publici Germanici* 1754. 4. in Boßiegelischen Verlage drucken lassen, wovon zu gleicher Zeit zu

Frankfurt am Mayn ein unrechtmässiger Nachdruck in Octav zum Vorschein kam. Seitdem habe ich bey jeder neuen Auflage allen Fleiß angewandt, diesem Buche etwas mehrere Vollkommenheit zu geben. Auf solche Art ist in ziemlich veränderter Gestalt die II. Ausgabe 1756. 8.; die III. 1760. 8.; die IV. 1767. in zwey Octav-Bänden in Bossiegelischem Verlage allhier gedruckt worden; welche letztere Ausgabe ich seitdem in den Vorlesungen zum Grunde lege. Ich hatte 2) zwischen der zweyten und dritten Ausgabe von diesen elementis noch eine *nouam epitomen iuris publici Germanici, ad supplenda simul & emendanda passim elementa bis antehac edita* 1757. 8. drucken lassen, die aber nunmehro ganz entbehrlich ist. Endlich habe ich 3) bey Gelegenheit des Unterrichts, den des Herrn Erbprinzen von Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht im Jahr 1762. sich von mir geben zu lassen geruhet, einen kurzen Begriff des Teutschen Staatsrechts entworfen, und 1764. 8. in Vandenhoeckischem Verlage drucken lassen, der vielleicht noch den Nutzen haben kann, diese ganze Wissenschaft in einem leichtern Vortrage in der Kürze zu übersehen. Es versteht sich 4) von selbsten, daß bey diesen Lehrstunden das Schmaussische corpus iuris publici unentbehrlich ist.

III. Zur Kenntniß derer besonderen Staaten, welche das Teutsche Reich in sich fasset, sowohl was die Geschichte, als was die heutige Verfassung derselben anbetrifft, habe ich den Anfang gemacht, ein Historisch politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, und zwar den Ersten Theil von Oesterreich, Bayern und Pfalz 1758. in einem Octav-Bande in Vandenhoeckischem Verlage herauszugeben; von dessen Fortsetzung ich zwar noch keine Zeit bestimmen kann. Inzwischen wird dieser erste Theil sowohl bey den

den Vorlesungen über die Reichshistorie, als über das Staatsrecht vielleicht nicht ganz ohne Nutzen gebraucht werden können.

IV. Vom Teutschen Privat-Rechte habe ich 1) *elementa iuris Germanici priuati hodierni in vsum auditorum* 1748. 8., und in einer zweyten mit wenig Zusätzen veränderten Auflage 1756. 8.; auch inzwischen 2) einen *conspectum iuris Germanici priuati hodierni nouo systemate tradendi* 1754. 8. drucken lassen. Ich habe aber seitdem die weitere Bearbeitung dieses Feldes gerne anderen überlassen, und muß dahin gestellt seyn lassen, ob nach denen seitdem aus andern Federn zum Vorschein gekommenen weit vollkommeneren Werken gedachte Schriften noch von einigem Nutzen seyn können; es möchte denn bey denen Vorlesungen seyn, die ich von Zeit zu Zeit über das ius priuatum principum zu halten pflege.

V. Vom Reichsproceß habe ich 1) anfänglich nur einen tabellarischen Entwurf geliefert, unter dem Titel: *Conspectus rei iudiciariae imperii, sigillatim iurium ac praxeos amborum supremorum imperii tribunalium*, 1748. 4.; und dessen zweyten Theil unter dem Titel: *Continuatio conspectus rei iudiciariae imperii* &c. 1749. 4. Statt dessen habe ich aber nachher 2) ein etwas ausführlicheres Werk herausgegeben, unter dem Titel: *Introductio in rem iudiciariam imperii, speciatim quoque in statum ac praxin amborum summorum imperii tribunalium*, 1752. 4. Und weil dieses zu den academischen Lehrstunden etwas zu groß ist, so habe ich 3) eine *nouam epitomen processus imperii amborum tribunalium supremorum*, 1757. 8. zum Druck befördert, worüber ich eigentlich seitdem meine Vorlesungen halte. Darneben kann 4) zu Nachforschung der Quellen auch hiebey das Schmaussische corpus iuris publici, insonderheit

derheit wegen des darinn eingedruckten Concepts der Cammergerichts-Ordnung, seine Dienste thun. Weil aber 5) zur Kenntniß des Processes, wie derselbe nach der besonderen Verfassung eines jeden Gerichts seine eigene Bestimmung hat, fast umumgänglich nöthig ist, Acten und Formulare zur Einsicht zu haben; so hat mich dieses bewogen, noch einen **Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte, in einer practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen**, 1751. 4. drucken zu lassen, worauf ich mich in meinen Vorlesungen über den Reichsproceß bey jeder Gelegenheit zu beziehen pflege. Ich habe überdies 6) unter den Buchstaben: I. S. P. P. G., (woraus jedoch wider meine Absicht der Name des Verfassers bald errathen worden,) eine hieher gehörige Schrift drucken lassen, die den Titel führt: **Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte, worinn der Verfall des Reichs-Justitzwesens, sammt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs, und die Mittel, wie demselben vorzubeugen, erörtert werden**, 1749. 4. Wovon ohne mein Vorwissen zu Wetzlar 1756. 4. ein Nachdruck gemacht worden. Endlich habe ich 7) nach und nach verschiedene einzelne Materien, so zum Reichsproceß gehören, oder sonst ins Reichsjustitzwesen einschlagen, in Disputationen oder andern academischen Schriften abgehandelt, welche hernach zusammengedruckt sind, unter dem Titel: *Opuscula rem iudiciariam imperii illustrantia*, 1766. 4.

* Die hier gesammelten opuscula handeln 1) *de necessaria in academiis rei iudiciariae imperii cultura;* 2) de *praeuentione*, atque inde nata praescriptione fori; 3) *de exceptionibus fori declinatoriis in processu mandati S. C.;* 4) de iure & officio summorum imperii tribunalium circa *interpretationem legum imperii;* 5) de iure & officio iudicis circa *interpretationem priuilegiorum*, tum in genere, tum

tum ſpeciatim in territoriis Germaniae; 6) de iure & officio ſummorum imperii tribunalium circa *interpretationem priuilegiorum caeſareorum*; 7) *de nullitate* theoria generalis; 8) *de querelae nullitatis & appellationis coniunctione*; 9) *de ſummorum imperii tribunalium concurrente iurisdictione*, eiusque conflictu in cauſſis antiquioribus ex ipſorum tribunalium origine diiudicando; 10) *de foro delinquentis officialis cancellariae* in ſupremo camerae imperialis iudicio; 11) de ordine iudiciario ab *Auſtraegis* obſeruando; 12) *de praeuentione in cauſſis appellationis*, ſpeciatim ſummorum imperii tribunalium; — Accedit Moguntinarum diſſertationum triga: 13) Io. Phil. HAHN *de neceſſitate & vtilitate litis conteſtationis ſpecialis*, eiusque praerogatiua prae generali, ad R. I. N. § 37.; 14) Io. Mich. DAHM *de neceſſitate informationis in recurſibus* ad comitia imperii a ſupremis Germaniae tribunalibus exigendae; 15) Io Phil. HAHN *de ordinationibus*, nouo iudicandi genere in ſupremis imperii tribunalibus, in primis in camerae imperialis iudicio inualeſcente.

VI. Zum Behuf eines collegii practici, das ich alle halbe Jahre zu halten pflege, habe ich 1) eine Anleitung zur juriſtiſchen Praxi, wie in Teutſchland ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche Rechtshändel, oder andere Canzley- Reichs- und Staats-Sachen ſchriftlich oder mündlich verhandelt und in Archiven beygelegt werden, 1753. 8. zum Druck befördert, wovon ſeitdem zwey unveränderte Auflagen erſchienen ſind, die II. 1758., die III. 1765. 8. Hierzu gehören aber 2) noch ferner von mir herausgegebene Zugaben zur Anleitung zur juriſtiſchen Praxi, als deren zweyter Theil; inſonderheit von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache, und vom Teutſchen Canzley-Ceremoniel, 1759. 8., wovon ebenfalls eine unveränderte neue Auflage 1766. 8. gemacht worden. Auch bediene ich mich 3) bey dieſem collegio einer Sammlung meiner eignen practiſchen Arbeiten, unter dem Titel: Auserleſene Rechtsfälle aus

allen

allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechts-gelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet, wovon der I. Theil 1760., der II. 1767. fol. gedruckt worden, welche überdies sowohl bey dem Reichsproceß, als bey dem Teutschen Staatsrechte vielleicht hin und wieder ein und andere dienliche Beyspiele an die Hand geben können.

* Weil ich wegen der Einrichtung dieses practischen collegii noch immer zum öftern bald schriftlich, bald mündlich befraget werde; so ist es vielleicht nicht überflüssig, eine schon anderswo davon gemachte Beschreibung hieher zu wiederholen: Ich pflege nehmlich dieses practische Collegium wöchentlich drey Stunden, einen Tag um den andern, zu halten; aber so, daß ich ohne einen besonderen theoretischen Vortrag nach Art der sonst gewöhnlichen academischen Vorlesungen zu thun, bloß von einer Stunde zur anderen neuen Stoff zur Arbeit gebe, und die dazu erforderliche Regeln und Vortheile kurz erkläre, sodann bey den gemachten Arbeiten das nöthige, wo etwas gefehlet worden, oder besser gemacht werden könnte, erinnere.

Zu diesem Gebrauche habe ich seit mehr als 20. Jahren aus allen mir vorgekommenen Acten eine Auswahl gemacht, und ausser dem, was in meiner practischen Sammlung von Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen, und in meiner Sammlung von Deductionen, wie auch in meiner Anleitung zur juristischen Praxi enthalten, und mit dabey gebraucht wird, theils ganze Acten, so viel möglich von allerley verschiedenen Gattungen und Ländern, theils einzelne Eheberedungen, Testamente, Kauf- und andere Contracte, ingleichen Protocolle, Berichte, Rescripte, Geschichts-Erzehlungen mit Rechtsfragen, Rechtliche Bedenken und Relationen, wie auch Schreiben grosser Herren und Collegien rc. zum Theil in Originalien gesammlet, zum Theil abschreiben, und endlich zum Theil auch an statt der Abschriften in gewisser Anzahl bloß für die Zuhörer bestimmter Exemplare drucken lassen.

Durch diese Veranstaltungen habe ich es schon seit mehreren Jahren dahin gebracht, daß fleissige Zuhörer in einem

nem halben Jahre 50. bis 60. verschiedene Aufsätze von allerley Gattungen über lauter unterschiedene und nicht erdichtete Rechtsfälle gemacht haben. Wobey in der Ordnung von leichteren zu schwereren Arbeiten fortgeschritten, und was bey jeden etwa zu erinnnern, theils vor, theils nach gemachter Arbeit angemerket wird.

Auf solche Art lasse ich anfangs Klaglibelle in Protocolle verwandeln, kurze Geschichts-Erzehlungen aus einzelnen Schriften oder mündlichen Vorträgen, ingleichen tabellarische Grundrisse aus Eheberedungen, Contracten, Testamenten u. d. g. entwerfen, auch mündlich vorgetragene Klagen gleich in der Stunde protocolliren.

Hernach werden erst über allerley Fälle und Rechtsfragen schriftliche Bedenken gemacht, und mündlich Stimmen abgelegt; sodann aus vollständigen Acten schriftliche Relationen abgefaßt, die hernach mündlich vorgetragen werden; womit bis zu Ende des halben Jahrs fortgefahren wird, so daß mancher 15. 20. und mehr Relationen macht, und ein jeder wenigstens einmal mündlich referirt.

Zwischen durch werden aber noch Suppliken, Libelle, Exceptions- und andere processualische Schriften, auch Contracte, Berichte, Rescripte, Schreiben grosser Herren u. d. g. abgefasset. Auch wird einem jeden Gelegenheit gegeben, eine Defensionsschrift und eine Deduction zu verfertigen.

VII. Von einzelnen Abhandlungen, Disputationen oder academischen Anschlägen sind ausser denen, die schon in den opusculis rem iudiciariam imperii illustrantibus (S. oben num. V.) gesammlet sind, nur noch folgende, die ins ius publicum oder auch ins ius priuatum principum einschlagen, bisher von mir zum Vorscheine gekommen: 1) Opusculum *de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti regentis*, cum *praef.* Io. Ad. Kopp *de incongrua adplicatione paragii & apanagii improprii ad familias Germanorum illustres*, Ien. 1745. 4.; 2) Diss. *de iure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae, & de earum renunciatione, quae sit exstincta iam*

iam stirpe masculina, Marb. 1745.; 3) Diss. *de normis decidendi successionem familiarum illustrium controuersam*, Goetting. 1757.; 4) Progr. *de normarum iuris publici generalium difficultate*, 1757.; 5) Diss. *de legum imperii fundamentalium & ciuilium differentia*, 1763.; 6) Progr. *de instauratione imperii Romani sub Carolo M. & Ottonibus facta, eiusque effectibus*, eiusque pars I. *de prima illa instauratione sub Carolo M. facta*, 1766.

* An etlichen unter meinem Vorsitz gehaltenen Disputationen habe ich gar keinen Antheil, als 1) Wilh. Herm. L. B. RIEDESEL ab Eisenbach diss. *de eo, quod iustum est circa remissionem mercedis in locatione conductione ob calamitates bellicas*, Goetting. 1760., wozu ich nach umgedrucktem Titelblatt nur eine Vorrede gemacht; 2) Nic. Ant. Henr. Iul. de GROTHAVS diss. *statuta Stadensia de a. 1279. cum introductione historica* &c. 1766.

VIII. Unter dem Titel: Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen, 1765. 8. habe ich endlich von der hiesigen Universität, deren sämmtlichen bisherigen sowohl verstorbenen als noch lebenden Lehrern, und deren Schriften, auch Lebens-Umständen, und überhaupt von den hiesigen Einrichtungen, eine genaue und zuverlässige Beschreibung geliefert, die vielleicht denen, die vom Zustande der hiesigen Universität Nachrichten zu haben wünschen, einigen Dienst leisten kann.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler.

P. 20. §. 37. lin. penult. an statt: nicht theoretischen, lies: mehr theoretischen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters Königlich Großbritannischen Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Hofraths ... neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie nebst etlichen Zugaben 1. von Land- und Stadtgesetzen; 2. von Schriftstellern, die solche erläutern ...

Göttingen 1767

Germ.g. 377#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016850-1
VD18 14868903-001